Gemeinde Testorf-Steinfort

Gemeindevertretung Testorf-Steinfort

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort, Nr: SI/09GV/2015/19

Sitzungstermin: Donnerstag, 03.12.2015, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Sportlerheim Testorf, 23936 Testorf

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	
2	Bestätigung der Tagesordnung	
3	Bericht des Bürgermeisters	
4	Billigung der Sitzungsniederschrift vom 01.10.2015	
5	Einwohnerfragestunde	
6	Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Testorf-Steinfort zum 01. Januar 2011	**VO/09GV/2015-136**
7	5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine	**VO/09GV/2015-134**
8	Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf hier: Abwägungsbeschluss	**VO/09GV/2015-139**
9	Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf hier: Erschließungsvertreg mit dem Zweckverband Grevesmühlen	**VO/09GV/2015-140**
10	Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf hier: Satzungsbeschluss	**VO/09GV/2015-141**
11	Grundsatzbeschluss zur Maßnahme "Straßenbau Waldweg im OT Seefeld - 2. Bauabschnitt"	**VO/09GV/2015-138**
12	Grundsatzbeschluss zum LEADER-Projekt "Dorfmittelpunkt Harmshagen"	**VO/09GV/2015-142**
13	Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde - hier: Bäume	**VO/09GV/2015-143**
14	Anfragen und Mitteilungen	

Nichtöffentlicher Teil

15	Voranfrage Neubau Wohngebäude, Gemarkung Schönhof, Flur 1, Flurstück 312 Hier: Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB	**VO/09GV/2015-137**
16	Verkauf des Flurstückes 24/1, Flur 2, Gemarkung Testorf	**VO/09GV/2015-135**
17	Anfragen und Mitteilungen	

Öffentlicher Teil

18	Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	

Vitense
Bürgermeister

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	**VO/09GV/2015-136**
	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Datum:	11.11.2015
	Verfasser:	Lenschow, Kristine

Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Testorf-Steinfort zum 01. Januar 2011

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
03.12.2015	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung Testorf-Steinfort stellt die vom Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft geprüfte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Testorf-Steinfort zum 01. Januar 2011 i. d. Fassung vom 25. November 2015 fest.

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Testorf-Steinfort zum 01. Januar 2011 gemäß § 3a KPG geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfungsbericht inkl. des Prüfungsvermerks, des Bestätigungsvermerks und des Fragenkatalogs ist dieser Vorlage beigefügt.
Die Prüfung der Eröffnungsbilanz hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01. Dezember 2015 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Testorf-Steinfort zum 01. Januar 2011 i. d. F. vom 25. November 2015 zu empfehlen.

Finanzielle Auswirkungen:
Insoweit, als die festgestellten Bilanzwerte Grundlage für die Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten des Ergebnishaushalten bilden

Anlage/n:
Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Eröffnungsbilanz
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 mit Anhang und Anlagen

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Eröffnungsbilanz

der Gemeinde Testorf-Steinfort

zum 01.01.2011

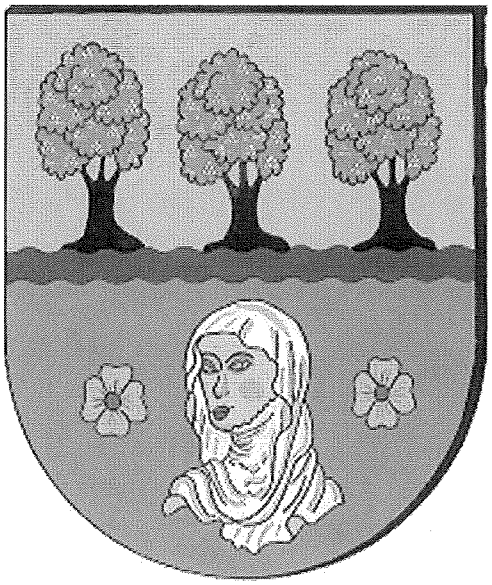

Eröffnungsbilanz 2011

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfort

Datum: **25.11.2015**
Uhrzeit: **14:39:00**

Aktivseite

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	Eröffnungs-bilanzwert
			in €
1.	**Anlagevermögen**		**4.401.148,87**
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		0,00
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		0,00
1.1.2	Geleistete Zuwendungen		0,00
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse		0,00
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert		0,00
1.1.5	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		0,00
1.2	Sachanlagen		4.149.980,89
1.2.1	Wald, Forsten		0,00
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		295.480,74
	02200000 Grünflächen (Friedhöfe/Parkanlagen/Kleingartenanlagen,Gartenland/Sportflächen/Kinderspielplätze/Tierparks/Sonstige)		*113.228,14*
	02250000 Kinderspielplätze		*2.658,24*
	02300000 Ackerland (Ackerland/Brachland/Öd-und Unland/Weideland/Streuobstwiesen/Moor und Heide/Landwirtschaftliche Anbauflächen/Sonstige)		*112.730,56*
	02620000 Seen und Teiche		*15.072,03*
	02690000 Gewässer / Sonstige		*3.285,23*
	02960000 Bauland		*48.506,54*
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		1.128.895,88
	03120000 Mehrfamilienhäuser		*366.848,34*
	03540000 Sportplätze		*738.489,94*
	03998000 Garagen		*23.557,60*
1.2.4	Infrastrukturvermögen		2.616.757,99
	04120000 Brücken		*3.964,25*
	04310000 Stromversorgungsanlagen / Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		*2,00*
	04730000 Abwassersammlungsanlagen		*58.485,05*
	04732000 Regenbauwerke		*6.262,34*
	04810000 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen / Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		*186.725,96*
	04822000 Landesstraßen (Nebenanlagen)		*3.866,29*
	04823000 Kreisstraßen		*4.637,82*
	04824000 Gemeindestraßen		*1.024.713,57*
	04825000 Straßenbegleitgrün		*265.273,39*
	04832000 Gehwege		*68.417,56*
	04834000 Radwege		*120.549,58*
	04859000 Sonstige Verkehrslenkungsanlagen		*5.388,08*
	04871000 Strombetriebene Straßenbeleuchtung		*74.589,24*
	04910000 Sonstiges Infrastrukturvermögen / Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		*1.988,72*
	04920000 Wasserbauliche Anlagen und Anlagen des Hochwasserschutzes		*763.206,57*
	04931000 Bahnhöfe, Buswartehallen, sonstige Wartehallen		*28.687,57*
1.2.5	Bauten auf fremden Grund und Boden		0,00

Eröffnungsbilanz 2011

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfort

Datum: **25.11.2015**
Uhrzeit: **14:39:00**

Aktivseite

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	Eröffnungs-bilanzwert
			in €
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler		1.950,00
	06190000 Sonstige Kunstgegenstände		*1.950,00*
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge		73.704,41
	07110000 PKW		*1,00*
	07140000 Brand-, Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge		*10.277,40*
	07181000 Anhänger, LKW-Wechselaufbauten		*423,87*
	07189000 Sonstige Zusatzgeräte		*3,00*
	07230000 Materialbearbeitung, -lagerung und -bereitstellung		*1,00*
	07250000 Technische Anlagen des Brand-, Hochwasser- und Katastrophenschutzes		*975,43*
	07320000 Betriebsvorrichtungen / Verteilungsanlagen		*2.423,79*
	07390000 Sonstiges, Anlagen und Spielgeräte		*59.598,92*
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung		20.260,61
	08211000 Werkstätteneinrichtungen		*2,00*
	08213000 Werkzeuge		*1,00*
	08214000 Brand- und Katastrophenschutz		*8.354,46*
	08219000 Sonstige (u.a. Waagen, Transportbehälter)		*1,00*
	08221000 Büromöbel		*4.609,75*
	08223000 Organisations- und Arbeitsmittel		*540,91*
	08252000 Sporteinrichtungen		*5.051,94*
	08290000 Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung		*1.699,55*
1.2.9	Pflanzen und Tiere		0,00
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau		12.931,26
	09600000 Anlagen im Bau		*12.931,26*
1.3	Finanzanlagen		251.167,98
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen		0,00
1.3.3	Beteiligungen		0,00
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		251.167,98
	12310000 Sondervermögen, Zweckverbände, rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts einschließlich Sparkassen und Ausleihungen an diese / Zweckverbände und Ausleihungen an Zweckverbände / Sondervermögen, Zw		*251.167,98*
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		0,00
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00
1.3.8	Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen		0,00
1.3.9	Sonstige Ausleihungen		0,00
2.	**Umlaufvermögen**		**73.906,57**
2.1	Vorräte		1.480,19
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		0,00

Eröffnungsbilanz 2011

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfort

Datum: **25.11.2015**
Uhrzeit: **14:39:00**

Aktivseite

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	Eröffnungs-bilanzwert
			in €
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		1.480,19
	14211000 zum Verkauf bestimmte bebaute und unbebaute Grundstücke		*1.480,19*
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren		0,00
2.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte		0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		72.426,38
2.2.1	Öffentliche-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen		156,23
	davon		
	Forderungen		454,97
	15159000 Gebührenforderungen / gegen den privaten Bereich / gegen den sonstigen privaten Bereich		*33,52*
	15359000 Steuerforderungen / gegen den privaten Bereich / gegen den sonstigen privaten Bereich		*419,45*
	15559000 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen / gegen den privaten Bereich / gegen den sonstigen privaten Bereich		*2,00*
	Pauschalwertberichtigungen		0,00
	Einzelwertberichtigungen		-298,74
	21251500 Einzelwertberichtigungen auf Gebührenforderungen		*-29,49*
	21253500 Einzelwertberichtigungen auf Steuerforderungen		*-268,25*
	21255500 Einzelwertberichtigungen auf sonst. öffentl.-rechtl. Forderungen		*-1,00*
	Abzinsungen		0,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		68.060,25
	davon		
	Forderungen		68.060,25
	16510000 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / gegen den privaten Bereich / gegen private Unternehmen		*839,84*
	16510001 Forderungen aus Wohnungsbewirtschaftung		*36.217,99*
	16590000 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / gegen den privaten Bereich / gegen den sonstigen privaten Bereich		*31.002,42*
	Pauschalwertberichtigungen		0,00
	Einzelwertberichtigungen		0,00
	Abzinsungen		0,00
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen		0,00
	davon		
	Forderungen		0,00
	Pauschalwertberichtigungen		0,00
	Einzelwertberichtigungen		0,00
	Abzinsungen		0,00
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00
	davon		
	Forderungen		0,00
	Pauschalwertberichtigungen		0,00
	Einzelwertberichtigungen		0,00
	Abzinsungen		0,00

Eröffnungsbilanz 2011

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfort

Aktivseite

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	Eröffnungs-bilanzwert
			in €
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		748,33
	davon		
	Forderungen		748,33
	16440000 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / gegen den öffentlichen Bereich / gegen die EU / gegen Zweckverbände		*748,33*
	Pauschalwertberichtigungen		0,00
	Einzelwertberichtigungen		0,00
	Abzinsungen		0,00
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		3.461,57
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand		0,00
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		3.461,57
	davon		
	Forderungen		3.461,57
	15343000 Steuerforderungen / gegen den öffentlichen Bereich / gegen die EU / gegen Gemeinden und Gemeindeverbände		*2.150,28*
	15441000 Forderungen aus Transferleistungen / gegen den öffentlichen Bereich / gegen die EU / gegen den Bund		*0,00*
	15542000 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen / gegen den öffentlichen Bereich / gegen die EU / gegen das Land		*36,65*
	17410000 Sonstige Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände / gegen den öffentlichen Bereich / gegen die EU / gegen den Bund		*1.274,64*
	Pauschalwertberichtigungen		0,00
	Einzelwertberichtigungen		0,00
	Abzinsungen		0,00
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände		0,00
	davon		
	Forderungen		0,00
	17999999 Standardforderungskonto außerhalb der Kontenreferenz		*0,00*
	Pauschalwertberichtigungen		0,00
	Einzelwertberichtigungen		0,00
	Abzinsungen		0,00
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00
2.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00
2.3.2	Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00
2.3.3	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der EZB, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		0,00
3.	**Rechnungsabgrenzungsposten**		**0,00**
3.1	Disagio		0,00
3.2	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		0,00
4.	Aktive latente Steuern		0,00
5.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00

Eröffnungsbilanz 2011

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfort

Datum: **25.11.2015**
Uhrzeit: **14:39:00**

Aktivseite

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	Eröffnungs-bilanzwert
			in €
	Bilanzsumme		**4.475.055,44**

Eröffnungsbilanz 2011

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfort

Passivseite

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	Eröffnungs-bilanzwert
			in €
1.	**Eigenkapital**		**2.491.805,28**
1.1	Kapitalrücklage		2.491.805,28
1.1.1	Allgemeine Kapitalrücklage		2.491.805,28
	20100000 Kapitalrücklage		*2.491.805,28*
1.1.2	Zweckgebundene Kapitalrücklagen		0,00
1.2	Zweckgebundene Ergebnisrücklagen		0,00
1.2.1	Rücklagen für die Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich		0,00
1.2.2	Sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen		0,00
1.3	Ergebnisvortrag		0,00
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		0,00
1.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00
2.	**Sonderposten**		**1.468.189,21**
2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen		1.468.189,21
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen		1.462.678,07
	23140000 Sonstige Sonderposten / aus Zuwendungen / vom öffentlichen Bereich / von der EU		*498.769,39*
	23141000 Sonstige Sonderposten / aus Zuwendungen / vom öffentlichen Bereich / von der EU / vom Bund		*261.915,20*
	23142000 Sonstige Sonderposten / aus Zuwendungen / vom öffentlichen Bereich / von der EU / vom Land (u.a. Investitionsschlüsselzuweisungen, soweit für Investitionen verwendet)		*525.580,85*
	23142100 Sonderposten aus Zuwendungen vom Land (ISP)		*49.451,40*
	23142200 Sonderposten aus Zuwendungen vom Land (investive SZW)		*77.572,61*
	23144000 Sonstige Sonderposten / aus Zuwendungen / vom öffentlichen Bereich / von der EU / von Zweckverbänden		*18.348,89*
	23151000 Sonstige Sonderposten / aus Zuwendungen / vom privaten Bereich / von privaten Unternehmen		*28.006,40*
	23159000 Sonstige Sonderposten / aus Zuwendungen / vom privaten Bereich / vom sonstigen privaten Bereich		*3.033,33*
2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten		0,00
2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen		5.511,14
	23310000 Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendungen		*5.511,14*
2.2	Sonderposten für den Gebührenausgleich		0,00
2.3	Sonderposten mit Rücklageanteil		0,00
2.4	Sonstige Sonderposten		0,00
3.	**Rückstellungen**		**46.150,00**
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		0,00
3.2	Steuerrückstellungen		0,00
3.3	Sonstige Rückstellungen		46.150,00
	27100000 Aufwandsrückstellungen / für unterlassene Instandhaltung		*19.300,00*
	27900000 Aufwandsrückstellungen / Sonstige		*250,00*
	29500000 Sonstige Rückstellungen / für sonstige finanzielle Verpflichtungen		*26.600,00*
	29900000 Andere sonstige Rückstellungen		*0,00*
4.	**Verbindlichkeiten**		**468.910,95**
4.1	Anleihen		0,00

Eröffnungsbilanz 2011

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfort

Passivseite

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	Eröffnungs-bilanzwert
			in €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		372.556,08
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		372.556,08
	31513110 DKB 6700018481 Modernisierung 6 WE Steinforter Str. 23		*83.851,89*
	31513111 DKB 6700018481 Zinsabgrenzung		*326,46*
	31513120 DKB 6706245377 Feuerwehrhaus Testorf		*29.834,20*
	31513121 DKB 6706245377 Zinsabgrenzung		*115,40*
	31513130 Dt. Gen.-Hypothekenbank 3031664001 Gemeindehaus Testorf-Steinfort		*119.031,29*
	31513131 Dt. Gen.-Hypothekenbank 3031664001 Zinsabgrenzung		*410,26*
	31513140 Dt. Gen.-Hypothekenbank 3031664000 Straße Testorf-Boienhagen		*9.143,92*
	31513141 Dt. Gen.-Hypothekenbank 3031664000 Zinsabgrenzung		*43,23*
	31513150 Investitionsbank S-H 5326350014 Altschulden, Modernisierung 8 WE Testorfer Str. 11-12		*129.452,53*
	31513151 Investitionsbank S-H 5326350014 Zinsabgrenzung		*346,90*
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit		0,00
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00
4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		9.861,67
	35510000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen / gegenüber dem privaten Bereich / private Unternehmen		*8.849,76*
	35512000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen / gegenüber dem privaten Bereich / private Unternehmen / Sicherheitseinbehalte		*320,26*
	35590000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen / gegenüber dem privaten Bereich / sonstiger privater Bereich		*691,65*
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		0,00
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen		0,00
	35440000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen / gegenüber dem öffentlichen Bereich / gegenüber der EU / gegenüber Zweckverbänden		*0,00*
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		86.493,20
4.10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand		17.875,46
	37431120 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt GVM		*17.875,46*
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		68.617,74
	davon		
	Verbindlichkeiten		68.617,74
	31423110 LFI MV 5001588019 Modernisierung 8 WE Steinforter Str. 11-12		*24.018,90*
	31423120 LFI MV 5002246311 Modernisierung 6 WE Steinforter Str. 23		*42.760,34*
	35420000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen / gegenüber dem öffentlichen Bereich / gegenüber der EU / gegenüber dem Land		*0,00*
	37420000 Sonstige Verbindlichkeiten / gegenüber dem öffentlichen Bereich / gegenüber der EU / gegenüber dem Land		*287,50*

Eröffnungsbilanz 2011

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfort

Passivseite

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	Eröffnungs-bilanzwert
			in €
	37429000 Sonstige Verbindlichkeiten / gegenüber dem öffentlichen Bereich / gegenüber der EU / gegenüber dem Land / Sonstige		*1.487,00*
	37980000 Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern		*64,00*
	Abzinsungen		0,00
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten		0,00
	37979000 Sonstige Steuern und ähnliche Abgaben / Sonstige		*0,00*
	37991111 Verbindlichkeiten aus VV-Konten		*0,00*
	37999999 Standardforderungskonto außerhalb der Kontenreferenz		*0,00*
5.	**Rechnungsabgrenzungsposten**		**0,00**
5.1	Grabnutzungsentgelte		0,00
5.2	Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte		0,00
5.3	Sonstige		0,00
6.	Passive latente Steuern		0,00
	Bilanzsumme		**4.475.055,44**

*** *Ende der Liste "Eröffnungsbilanz"* ***

Anhang

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Testorf-Steinfort zum 01.01.2011

Stand: 25.11.2015

A. Vorbemerkung 3
B. Rechtsgrundlagen 3
C. Gliederung der Bilanz 3
D. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden 3
E. Angaben zu Posten der Aktivseite der Bilanz 4
F. Angaben zu Posten der Passivseite der Bilanz 12
G. Sonstige Angaben 16

A. Vorbemerkung

Das Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V) hat mit Inkrafttreten zum 01. Januar 2008 für alle Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern verbindlich die Einführung der kommunalen Doppik bis zum 01. Januar 2012 vorgeschrieben (Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 -GVOBl. M-V S. 410).

Die Gemeinde Testorf-Steinfort hat ihr Haushaltswesen zum 01. Januar 2011 auf das Neue Haushalts- und Rechnungswesen (NHKR M-V) umgestellt.

B. Rechtsgrundlagen

Der Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2011 der Gemeinde Testorf-Steinfort wurde unter Beachtung des Artikels 1 §§ 1 bis 9 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) erstellt. Die §§ 47 Abs. 1 bis 6; 48 Abs. 1 bis 4 GemHVO-Doppik wurden dabei sinngemäß angewandt.

C. Gliederung der Bilanz

Die Gliederungsvorschriften der GemHVO-Doppik fanden uneingeschränkt Beachtung.

Zusätzlich zu den in § 47 Abs. 4 und 5 GemHVO-Doppik aufgeführten Bilanzposten wurde in der Eröffnungsbilanz keine weitere Untergliederung von Posten vorgenommen.

D. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Vorbemerkung

Zur Vorbereitung der Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2011 wurden aus kameralen Haushaltsjahren vorliegende Bestandsnachweise durch körperliche Inventuren sowie durch Beleginventuren im Zeitraum 2009 bis zum Bilanzstichtag vervollständigt und fortgeschrieben. Nach der geltenden Dienstanweisung und Inventurrichtlinie der Stadt Grevesmühlen wird die Fortschreibung der Vermögenswerte und die der damit verbundenen Sonderposten auf der Grundlage der GemHVO-Doppik und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz gewährleistet. Die Vermögensbestände wurden unter Berücksichtigung von § 5 KomDoppikEG M-V sowie des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens bewertet. Unter Beachtung der Regelungen des § 31 GemHVO-Doppik wurden Bewertungsvereinfachungsverfahren zur Anwendung gebracht.

Die Bestandserfassung und Fortschreibung der Vermögenswerte und der dazugehörigen Sonderposten erfolgt dabei auf Anlagenbestandslisten und der im erworbenen Finanzsoftwaresystem CIP integrierten Anlagenbuchhaltung.

E. Angaben zu Posten der Aktivseite der Bilanz

1. Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Es sind keine immateriellen Vermögensgegenstände vorhanden.

1.2 Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wurde zum Bilanzstichtag durch eine körperliche bzw. Beleginventur erfasst und in Inventurbestandslisten einzeln nachgewiesen.

Das Sachanlagevermögen wurde mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, sofern nicht gemäß § 5 KomDoppikEG M-V Ersatzwerte zum Ansatz kamen.

Die Anschaffungskosten beinhalten sowohl die Anschaffungsnebenkosten als auch die nachträglichen Anschaffungskosten. Die Herstellungskosten umfassen sämtliche Einzelkosten, Gemeinkosten und Fremdkapitalzinsen wurden nicht aktiviert

Die planmäßigen Abschreibungen wurden, soweit geboten, auf der Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen.

Die Restnutzungsdauer der Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens wurde zum Bilanzstichtag unter Berücksichtigung des Zustandes und der künftigen Nutzungsmöglichkeit neu bestimmt. Die Ermittlung der Restnutzungsdauer erfolgte unter Beachtung der Regelungen des Leitfadens zur Bewertung des Vermögens.

Für bewegliche Sachanlagegüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit Anschaffungskosten unter 5.000 EUR netto und einem Anschaffungszeitpunkt vor dem 31.12.2007 wurde von der Vereinfachungsregel gemäß Anlage 8 des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens nicht Gebrauch gemacht. Bereits abgeschriebene, aber noch genutzte bewegliche Vermögensgegenstände wurden mengenmäßig und mit dem Erinnerungswert von 1 EUR je Vermögensgegenstand erfasst.

Die körperliche Bestandsaufnahme erfolgte im Wesentlichen in den folgenden Bilanzposten:

- Bilanzposten 1.2.6. Kunstgegenstände, Denkmäler
- Bilanzposten 1.2.7. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge
- Bilanzposten 1.2.8. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Bilanzposten 1.2.4. Infrastrukturvermögen wurde gesondert im Rahmen eines gemeinsamen Projektes mit dem Zweckverband Grevesmühlen und dem Gymnasium "Am Tannenberg" und durch Mitarbeiter des Bauamtes durch eine körperliche Bestandsaufnahme ermittelt.

Das Sachanlagevermögen ist in einer Anlagenbestandsliste einzeln nachgewiesen.

Bei den Sachanlagen wurden für die Eröffnungsbilanz folgende Besonderheiten berücksichtigt:

1.2.1 Wald und Forsten

Die Gemeinde hat keine eigenen Wald- und Forstflächen.

1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die durch eine Buchinventur erfassten und in Anlagelisten einzeln nachgewiesenen unbebauten Grundstücke wurden sachgerecht einer Nutzungsart zugeordnet und mit den zutreffenden Bodenrichtwerten zum 01.01.2000 bewertet. Die Erfassung basiert auf der Grundlage der Eintragung in den Grundbüchern, der amtlichen Katasterunterlagen des automatisierten Liegenschaftsbuches sowie des Geoinformationssystems. Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgten nicht.

Für die Bewertung wurden im Wesentlichen folgende Wertansätze zu Grunde gelegt:

Bezeichnung	**Bewertungsgrundlage**
Gartenland	10 % des Baulandwertes Mindestwert 3,00 DM/m² (1,53 €/m²)
Gewerbeflächen	In Testorf-Steinfort nicht relevant
Ackerland	1,15 DM/m² (0,59 €/m²)
Grünland	1,10 DM/m² (0,56 €/m²)
Unland	0,20 DM/m² (0,10 €/m²)
Nicht bewirtschaftete Waldflächen	0,20 DM/m² (0,10 €/m²)
Grünflächen	Innerörtlicher Bereich 20-25 % des Baulandwertes Außerörtlicher Bereich das 1,5-2fache des landwirtschaftlichen Bodenwertes
Teiche	Im planungsrechtlichen Innenbereich: 25% des durchschnittlichen Baulandwertes Im planungsrechtlichen Außenbereich: 1,5 bis 2,5fache des landwirtschaftlichen Bodenwertes
Wasserläufe	Im planungsrechtlichen Innenbereich: 5-10% des durchschnittlichen Baulandwertes Im planungsrechtlichen Außenbereich: 50 % des Bodenwertes benachbarter Nutzungen
Bauland	Testorf, Testorf-Steinfort: 26,00 DM/m² (13,29 €/m²) Schönhof, Harmshagen, Fräulein-Steinfort, Seefeld: 23,00 DM/m² (11,76 €/m²) Wüstenmark: 30 DM/m² (15,34 €/m²)

Der Posten im Gesamtwert von 295,5 T€ setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	**Fläche in ha**	**Wert in T€**
Grünflächen	4,68	113,2
Kinderspielplätze	0,06	2,7
Ackerland	22,52	112,7
Seen und Teiche	0,58	15,1
Sonstige Gewässer	1,32	3,3
Bauland	0,79	48,5

1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke wurden durch eine Buchinventur erfasst und in den Anlagelisten mit den einzelnen Grundstücksbestandteilen getrennt ausgewiesen.

Bei der Erstbewertung wurden aus Vereinfachungsgründen Betriebsvorrichtungen innerhalb eines Gebäudes mit dem Gebäude zusammen bewertet und nicht getrennt ausgewiesen.

Gebäude und Außenanlagen wurden mit den tatsächlichen Herstellungskosten gemäß § 33 Abs. 3 GemHVO-Doppik bzw. mit dem Ersatzwert gemäß § 5 Abs. 2 KomDoppikEG M-V bewertet und auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz fortgeschrieben.

Die Restnutzungsdauer wurde sachgerecht unter Berücksichtigung des Zustandes und der weiteren Nutzungsmöglichkeit bestimmt. Außerplanmäßige Abschreibungen an Gebäuden und Einrichtungen aufgrund von Bauschäden und Baumängeln wurden, soweit geboten, bei der Bewertung berücksichtigt.

Die Bewertung der Außenanlagen erfolgte anhand von Anschaffungs- und Herstellungskosten (ggf. für einzelne Bestandteile), soweit diese vorlagen. Anderenfalls erfolgte die Bewertung der Außenanlagen anhand von Ersatzwerten, basierend auf der Vorgehensweise bei der Bewertung öffentlichen Infrastrukturvermögens (regional angepasste Schätzwerte, Zustandsbewertung und/oder Baujahr).

Dabei folgte die Bewertung den Empfehlungen des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens.

Der Bilanzposten im Gesamtwert von 1.128,9 T€ gliedert sich in folgende Nutzungsarten auf:

Nutzungsart einschließlich Grundstück und Grundstücksbestandteile	**Wert in T€**
Mehrfamilienhäuser	366,9
Sportplätze	738,5
Garagen	23,6

1.2.4. Infrastrukturvermögen

Die Erfassungen der Straßen und Wege erfolgten durch eine Buchinventur, die der Beleuchtungsanlagen und anderes Infrastrukturvermögen durch körperliche Inventur. Der Nachweis erfolgt durch Bestandslisten. Straßenbegleitgrün wurde getrennt vom Straßenkörper erfasst und bewertet.

Das Infrastrukturvermögen wurde auf der Basis der für die Eröffnungsbilanz geltenden Bewertungsvorschriften gemäß § 5 KomDoppikEG unter Berücksichtigung des Zustandes und der Nutzungsmöglichkeiten zum Bilanzstichtag bewertet. In die Bewertungsvorschriften ist eine Diplomarbeit von Marc Johannsen hinsichtlich der Schätzwerte (Vergleichswertverfahren) eingeflossen.

Strombetriebene Straßenbeleuchtung wurde mit den Anschaffungskosten bzw. mit aus Vergleichswerten abgeleiteten Ersatzwerten bewertet. Für Verkehrszeichen wurde ein Festwert zum Ansatz gebracht. Dabei erfolgte eine Einzelerfassung und Bewertung anhand von Ersatzwerten (Katalogpreise 2007 zzgl. der Bauhofleistung des Bauhofes der Stadt Grevesmühlen für die Montage der Verkehrszeichen).

Für die Bewertung der dem Infrastrukturvermögen zugeordneten Grundstücke wurden 20% des Bodenrichtwertes der angrenzenden Grundstücke (Höchstsatz 5 €/m², Mindestsatz 0,10 €/m²) zu Grunde gelegt.

Das Infrastrukturvermögen mit einem Gesamtwert von rd. 2.616,8 T€ setzt sich wie folgt zusammen:

Bestandteile	**Wert in T€**
Brücken	4,0
Stromversorgungsanlagen	0,002
Abwassersammlungsanlagen	58,5
Regenbauwerke	6,3
Straßen, Wege, Plätze (Grundstücke)	186,7
Landesstraßen (Nebenanlagen)	3,9
Kreisstraßen	4,6
Gemeindestraßen	1.024,7
Straßenbegleitgrün	265,3
Gehwege	68,4
Radwege	120,5
Sonstige Verkehrslenkungsanlagen	5,4
Strombetriebene Straßenbeleuchtung	74,6
Sonstiges Infrastrukturvermögen	2,0
Wasserbauliche Anlagen (Rohrleitungen)	763,2
Bahnhöfe, Buswartehallen, sonstige Wartehallen	28,7

Der Posten „Abwassersammlungsanlagen" beinhaltet die Regenentwässerung der Gemeinde Testorf-Steinfort, die in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Grevesmühlen erarbeitet wurde.

Unter dem Posten "Wasserbauliche Anlagen" wurden die Vorflutleitungen (Rohrleitungen + Schächte von Binnen- und Forstgräben) angesetzt. Basis für die Erfassung und Bewertung ist die Datengrundlage des Wasser- und Bodenverbandes. Die Bewertung erfolgte nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie mit Vergleichspreisen, wobei die Schätzwerttabelle des Ingenieurbüros Möller verwendet wurde. Die wasserbaulichen Anlagen werden auf eine wirtschaftliche Nutzungsdauer von 40 Jahren abgeschrieben.

1.2.5 Bauten auf fremden Grund und Boden

Bauten auf fremden Grund und Boden wurden in der Eröffnungsbilanz mit Null Euro bilanziert.

1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler

Der Posten enthält einen antiken Tisch, der mit einem Wert von 1.950,00 Euro bilanziert wurde, welcher aus einem Gutachten abgeleitet wurde. Der Tisch wurde im Jahr 2012 verkauft.

1.2.7. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Vermögensgegenstände, die als bewegliche Vermögensgegenstände auszuweisen waren, wurden mittels körperlicher Inventur einzeln erfasst und sind listenmäßig aufgeführt. Für den Ansatz in der Eröffnungsbilanz wurde von den Bewertungsvereinfachungsverfahren gemäß Anlage 8 des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung Gebrauch gemacht und sofern die Voraussetzungen erfüllt waren, eine Bewertung mit dem Erinnerungswert von je 1 € vorgenommen. In allen anderen Fällen wurden die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Anwendung der durch die Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Nutzungsdauern angesetzt.

Insgesamt ergibt sich folgende Zusammensetzung:

Vermögensart	**Wert in T€**
PKW	0,001
Brand-, Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge	10,3
Anhänger, LKW-Wechselaufbauten	0,4
Sonstige Zusatzgeräte	0,003
Materialbearbeitung, -lagerung und -bereitstellung	0,001
Technische Anlagen des Brand-, Hochwasser- und Katastrophenschutzes	1,0
Betriebsvorrichtungen/Verteilungsanlagen	2,4
Sonstiges, Anlagen und Spielgeräte	59,6

1.2.8. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Für folgende Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden zulässigerweise Festwerte gebildet:

1. Einsatz- und Schutzbekleidung der Freiwilligen Feuerwehr
2. Ausgehbekleidung der Freiwilligen Feuerwehr
3. Jugendwehrbekleidung

Der Gesamtwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beläuft sich auf 20,3 T€.

1.2.10. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Der Posten beinhaltet Herstellungskosten für Objekte, die zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz noch nicht fertiggestellt wurden. Anlagen im Bau wurden mit ihren tatsächlichen Herstellungskosten zum Bilanzstichtag aktiviert. Dabei handelt es sich um

- Ausbau der Schloßstraße in Schönhof 5.058,20 Euro
- Ausbau der Landstraße in Wüstenmark über BOV 7.873,06 Euro

1.3 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen (Gesamtbetrag 251,2 T€) wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buch- und Beleginventur erfasst. Der Ansatz erfolgte mit den Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten oder mit dem niedrigeren am Bilanzstichtag beizulegenden Wert.

Die Anteile an Zweckverbänden betreffen den Zweckverband Grevesmühlen und den Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG. Die Anteile am Zweckverband Grevesmühlen wurden mittels Ersatzwert mit dem anteiligen Eigenanteil (Anzahl der Hausanschlüsse) zum 31.12.2008, die Anteile am Kommunalen Anteilseignerverband nach der Anzahl der Aktien und deren Wert bewertet.

Die Finanzanlagen wurden in der Anlagenbestandsliste einzeln nachgewiesen.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlagenübersicht aufgezeigt, die als Anlage beigefügt ist. Dieses amtliche Muster weist in der Spalte „Restbuchwert am Ende des Haushaltsjahres“ die für die Eröffnungsbilanz relevanten Werte aus.

2. Umlaufvermögen

2.1. Vorräte

Unter der Bilanzposition 2.1.2. "Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen" handelt es sich bei den Vorräten um zum Verkauf bestimmte bebaute und unbebaute Grundstücke oder solche, die durch zukünftige Vermögenszuordnung nicht mehr bei der Gemeinde zu bilanzieren sind. Sie sind durch eine Buchinventur auf der Grundlage einer Anlagenbestandsliste und eines Geoinformationssystems erfasst worden.

Die Bewertung erfolgte analog der unbebauten Grundstücke.

Der Bilanzposten weist 1.480,19 Euro aus, welcher sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen setzt:

-	Gemarkung Rütinger Steinfort, Bauland	222 m²	1.475,59 Euro
-	Gemarkung Rütinger Steinfort, Unland	45 m²	4,60 Euro

Für den Verkauf des Grundstückes liegt der entsprechende Beschluss vor.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren Marktpreis waren zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht zu berücksichtigen.

2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch eine Buch- und Beleginventur zum Bilanzstichtag aufgenommen.

Der Nachweis der Forderungen erfolgte durch eine OP-Liste aus der Finanzbuchführung, die mit den Kasseneinnahmeresten der Jahresrechnung 2010 sowie mit der Überleitung der kameralen Vorschuss- und Verwahrkonten übereinstimmt.

Forderungen wurden mit dem Nominalwert bewertet. Erkennbare Einzelrisiken, die durch Wertberichtigungen zu berücksichtigen sind, wurden personenbezogen erfasst und bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz berücksichtigt. Entsprechend der Verwaltungsvorschriften werden unbefristet niedergeschlagene Forderungen im Rechnungswesen nicht mehr ausgewiesen, so dass keine weiteren Wertberichtigungen in der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen waren.

Die Aufgliederung der Forderungen nach Fristigkeiten erfolgt in der Forderungsübersicht, die als Anlage beigefügt ist.

Die Forderungen in einer Gesamthöhe von 72.426,38 Euro betreffen im Einzelnen:

- Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen in Höhe von 156,23 Euro (Nominalwert 454,97 Euro, Wertberichtigungen wurden in Höhe von 298,74 Euro vorgenommen),
    - davon Gebührenforderungen von nominal 33,52 Euro,
    - Steuerforderungen in Höhe von nominal 419,45 Euro.
- Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 68.060,25 Euro
    - davon aus Wohnungsverwaltung 36.217,99 Euro gemäß Verwalterabrechnung
    - aus Grundstücksverkauf 30.979,20 Euro.
- Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände usw. in Höhe von 748,33 Euro
- Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich in Höhe von 3.461,57 Euro

- Der Kassenbestand der Gemeinde per 01.01.2011 im Rahmen der Einheitskasse ist zum Bilanzstichtag Null.
- Es bestehen Forderungen gegen den Landkreis Nordwestmecklenburg in Höhe von 2.150,28 Euro aus dem Finanzausgleich, gegen Arbeitsamt Schwerin (Lohnkostenzuschuss) in Höhe von 1.274,64 Euro sowie gegen das Staatliche Amt für Umwelt und Natur (36,65 Euro).

3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO-Doppik waren nicht zu bilden.

F. Angaben zu Posten der Passivseite der Bilanz

1. Eigenkapital

Das Eigenkapital wurde zum Nennwert angesetzt und beträgt zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 2.491,8 T€. Es beinhaltet ausschließlich die allgemeine Kapitalrücklage als rechnerische Differenz zwischen dem auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Vermögen abzüglich der auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen übrigen Posten

Es wurden keine zweckgebundene Ergebnisrücklage und keine Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich gebildet. Es wurde kein Ergebnisvortrag vorgenommen.

2. Sonderposten

2.1 Sonderposten zum Anlagevermögen

Die Sonderposten zum Anlagevermögen wurden in Rahmen der Inventur objektbezogen ermittelt. Der Nachweis der Zuwendungen erfolgte durch entsprechende Bescheide oder, sofern die Zuweisung nach Gesetz erfolgte (z.B. Investitionspauschalen), durch Buchungsbelege bzw. Kontenbestände. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände. Die Erfassung und Fortschreibung erfolgt auf Inventarlisten und in der Anlagenbuchhaltung.

2.1.1. Sonderposten aus Zuwendungen

Die Gemeinde Testorf-Steinfort hat in den Jahren von 1993 bis 2010 Zuwendungen Dritter für Investitionen erhalten, die nach § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik in den Sonderposten einzustellen waren.

Der Nachweis der Zuwendungen erfolgte durch entsprechende Bescheide oder, soweit die Zuweisung nach Gesetz (z.B. Investitionspauschalen) erfolgte, durch die Buchungsbelege bzw. Kontenbestände.

Bei investiven Schlüsselzuweisungen ist keine Zuordnung zu einer Investition möglich. Diese sind in einen gesonderten Sonderposten eingestellt. Der Auflösung dieses Sonderpostens ist ein sachgerechter gemeindebezogen ermittelter Prozentsatz pro Jahr zu Grunde gelegt worden. Die ursprünglichen Zuführungsbeträge wurden entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände fortgeschrieben.

Bezüglich der Darstellung wird auf die Anlage „Übersicht über die Sonderposten" hingewiesen.

Die Buchwerte zum Bilanzstichtag setzten sich wie folgt zusammen:

- Zuwendungen der EU 498.769,39 €
- Zuwendungen des Bundes 261.915,20 €
- Zuwendungen des Landes 652.604,86 €
- Zuwendungen von Zweckverbänden 18.348,89 €
- Zuwendungen von Sonstigen 31.039,73 €

2.1.2. Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Die Gemeinde hat vor dem Bilanzstichtag keine Ertragszuschüsse aus Beiträgen veranlagt, die nach § 37 Abs. 4 GemHVO-Doppik in den Sonderposten einzustellen sind.

Die Gemeinde hat erst nach dem Bilanzstichtag, am 28. Januar 2011 eine entsprechende Satzung erlassen.

2.1.3. Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen

Der Posten in Höhe von 5,5 T€ enthält bereits vereinnahmte Zuwendungen (OP-Mittel und GA-Mittel), entsprechend Zuwendungsbescheid vom 19.12.2005, welche für den Bau der Landstraße Wüstenmark bestimmt sind.

2.4. sonstige Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen

Unter der Bilanzposition der "Sonstigen Sonderposten" sind zum Bilanzstichtag keine erhöhten Schlüsselzuweisungen laut Haushaltserlass des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 20. November 2006 zu passivieren.

3. Rückstellungen

3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Rückstellungen wurden gemäß § 35 GemHVO-Doppik gebildet.

3.2. Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen wurden mit dem voraussichtlichen Betrag der Inanspruchnahme bewertet. Ihr Ausweis entspricht § 35 GemHVO-Doppik.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung wurden zum Bilanzstichtag in Höhe von 12.000 Euro für die Sanierung von 1 WE in der Steinforter Str. 11 und 7.300 Euro für die Fenstersanierung und Umbauarbeiten Steinforter Str. 12, gebildet.

Folgende Aufwandsrückstellungen wurden gebildet:

Art der Rückstellung	Betrag
1. Aufwandsrückstellungen für Unfallkasse (Unfallversicherung 2009)	250,00
2. Unterlassene Instandhaltung bebaute Grundstücke	19.300,00
3. Sonstige Verpflichtungen	26.600,00
- Schullasten	26.600,00
Insgesamt	**46.150,00**

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wurden durch eine Beleginventur erfasst und sind durch entsprechende Verträge nachgewiesen. Der Stand der Kreditverbindlichkeiten ist durch Einzelaufstellung nachgewiesen und mit den entsprechenden Bankbestätigungen abgestimmt. Die Bewertung erfolgte gemäß § 33 Abs. 6 GemHVO-Doppik mit dem Rückzahlungsbetrag.

Kredit	Kreditnummer	Finanzierungsobjekt	Ursprungskapital	Restkapital zum 01.01.2011	Zinssatz in %
DKB	6700018481	6 WE Steinforter Str. 23	262.400 DM 134.162,99 €	83.851,89 €	4,62
DKB	6706245377	FFW-Haus Testorf	32.505,74 €	29.834,20 €	4,59
DG Hyp	3031664001	Gemeindehaus	151.846,27 €	119.031,29 €	4,09
DG Hyp	3031664000	Straße Testorf-Boienhagen	28.800 DM 14.725,21 €	9.143,92 €	2,19
Investitionsbank SH	5326350014	Altschulden	300.000 DM 153.387,57 €	129.452,53 €	0,98
Summe 1:				**371.313,83 €**	
LFI	5001588019	8 WE Steinforter Str. 11-12	64.000 DM 32.722,68 €	24.018,90 €	2,00
LFI	5002246311	6 WE Steinforter Str. 23	108.000 DM 55.219,53 €	42.760,34 €	2,00
Summe 2:				**66.779,24 €**	
Gesamt:				**438.093,07 €**	

Darüber hinaus beinhaltet der Posten Zinsverbindlichkeiten aus den o.g. Kreditverträgen von 1.242,24 €.

4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Der Bilanzposten mit einer Gesamtsumme von 9.861,67 Euro beinhaltet im Wesentlichen Zahlungsverpflichtungen aus Dienstleistungsverträgen sowie die Sicherheitseinbehalte aus Bauleistungen. Der Nachweis der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erfolgte durch eine OP-Liste aus der Finanzbuchführung und stimmt mit den Kassenausgaberesten der kameralen Jahresrechnung 2010 überein.

4.10. Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredit) bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 01. Januar 2011 in Höhe von **17.875,46 Euro**. Diese werden im Rahmen der Einheitskasse als Verbindlichkeiten gegen die Stadt Grevesmühlen ausgewiesen.

Die übrigen Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich betreffen die an den Landkreis zu entrichtende Gewerbesteuerumlage, Verbindlichkeiten aus dem Bodenordnungsverfahren und Beiträge an die Unfallkasse. Außerdem sind hier die beim LFI aufgenommenen Kredite (siehe Tabelle unter 4.2.) auszuweisen.

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten sowie die Aufgliederung nach Fristigkeiten sind in der Verbindlichkeitenübersicht aufgezeigt, die als Anlage beigefügt ist.

5. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Sonstige passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden nicht gebildet.

G. Sonstige Angaben

1. Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer

Zur Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Tarifangestellten werden folgende Angaben gemacht:

Die Arbeitnehmer der Gemeinde Testorf-Steinfort sind bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV) versichert.

Es bestehen Versorgungszusagen gemäß des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) in der Fassung des Änderungsvertrages Nr. 4 vom 22. Juni 2007 sowie aufgrund der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung vom 3. April 2002 (AmtsBl. M-V Nr. 42/2002 S. 1377) 6. Satzungsänderung vom 25. Oktober 2007 (AmtsBl. M-V/AAz. 2008 S. 219).

Die Gemeinde hat als Mitglied keine unmittelbare Verpflichtung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer gegenüber den berechtigten Arbeitnehmern. Die direkte Verpflichtung besteht von Seiten der Zusatzversorgungskasse gegenüber den berechtigten Arbeitnehmern. Die Gemeinde verpflichtet sich lediglich gegenüber der Zusatzversorgungskasse, Fehlbeträge der Zusatzversorgungskasse auszugleichen, so dass diese jederzeit ihre Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern erfüllen kann. Insofern besteht eine mittelbare Verpflichtung der Gemeinde gegenüber den berechtigten Arbeitnehmern.

Die Umlagen bzw. Zusatzbeiträge an die ZMV setzen sich wie folgt zusammen:

Jahr	Umlage in €		Zusatzbeitrag in €		
	Arbeitgeber 1,3%	Arbeitnehmer	Arbeitgeber 2%	Arbeitnehmer 2%	Gesamt 4%
2009	211,93	1	326,01	326,01	652,02
2010	167,67	1	257,94	257,94	515,88
2011	21,86	1	33,63	33,63	67,26

2. Beteiligungsübersicht

Die Gemeinde Testorf-Steinfort ist nicht an Organisationen mit mindestens 5 % direkt oder indirekt beteiligt.

Der Anteil am Eigenkapital des Zweckverbandes Grevesmühlen beträgt 1,16 %.

3. Trägerschaften von Sparkassen, die nicht bilanziert sind

Derartige Trägerschaften gibt es für die Gemeinde Testorf-Steinfort nicht.

4. Mitgliedschaft in Organisationen

Die Gemeinde Testorf-Steinfort ist Mitglied in folgenden Organisationen:

Name der Organisation	Leistungen an die Organisation
	In Tsd. Euro
Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine	14,5
Hanseatische Feuerwehrunfallkasse Nord	1,0
Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern	0,5
Kreisfeuerwehrverband NWM	0,4
Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern	0,3
Insgesamt	**16,7**

5. Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet

Die Gemeinde Testorf-Steinfort hat keine uneingeschränkten Haftungsverhältnisse für Organisationen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen.

6. Derivative Finanzinstrumente

Derivate Finanzierungsinstrumente wurden nicht in Anspruch genommen.

7. Sonstige wesentliche Verträge

Die Gemeinde Testorf-Steinfort hat folgende wesentliche Verträge (Jahresvolumen über **2** T€, Basis 2011) abgeschlossen:

	Jährliche Leistung in Tsd. Euro
1. Verpflichtende Verträge	
Stromlieferverträge (diverse)	6,2 T€
Dienstleistungsverträge Winterdienst	3,7 T€
Verwaltervertrag Wohnungsverwaltung	3,6 T€
Vertrag zur Jugendsozialarbeit	1,9 T€
2. Berechtigende Verträge	
Konzessionsvertrag Strom	17,0 T€
Diverse Garagen-, Garten und Landpachtverträge	3,9 T€
Nutzungsvertrag FSV Testorf-Upahl eV	2,8 T€

8. Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten

Bestellungen von Sicherheiten lagen zum Bilanzstichtag 01. Januar 2011 nicht vor.

9. Personalbestand

Die durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zeigt folgende Übersicht:

	Durchschnittliche Anzahl
Beamte	**0**
- davon auf Probe	0
- davon teilzeitbeschäftigt	0
Arbeitnehmer/Innen	**1**
- davon Auszubildende	0
- davon teilzeitbeschäftigt	0
- davon Freistellungsphase Altersteilzeit	0
Summe	**1**

10. Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben

Zum Bilanzstichtag gab es keine fertig gestellten Straßenbaumaßnahmen, für die noch Beiträge zu erheben sind. Die Gemeinde hat erst zum 28. Januar 2011 eine entsprechende Satzung erlassen.

11. In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen

Zum Bilanzstichtag wurde keine der bestehenden Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen, d.h., Verpflichtungen aus bereits erteilten Aufträgen wurden nicht begründet.

12. Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Die Gemeinde hat keine finanziellen Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

13. Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können

Zum Bilanzstichtag sind alle hinreichend konkretisierten finanziellen Verpflichtungen als Verbindlichkeiten oder Rückstellungen erfasst. Darüber hinaus sind zum Bilanzerstellungszeitpunkt keine Sachverhalte bekannt, aus denen sich weitere finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde Testorf-Steinfort ergeben.

14. Sonstige Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag hat die Gemeinde keine Ausfallbürgschaften oder ähnliches übernommen.

15. Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden

Die Anlagen, die durch den Wasser- und Bodenverband bewirtschaftet werden, wurden nach dem Zeitwert bewertet und abgeschrieben. Zu erwartende Ersatzinvestitionen dürften in den kommenden Jahren jedoch deutlich teurer ausfallen. Der Umfang kann derzeit jedoch nicht beziffert werden.

Die übrigen zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bekannten finanziellen Verpflichtungen wurden in entsprechenden Rückstellungen berücksichtigt. Für weitere drohende finanzielle Verpflichtungen lagen keine Anhaltspunkte vor.

16. Gesetzliche oder vertragliche Einschränkungen zu Grundstücken

Sämtliche vorhandene Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen (z.B. Geh-, Leitungs-, Wegerechte u. ä.), die im Grundbuch beschrieben sind, wurden bei der Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke berücksichtigt.

Die Gemeinde hat mit der E.ON edis AG einen Konzessionsvertrag für die Versorgung mit elektrischer Energie und mit der E.ON Hanse AG einen Konzessionsvertrag für die Versorgung mit Gas geschlossen. Darin gestattet sie dem Konzessionsnehmer die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

Ort, Datum Unterschrift des Bürgermeisters

Grevesmühlen, 26.11.2015

Hans-Jürgen Vitense

Bürgermeister der Gemeinde Testorf-Steinfort

Forderungsübersicht gem. § 51 GemHVO-Doppik Testorf-Steinfort zum 01.01.2011

lfd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr. 2.2 GemHVO-Doppik)	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres				Kumulierte Abzinsung	Wertberichti-gungen	Bilanzwert	Bilanzwert
		davon mit einer Restlaufzeit			Nominalwert	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsvorjahres
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren					
		in €							
2.2.1	**Öffentlich-rechtliche Forderungen, Ford. aus Transferleist.**	**454,97 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**454,97 €**	**0,00 €**	**298,74 €**	**156,23 €**	**0,00 €**
	Gebührenforderungen	33,52 €	0,00 €	0,00 €	33,52 €	0,00 €	29,49 €	4,03 €	0,00 €
	Beitragsforderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Steuerforderungen	419,45 €	0,00 €	0,00 €	419,45 €	0,00 €	268,25 €	151,20 €	0,00 €
	- Grundsteuer	365,45 €	0,00 €	0,00 €	365,45 €	0,00 €	214,25 €	151,20 €	0,00 €
	- Gewerbesteuer	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	- Sonstige	54,00 €	0,00 €	0,00 €	54,00 €	0,00 €	54,00 €	0,00 €	0,00 €
	Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Sonstige öffentlich-rechtliche Ford.	2,00 €	0,00 €	0,00 €	2,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	0,00 €
2.2.2	**Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**	**68.060,25 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**68.060,25 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**68.060,25 €**	**0,00 €**
2.2.3	**Forderungen gegen verbundene Unternehmen**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
	keine								

lfd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr. 2.2 GemHVO-Doppik)	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres				Kumulierte Abzinsung	Wertberichti-gungen	Bilanzwert	Bilanzwert
		davon mit einer Restlaufzeit			Nominalwert				
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren		zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsvorjahres
		in €							
2.2.4	**Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	keine								
2.2.5	**Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen**	748,33 €	0,00 €	0,00 €	748,33 €	0,00 €	0,00 €	748,33 €	0,00 €
2.2.6	**Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich**	3.461,57 €	0,00 €	0,00 €	3.461,57 €	0,00 €	0,00 €	3.461,57 €	0,00 €
2.2.7	**Sonstige Vermögensgegenstände**	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2	**Summe Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände**	72.725,12 €	0,00 €	0,00 €	72.725,12 €	0,00 €	298,74 €	72.426,38 €	0,00 €

Verbindlichkeitenübersicht gem. § 52 GemHVO-Doppik für die Gemeinde Testorf-Steinfort per 01.01.2011

lfd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 5 Nr. 4 GemHVO-Doppik)	Verbindlichkeiten zum 01.01.2011 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 01.01.2011 (Nominal-wert)	Abzinsung zum 01.01.2011	Stand zum 01.01.2011 (Bilanzwert)	davon durch Grundpfand-rechte oder ähnliche Rechte	Art und Form der Sicherheit	Stand zum 31.12.2009 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren						
		in €								
4.1	**Anleihen**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**		**0,00 €**
4.2	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**	**21.260,61 €**	**82.171,50 €**	**269.123,97 €**	**372.556,08 €**	**0,00 €**	**372.556,08 €**	**0,00 €**		**0,00 €**
	davon									
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs-maßnahmen	21.260,61 €	82.171,50 €	269.123,97 €	372.556,08 €	0,00 €	372.556,08 €	0,00 €		0,00 €
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.2.2.1	Verbindlichkeiten aus der Zwischenfinanzierung von Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.2.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Zwischen-finanzierung von laufenden Ein- und Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.2.2.3	Sonstige Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.3	**Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**		**0,00 €**
4.4	**Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**		**0,00 €**
4.5	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistunger**	**9.861,67 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**9.861,67 €**	**0,00 €**	**9.861,67 €**	**0,00 €**		**0,00 €**
4.6	**Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**		**0,00 €**

lfd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 5 Nr. 4 GemHVO-Doppik)	Verbindlichkeiten zum 01.01.2011 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 01.01.2011 (Nominal-wert)	Abzinsung zum 01.01.2011	Stand zum 01.01.2011 (Bilanzwert)	davon durch Grundpfand-rechte oder ähnliche Rechte	Art und Form der Sicherheit	Stand zum 31.12.2009 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren						
		in €								
4.7	**Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**		**0,00 €**
4.8	**Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**		**0,00 €**
4.9	**Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonder-rechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**		**0,00 €**
4.10	**Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich**	**22.349,27 €**	**11.222,02 €**	**52.921,91 €**	**86.493,20 €**	**0,00 €**	**86.493,20 €**	**0,00 €**		**0,00 €**
4.11	**Sonstige Verbindlichkeiten**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**		**0,00 €**
4	**Summe der Verbindlichkeiten**	**53.471,55 €**	**93.393,52 €**	**322.045,88 €**	**468.910,95 €**	**0,00 €**	**468.910,95 €**	**0,00 €**		**0,00 €**

Anlagenbuchführung
Anlagenübersicht

erstellt am: **25.11.2015 / 13:26:36**
erstellt von: **Herr Holtz, SB ANBU**
erstellt für: **09 Testorf-Steinfort (Mandant: TEST)**
Haushaltsjahr: **2011**

Eingeschränkt auf: Alle Anlagenummern

Art (gemäß §47 Absatz 4 Nummer 1 bzw. §47 Absatz 5 Nummer 2 GemHVO-Doppik) Sortierung: FIBU-Bilanzstruktur	Anschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungsbeträge					Abschreibungen, Wertberichtigungen / Auflösungsbeträge						Restbuchwerte		Kennzahlen		außerplanmäßige Abschreibungen / Auflösungsbeträge
	Stand zum 31.12.2010	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand zum 31.12.2011	aufgelaufene Abschreibung zum 31.12.2010	Zuschreibung im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchung im Haushaltsjahr	aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge	Abschreibungen zum 31.12.2011	Restbuchwert am Ende des Haushaltsjahres	Restbuchwert am Ende des Haushaltsvorjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert	
	in EUR															
1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	306.771,62	0,00	0,00	0,00	306.771,62	11.290,88	0,00	0,00	0,00	0,00	11.290,88	295.480,74	295.480,74	0,00	96,31	0,00
1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.275.885,79	0,00	0,00	0,00	1.275.885,79	146.989,91	0,00	0,00	0,00	0,00	146.989,91	1.128.895,88	1.128.895,88	0,00	88,47	0,00
1.2.4 Infrastrukturvermögen	4.521.444,40	0,00	0,00	0,00	4.521.444,40	1.904.686,41	0,00	0,00	0,00	0,00	1.904.686,41	2.616.757,99	2.616.757,99	0,00	57,87	0,00
1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler	2.000,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00	1.950,00	1.950,00	0,00	97,50	0,00
1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	275.191,50	0,00	0,00	0,00	275.191,50	201.487,09	0,00	0,00	0,00	0,00	201.487,09	73.704,41	73.704,41	0,00	26,78	0,00
1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung	72.500,16	0,00	0,00	0,00	72.500,16	52.239,55	0,00	0,00	0,00	0,00	52.239,55	20.260,61	20.260,61	0,00	27,94	0,00
1.2.10 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	12.931,26	0,00	0,00	0,00	12.931,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.931,26	12.931,26	0,00	100,00	0,00
Summe Sachanlagen	6.466.724,73	0,00	0,00	0,00	6.466.724,73	2.316.743,84	0,00	0,00	0,00	0,00	2.316.743,84	4.149.980,89	4.149.980,89	0,00	64,17	0,00
1.3.5 Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	251.167,98	0,00	0,00	0,00	251.167,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	251.167,98	251.167,98	0,00	100,00	0,00
Summe Finanzanlagen	251.167,98	0,00	0,00	0,00	251.167,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	251.167,98	251.167,98	0,00	100,00	0,00
Summe Anlagevermögen	6.717.892,71	0,00	0,00	0,00	6.717.892,71	2.316.743,84	0,00	0,00	0,00	0,00	2.316.743,84	4.401.148,87	4.401.148,87	0,00	65,51	0,00
2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen	1.775.633,67	0,00	0,00	0,00	1.775.633,67	312.955,60	0,00	0,00	0,00	0,00	312.955,60	1.462.678,07	1.462.678,07	0,00	82,37	0,00
2.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	5.511,14	0,00	0,00	0,00	5.511,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.511,14	5.511,14	0,00	100,00	0,00
2. Summe Sonderposten zum Anlagevermögen	1.781.144,81	0,00	0,00	0,00	1.781.144,81	312.955,60	0,00	0,00	0,00	0,00	312.955,60	1.468.189,21	1.468.189,21	0,00	82,42	0,00

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

Anlagenbuchführung
Anlagenübersicht

erstellt am: **25.11.2015 / 13:28:23**
erstellt von: **Herr Holtz, SB ANBU**
erstellt für: **09 Testorf-Steinfort (Mandant: TEST)**
Haushaltsjahr: **2011**

Eingeschränkt auf: Fibu-Bestandskonto 00000000 bis Fibu-Bestandskonto 13820000, ohne Typen Zuschuss und Beitrag

Art (gemäß §47 Absatz 4 Nummer 1 bzw. §47 Absatz 5 Nummer 2 GemHVO-Doppik) Sortierung: Fibu-Bestandskonto	Anschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungsbeträge					Abschreibungen, Wertberichtigungen / Auflösungsbeträge						Restbuchwerte		Kennzahlen		außerplanmäßige Abschreibungen / Auflösungsbeträge
	Stand zum 31.12.2010	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand zum 31.12.2011	aufgelaufene Abschreibung zum 31.12.2010	Zuschreibung im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchung im Haushaltsjahr	aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge	Abschreibungen zum 31.12.2011	Restbuchwert am Ende des Haushaltsjahres	Restbuchwert am Ende des Haushaltsvorjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Rest-buchwert	
	in EUR															
Testorf-Steinfort																
Fibu-Bestandskonto: 02200000 - Grünflächen																
02200000 - Grünflächen	113.228,14	0,00	0,00	0,00	113.228,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	113.228,14	113.228,14	0,00	100,00	0,00
Fibu-Bestandskonto: 02250000 - Kinderspielplätze																
02250000 - Kinderspielplätze	12.856,84	0,00	0,00	0,00	12.856,84	10.198,60	0,00	0,00	0,00	0,00	10.198,60	2.658,24	2.658,24	0,00	20,67	0,00
Fibu-Bestandskonto: 02300000 - Ackerland, Brachland etc.																
02300000 - Ackerland, Brachland etc.	112.730,56	0,00	0,00	0,00	112.730,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	112.730,56	112.730,56	0,00	100,00	0,00
Fibu-Bestandskonto: 02620000 - Seen und Teiche																
02620000 - Seen und Teiche	16.164,31	0,00	0,00	0,00	16.164,31	1.092,28	0,00	0,00	0,00	0,00	1.092,28	15.072,03	15.072,03	0,00	93,24	0,00
Fibu-Bestandskonto: 02690000 - Gewässer / Sonstige																
02690000 - Gewässer / Sonstige	3.285,23	0,00	0,00	0,00	3.285,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.285,23	3.285,23	0,00	100,00	0,00
Fibu-Bestandskonto: 02960000 - Bauland																
02960000 - Bauland	48.506,54	0,00	0,00	0,00	48.506,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	48.506,54	48.506,54	0,00	100,00	0,00
Fibu-Bestandskonto: 03120000 - Mehrfamilienhäuser																
03120000 - Mehrfamilienhäuser	374.788,21	0,00	0,00	0,00	374.788,21	7.939,87	0,00	0,00	0,00	0,00	7.939,87	366.848,34	366.848,34	0,00	97,88	0,00
Fibu-Bestandskonto: 03540000 - Sportplätze																
03540000 - Sportplätze	872.834,18	0,00	0,00	0,00	872.834,18	134.344,24	0,00	0,00	0,00	0,00	134.344,24	738.489,94	738.489,94	0,00	84,60	0,00
Fibu-Bestandskonto: 03998000 - Garagen																
03998000 - Garagen	28.263,40	0,00	0,00	0,00	28.263,40	4.705,80	0,00	0,00	0,00	0,00	4.705,80	23.557,60	23.557,60	0,00	83,35	0,00
Fibu-Bestandskonto: 04120000 - Brücken																
04120000 - Brücken	13.845,57	0,00	0,00	0,00	13.845,57	9.881,32	0,00	0,00	0,00	0,00	9.881,32	3.964,25	3.964,25	0,00	28,63	0,00
Fibu-Bestandskonto: 04310000 - Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von Stromversorgungsanlagen																

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

Eingeschränkt auf: Fibu-Bestandskonto 00000000 bis Fibu-Bestandskonto 13820000, ohne Typen Zuschuss und Beitrag

Art (gemäß §47 Absatz 4 Nummer 1 bzw. §47 Absatz 5 Nummer 2 GemHVO-Doppik) Sortierung: Fibu-Bestandskonto	Anschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungsbeträge					Abschreibungen, Wertberichtigungen / Auflösungsbeträge						Restbuchwerte		Kennzahlen		außerplanmäßige Abschreibungen / Auflösungsbeträge
	Stand zum 31.12.2010	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand zum 31.12.2011	aufgelaufene Abschreibung zum 31.12.2010	Zuschreibung im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchung im Haushaltsjahr	aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge	Abschreibungen zum 31.12.2011	Restbuchwert am Ende des Haushaltsjahres	Restbuchwert am Ende des Haushaltsvorjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert	
	in EUR															
04310000 - Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von Stromversorgungsanlagen **Fibu-Bestandskonto: 04730000 - Abwassersammlungsanlagen**	2,00	0,00	0,00	0,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	2,00	0,00	100,00	0,00
04730000 - Abwassersammlungsanlagen **Fibu-Bestandskonto: 04732000 - Regenbauwerke**	72.294,52	0,00	0,00	0,00	72.294,52	13.809,47	0,00	0,00	0,00	0,00	13.809,47	58.485,05	58.485,05	0,00	80,89	0,00
04732000 - Regenbauwerke **Fibu-Bestandskonto: 04810000 - Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von Straßen, Wege, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen**	10.852,66	0,00	0,00	0,00	10.852,66	4.590,32	0,00	0,00	0,00	0,00	4.590,32	6.262,34	6.262,34	0,00	57,70	0,00
04810000 - Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von Straßen, Wege, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen **Fibu-Bestandskonto: 04822000 - Landesstraßen (Nebenanlagen)**	186.725,96	0,00	0,00	0,00	186.725,96	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	186.725,96	186.725,96	0,00	100,00	0,00
04822000 - Landesstraßen (Nebenanlagen) **Fibu-Bestandskonto: 04823000 - Kreisstraßen**	4.980,93	0,00	0,00	0,00	4.980,93	1.114,64	0,00	0,00	0,00	0,00	1.114,64	3.866,29	3.866,29	0,00	77,62	0,00
04823000 - Kreisstraßen **Fibu-Bestandskonto: 04824000 - Gemeindestraßen**	4.838,49	0,00	0,00	0,00	4.838,49	200,67	0,00	0,00	0,00	0,00	200,67	4.637,82	4.637,82	0,00	95,85	0,00
04824000 - Gemeindestraßen **Fibu-Bestandskonto: 04825000 - Straßenbegleitgrün**	2.273.786,11	0,00	0,00	0,00	2.273.786,11	1.249.072,54	0,00	0,00	0,00	0,00	1.249.072,54	1.024.713,57	1.024.713,57	0,00	45,06	0,00
04825000 - Straßenbegleitgrün **Fibu-Bestandskonto: 04832000 - Gehwege**	439.231,06	0,00	0,00	0,00	439.231,06	173.957,67	0,00	0,00	0,00	0,00	173.957,67	265.273,39	265.273,39	0,00	60,39	0,00
04832000 - Gehwege	103.432,87	0,00	0,00	0,00	103.432,87	35.015,31	0,00	0,00	0,00	0,00	35.015,31	68.417,56	68.417,56	0,00	66,14	0,00

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

Anlagenbuchführung
Anlagenübersicht

erstellt am: **25.11.2015 / 13:28:25**
erstellt von: **Herr Holtz, SB ANBU**
erstellt für: **09 Testorf-Steinfort (Mandant: TEST)**
Haushaltsjahr: **2011**

Eingeschränkt auf: Fibu-Bestandskonto 00000000 bis Fibu-Bestandskonto 13820000, ohne Typen Zuschuss und Beitrag

Art (gemäß §47 Absatz 4 Nummer 1 bzw. §47 Absatz 5 Nummer 2 GemHVO-Doppik) Sortierung: Fibu-Bestandskonto	Anschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungsbeträge					Abschreibungen, Wertberichtigungen / Auflösungsbeträge						Restbuchwerte		Kennzahlen		außerplanmäßige Abschreibungen / Auflösungsbeträge
	Stand zum 31.12.2010	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand zum 31.12.2011	aufgelaufene Abschreibung zum 31.12.2010	Zuschreibung im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchung im Haushaltsjahr	aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge	Abschreibungen zum 31.12.2011	Restbuchwert am Ende des Haushaltsjahres	Restbuchwert am Ende des Haushaltsvorjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Rest-buchwert	
	in EUR															
Fibu-Bestandskonto: 04834000 - Radwege																
04834000 - Radwege	139.176,36	0,00	0,00	0,00	139.176,36	18.626,78	0,00	0,00	0,00	0,00	18.626,78	120.549,58	120.549,58	0,00	86,61	0,00
Fibu-Bestandskonto: 04859000 - Sonstige Verkehrslenkungsanlagen																
04859000 - Sonstige Verkehrslenkungsanlagen	5.696,47	0,00	0,00	0,00	5.696,47	308,39	0,00	0,00	0,00	0,00	308,39	5.388,08	5.388,08	0,00	94,58	0,00
Fibu-Bestandskonto: 04871000 - Strombetriebene Straßenbeleuchtung																
04871000 - Strombetriebene Straßenbeleuchtung	228.283,44	0,00	0,00	0,00	228.283,44	153.694,20	0,00	0,00	0,00	0,00	153.694,20	74.589,24	74.589,24	0,00	32,67	0,00
Fibu-Bestandskonto: 04910000 - Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von sonstigen Infrastrukturvermögen																
04910000 - Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von sonstigen Infrastrukturvermögen	1.988,72	0,00	0,00	0,00	1.988,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.988,72	1.988,72	0,00	100,00	0,00
Fibu-Bestandskonto: 04920000 - Wasserbauliche Anlagen und Anlagen des Hochwasserschutzes																
04920000 - Wasserbauliche Anlagen und Anlagen des Hochwasserschutzes	964.601,52	0,00	0,00	0,00	964.601,52	201.394,95	0,00	0,00	0,00	0,00	201.394,95	763.206,57	763.206,57	0,00	79,12	0,00
Fibu-Bestandskonto: 04931000 - Bahnhöfe, Buswartehallen, sonstige Wartehallen																
04931000 - Bahnhöfe, Buswartehallen, sonstige Wartehallen	71.707,72	0,00	0,00	0,00	71.707,72	43.020,15	0,00	0,00	0,00	0,00	43.020,15	28.687,57	28.687,57	0,00	40,00	0,00
Fibu-Bestandskonto: 06190000 - Sonstige Kunstgegenstände																
06190000 - Sonstige Kunstgegenstände	2.000,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00	1.950,00	1.950,00	0,00	97,50	0,00
Fibu-Bestandskonto: 07110000 - PKW																
07110000 - PKW	11.650,19	0,00	0,00	0,00	11.650,19	11.649,19	0,00	0,00	0,00	0,00	11.649,19	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

Eingeschränkt auf: Fibu-Bestandskonto 00000000 bis Fibu-Bestandskonto 13820000, ohne Typen Zuschuss und Beitrag

Art (gemäß §47 Absatz 4 Nummer 1 bzw. §47 Absatz 5 Nummer 2 GemHVO-Doppik) Sortierung: Fibu-Bestandskonto	Anschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungsbeträge					Abschreibungen, Wertberichtigungen / Auflösungsbeträge						Restbuchwerte		Kennzahlen		außerplanmäßige Abschreibungen / Auflösungsbeträge
	Stand zum 31.12.2010	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand zum 31.12.2011	aufgelaufene Abschreibung zum 31.12.2010	Zuschreibung im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchung im Haushaltsjahr	aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge	Abschreibungen zum 31.12.2011	Restbuchwert am Ende des Haushaltsjahres	Restbuchwert am Ende des Haushaltsvorjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Rest-buchwert	
	in EUR															
Fibu-Bestandskonto: 07140000 - Brand-, Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge																
07140000 - Brand-, Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge	63.786,51	0,00	0,00	0,00	63.786,51	53.509,11	0,00	0,00	0,00	0,00	53.509,11	10.277,40	10.277,40	0,00	16,11	0,00
Fibu-Bestandskonto: 07181000 - Anhänger, LKW-Wechselaufbauten																
07181000 - Anhänger, LKW-Wechselaufbauten	2.986,00	0,00	0,00	0,00	2.986,00	2.562,13	0,00	0,00	0,00	0,00	2.562,13	423,87	423,87	0,00	14,19	0,00
Fibu-Bestandskonto: 07189000 - Sonstige Zusatzgeräte																
07189000 - Sonstige Zusatzgeräte	2.216,40	0,00	0,00	0,00	2.216,40	2.213,40	0,00	0,00	0,00	0,00	2.213,40	3,00	3,00	0,00	0,13	0,00
Fibu-Bestandskonto: 07230000 - Materialbearbeitung, -lagerung und -bereitstellung																
07230000 - Materialbearbeitung, -lagerung und -bereitstellung	735,26	0,00	0,00	0,00	735,26	734,26	0,00	0,00	0,00	0,00	734,26	1,00	1,00	0,00	0,13	0,00
Fibu-Bestandskonto: 07250000 - Technische Anlagen des Brand-, Hochwasser- und Katastrophenschutzes																
07250000 - Technische Anlagen des Brand-, Hochwasser- und Katastrophenschutzes	38.137,33	0,00	0,00	0,00	38.137,33	37.161,90	0,00	0,00	0,00	0,00	37.161,90	975,43	975,43	0,00	2,55	0,00
Fibu-Bestandskonto: 07320000 - Betriebsvorrichtungen / Verteilungsanlagen																
07320000 - Betriebsvorrichtungen / Verteilungsanlagen	25.330,79	0,00	0,00	0,00	25.330,79	22.907,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22.907,00	2.423,79	2.423,79	0,00	9,56	0,00
Fibu-Bestandskonto: 07390000 - Sonstige Betriebsvorrichtungen																
07390000 - Sonstige Betriebsvorrichtungen	130.349,02	0,00	0,00	0,00	130.349,02	70.750,10	0,00	0,00	0,00	0,00	70.750,10	59.598,92	59.598,92	0,00	45,72	0,00
Fibu-Bestandskonto: 08211000 - Werkstätteneinrichtungen																
08211000 - Werkstätteneinrichtungen	2,00	0,00	0,00	0,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	2,00	0,00	100,00	0,00

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

Anlagenbuchführung
Anlagenübersicht

erstellt am: **25.11.2015 / 13:28:27**
erstellt von: **Herr Holtz, SB ANBU**
erstellt für: **09 Testorf-Steinfort (Mandant: TEST)**
Haushaltsjahr: **2011**

Eingeschränkt auf: Fibu-Bestandskonto 00000000 bis Fibu-Bestandskonto 13820000, ohne Typen Zuschuss und Beitrag

Art (gemäß §47 Absatz 4 Nummer 1 bzw. §47 Absatz 5 Nummer 2 GemHVO-Doppik) Sortierung: Fibu-Bestandskonto	Anschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungsbeträge					Abschreibungen, Wertberichtigungen / Auflösungsbeträge						Restbuchwerte		Kennzahlen		außerplanmäßige Abschreibungen / Auflösungsbeträge
	Stand zum 31.12.2010	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand zum 31.12.2011	aufgelaufene Abschreibung zum 31.12.2010	Zuschreibung im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchung im Haushaltsjahr	aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge	Abschreibungen zum 31.12.2011	Restbuchwert am Ende des Haushaltsjahres	Restbuchwert am Ende des Haushaltsvorjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Rest-buchwert	
	in EUR															
Fibu-Bestandskonto: 08213000 - Werkzeuge																
08213000 - Werkzeuge	562,42	0,00	0,00	0,00	562,42	561,42	0,00	0,00	0,00	0,00	561,42	1,00	1,00	0,00	0,17	0,00
Fibu-Bestandskonto: 08214000 - Brand- und Katastrophenschutz																
08214000 - Brand- und Katastrophenschutz	8.791,14	0,00	0,00	0,00	8.791,14	436,68	0,00	0,00	0,00	0,00	436,68	8.354,46	8.354,46	0,00	95,03	0,00
Fibu-Bestandskonto: 08219000 - Sonstige Betriebsausstattung (u.a. Waagen, Transportbehälter)																
08219000 - Sonstige Betriebsausstattung (u.a. Waagen, Transportbehälter)	851,10	0,00	0,00	0,00	851,10	850,10	0,00	0,00	0,00	0,00	850,10	1,00	1,00	0,00	0,11	0,00
Fibu-Bestandskonto: 08221000 - Büromöbel																
08221000 - Büromöbel	21.560,39	0,00	0,00	0,00	21.560,39	16.950,64	0,00	0,00	0,00	0,00	16.950,64	4.609,75	4.609,75	0,00	21,38	0,00
Fibu-Bestandskonto: 08223000 - Organisations- und Arbeitsmittel																
08223000 - Organisations- und Arbeitsmittel	2.095,61	0,00	0,00	0,00	2.095,61	1.554,70	0,00	0,00	0,00	0,00	1.554,70	540,91	540,91	0,00	25,81	0,00
Fibu-Bestandskonto: 08252000 - Sporteinrichtungen																
08252000 - Sporteinrichtungen	26.492,78	0,00	0,00	0,00	26.492,78	21.440,84	0,00	0,00	0,00	0,00	21.440,84	5.051,94	5.051,94	0,00	19,06	0,00
Fibu-Bestandskonto: 08290000 - Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung																
08290000 - Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.144,72	0,00	0,00	0,00	12.144,72	10.445,17	0,00	0,00	0,00	0,00	10.445,17	1.699,55	1.699,55	0,00	13,99	0,00
Fibu-Bestandskonto: 09600000 - Anlagen im Bau																
09600000 - Anlagen im Bau	12.931,26	0,00	0,00	0,00	12.931,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.931,26	12.931,26	0,00	100,00	0,00
Fibu-Bestandskonto: 12310000 - Zweckverbände und dergl.																
12310000 - Zweckverbände und dergl.	251.167,98	0,00	0,00	0,00	251.167,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	251.167,98	251.167,98	0,00	100,00	0,00

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

Eingeschränkt auf: Fibu-Bestandskonto 00000000 bis Fibu-Bestandskonto 13820000, ohne Typen Zuschuss und Beitrag

Art (gemäß §47 Absatz 4 Nummer 1 bzw. §47 Absatz 5 Nummer 2 GemHVO-Doppik) Sortierung: Fibu-Bestandskonto	Anschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungsbeträge					Abschreibungen, Wertberichtigungen / Auflösungsbeträge						Restbuchwerte		Kennzahlen		außerplanmäßige Abschreibungen / Auflösungsbeträge
	Stand zum 31.12.2010	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand zum 31.12.2011	aufgelaufene Abschreibung zum 31.12.2010	Zuschreibung im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchung im Haushaltsjahr	aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge	Abschreibungen zum 31.12.2011	Restbuchwert am Ende des Haushaltsjahres	Restbuchwert am Ende des Haushaltsvorjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Rest-buchwert	
	in EUR															
Summe Testorf-Steinfort	6.717.892,71	0,00	0,00	0,00	6.717.892,71	2.316.743,84	0,00	0,00	0,00	0,00	2.316.743,84	4.401.148,87	4.401.148,87	0,00	65,51	0,00

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

Anlagenbuchführung
Anlagenübersicht

erstellt am: **25.11.2015 / 13:27:32**
erstellt von: **Herr Holtz, SB ANBU**
erstellt für: **09 Testorf-Steinfort (Mandant: TEST)**
Haushaltsjahr: **2011**

Eingeschränkt auf: Alle Anlagenummern, nur Typen Zuschuss und Beitrag

Art (gemäß §47 Absatz 4 Nummer 1 bzw. §47 Absatz 5 Nummer 2 GemHVO-Doppik) Sortierung: Fibu-Bestandskonto	Anschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungsbeträge					Abschreibungen, Wertberichtigungen / Auflösungsbeträge						Restbuchwerte		Kennzahlen		außerplanmäßige Abschreibungen / Auflösungsbeträge
	Stand zum 31.12.2010	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand zum 31.12.2011	aufgelaufene Abschreibung zum 31.12.2010	Zuschreibung im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchung im Haushaltsjahr	aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge	Abschreibungen zum 31.12.2011	Restbuchwert am Ende des Haushaltsjahres	Restbuchwert am Ende des Haushaltsvorjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Rest-buchwert	
	in EUR															
Testorf-Steinfort																
Fibu-Bestandskonto: 23140000 - Sonderposten aus Zuwendungen von der EU																
23140000 - Sonderposten aus Zuwendungen von der EU	585.234,69	0,00	0,00	0,00	585.234,69	86.465,30	0,00	0,00	0,00	0,00	86.465,30	498.769,39	498.769,39	0,00	85,22	0,00
Fibu-Bestandskonto: 23141000 - Sonderposten aus Zuwendungen vom Bund																
23141000 - Sonderposten aus Zuwendungen vom Bund	347.825,97	0,00	0,00	0,00	347.825,97	85.910,77	0,00	0,00	0,00	0,00	85.910,77	261.915,20	261.915,20	0,00	75,30	0,00
Fibu-Bestandskonto: 23142000 - Sonderposten aus Zuwendungen vom Land																
23142000 - Sonderposten aus Zuwendungen vom Land	646.339,09	0,00	0,00	0,00	646.339,09	120.758,24	0,00	0,00	0,00	0,00	120.758,24	525.580,85	525.580,85	0,00	81,31	0,00
Fibu-Bestandskonto: 23142100 - Sonderposten aus Zuwendungen vom Land (ISP)																
23142100 - Sonderposten aus Zuwendungen vom Land (ISP)	57.076,08	0,00	0,00	0,00	57.076,08	7.624,68	0,00	0,00	0,00	0,00	7.624,68	49.451,40	49.451,40	0,00	86,64	0,00
Fibu-Bestandskonto: 23142200 - Sonderposten aus Zuwendungen vom Land (investive SZW)																
23142200 - Sonderposten aus Zuwendungen vom Land (investive SZW)	83.841,20	0,00	0,00	0,00	83.841,20	6.268,59	0,00	0,00	0,00	0,00	6.268,59	77.572,61	77.572,61	0,00	92,52	0,00
Fibu-Bestandskonto: 23144000 - Sonderposten aus Zuwendungen von Zweckverbänden																
23144000 - Sonderposten aus Zuwendungen von Zweckverbänden	21.693,26	0,00	0,00	0,00	21.693,26	3.344,37	0,00	0,00	0,00	0,00	3.344,37	18.348,89	18.348,89	0,00	84,58	0,00
Fibu-Bestandskonto: 23151000 - Sonderposten aus Zuwendungen von privaten Unternehmen																
23151000 - Sonderposten aus Zuwendungen von privaten Unternehmen	30.123,38	0,00	0,00	0,00	30.123,38	2.116,98	0,00	0,00	0,00	0,00	2.116,98	28.006,40	28.006,40	0,00	92,97	0,00

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

Anlagenbuchführung
Anlagenübersicht

erstellt am: **25.11.2015 / 13:27:33**
erstellt von: **Herr Holtz, SB ANBU**
erstellt für: **09 Testorf-Steinfort (Mandant: TEST)**
Haushaltsjahr: **2011**

Eingeschränkt auf: Alle Anlagenummern, nur Typen Zuschuss und Beitrag

Art (gemäß §47 Absatz 4 Nummer 1 bzw. §47 Absatz 5 Nummer 2 GemHVO-Doppik) Sortierung: Fibu-Bestandskonto	Anschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungsbeträge					Abschreibungen, Wertberichtigungen / Auflösungsbeträge						Restbuchwerte		Kennzahlen		außerplanmäßige Abschreibungen / Auflösungsbeträge
	Stand zum 31.12.2010	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand zum 31.12.2011	aufgelaufene Abschreibung zum 31.12.2010	Zuschreibung im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchung im Haushaltsjahr	aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge	Abschreibungen zum 31.12.2011	Restbuchwert am Ende des Haushaltsjahres	Restbuchwert am Ende des Haushaltsvorjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Rest-buchwert	
	in EUR															
Fibu-Bestandskonto: 23159000 - Sonderposten aus Zuwendungen vom sonstigen privaten Bereich																
23159000 - Sonderposten aus Zuwendungen vom sonstigen privaten Bereich	3.500,00	0,00	0,00	0,00	3.500,00	466,67	0,00	0,00	0,00	0,00	466,67	3.033,33	3.033,33	0,00	86,66	0,00
Fibu-Bestandskonto: 23310000 - Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendungen																
23310000 - Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendungen	5.511,14	0,00	0,00	0,00	5.511,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.511,14	5.511,14	0,00	100,00	0,00
Summe Testorf-Steinfort	1.781.144,81	0,00	0,00	0,00	1.781.144,81	312.955,60	0,00	0,00	0,00	0,00	312.955,60	1.468.189,21	1.468.189,21	0,00	82,42	0,00

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

Muster 5a (zu § 17 Absatz 7 GemHVO-Doppik) **Gemeinde:** Testorf-Steinfort für EB 01.01.2011

Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz

lfd. Nr			laufende Ein- und Auszahlungen	Ein- und Auszahlungen aus Investitions-tätigkeit	durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge	Summe
			in €			
			1	2	3	4
1.		Liquide Mittel zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (§ 47 Absatz 4 Nummer 2.4 GemHVO-Doppik)				0,00
2.	-	Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltvorjahres				17.875,46
3.	**=**	**Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsunfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres**	-17.875,46	0,00	0,00	**-17.875,46**
4.	+	Korrektur des Vortrages gem. Anlage 6 der Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik, Nummer 7	0,00	0,00		
5.	**=**	**Bereinigter Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltvorjahres**	-17.875,46	0,00	0,00	**-17.875,46**
6.	+	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 26 GemHVO-Doppik	0,00			0,00
7.	-	Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Invenstitionsförderungsmaßnahmen	0,00			0,00
8.	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 41 GemHVO)		0,00		0,00
9.	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen u. Investitionsförderngsmaßn. (ohne planmäßige Tilgung)		0,00		0,00
10.	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durch-laufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 55 GemHVO-Doppik)			0,00	0,00
11.	**=**	**Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungs-fähigkeit zum 31.12. des Haushalts-jahres**				**0,00**
Kontrollrechnung:						
12.		Liquide Mittel zum 31.12. des Haushaltsjahres (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 60 GemHVO-Doppik)				0,00
13.	-	Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltjahres (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 58 GemHVO-Doppik)				17.875,46
14.	**=**	**Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres**				**-17.875,46**

Gemeinde Testorf-Steinfort

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen über die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Testorf-Steinfort zum 01. Januar 2011

Prüfungsnachweis für die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Testorf-Steinfort

Ausfertigung vom 25. November 2015

Inhaltsverzeichnis **Seite**

A. Auftrag, Gegenstand und Durchführung 1
B. Prüfungsfeststellungen 3
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 3
II. Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme 3
III. Rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem (IKS) 4
IV. Eröffnungsbilanz, Anhang zur Eröffnungsbilanz 4
1. Prüfungsdurchführung 4
2. Zusammengefasste Prüfungsfeststellungen je Hauptposten der Bilanz 5
3. Anhang und Anlagen 5
C. Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde 6
D. Zum Abschluss der Prüfung bestehende, nicht korrigierte Prüfungsfeststellungen 6
E. Vorschlag für den Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung 7
I. Vorschlag für den Bestätigungsvermerk 7
II. Schlussbemerkungen 8

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
d. h.	das heißt
ff.	und folgende (Seiten)/fortfolgend
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S.	im Sinne
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik – Einführungsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern
KPG	Kommunalprüfungsgesetz
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
ND	Nutzungsdauer
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
o. g.	oben genannt
T€	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
VG	Vermögensgegenstand
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

A. Auftrag, Gegenstand und Durchführung

Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen. Die Bestimmungen des Kommunalprüfungsgesetzes sind entsprechend § 11 KomDoppikEG M-V auch auf die Prüfung der Eröffnungsbilanz und den Anhang entsprechend anzuwenden.
Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir die Eröffnungsbilanz der

Gemeinde Testorf-Steinfort

zum 01. Januar 2011 geprüft.

Unsere Prüfungsdurchführung erfolgte insbesondere auf der Grundlage der nachfolgenden Rechtsvorschriften:

- Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunal-Doppik – Einführungsgesetz – KomDoppikEG M-V) vom 14. Dezember 2007,
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004,
- Kommunalprüfungsgesetz (KPG) in der Fassung vom 29. März 2009,
- Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik (GemHVO – Doppik) vom 25. Februar 2008,
- Gemeindekassenverordnung - Doppik (GemKVO – Doppik) vom 25. Februar 2008,
- Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik und Gemeindekassenverordnung – Doppik vom 08. Dezember 2008,
- Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens, Stand Januar 2006,
- Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens der Stadt Grevesmühlen mit Änderung vom 03. April 2011
- Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen vom 29. April 2013,
- Inventurrichtlinie der Stadt Grevesmühlen vom 29. Januar 2007

sowie der uns durch die Stadt Grevesmühlen bereitgestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte.

Gegenstand unserer Prüfung war die von der Verwaltung der Stadt Grevesmühlen als Verwaltungsbehörde auf der Grundlage der Buchführung erstellte Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2011 sowie der gemäß § 3 KomDoppikEG beizufügende Anhang mit den ergänzenden Anlagen.

Unsere Aufgabe war es, die Eröffnungsbilanz dahingehend zu prüfen, ob die maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die sie ergänzende Dienstanweisung und die Inventurrichtlinie im Wesentlichen eingehalten worden sind.
Die Prüfungshandlungen zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem (IKS) sowie zur Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens haben wir schwerpunktmäßig in den Geschäftsprozessen der Bestandserfassung, der Bestandsfortschreibung bis zum Eröffnungsbilanzstichtag und der Bewertung durchgeführt.
Bei der Prüfungsdurchführung haben wir die Empfehlungen des Gemeinschaftsprojektes zur Durchführung von Prüfungen des Jahresabschlusses (Praxishilfe Jahresabschlussprüfung) sinngemäß berücksichtigt und unseren Prüfungshandlungen postenbezogene Fragestellungen zugrunde gelegt.
Unter Vorsitz von Herrn Hans-Georg Lange und unter Mitwirkung von

- Herrn Marko Wulff (1. Stellvertreter)
- Herrn Dietmar Andersen
- Herrn Bernardus Straathof
- Herrn Carlo Reinhardt
- Frau Marlis Scholz
- Frau Angela Mildner-Spindler
- Frau Gabriele Mintzlaff
- Frau Katrin Horn
- Herrn Günter Cords
- Frau Birgit Schurr
- Frau Anne Greiser
- Frau Bärbel Kock

hat der Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen seiner eigenen Prüfungshandlungen am 01. Dezember 2015 die Eröffnungsbilanz entgegengenommen. Dabei haben wir die vorgelegte Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2011 einer analytischen Prüfung unterzogen.
Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt im Ergebnis fest, dass seitens des Rechnungsprüfungsausschusses im Rahmen von Prüfgruppen weitere in der Anlage 1 (Fragenkatalog) sowie in den Prüfprotokollen vom 28.10.2015 und 24.11.2015 im Vorfeld aufgezeigte Prüfungshandlungen durchgeführt wurden.
Über das Ergebnis unserer Prüfungsfeststellungen erstatten wir nachfolgenden Bericht, dem der Fragenkatalog und der Nachweis der Prüfungsfeststellungen als Anlage 1 beigefügt sind. Bei der Erstellung des vorliegenden Berichtes haben wir die Vorschriften des KomDoppikEG M-V i.V. mit

den §§ 30 ff. und §§ 47 ff. GemHVO-Doppik sowie die Festlegungen der Dienstanweisung und der Inventurrichtlinie beachtet.

B. Prüfungsfeststellungen

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO - Doppik vom Bürgermeister zu erlassene Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens im NKHR der Stadt Grevesmühlen lag mit Änderungsdatum vom 03. April 2011 vor. Sie enthält Regelungen zur Bilanzierung- und Bewertung des Vermögens sowie zur Bewertung der Forderungen der Gemeinde Testorf-Steinfort.
Anordnungs- und Feststellungsbefugnisse sind in ergänzenden Arbeitsanweisungen für Kassengeschäfte geregelt.
Die Geschäftsbuchhaltung der Stadt Grevesmühlen als Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen - Land und die amtsangehörigen Gemeinden ist zentral unter Führung der Kämmerei organisiert. Ihr obliegt auch die Führung von Nebenbuchhaltungen.
Wertansätze der zu prüfenden Eröffnungsbilanz konnten durch die Vorlage der bestands- und wertbegründenden Belege nachvollzogen werden. Die Belegaufbewahrung erfolgt zentral im Bereich der Kämmerei und ist geordnet. Das Belegwesen entspricht im geprüften Bereich den Rechtsvorschriften.

II. Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme

Die Stadt Grevesmühlen setzt im Rechnungswesen das modulgestützte Finanzsoftwaresystem „CIP-Kommunal" der C.I.P. Gesellschaft für Kommunale EDV-Lösungen mbH, Erfurt ein. Die eingesetzte Software ist zugelassen, geprüft und zertifiziert. Die Freigabe nach § 19 Abs. 1 DSG M-V für automatisierte Verfahren durch den Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen erfolgte mit Datum vom 04. November 2014.
Die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme sind in bestehenden Arbeitsanweisungen dokumentiert und hinreichend bestimmt worden. Stichproben bei der Prüfung der Dokumentation der eingegebenen Daten, ihrer Veränderung sowie der Identifikation der Berechtigungen in der DV-gestützten Anlagenbuchhaltung waren ohne Beanstandung.

III. Rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem (IKS)

Die Erfassung und die Bewertung der Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten erfolgten auf der Basis der vorliegenden Inventurrichtlinie vom 29. Januar 2007 sowie der ergänzenden Bestimmungen der Dienstanweisung zur Bewertung in der Eröffnungsbilanz.
Die inhaltlichen Bestimmungen der vorliegenden Inventurrichtlinie entsprechen den Vorgaben des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens in M-V und sind ordnungsgemäß.
Die vorgelegten Inventurzähllisten und Bewertungsakten der einzelnen Vermögensbereiche beinhalten die notwendigen Angaben, die eine Fortschreibung der ermittelten Inventurwerte auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz gewährleisten. In den geprüften Objekten stimmen sie mit den EDV-technisch erfassten Daten überein. Insoweit konnten keine Abweichungen zu den Vorgaben der Inventurrichtlinie festgestellt werden.

IV. Eröffnungsbilanz, Anhang zur Eröffnungsbilanz

1. Prüfungsdurchführung

Die zu Beginn der Prüfungshandlungen ausgewiesenen Wertansätze in der durch die Verwaltung erstellten Eröffnungsbilanz wurden unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Praxishilfe Jahresabschlussprüfung zur Wesentlichkeit einzelner Bilanzposten (vgl. Praxishilfe Pkt. 8.4.4) geprüft. Gemäß der Empfehlung der Praxishilfe Jahresabschlussprüfung haben wir folgende Wesentlichkeitsgrenzen für die Auswahl der Prüfungshandlungen und bei der Beurteilung der Prüfungsfeststellungen festgelegt:

Bilanzposten	Bezugsgröße	Wesentlichkeitsgrenze
Posten des Anlagevermögens	0,5% der Summe des Anlagevermögens	22.005,74 €
Posten des Umlaufvermögens	0,5% der Summe des Umlaufvermögens	369,53 €
Sonderposten	0,5% der Summe der Sonderposten	7.340,95 €
Rückstellungen	0,5% der Summe der Rückstellungen	230,75 €
Verbindlichkeiten	0,5% der Summe der Verbindlichkeiten	2.344,55 €
Rechnungsabgrenzungsposten	0,5% der Summe der Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €

2. Zusammengefasste Prüfungsfeststellungen je Hauptposten der Bilanz

Aus den einzelnen Prüfungsfeststellungen haben sich keine Wertkorrekturen ergeben. Grundlage der Prüfung war die mit Datum 25.11.2015 durch die Verwaltung der Stadt Grevesmühlen erstellte Eröffnungsbilanz.

3. Anhang und Anlagen

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder. Die dem Anhang beizufügenden Anlagen gemäß § 3 KomDoppikEG M-V stehen im Einklang mit der Bilanz und den Angaben im Anhang. Aus Vorjahren fortgeltende Haushaltsermächtigungen waren zum Stichtag 01. Januar 2011 nicht auszuweisen.
Der Anhang und die der Eröffnungsbilanz beizufügenden Anlagen sind dem Bericht als Anlagen beigefügt.
Eine Vollständigkeitserklärung wurde zu den Akten genommen.

C. Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde

Zur Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir die Posten der Bilanz nach Fristigkeiten gegliedert und dabei einen Zeitraum bis zu einem Jahr als kurzfristig angesehen.

	01.01.2011	
	T€	%
Aktivseite		
Netto-Anlagevermögen	2.933,0	97,54
Langfristig gebundenes Vermögen	2.933,0	97,54
Vorräte	1,5	0,05
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände und Abgrenzungsposten	72,4	2,41
Flüssige Mittel	0,0	0
Kurzfristig gebundenes Vermögen	73,9	2,46
Summe	3.006,9	100,0
Passivseite		
Eigenkapital	2.491,8	82,87
Sonstiger Sonderposten	0,0	0,00
Wirtschaftliches Eigenkapital	2.491,8	82,87
Langfristige Verbindlichkeiten (Kredite)	439,3	14,61
Langfristige Rückstellungen (Pensionen und Altersteilzeit)	0	0
Langfristige verfügbares Kapital	2.931,1	97,48
Sonstige Rückstellungen	46,2	1,54
Kurzfristige Verbindlichkeiten und Abgrenzungsposten	29,6	0,98
Kurzfristiges Fremdkapital	75,8	2,52
Summe	3.006,9	100,0

Aus der Darstellung der wirtschaftlichen Lage ist ersichtlich, dass der wirtschaftlichen Eigenkapitalquote von 82,9 % eine Fremdkapitalquote von 17,1 % gegenübersteht.
Das Netto- Anlagevermögen hat einen Anteil von 97,5 % am bereinigten Gesamtvermögen der Gemeinde.

D. Zum Abschluss der Prüfung bestehende, nicht korrigierte Prüfungsfeststellungen

Nicht korrigierte Prüfungsfeststellungen bestanden zum Abschluss unserer Prüfungen nicht.

E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung

I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Gemäß § 11 KomDoppikEG M-V i.V.m. § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss. Die örtliche Prüfung umfasst in Anlehnung an § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 KPG die Prüfung der Eröffnungsbilanz, den Anhang zur Eröffnungsbilanz die beizufügenden Anlagen sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2011, den Anhang zur Eröffnungsbilanz und die nach § 3 KomDoppikEG M-V beizufügenden Anlagen unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Gemeinde Testorf-Steinfort

zum 01. Januar 2011 geprüft.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang zur Eröffnungsbilanz sowie die dem Anhang beizufügenden Anlagen gemäß § 3 KomDoppikEG M-V i. V. mit den §§ 30 ff. GemHVO - Doppik wurden von der Verwaltung der Stadt Grevesmühlen unter Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz, den Anhang und die beizufügenden Anlagen zur Eröffnungsbilanz abzugeben. Wir haben unter Beachtung der Bestimmungen des § 11 KomDoppikEG M-V sowie der §§ 3, 3a des Kommunalprüfungsgesetzes die Eröffnungsbilanz sowie den Anhang unter Berücksichtigung der eingangs genannten Prüfungsgrundsätze überprüft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung, der Eröffnungsbilanz und den Anlagen zur Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und der Anlagen sowie des Anhangs zur Eröffnungsbilanz. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Eröffnungsbilanz und die die Eröffnungsbilanz erläuternden Anlagen im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften des KomDoppikEG M-V und der §§ 24 bis 48 der GemHVO-Doppik und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Testorf-Steinfort. Auf die Feststellung zu Punkt 4 des Fragenkatalogs wird verwiesen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Testorf-Steinfort ergänzend fest:

- Die Bilanzsumme zum 01. Januar 2011 beträgt T€ 4.401,1.
- Das bereinigte Gesamtvermögen zum 01. Januar 2011 beträgt T€ 3.006,9.
- Das wirtschaftliche Eigenkapital (Eigenkapital unter Einbeziehung des sonstigen Sonderpostens) beträgt 82,9 % des bereinigten Gesamtvermögens.
- Die Eigenkapitalquote (ohne Sonderposten) zum 01. Januar 2011 beträgt 82,9 %.
- Die Fremdkapitalquote zum 01. Januar 2011 beträgt 17,1 %.
- Die Gemeinde Testorf-Steinfort ist zum Bilanzstichtag 01. Januar 2011 nicht überschuldet.
- **Die Gemeinde Testorf-Steinfort kann zum Bilanzstichtag ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen. Sie verfügt über keine liquiden Mittel und hat Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung in Höhe von 17,9 T€. Hinzu kommen Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von 438,1 T€.**

II. Schlussbemerkungen

Nach unserer Prüfung bestehen keine Bedenken gegen den Beschluss, die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Testorf-Steinfort zum 01. Januar 2011 in der vorliegenden Fassung vom 19. Oktober 2015 festzustellen.

Die Verwendung der vorstehenden Prüfungsfeststellungen ist nur in Verbindung mit dem gesamten Bericht gestattet. Die Veröffentlichung oder Weitergabe dieser Stellungnahme bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Grevesmühlen, 01. Dezember 2015

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Anlagenverzeichnis	**Nr.**
Fragenkatalog und Prüfungsfeststellungen zur Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2011	1
Eröffnungsbilanz der Gemeinde Testorf-Steinfort zum 01. Januar 2011 (Prüfungsbilanz)	2
Anhang zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Testorf-Steinfort zum 01. Januar 2011	3
Anlagenübersicht der Gemeinde Testorf-Steinfort zum 01. Januar 2011	4
Übersicht über die Sonderposten der Gemeinde Testorf-Steinfort zum 01. Januar 2011	5
Forderungsübersicht der Gemeinde Testorf-Steinfort zum 01. Januar 2011	6
Verbindlichkeitenübersicht der Gemeinde Testorf-Steinfort zum 01. Januar 2011	7
Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr (Muster 5a)	8

Fragenkatalog und Prüfungsfeststellungen zur Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis Seite

A. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 2
B. Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme 3
C. Rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem 3
D. Aktivseite 4
1. Anlagevermögen 4
2. Umlaufvermögen 9
3. Rechnungsabgrenzungsposten 8
E. Passivseite 9
1. Eigenkapital 9
2. Sonderposten 9
3. Rückstellungen 10
4. Verbindlichkeiten 10
5. Rechnungsabgrenzungsposten 11

A. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH / Feststellungen	Anmerkung RPA
1	Bestehen Dienstanweisungen zur Aufbau- und Ablauforganisation des Rechnungswesens? Ist der Mindestinhalt gemäß § 28 GemHVO-Doppik beachtet?	Eine aktuelle Dienstanweisung mit Änderungen vom 03. April 2011 liegt vor und wird ergänzt durch weitere Arbeitsanweisungen für die Kassengeschäfte.	
2	Besteht eine Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie zur Sicherstellung einer einheitlichen Bilanzierung und Bewertung sämtlicher Bilanzposten?	Eine Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie liegt vor und wurde ergänzt durch um Festlegungen für die Bewertung der Forderungen.	
3	Ist eine Inventurrichtlinie erlassen worden? Ist sie inhaltlich hinreichend bestimmt?	Eine Richtlinie vom 09. Januar 2007 liegt vor und enthält die Mindest-regelungen zur Vermögenser-fassung und -bewertung.	
4	Erfolgte die Aufstellung der Eröffnungsbilanz fristgemäß nach § 11 KomDoppikEG M-V?	Die gesetzliche Aufstellungsfrist wurde nicht eingehalten.	

B. Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH / Feststellungen	Anmerkung RPA
5	Ist die eingesetzte Software nach § 28 Abs. 10 GemHVO-Doppik freigegeben?	Die eingesetzte Software ist geprüft und zertifiziert. Eine formale Freigabe durch den Bürgermeister erfolgte mit Datum vom 04. November 2014.	
6	Berücksichtigt die Dienstanweisung die Grundsätze ordnungsgemäßer DV- gestützter Buchführungs-systeme? Gibt es Regelungen zur Sicherung des Buchungs-verfahrens?	Sowohl die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme als auch Regelungen zur Sicherung des Buchungsverfahrens sind Bestandteile der Dienstanweisung.	
7	Ist aus den Protokollen der EDV sichtbar und nachvollziehbar, wer, wann, welche Daten eingegeben oder geändert hat?	Veränderungsprotokolle zu den Sachkonten der Bilanz und Stammdaten wurden stichpunktartig eingesehen und ergaben keine Beanstandungen.	

C. Rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH/Feststellungen	Anmerkung RPA
8	Sind die benannten Inventurverfahren zweckmäßig und sind die gesetzlichen Anforderungen beachtet worden?	Die Inventurverfahren gewährleisten die Erfassung und Fortschreibung der Vermögenswerte bzw. Wertansätze der Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten.	
9	Gibt es Kontrollmaßnahmen, um Doppel- oder Nichterfassung zu vermeiden?	Der Abgleich der erfassten Daten mit den Inventurlisten erfolgt regelmäßig. Die edv-technische Nummernvergabe (Inventarnummer) sichert vereinfachte Kontrollen zur Vermeidung der Doppelerfassung.	
10	Sind die Inventurprotokolle und Bewertungsakten aussagefähig? Enthalten sie die Mindestangaben?	Die Angaben auf Inventurlisten, Bewertungsakten und elektronischer Datenbank gewährleisten die Fortschreibung der Bestandswerte auf den Bilanzstichtag. Ein Abgleich der Daten der Anlagenbuchhaltung ist uneingeschränkt möglich.	Gesonderte Prüfung am 24.11.15: Stichproben der Inventuren bei Sportplatzgebäude, Feuerwehr und Gemeindearbeiter

D. Aktivseite

1. Anlagevermögen

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH/Feststellungen	Anmerkung RPA
11	Liegen die Voraussetzungen für den Ausweis im Anlagevermögen vor? Gibt es ungewöhnliche Posten?	Die ausgewiesenen Vermögensgegenstände erfüllen die Ansatzvoraussetzungen für das Anlagevermögen. Ungewöhnliche Posten wurden nicht festgestellt.	Gesonderte Prüfung am 24.11.15: ohne Beanstandungen
12	Sind die Inventurbestandslisten mit den Sachkonten abgestimmt? Ist die Kontensystematik beachtet worden?	Der Abgleich der Inventurlisten mit den Sachkonten erfolgte stichprobenartig.	
13	Sind die ausgewiesenen Bilanzwerte durch die Sachkonten, Konten der Anlagenbuchhaltung und die Anlagenübersicht nachgewiesen?	Die Bilanzwerte wurden mit den Sachkonten und der Anlagenkartei (Anlagenbuchhaltung) abgestimmt.	
14	Wurden Bewertungsvereinfachungsverfahren einheitlich angewandt? Erfolgte eine entsprechende Anhangsangabe?	Bewertungsvereinfachungsverfahren entsprechend dem Leitfaden zur Eröffnungsbilanz wurden einheitlich angewandt und im Anhang erläutert.	

1.2. Sachanlagevermögen

1.2.2. Sonstige unbebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte

Bilanzposten	Prüfungsbeginn Euro	Korrektur Euro	Prüfungsende Euro
Sonstige unbebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte	295.480,74	0,00	295.480,74

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH/Feststellungen	Anmerkung RPA
17	Ist der Posten wesentlich?	wesentlicher Posten	Gesonderte Prüfung am 24.11.15:ohne Beanstandungen
18	Wurden die Grundsätze über die Anwendung der Ersatzwerte beachtet?	Die Bewertung konnte mittels Dokumentation nachvollzogen werden und war nicht zu beanstanden.	Prüfung der Ackerflächen (Gemarkung Fräulein Steinfort, Flur 2, Flst. 13 ohne Beanstandungen

1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bilanzposten	Prüfungsbeginn Euro	Korrektur Euro	Prüfungsende Euro
Bebaute Grundstücke			
	1.128.895,88	0,00	1.128.895,88

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH/Feststellungen	Anmerkung RPA
19	Ist der Posten wesentlich?	wesentlicher Posten	
20	Wurden die Grundsätze über die Anwendung der Ersatzwerte beachtet?	Die Bewertung der geprüften Objekte mit Ersatzwerten konnte mittels Dokumentation nachvollzogen werden und war nicht zu beanstanden.	Eine gesonderte Prüfung am 24.11.15 mit Stichproben bei den Wohnblöcken, einem Zweifamilienhaus, dem Feuerwehrgerätehaus und Sportplatzgebäude... führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

1.2.4 Infrastrukturvermögen

Bilanzposten	Prüfungsbeginn Euro	Korrektur Euro	Prüfungsende Euro
Infrastrukturvermögen			
	2.616.757,99	0,00	2.616.757,99

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH/Feststellungen	Anmerkung RPA
21	Ist der Posten wesentlich?	wesentlicher Posten	
22	Entspricht die Bewertung den gesetzlichen Vorschriften?	In der Bewertung einschließlich des Ausweises gab es Beanstandungen hinsichtlich der nicht prüfbaren AHK für Maßnahmen, die über Amt für Landwirtschaft erfolgt sind.	Gesonderte Prüfung am 24.11.15: Brücken, wasserbauliche Anlagen, Gemeindestraßen: Weg von Harmshagen nach Neuhof, Dorfstraße Harmshagen, Straßenbeleuchtung: hier wurde beanstandet, dass die Bilanzwerte nur über FlexiGIS einsehbar sind

1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Bilanzposten	Prüfungsbeginn Euro	Korrektur Euro	Prüfungsende Euro
Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge			
	73.704,41	0,00	73.704,41

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH/Feststellungen	Anmerkung RPA
23	Ist der Posten wesentlich?	wesentlicher Posten	
24	Entspricht die Bewertung den gesetzlichen Vorschriften?	In der Bewertung einschließlich des Ausweises gab es keine Beanstandungen.	Gesonderte Prüfung am 24.11.15: PKW und Sonstiges, Anlagen und Spielgeräte: ohne Beanstandungen

1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bilanzposten	Prüfungsbeginn Euro	Korrektur Euro	Prüfungsende Euro
Betriebs- und Geschäftsausstattung			
	20.260,61	0,00	20.260,61

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH/Feststellungen	Anmerkung RPA
25	Ist der Posten wesentlich?	wesentlicher Posten	Gesonderte Prüfung am 24.11.15:
26	Entspricht die Bewertung den gesetzlichen Vorschriften?	In der Bewertung einschließlich des Ausweises gab es keine Beanstandungen.	Sporteinrichtungen: ohne Beanstandungen

1.3 Finanzanlagen

Bilanzposten	Prüfungsbeginn Euro	Korrektur Euro	Prüfungsende Euro
Finanzanlagen			
	251.167,98	0,00	251.167,98

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH/Feststellungen	Anmerkung RPA
27	Ist der Posten wesentlich?	wesentlicher Posten	Gesonderte Prüfung am 24.11.15:
28	Entspricht die Bewertung den gesetzlichen Vorschriften?	In der Bewertung einschließlich des Ausweises gab es keine Beanstandungen.	Zur Beteiligung des Zweckverbands wird bemängelt, dass kein Nachweis über das Eigenkapital vorliegt

2. Umlaufvermögen

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH/Feststellungen	Anmerkung RPA
29	Liegen die Voraussetzungen für den Ausweis im Umlaufvermögen vor? Sind Grundstücke im Umlaufvermögen ausgewiesen?	Die zur Veräußerung bestimmten Grundstücke wurden zutreffend unter dem Vorratsvermögen ausgewiesen.	
30	Ist das ausgewiesene Umlaufvermögen sachgerecht und begründet?	Ausgewiesene Forderungen wurden sachgerecht dem Umlaufvermögen zugeordnet und sind durch Kontenblätter belegt.	Prüfung am 28.10.15 und 24.11.15 ohne Beanstandungen
31	Wurden die Zuordnungsvorschriften bei der Zuordnung von Forderungen zu den Bilanzposten beachtet?	Die Zuordnungsvorschriften wurden durch Stichproben geprüft und entsprechen dem Kontenrahmenplan gemäß der Verwaltungsvorschriften.	Prüfung am 28.10.15 und 24.11.15 ohne Beanstandungen

2.1. Vorräte

Bilanzposten	Prüfungsbeginn Euro	Korrektur Euro	Prüfungsende Euro
Vorräte			
	1.480,19	0,00	1.480,19

Nr.	Fragestellungen	Wesentl. PH/Feststellungen	Anmerkung RPA
32	Ist der Posten wesentlich?	Der Posten ist nicht wesentlich.	
33	Wurde bei der Bewertung das Niederstwertprinzip beachtet?	Die Bewertung entspricht den Vorschriften der GemHVO-Doppik über die Bewertung des Umlaufvermögens.	Eine gesonderte Prüfung am 24.11.15 führt zu keinen Beanstandungen. Die Position betrifft ein Grundstück in der Gemarkung Rütinger Steinfort
34	Sind die Verkaufsabsichten hinreichend belegt?	Beschlüsse der Gemeindevertretung zu den Verkaufsabsichten (Haushaltssicherungskonzept) lagen vor.	Prüfung am 24.11.15 ohne Beanstandungen. Verkaufsbeschluss vom 16.05.2013

2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bilanzposten	Prüfungsbeginn Euro	Korrektur Euro	Prüfungsende Euro
Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	454,97	0,00	454,97
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	68.060,25	0,00	68.060,25
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00
Forderungen gegen Sondervermögen...	748,33	0,00	748,33
Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	3.461,57	0,00	3.461,57
Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH/Feststellungen	Anmerkung RPA
35	Ist der Posten wesentlich?	Der Posten ist wesentlich.	
36	Sind die Salden der Sachkonten mit der OP-Liste abgestimmt?	Forderungsposten wurden mit den einzelnen OP-Listen abgestimmt, zusätzlich mit dem letzten kameralen Abschluss 2010 sowie den Verwahrkonten.	Prüfung am 28.10.2015: ohne Beanstandungen
37	Ist die Zuordnung der Forderungsposten sachgerecht?	Bezüglich der Zuordnung gab es keine Beanstandungen.	Negative Kassenreste wurden korrekt den debitorischen Kreditoren und kreditorischen Debitoren zugeordnet.
38	Erfolgt die Bewertung der Forderungen zum Nominalwert?	Bezüglich der Bewertung gab es keine Beanstandungen.	
39	Wurden Wertminderungsgründe zutreffend berücksichtigt? Wurden Wertberichtigungskonten eingerichtet?	Ja. Keine Beanstandungen.	
40	Wurden die kameralen Verwahrkonten zutreffend auf die Bilanzposten übergeleitet?	Die kameralen Verwahrkonten wurden zutreffend auf die Bilanzposten übergeleitet.	

2.3. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die Gemeinde verfügt über keinen Kassenbestand. Im Rahmen der Einheitskasse wird das Guthaben als Forderung gegen die Stadt Grevesmühlen ausgewiesen.

3. Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten waren nicht zu bilden.

B. Passivseite

1. Eigenkapital

Bilanzposten	Prüfungsbeginn Euro	Korrektur Euro	Prüfungsende Euro
Kapitalrücklage, davon - Allgemeine Kapitalrücklage	2.491.805,28	0,00	2.491.805,28
Zweckgebundene Ergebnisrücklage	0,00	0,00	0,00

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH/Feststellungen	Anmerkung RPA
41	Ist der Posten wesentlich?	Der Posten ist wesentlich.	
42	Entspricht der Ausweis von Rücklagen den Verwaltungsvorschriften?	Die Verwaltungsvorschriften wurden beachtet.	

2. Sonderposten

Bilanzposten	Prüfungsbeginn Euro	Korrektur Euro	Prüfungsende Euro
Sonderposten aus Zuwendungen	1.462.678,07	0,00	1.462.678,07
Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0,00	0,00
Sonderposten aus Anzahlungen	5.511,14	0,00	5.511,14
Sonstiger Sonderposten	0,00	0,00	0,00

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH/Feststellungen	Anmerkung RPA
43	Ist der Posten wesentlich?	Der Posten ist wesentlich.	
44	Besteht eine Verknüpfung zwischen Sonderposten und Vermögensgegenstand?	Die Verknüpfung wird durch die Anlagenbuchhaltung gewährleistet. Die Prüfung der Sonderposten erfolgte mit der Prüfung des Anlagevermögens.	Prüfung am 24.11.15 ohne Beanstandungen; teilweise Zuwendungen durch private Anlieger
45	Wurden die Sonderposten auf der Basis der tatsächlichen Zuwendungsbeträge oder auf der Basis von Ersatzwerten gebildet?	Die Höhe der Sonderposten wurde auf Basis der tatsächlichen Zuwendungsbeträge gebildet, die durch Zuwendungsbescheide belegt sind. Im Zusammenhang mit Bodenordnungsverfahren wurde der Sonderposten auf Basis des Eigenanteils der Gemeinde rechnerisch ermittelt.	Stichprobenartige Prüfung der Sonderposten für Sportplatzgebäude und Feuerwehrgerätehaus – keine Beanstandungen
46	Ist der Ausweis eines sonstigen Sonderpostens gerechtfertigt?	Der Ausweis steht im Einklang mit den Überleitungsvorschriften und ist nicht zu beanstanden.	Es wird kein sonstiger Sonderposten ausgewiesen, da die erhöh-

			ten Schlüsselzuweisungen für den Ausgleich der Fehlbeträge eingesetzt wurden.

3. Rückstellungen

Bilanzposten	Prüfungsbeginn Euro	Korrektur Euro	Prüfungsende Euro
Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige Rückstellungen	46.150,00	0,00	46.150,00

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH/Feststellungen	Anmerkung RPA
47	Ist der Posten wesentlich?	Der Posten ist wesentlich.	
48	Entsprechen die Rückstellungen den Vorschriften der GemHVO-Doppik?	Die ausgewiesenen Rückstellungen erfüllen die Voraussetzungen des § 35 GemHVO-Doppik.	Prüfung am 28.10.15 ohne Beanstandungen
49	Wurden die sonstigen Rückstellungen im Anhang zur Eröffnungsbilanz erläutert?	Die Zusammensetzung der sonstigen Rückstellungen wurde im Anhang zutreffend erläutert.	Rückstellungen wurden gebildet für unterlassene Instandhaltungen, Schulumlage und Unfallumlage

4. Verbindlichkeiten

Bilanzposten	Prüfungsbeginn Euro	Korrektur Euro	Prüfungsende Euro
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	372.556,08	0,00	372.556,08
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.861,67	0,00	9.861,67
Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden,...	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	86.493,20	0,00	86.493,20

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH/Feststellungen	Anmerkung RPA
50	Ist der Posten wesentlich?	Der Posten ist wesentlich.	
51	Stimmen die Bilanzwerte mit den Sachkonten und OP-Listen überein?	Die kontenmäßige Abstimmung mit den einzelnen Verbindlichkeitenarten mit den OP-Listen war ohne Beanstandung.	Prüfung am 28.10.2015 ohne Beanstandungen
52	Wurden die Zuordnungsvorschriften beim Ausweis der Kreditverbindlichkeiten beachtet?	Ja. Ausweis der Kredite vom Land MV unter 4.10.2 erforderlich und korrekt dargestellt.	
53	Sind die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen durch Belege begründet?	Kreditverträge und Saldenbestätigungen liegen vor und sind insgesamt ohne Beanstandung.	28.10.15: keine Prüfungsfeststellungen
54	Entspricht der Stand der Kreditverbindlichkeiten dem aktuellen Tilgungsplan?	Es wurden keine Differenzen festgestellt.	Die Verbindlichkeiten sind korrekt nach Fristen im Verbindlichkeitenspiegel ausgewiesen.

5. Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanzposten	Prüfungsbeginn Euro	Korrektur Euro	Prüfungsende Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH/Feststellungen	Anmerkung RPA
55	Ist der Posten wesentlich?	Der Posten ist nicht wesentlich.	28.10.15: keine Prüfungsfeststellungen
56	Sind die Voraussetzungen für den Ausweis gemäß § 36 GemHVO-Doppik erfüllt?	Kein Ausweis erforderlich.	

Stadt Grevesmühlen und Amt Grevesmühlen Land

Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft

N i e d e r s c h r i f t

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft

Sitzungstermin:	Mittwoch, 28.10.2015
Sitzungsbeginn:	15:30 Uhr
Sitzungsende:	16:40 Uhr
Ort, Raum:	Dienstzimmer Frau Lenschow, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

Anwesende Mitglieder

Mitglieder
Frau Katrin Horn
Frau Angela Mildner-Spindler
Frau Marlis Scholz

Tagesordnung:

Nichtöffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

2 Bestätigung der Tagesordnung

3 Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rüting zum 01. Januar 2011
- Forderungen
- Verbindlichkeiten
- Rückstellungen
- RAPs
Vorlage: VO/RPAVG/2015-016

4 Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Testorf-Steinfort zum 01. Januar 2011
- Forderungen
- Verbindlichkeiten
- Rückstellungen
- RAPs
Vorlage: VO/RPAVG/2015-017

5 Anfragen und Mitteilungen

Protokoll:

Nichtöffentlicher Teil

zu 1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Frau Horn wird von den übrigen Mitgliedern der Prüfgruppe als Leiterin der Sitzung bestimmt. Sie eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Es sind alle Mitglieder der Prüfgruppe anwesend.

zu 2	Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

zu 3	Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rüting zum 01. Januar 2011 - Forderungen - Verbindlichkeiten - Rückstellungen - RAPs Vorlage: VO/RPAVG/2015-016

Zur Prüfung liegen die Bilanz, der Anhang und die Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht vor. Herr Filter gibt nähere Auskünfte zu den Fragen der Prüfer.

- *Forderungen*
  Die Position 2.2 der Bilanz (Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände) weist einen Betrag in Höhe von 502.714,89 Euro aus und stimmt mit der Summe in der Forderungsübersicht überein. Der größte Bestandteil daraus betrifft die liquiden Mittel der Gemeinde in Höhe von 487.065,65 Euro (Unterposition 2.2.6.1), die im Rahmen der Einheitskasse als Forderung an die Stadt dargestellt werden. Die Einzelpositionen werden eingesehen. Die Forderungen werden mit den Kassenresten des letzten kameralen Jahresabschlusses abgeglichen. Im Prinzip entsprechen die Forderungen den Kassenresten aus Einnahmen. Die Abweichungen sind durch negative Kassenreste aus den Ausgaben und die liquiden Mittel begründet. Laut Auskunft von Herrn Filter wurden keine Wertberichtigungen vorgenommen, da alle Forderungen beglichen wurden. Außerdem weist Herr Filter darauf hin, dass er kurz vor der Prüfung bei nochmaliger Überprüfung der Forderungen einen Fehler bemerkt hat. Die Forderungen aus der Wohnungsbewirtschaftung sind nicht korrekt; sie müssen um 14.639,56 Euro höher ausgewiesen sein. Da eine Nachbuchung der Forderung eine Korrektur aller Anlagen (Anhang, Forderungsübersicht, Anlagespiegel, Bilanz selbst) nach sich zieht, empfehlen die Mitglieder aufgrund des geringen Betrages im Vergleich zur Bilanzsumme (0,28 %) den Betrag im Rahmen des ersten Jahresabschlusses ergebnisneutral zu korrigieren.
- *Verbindlichkeiten*
  Die Position 4 der Bilanz (Verbindlichkeiten) weist einen Betrag in Höhe von 344.849,45 Euro aus und stimmt mit der Summe in der Verbindlichkeitenübersicht überein. Der größte Bestandteil daraus betrifft die Kreditaufnahmen der Gemeinde in Höhe von 338.078,84 Euro (Posten 4.2.1 + 4.10.2), die für Investitionen aufgenommen wurden und in der Übersicht nach Restlaufzeit darzustellen sind. Die Kredite wurden mit den Saldenbestätigungen abgeglichen. Die Zinsabgrenzung wurde vorgenommen. Die Verbindlichkeiten werden mit den Kassenresten des letzten kameralen Jahresabschlusses abgeglichen. Im Prinzip entsprechen die Verbindlichkeiten

den Kassenresten aus Ausgaben. Die Abweichungen sind durch negative Kassenreste, die als Forderungen darzustellen sind, begründet. Außerdem enthalten die Kassenreste Beiträge für den Schullastenausgleich, die als Rückstellungen zu bilanzieren sind. Die Einzelpositionen wurden geprüft. Es wird eine Verbindlichkeit aus Sicherheitseinbehalten lt. Liste ausgewiesen. Diese Position beinhaltet jedoch nur einen Betrag an eine Firma.

- *Rückstellungen*
  Es sind insgesamt 75.565,00 Euro in der Bilanz als Rückstellungen ausgewiesen (Position 3). Davon betreffen
  - 18.200 Euro die für 2010 ausstehenden Schulbeiträge an zwei Schulen in Grevesmühlen und Mühlen-Eichsen,
  - 265 Euro die Beiträge für 2010 an die Unfallkasse MV
  - 57.100 Euro Aufwandsrückstellungen für unterlassene Instandhaltungen
    Die Rückstellungen für Instandhaltungen wurden für die Sanierung von 2 WE, die Erneuerung der Ölheizung und Malerarbeiten im Treppenhaus in der Schweriner Straße 29/31 (insgesamt 42.400 Euro), die Parkettsanierung im Landhaus (3.000 Euro), Reparaturen am Feuerwehrgebäude (3.700 Euro) und die Unterhaltung diverser Gemeindestraßen (8.000 Euro) gebildet und in den Jahren 2012 und 2013 aufgelöst.

- *RAPs*
  Es wurden weder aktive, noch passive RAPs gebildet.

zu 4	Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Testorf-Steinfort zum 01. Januar 2011 - Forderungen - Verbindlichkeiten - Rückstellungen - RAPs Vorlage: VO/RPAVG/2015-017

Zur Prüfung liegen die vorläufige Bilanz und die Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht vor. Herr Filter gibt nähere Auskünfte zu den Fragen der Prüfer.

- *Forderungen*
  Die Position 2.2 der Bilanz (Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände) weist einen Betrag in Höhe von 72.426,38 Euro aus und stimmt mit der Summe in der Forderungsübersicht überein. Der größten Positionen davon nehmen Forderungen aus einem Grundstücksverkauf und der Wohnungsbewirtschaftung ein. Die Einzelpositionen werden eingesehen. Die Forderungen werden mit den Kassenresten des letzten kameralen Jahresabschlusses abgeglichen. Im Prinzip entsprechen die Forderungen den Kassenresten aus Einnahmen. Die Abweichungen sind durch negative Kassenreste aus den Ausgaben begründet. Laut Auskunft von Herrn Filter wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von 298,74 Euro vorgenommen, da diese aufgrund ungeklärter Nachlassangelegenheiten uneinbringlich sind.

- *Verbindlichkeiten*
  Die Position 4 der Bilanz (Verbindlichkeiten) weist einen Betrag in Höhe von 468.910,95 Euro aus und stimmt mit der Summe in der Verbindlichkeitenübersicht überein. Der größte Bestandteil daraus betrifft die Kreditaufnahmen der Gemeinde in Höhe von 441.373,82 Euro (Posten 4.2.1 + 4.10.2), die für Investitionen aufgenommen wurden und in der Übersicht nach Restlaufzeit darzustellen sind. Die Kredite wurden mit den Saldenbestätigungen abgeglichen. Die Zinsabgrenzung wurde vorgenommen. Hinzu kommen Verbindlichkeiten an die Stadt Grevesmühlen im Rahmen der Einheitskasse in Höhe von 17.875,46 Euro (Posten 4.10.1). Die Gemeinde ist bis zum Tag der Bilanzaufstellung nicht aus der „Kassenkreditlinie“ gekommen. Die Verbindlichkeiten werden mit den Kassenresten des letzten kameralen Jahresabschlus-

ses abgeglichen. Im Prinzip entsprechen die Verbindlichkeiten den Kassenresten aus Ausgaben. Die Abweichungen sind durch negative Kassenreste, die als Forderungen darzustellen sind, begründet. Außerdem enthalten die Kassenreste Beiträge für den Schullastenausgleich, die als Rückstellungen zu bilanzieren sind. Die Einzelpositionen wurden geprüft.

- *Rückstellungen*
  Es sind insgesamt 46.150,00 Euro in der Bilanz als Rückstellungen ausgewiesen (Position 3). Davon betreffen
  - 26.600 Euro die für 2010 ausstehenden Schulbeiträge an vier Schulen in Mühlen Eichsen, Gadebusch, Schwerin und Wismar,
  - 250 Euro die Beiträge für 2010 an die Unfallkasse MV
  - 19.300 Euro Aufwandsrückstellungen für unterlassene Instandhaltungen
    Die Rückstellungen für Instandhaltungen wurden für die Sanierung einer WE in der Steinforter Straße 11 (12.000 Euro) und für die Fenstersanierung und Umbauarbeiten in der Steinforter Straße 12 (7.300 Euro) gebildet. Sie wurden in den Jahren 2012 und 2013 aufgelöst.

- *RAPs*
  Es wurden weder aktive, noch passive RAPs gebildet.

zu 5 Anfragen und Mitteilungen

Frau Stoffregen informiert, dass die nächste gemeinsame Sitzung am 05.11.2015 stattfindet, in der die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rüting zur Beschlussfassung ansteht. Weiterhin sollen die Prüftermine für die noch fehlenden drei Eröffnungsbilanzen abgesprochen werden. Auf alle Fälle sollten sich die Mitglieder auf diverse und ggfs. kurzfristige Prüftermine im November einstellen, damit die Haushalte 2015 noch in diesem Jahr von der Kommunalaufsicht genehmigt werden.
Für die Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinden Warnow und Upahl wird Mittwoch, der 25.11.2015 um 15:30 Uhr vereinbart.

Anschließend beendet Frau Horn die Sitzung.

Horn
Leiterin der Prüfgruppe

Stoffregen
Protokollantin

Stadt Grevesmühlen und Amt Grevesmühlen Land

Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft

N i e d e r s c h r i f t

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft

Sitzungstermin:	Dienstag, 24.11.2015
Sitzungsbeginn:	10:00 Uhr
Sitzungsende:	11:05 Uhr
Ort, Raum:	Dienstzimmer Frau Lenschow, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

Anwesende Mitglieder

Mitglieder
Herr Carlo Reinhardt
Herr Günter Cords

Abwesend

Mitglieder
Herr Bernardus Straathof krank

Tagesordnung:

Nichtöffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

2 Bestätigung der Tagesordnung

3 Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Testorf-Steinfort zum 01. Januar 2011
- Prüfung der Bewertung von Grundstücken im Umlaufvermögen
- Prüfung der Gebäudebewertung
- Prüfung der Erfassung und Bewertung des Inventars
Vorlage: VO/RPAVG/2015-017

4 Anfragen und Mitteilungen

Protokoll:

Nichtöffentlicher Teil

zu 1	**Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**

Herr Reinhardt wird als Prüfgruppenleiter vorgeschlagen. Er begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Es sind zwei von drei Mitgliedern der Prüfgruppe anwesend. Da sich Herr Straathof sehr kurzfristig krank gemeldet hat, konnte kein Ersatz besorgt werden.

zu 2	**Bestätigung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

zu 3	**Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Testorf-Steinfort zum 01. Januar 2011** **- Prüfung der Bewertung von Grundstücken im Umlaufvermögen** **- Prüfung der Gebäudebewertung** **- Prüfung der Erfassung und Bewertung des Inventars** **Vorlage: VO/RPAVG/2015-017**

Die Prüfer werden darauf hingewiesen, dass die ausgereichte Bilanz ein „Entwurf" ist und sich wegen der noch fehlenden Sonderposten sowie der Prüfungsfeststellungen noch ändern kann.

Bewertung von Grundstücken im Umlaufvermögen
Im Konto 14211000 wird ein Betrag in Höhe von insgesamt 76.424,21 Euro für zwei Flurstücke (in Wüstenmark und Rütinger Steinfort) ausgewiesen. Stichprobenartig wird das Flurstück mit dem höchsten Wert über rd. 75 T€ in Wüstenmark geprüft. Für den Verkauf liegt kein Beschluss durch die Gemeindevertretung vor, jedoch wird durch den Bürgermeister schriftlich bescheinigt, dass der Verkauf für eine Teilfläche im Jahr 2011 beschlossen wurde. Der Kaufvertrag liegt vor, die Verbuchung ist ordnungsgemäß erfolgt. *Anmerkung der Verwaltung: Die Verkaufsabsicht erfolgte erst nach dem Bilanzstichtag, das betroffene Grundstück ist daher unter unbebaute Grundstücke (Position 1.2.2) zu erfassen. Somit verbleibt ein Betrag in Höhe von 1.480,19 Euro für ein Flurstück im Umlaufvermögen, für welches der Beschluss vorliegt.*

Gebäudebewertung
Hier wird ein Gesamtwert von 1.134.625,17 Euro (Position 1.2.3) ausgewiesen. Es werden die beiden größten Positionen geprüft.
Das Konto 03120000 (Mehrfamilienhäuser) enthält mit einem Gesamtbetrag von 307.047,90 Euro zwei Wohnblöcke in Testorf, Steinforter Str. 11/12 und 23 und ein Doppelhaus in Testorf-Steinfort (Lindenallee 5/5a), welche mit Ertragswertverfahren bewertet wurden. Für das Doppelhaus in Testorf-Steinfort lag ein Verkehrswertgutachten vor.
Das Konto 03540000 (Sportplätze) enthält mit einem Gesamtwert von 738.489,94 Euro neben dem Sportplatzgebäude: die Sportplätze, Außenanlagen, eine Doppelgarage sowie das Feuerwehrgerätehaus mit Außenanlagen, welches sich auf dem gleichen Grundstück befindet. Die Bewertung erfolgte teils mit AHK, teils nach Schätzwerten. Die Sportanlagen stellen zum Teil bewegliches Vermögen dar und können in anderen Bilanzpositionen enthalten sein. Die Einsicht der Unterlagen ergab keine Beanstandungen. Es wird festgestellt, dass die Unterlagen sehr umfangreich und detailliert sind.

Auf Hinweis von Herrn Holtz sind aufgrund interner Prüfungen einige Positionen umzubuchen: Der Wert aus dem Konto 0310 ist komplett dem Konto 0312 zuzuordnen, so dass hier jetzt 366.348,34 Euro ausgewiesen sind. Weiterhin sind die Kleingärten (Konto 0361) teilweise den unbebauten Grundstücken zuzuordnen.

Erfassung und Bewertung des Inventars
Es werden die Inventurunterlagen der Feuerwehr, des Sportplatzgebäudes und des Gemeindearbeiters eingesehen. Hier ist auch ein antiker Tisch enthalten, der im Anlagevermögen unter Konto 0619 (Kunstgegenstände, Denkmäler) enthalten ist. Der Tisch wurde inzwischen auf Basis eines Gutachtens zum Wert von 2.000 Euro verkauft.
Die Bekleidung der Feuerwehr wurde mittels Festwertverfahren bewertet. Diese Vereinfachungsregel lt. Bewertungsrichtlinie wird in allen Gemeinden gleich angewendet und bedeutet, dass das Vermögen nicht abgeschrieben wird. Die Ersatzbeschaffungen werden als Aufwand verbucht.
Die Prüfung ergibt keine Beanstandungen. Es wird jedoch festgestellt, dass ein sehr hoher Aufwand hinter den Wertermittlungen steckt, der Wert des Inventars jedoch sehr gering ist.

zu 4 Anfragen und Mitteilungen

Auf die kommende Sitzung am 01.12.2015 wird hingewiesen. Die Einladung mit den endgültigen Unterlagen wird frühestens am Mittwoch, spätestens jedoch am Donnerstag rausgehen.

Carlo Reinhardt
Leiter der Prüfgruppe

Brigitte Stoffregen
Protokollant/in

Stadt Grevesmühlen und Amt Grevesmühlen Land

Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft

N i e d e r s c h r i f t

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft

Sitzungstermin:	Dienstag, 24.11.2015
Sitzungsbeginn:	16:30 Uhr
Sitzungsende:	17:50 Uhr
Ort, Raum:	Dienstzimmer Frau Lenschow, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

Anwesende Mitglieder

Mitglieder
Herr Dietmar Andersen
Frau Gabriela Mintzlaff
Herr Marko Wulff

Tagesordnung:

Nichtöffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

2 Bestätigung der Tagesordnung

3 Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Testorf-Steinfort zum 01. Januar 2011
- Prüfung des Anlagevermögens (ohne Umlaufvermögen, Gebäude und Inventar)
- Prüfung der Sonderposten
Vorlage: VO/RPAVG/2015-017

4 Anfragen und Mitteilungen

Protokoll:

Nichtöffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwe-

senheit und Beschlussfähigkeit

Herr Wulff eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Es sind alle Mitglieder der Prüfgruppe anwesend.

zu 2 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

zu 3 Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Testorf-Steinfort zum 01. Januar 2011
- Prüfung des Anlagevermögens (ohne Umlaufvermögen, Gebäude und Inventar)
- Prüfung der Sonderposten
Vorlage: VO/RPAVG/2015-017

Herr Holtz weist darauf hin, dass der vorliegende Bilanzentwurf nicht die endgültige Fassung ist. Aufgrund der in der Vorprüfung festgestellten erforderlichen Umbuchungen innerhalb des Anlagevermögens ist aufgefallen, dass eine Garage in Testorf-Steinfort nicht bewertet wurde und sich somit der Wert im Konto 03998 ändert.

Anlagevermögen (ohne Umlaufvermögen)
In folgenden Konten werden die Bewertungsunterlagen stichprobenartig geprüft:

Unbebaute Grundstücke
02200000 – Grünflächen: Gemarkung Harmshagen, Flur 1, Flurstück 23
02300000 – Ackerland: Gemarkung Fräulein Steinfort, Flur 2, Flurstück 13
02960000 – Bauland: Gemarkung Schönhof, Flur 1, Flurstück 328

Infrastrukturvermögen
04120000 – Brücken: Kirchsteig Wüstenmark nach Schätzwert
04824000 – Gemeindestraßen: Weg von Harmshagen nach Neuhof, Dorfstraße Harmshagen
04859000 – Verkehrslenkungsanlagen: Hier sind Verkehrsschilder und Poller enthalten.
04871000 – Strombetriebene Straßenbeleuchtung: Gehwegbeleuchtung an der K54
04920000 – Wasserbauliche Anlagen und Anlagen des Hochwasserschutzes: Hier sind die Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes enthalten, die zum Teil mit Schätzwert, zum Teil mit AHK bewertet wurden. Gesamtwert: 763.206,57 Euro.

Die Prüfung ergab, dass die Bewertung ordnungsgemäß dargestellt wurde und die Erfassung in Ordnung ist.
Es wird jedoch festgestellt, dass bei allen Maßnahmen, die in den Vorjahren im Rahmen von Bodenordnungsverfahren erfolgten, eine Prüfung auf Basis der AHK nicht möglich ist. Der Verwaltung ist lediglich der Eigenanteil bekannt. Daraus wurde rechnerisch der Anlagewert und der Sonderposten ermittelt. Die Rechnungen liegen nur dem damaligen Amt für Landwirtschaft Wittenburg vor. Es ist nicht prüfbar, ob der Eigenanteil korrekt ist.
Außerdem wird festgestellt, dass die Bilanzwerte, die über das FlexiGIS ermittelt wurden, nicht aus der Bewertungsakte zu erkennen sind, sondern nur über das Programm.

Maschinen, Fahrzeuge und GWG
Stichprobenartige Prüfung der Konten:
07110000 – PKW: Fahrzeug Renault Kangoo, wurde gebraucht gekauft, Baujahr 2001 ist mit Erinnerungswert 1,00 Euro erfasst
07390000 – sonstige Anlagen, Spielgeräte: enthält bewegliches Vermögen der Sportanlagen und die Spielgeräte aller gemeindlichen Spielplätze
08252000 – Sporteinrichtungen: enthält Tore und Ballfangnetze
Die gesetzliche Grundlage für die Abschreibungen (landeseinheitliche Abschreibungstabelle zum NKHR-MV) wird vorgelegt und eingesehen.

Finanzanlagen

Hierunter befinden sich die Beteiligungen der E.ON edis mit 53.820,00 Euro und des Zweckverbandes Grevesmühlen mit 197.347,00 Euro. Die Unterlagen enthalten keinen Nachweis zur Höhe des Eigenkapitals des Zweckverbandes zum Stichtag 31.12.2008.

Sonderposten
Der bilanzierte Wert beträgt insgesamt 1.468.189,21 Euro. Herr Holtz legt eine Übersicht über alle erfassten Sonderposten vor. Da diese recht umfangreich (Excel-Tabelle über 2 A4-Seiten) ist, werden zwei Maßnahmen stichprobenartig geprüft.

- Zuweisungen des Kultusministerium für das Sportplatzgebäude über ursprünglich 140.000 DM aus dem Jahr 1999
- Zuweisungen des Landkreises und ISP-Mittel 2008 und 2009 für das Feuerwehrgerätehaus über insgesamt 41.022,30 Euro

Es gibt keine Beanstandungen.
Bei einzelnen Maßnahmen im Zusammenhang mit ländlichem Wegebau und Neubau von Vorfluten gab es Beteiligungen durch private Anlieger. Hierzu liegen keine Verträge bzw. Vereinbarungen vor. Frau Stoffregen erläutert hierzu, dass die Anlieger direkt durch den Bürgermeister angesprochen wurden und ihren Anteil mündlich zugesagt haben. Ohne Einverständnis hätte es keine Zahlung gegeben. So wurde auch in einer anderen Gemeinde verfahren, da nur ein einzelner Anlieger durch den ländlichen Weg Vorteile erlangte. Herr Wulff bezweifelt, ob diese Verfahrensweise rechtmäßig ist und bittet, dass sich hierzu der gesamte Ausschuss in der kommenden Sitzung positioniert.

zu 4 Anfragen und Mitteilungen

Frau Stoffregen weist auf die kommende Sitzung am 01.12.2015 hin. Die Einladung mit den endgültigen Unterlagen wird frühestens am Mittwoch, spätestens jedoch am Donnerstag rausgehen.

Marko Wulff
Leiter der Prüfgruppe

Brigitte Stoffregen
Protokollant/in

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: **VO/09GV/2015-134** Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Datum: 12.10.2015 Verfasser: Gehrke, Nancy

Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Schweriner See/Obere Sude

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
03.12.2015	Hauptausschuss Testorf-Steinfort Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung Testorf-Steinfort beschließt die Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Schweriner See/Obere Sude.

Sachverhalt:
Aufgrund der Neufestlegung der Verbandsgrenzen der Wasser- und Bodenverbände ist die Gemeinde Testorf-Steinfort nun ebenfalls Mitglied im WBV SchwerinerSee/Obere Sude. Demzufolge ist der Gebührensatz für die Umlage des Wasser- und Bodenverbandes zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wurde die Verwaltungsgebühr im gesamten Verwaltungsbereich (Stadt Grevesmühlen und Gemeinden des Amtes Grevesmühlen - Land) neu kalkuliert.

Der Gebührensatz erhöht sich von bisher 7,68 €/ha auf 7,99 €/ha, da die Beitragseinheiten des WBV Schweriner See/Obere Sude höher sind (7,50 €/BE), als die Beitragseinheiten des WBV Stepenitz-Maurine (6,80 €/BE). Die Kalkulation ist der Beschlussvorlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:
Es ergeben sich keine finanziellen Nachteile, die sich die Erträge mit dem zu zahlenden Beitrag an den Wasser- und Bodenverband nahezu decken.

Anlage/n:
- Satzung
- Kalkulation

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Schweriner See/Obere Sude vom _____

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Testorf-Steinfort vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Testorf-Steinfort ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Schweriner See/Obere Sude, die entsprechend § 63 Satz 1 Nummer 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde Testorf-Steinfort hat den Verbänden aufgrund des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und den Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Testorf-Steinfort zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2
Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde Testorf-Steinfort nach § 1 Absatz 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Testorf-Steinfort, die im Einzugsbereich der Verbände liegen.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Testorf-Steinfort durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Testorf-Steinfort. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2016 einheitlich 7,99 €/ha.

§ 4
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Testorf-Steinfort die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Testorf-Steinfort zusammengefasst werden (kombinierte Erhebung).

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 10. Mai 2001 außer Kraft.

Testorf-Steinfort, den _____

Vitense (Siegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührenkalkulation

Produkt: 552.02 Wasser- und Bodenverbände

1. Verwaltungsgebühren

Aufwandsarten	PSK	2014 Ist	2013 Ist	2012 Ist	Durchschnitt	
Personalaufwendungen	50+51	14.789,83	25.225,51	29.178,05		
Gemeinkosten		3.697,46	6.306,38	7.294,51		
Anzahl VbE		0,50	0,75	0,75		
Sachkosten		5.946,31	8.123,05	8.632,43		
jährlicher Verwaltungsaufwanda ufwand		**24.433,60**	**39.654,94**	**45.104,99**	**36.397,84**	
Gesamtfläche in ha					25.383,59	über alle GKZ
Verwaltungsgebühr je ha und Jahr				2016:	1,433912	
			gerundet	**2016:**	**1,43**	**für alle GKZ**
letzte Kalkulation				2012:	1,53	

2. Ermittlung Sachkosten (auf Basis Verwaltungsumlage)

		2014 Ist	2013 Ist	2012 Ist	Durchschnitt
Gebäude		429.257,20	392.225,26	378.606,29	
Abzug Saal 12%		-51.510,86	-47.067,03	-45.432,75	
Sachkosten		401.091,89	347.270,04	358.659,58	
EDV		210.457,63	204.288,11	239.114,37	
Einnahmen		-287.036,43	-266.584,20	-254.164,94	
Summe		*702.259,43*	*630.132,18*	*676.782,55*	
Anzahl MA Kernverwaltung		59,05	58,18	58,80	
Sachkosten pro Mitarbeiter		11.892,62	10.830,74	11.509,91	
Anzahl VbE für WBV		0,50	0,75	0,75	
Sachkosten für WBV		5.946,31	8.123,05	8.632,43	7.567,26

Kalkulation Gebührensatz Wasser- und Bodenverband
für die Gemeinde Testorf-Steinfort
für das Jahr: 2016

WBV Stepenitz-Maurine

Grundsteuerpflichtige Fläche in ha	2.197,6016
Beitragseinheiten	2.094,46
Betrag je Beitragseinheit	6,80 €
Summe Beitragseinheiten	14.242,33 €
Verwaltungsgebühr	3.142,57 €
Gebühren inklusive Verwaltungsgebühr	17.384,90 €
Gebührensatz (€/ha)	**7,91 €**

WBV Schweriner See/Obere Sude

Grundsteuerpflichtige Fläche in ha	162,8694
Beitragseinheiten	166,96
Betrag je Beitragseinheit	7,50 €
Summe Beitragseinheiten	1.252,20 €
Verwaltungsgebühr	232,90 €
Gebühren inklusive Verwaltungsgebühr	1.485,10 €
Gebührensatz (€/ha)	**9,12 €**

Mischkalkulation

Grundsteuerpflichtige Fläche in ha	2.360,4710
Summe Beitragseinheiten	15.494,53 €
Verwaltungsgebühr	3.375,47 €
Gebühren inklusive Verwaltungsgebühr	18.870,00 €
Gebührensatz (€/ha)	**7,99 €**

Grundlage: Beitragsbuch 2015

alter Satz: 7,68 €

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: **VO/09GV/2015-139** Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Datum: 19.11.2015 Verfasser: G. Matschke

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf hier: Abwägungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
03.12.2015	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:
1. Die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Gemeinde Testorf-Steinfort unter Beachtung des Abwägungsgebotes mit folgendem Ergebnis, wie im Abwägungsvorschlag (Anlage 1) dargestellt, geprüft. Es ergeben sich:
- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde Testorf-Steinfort zu Eigen und ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Sachverhalt:
Die Gemeinde Testorf-Steinfort hat das Planverfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt.
Die Planunterlagen lagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.11.2013 bis einschließlich 12.12.2013 in der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Bauamt, öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.11.2013 um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit zur Planung abgegeben.

Im weiteren Verlauf waren insbesondere die Belange der Erschließung, der Niederschlagswasserbeseitigung und der Altlastenverdachtsflächen zu erörtern. Eine abschließende gutachterliche Stellungnahme zum Umgang mit den Altlastenflächen liegt seit dem 10.11.2015 vor. Die Belange sind in den Planunterlagen zu berücksichtigen.

Die Zusammenfassung und die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Die Abwägungsvorschläge sind durch die Gemeindevertretung zu beraten und zu entscheiden.

Die Planunterlagen sind um die Ergebnisse der Abwägung zu ergänzen. Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse führt nicht zu einer erneuten Auslegung der Planunterlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

- Tabellarische Zusammenstellung eingegangener Anregungen und Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über den Bebauungsplan Nr. 3
für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf

ENTWURF

Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Eingang	Schreiben vom	1	2	3
I.	**Planungsanzeige**						
I.1	Amt für Raumordnung und Landesplanung						
II.	**Träger öffentlicher Belange**						
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	11.11.2013	19.12.2013	17.12.2013	X		
II.1a	LK NWM, Kataster- und Vermessungsamt			19.11.2013		X	
II.2	STALU	11.11.2013	12.12.2013	10.12.2013		X	
II.3	Amt für Raumordnung	11.11.2013	12.12.2013	09.12.2013		X	
II.4	Bergamt Stralsund	11.11.2013	12.12.2013	11.12.2013			X
II.5	LA f.Umwelt, Naturschutz u.Geologie	11.11.2013					
II.6	Straßenbauamt Schwerin	11.11.2013	12.12.2013	09.12.2013		X	
II.7	Industrie- und Handelskammer	11.11.2013	09.12.2013	05.12.2013			X
II.8	Handwerkskammer Schwerin	11.11.2013					
II.9	DB Services Immobilien GmbH	11.11.2013	13.12.2013	10.12.2013		X	
II.10	Deutsche Telekom AG	11.11.2013	per E-Mail	06.01.2013		X	
II.11	Katholische Kirche	11.11.2013					
II.12	Ev.-luth. Landeskirche	11.11.2013					
II.13	Zweckverband Grevesmühlen	11.11.2013	03.12.2013	29.11.2013		X	
II.14	Grevesmühlener Busbetriebe GmbH	11.11.2013					
II.15	E.DIS AG	11.11.2013	28.11.2013	20.11.2013		X	
II.16	E.ON Hanse AG	11.11.2013	per E-Mail	15.11.2013		X	
II.18	50 Hertz	11.11.2013	25.11.2013	19.11.2013		X	
II.18	Bundeswehr	11.11.2013	26.11.2013	22.11.2013		X	
II.19	Deutscher Wetterdienst	11.11.2013	25.11.2013	22.11.2013		X	
II.20	Hauptzollamt Stralsund	11.11.2013	per E-Mail	27.11.2013		X	
II.21	Landesamt für innere Verwaltung	11.11.2013					
II.22	GDMcom	11.11.2013	28.11.2013	27.11.2013		X	
II.23	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	11.11.2013					
II.24	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	11.11.2013	02.12.2013	29.11.2013		X	
II.25	Forstamt Grevesmühlen	11.11.2013	per E-Mail	15.01.2014		X	
II.26	BUND	11.11.2013					
II.27	LA für Brand- und Katastrophenschutz	11.11.2013	per E-Mail	11.12.2013		X	
II.28	Nabu Deutschland	11.11.2013					
II.29	Wasser- und Bodenverband	11.11.2013	11.12.2013	09.12.2013		X	
II.30	Betrieb für Bau und Liegenschaften	11.11.2013	06.12.2013	03.12.2013		X	
II.31	Polizeiinspektion Wismar	11.11.2013					
II.32	Freiwillige Feuerwehr	11.11.2013					
II.33	Landgesellschaft MV mbH	11.11.2013					
II.34	Landesanglerverband	11.11.2013	26.11.2013	25.11.2013		X	
II.35	Landesjagdverband	11.11.2013	20.01.2014	16.01.2014			X
II.36	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	11.11.2013					
III.	**Nachbargemeinden**						
III.1	Gemeinde Rüting	11.11.2013	18.11.2013	18.11.2013			X
III.2	Gemeinde Upahl	11.11.2013	18.11.2013	18.11.2013			X
III.3	Gemeinde Plüschow	11.11.2013	18.11.2013	18.11.2013			X
III.4	Gemeinde Alt Meteln	11.11.2013	23.04.2014	17.04.2014			X
III.5	Gemeinde Bobitz	11.11.2013	13.01.2014	06.01.2014			X
III.6	Gemeinde Mühlen-Eichsen	11.11.2013	25.11.2013	22.11.2013			X
III.7	Gemeinde Dalberg-Wendelstorf	11.11.2013	24.03.2014	21.03.2014			X
IV.	**Öffentlichkeit**						

1	**Abwägungsrelevanz**
2	**Hinweise**
3	**ohne Anregungen**

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss

Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Fachdienst Bauordnung und Planung

Landkreis Nordwestmecklenburg ● Postfach 1565 ● 23958 Wismar

Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister
Für die Gemeinde Testorf-Steinfort
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

II.1

R	WV	Eilt	23.12.13

Stadt Grevesmühlen
Eingegangen
19. Dez. 2013

Bgm	HA	KA	BA	CA

Auskunft erteilt Ihnen:
André Reinsch
Dienstgebäude:
Bürzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen
Zimmer **2.219** Telefon **03841/3040-6315** Fax **-86315**
E-Mail:
a.reinsch@nordwestmecklenburg.de
Ort, Datum:
Grevesmühlen, 2013-12-17

Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ im Ortsteil Testorf hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM gemäß § 13a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund des Anschreibens vom 11.11.2013, hier eingegangen am 14.11.2013

Sehr geehrte Frau Matschke,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort mit Planzeichnungen im Maßstab 1:1000 und textlichen Festsetzungen, Planungsstand 15. Mai 2013 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des LK NWM:

FD Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfallbehörde . SG Untere Immissionsschutzbehörde	**FD Bauordnung und Planung** SG Bauordnung und Bauleitplanung . Bauleitplanung . Brandschutz . Bauordnung . Rad-, Reit- und Wanderwege SG Förderung ländlicher Räume / Denkmalschutz
Kommunalaufsicht	**FD Öffentlicher Gesundheitsdienst**
FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde	**FD Bau und Gebäudemanagement** . Straßenbaulastträger . Straßenaufsicht
Kataster- und Vermessungsamt	

Die abgegebenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.
Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

André Reinsch
SB Bauleitplanung

1

2

zu 1.
Die Grundlagen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis zu nehmen.

zu 2.
Die Stellungnahmen der beteiligten Fachdienste und des Abfallwirtschaftsbetriebes werden nachfolgende behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.

Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Anlage **Fachdienst Umwelt** **Untere Wasserbehörde: : Herr Praetorius** **AZ uWB: 66.11-20/20-74077-143-13** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. ☐ Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. ☒ Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. ☐ Das unbelastete und gering verschmutzte Niederschlagswasser ist aufgrund der bestehenden Satzung des Zweckverbandes Grevesmühlen (Niederschlagswassersatzung – NSchlWS) als Beseitigungspflichtigen erlaubnisfrei zu versickern. Ein Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens liegt mit den vorliegenden Unterlagen nicht vor. Vielmehr wurden verschiedene Möglichkeiten zur Niederschlagswasserentsorgung dargelegt, die jedoch keine klare Regelung in Abstimmung mit dem Beseitigungspflichtigen (ZVG) beinhalten. Bedingung zur Versickerung des Niederschlagswassers ist der gesicherte Nachweis (Fachgutachten) zur Durchführung einer schadfreien Versickerung anhand der Grundstücksgröße, der Bodenkennwerte und der erforderlichen Flächen für die Versickerungsanlagen, dafür ist der ungünstigste Einzelfall zu betrachten. Ist im B-Plangebiet die Versickerung des Niederschlagswassers über eine zentrale Versickerungsanlage (Anschluss mehrerer Grundstücke) geplant, sind entsprechende, fachtechnisch ermittelte Flächen dafür vorzusehen und eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die Ergebnisse des Fachgutachtens sind vor Satzungsbeschluss dem Zweckverband Grevesmühlen sowie der unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Kann eine Versickerung nicht erfolgen, so ist in Abstimmung mit dem Beseitigungspflichtigen ein Konzept zur Niederschlagswasserentsorung vor Satzungsbeschluss der unteren Wasserbehörde vorzulegen. **Untere Abfallbehörde und Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. ☐ Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. ☐ Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. ☒ Planentwurf und Begründung berücksichtigen alle abfall- und bodenschutzrechtlichen Belange.	A zu 1. Im Rahmen der Abwägung werden leistungsfähige Möglichkeiten zur Regelung der Problematik herausgearbeitet. Dies stellt sich in den Abwägungsunterlagen entsprechend dar. zu 2. Unter Berücksichtigung der wassertechnischen Berechnung des Büro Wobschal ist eine Versickerung des Niederschlagswassers aus Verkehrs- und Grundstücksflächen im B-Plangebiet Nr. 3 aufgrund des sehr schwach durchlässigen Untergrundes (Geschiebemergel) nicht möglich. Eine sichere Ableitung des Niederschlagswassers über eine Regenwasserkanalisation ist notwendig. Die Nachweise hierfür wurden erbracht. Der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine hat mitgeteilt, dass gegen die gedrosselte Einleitung der Fläche des Plangebietes im Graben 7/19/2 keine Einwände bestehen. Die Stellungnahme liegt vom 11.05.2015 vor. Die Stellungnahme wird den Verfahrensunterlagen beigefügt. zu 3. Es wurde der Nachweis erbracht, dass eine Versickerung nicht möglich ist. Siehe hierzu den Sachpunkt 2 der Behandlung der Stellungnahme. Die Ableitung über die Vorflut 7/19/2 des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erfolgt. zu 4. Das Entwässerungskonzept liegt vor und ist der Wasserbehörde entsprechend vorzulegen. B zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange zu beachten sind.	Zu berücksichtigen. Teilweise zu berücksichtigen. Teilweise zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Anlage **Fachdienst Umwelt** **Untere Wasserbehörde: : Herr Praetorius** **AZ uWB: 66.11-20/20-74077-143-13** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. ☐ Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. ☒ 1 Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. ☐ Das unbelastete und gering verschmutzte Niederschlagswasser ist aufgrund der bestehenden Satzung des Zweckverbandes Grevesmühlen (Niederschlagswassersatzung – NSchlWS) als Beseitigungspflichtigen erlaubnisfrei zu versickern. Ein Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens liegt mit den vorliegenden Unterlagen nicht vor. Vielmehr wurden verschiedene Möglichkeiten zur Niederschlagswasserentsorgung dargelegt, die jedoch keine klare Regelung in Abstimmung mit dem Beseitigungspflichtigen (ZVG) beinhalten. 2 Bedingung zur Versickerung des Niederschlagswassers ist der gesicherte Nachweis (Fachgutachten) zur Durchführung einer schadfreien Versickerung anhand der Grundstücksgröße, der Bodenkennwerte und der erforderlichen Flächen für die Versickerungsanlagen, dafür ist der ungünstigste Einzelfall zu betrachten. Ist im B-Plangebiet die Versickerung des Niederschlagswassers über eine zentrale Versickerungsanlage (Anschluss mehrerer Grundstücke) geplant, sind entsprechende, fachtechnisch ermittelte Flächen dafür vorzusehen und eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. 3 Die Ergebnisse des Fachgutachtens sind vor Satzungsbeschluss dem Zweckverband Grevesmühlen sowie der unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Kann eine Versickerung nicht erfolgen, so ist in Abstimmung mit dem Beseitigungspflichtigen ein Konzept zur Niederschlagswasserentsorung vor Satzungsbeschluss der unteren Wasserbehörde vorzulegen. 4 **Untere Abfallbehörde und Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. ☐ Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. ☐ Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. ☒ 1 Planentwurf und Begründung berücksichtigen alle abfall- und bodenschutzrechtlichen Belange. 2	B zu 2. Die Begründung zum Plan wird entsprechend ergänzt und es wird die Vorgehensweise berücksichtigt. Entsprechend der Abstimmung der Verwaltung wird folgender Vorschlag für die Abwägung berücksichtigt. Die beiden stark belasteten Flächen sind zu beräumen. Ein Verkauf dieser Flächen kann grundsätzlich erst nach erfolgter nachgewiesener Sanierung der Flächen erfolgen. Bei den anderen Bauflächen ist davon auszugehen, dass diese Böden gemäß Gutachten stark bauschutthaltig sind. Es besteht jedoch kein Sanierungsbedarf bzw. Sanierungserfordernis. Die Gemeinde beabsichtigt entsprechende Hinweise in den Kaufverträgen aufzunehmen. Die nichtüberbaubaren Flächen sind jedoch für eine gärtnerische Nutzung im Sinne der Eigenversorgung mit Obst und Gemüse nicht geeignet. Wenn dies dennoch beabsichtigt ist, ist ein Bodenaustausch bzw. Bodenauftrag von bis zu 35 cm durch den Bauherrn erforderlich. Durch den Bürgermeister werden mit dem Ministerium/StALU Fördermöglichkeiten geprüft. Die Stellungnahme von IGU vom 09.11.2015 wird Anlage der Begründung der Unterlagen.	Zu berücksichtigen. Begründung und Text-Teil B sind zu ergänzen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann	C	
	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		
	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		
	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. X	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann Laut Satzungsentwurf - Textteil B - soll als Vorsorge- und Minimierungsmaßnahme zum Artenschutz ein Gehölzrückschnitt am westlich des Plangebietes gelegenen Kleingewässer erfolgen. Sofern von der Maßnahme nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Bäume betroffen sind, sind an geschützten Einzelbäumen ausschließlich Pflegemaßnahmen entsprechend der ZTV-Baumpflege zu lässig. Für darüber hinausgehende Rückschnittmaßnahmen ist eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Auch Sondermaßnahmen entsprechend der ZTV bedürfen einer Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde.	zu 2. Die Ausführungen werden als Hinweis im Text-Teil B berücksichtigt und in der Begründung ergänzt.	Zu berücksichtigen.
	Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Warda	D	
	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		
	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		
	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. X	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	In der vorliegenden Satzung werden planungsrechtliche Festsetzungen getroffen, um einen Rahmen für die zukünftige bauliche Nutzung zu schaffen. Die Art der Nutzung wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es zur o.g. Planung keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Rechtsgrundlagen	E	
	WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBl. I S. 1986)	zu 1. Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen und bei Erfordernis ergänzt.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759) **BBodSchG** Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist **BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist **KrWG** Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) **LBodSchG** Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V.S. 759) **NatSchAG M-V** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. Februar 2010, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 65) **BNatSchG** Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51, S. 2542) **BArtSchV** Bundesartenschutzverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873) **ZTV-Baumpflege** „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinie für Baumpflege und Baumsanierung“ Ausgabe 2006, Hrsg. Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.-FLL		
	Kommunalaufsicht Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: X Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung: Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden. Vorstehende Stellungnahme gilt im übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen.	F zu 1. Die Gemeinde ist Planaufsteller. Die Planungshoheit und die Verantwortung liegen somit bei der Gemeinde. Die Gemeinde wird dies bei der Kaufpreisgestaltung berücksichtigen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst Es werden keine Hinweise und Bedenken geltend gemacht.	G zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise und Bedenken geltend gemacht werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	FD Bau und Gebäudemanagement ***Straßenaufsicht*** Entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme: 1. Für die zu planenden Straßen und Nebenanlagen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RASt 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke usw. sind <u>außerhalb</u> des Lichtraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzuordnen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen <u>zusätzlich</u> zu berücksichtigen.	H zu 1. Die Anforderungen an den Straßenbau sind dadurch berücksichtigt, dass die technische Planung des beauftragten Ingenieurbüros zugrunde gelegt wird. Die Begründung ist zu ergänzen. Für die Erschließung des B-Planes Nr.3 „Gutshaus Testorf“ wurde für den Verkehrswegebau die Fachgenehmigung am 12.08.2015 durch die Straßenaufsichtsbehörde des Landkreises erteilt.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2. Das Befahren der Planstraße „B“ ist mit Müllfahrzeugen aufgrund von fehlenden Wendeanlagen nicht möglich. Deshalb sind an der Wendemöglichkeit in der Planstraße „A“ Stellplätze für Müllbehälter vorzusehen. 3. Die Mischverkehrsfläche im verkehrsberuhigten Bereich ist ohne deutliche Trennung Fahrbahn / Hochbord / Gehweg vorzusehen. Die Ausführungsunterlagen für die Erschließungsstraßen sind gemäß § 10 StrWG-MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen. ***Straßenbaulastträger*** Keine Hinweise und Bedenken. **FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr** Keine Hinweise und Bedenken. **FD Bauordnung und Planung** ***SG Bauordnung und Bauleitplanung*** **Brandschutz** Zur Frage der Umsetzung von gemeindlichen Pflichten bezüglich der Grundsicherung mit Löschwasser im Zuständigkeitsgebiet (Grundschutz) entsprechend § 2 BschG M-V gelten in Anwendung des DVGW Arbeitsblattes–W405 die hier enthaltenen Anforderungen als Rahmenbedingungen bei der Planung. Hiernach können alle geeigneten Löschwasserentnahmeeinrichtungen in einem Löschbereich mit einem Radius von höchstens 300 m (Luftlinie) berücksichtigt werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass zum Aufbau einer Wasserversorgung über lange Wegstrecken, die real nutzbaren Entfernungen aufgrund der hierfür benötigen Zeit des hohen Material- und Personaleinsatzes, nicht wesentlich größer sein dürfen. Trotz unterschiedlicher Varianten der Löschwasserversorgung, wie z.B. über Hydranten mit Anschluss an das öffentliche Trinkwasserrohrnetz, künstlich angelegte oder natürliche Löschwasserreservats, wie Löschwasserteiche, Löschwasserzisternen oder Brunnen, Seen und Teiche, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit den Anforderungen an Löschwasservorhalteanlagen erfüllen können, sind einheitliche Abstände grundsätzlicher Maßstab zur Festlegung von Maximalentfernungen zwischen der nächstgelegen Entnahmestelle und einem Gebäude bzw. zu einer baulichen Anlage. Ausnahmen bilden Gewerbe- und Industriegebiete sowie besonders gefährdete Gebäude. Während das DVGW Arbeitsblatt-W331 / 2006-11 Abstände von Hydranten in offenen Wohngebieten von 140 m, in geschlossen Wohngebieten von 120 m und in Geschäftsstraßen von 100 m empfiehlt, ist aus Veröffentlichungen des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) bedeutend geringere Entfernung zwischen Straßenkante betreffender Gebäude und der nächsten Entnahmestelle zu entnehmen. Ausgehend des Einsatzes eines Löschfahrzeuges ohne zusätzlichen Personal und Materialausstattung werden hiernach 75 m in Luftlinie noch gerade für ausreichend angesehen. (Bezug: § 14 LBauO M-V / DVGW Arbeitsblatt W405, W331 / Mayr-Battran, Brandschutzatlas) Bei der Nutzung von vorhandenen offenen Gewässern als Löschwasseranlagen, ist die Löschwasserentnahme durch eine vor Frosteinwirkung geschützte Entnahmeeinrichtung sicherzustellen. An der Entnahmestelle ist eine ausreichend dimensionierte Aufstellfläche für Feuerwehrfahrzeuge mit Anbindung an die öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich. Die Aufstellfläche und die Zufahrt muss der -Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr- i.d.F. August 2006 entsprechen. Zufahrt und Entnahmestelle sind mit Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.	zu 2. Eine entsprechend Fläche zum Aufstellen von Müllbehältern ist vorzusehen. Die Fläche wird entsprechend der technischen Planung dargestellt. zu 3. Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis. Im Zuge der technischen Planung werden die entsprechenden Auswertungen und Abstimmungen geführt. Eine Festsetzung hierzu erfolgt nicht. zu 4. Die Fachgenehmigung wurde am 12.08.2015 erteilt. zu 5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Straßenbaulastträger keine Hinweise und Bedenken hat. I zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise und Bedenken bestehen. K zu 1. Die Gemeinde sichert die Löschwasserbereitstellung durch entsprechende Entnahme aus den Teichen ab. Dies ist bisher die gewählte Vorgehensweise und gesicherte Vorgehensweise.	Zu berücksichtigen. Teilweise zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bauleitplanung Die Gemeinde Testorf-Steinfort will mit dem Bebauungsplan Nr. 3 „Am Gutshof“ im Ortsteil Testorf die planungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung von Wohngebäuden auf einem ehemaligen LPG-Hof schaffen. Folgende Hinweise und Ergänzungen werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB geltend gemacht, die in der weiteren Planung der Gemeinde Testorf-Steinfort zu berücksichtigen sind. I. Allgemeines Der Bebauungsplan setzt für den ehemaligen LPG-Hof inmitten des Ortsteils ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO fest. Weiterhin werden Grün- und Wasserflächen festgesetzt. Das Verfahren nach §13a BauGB zur Erstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung wird ausreichend begründet. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde. II. Rechtsgrundlagen, Präambel, Verfahrensvermerke Die Rechtsgrundlagen sind wie folgt anzuführen: Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBL. I S. 1548) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung vom 11.06.2013 (BGBL. I S.1548), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Stadt/Gemeindevertretung ..... Stadt/Gemeinde vom..... folgende Satzung über den Bebauungsplan ....., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen. In der Gesetzesänderung wird auf die Regelungen für „Altverfahren“ hingewiesen. Somit kann das neue Gesetz als Grundlage dienen. III. Planerische Festsetzungen *Planzeichnung* Um die Bäume herum ist eine blaue Linie gezeichnet. Diese ist nicht weiter erläutert. Vermutlich handelt es sich um die Kronenschutzbereich aus Textteil B – Nr. 4. Die Erläuterung ist zu ergänzen. *Planzeichenerklärung* Den Planzeichen zum Maß der baulichen Nutzung sollten die Paragraphen aus der BauNVO zugeordnet werden. Es ist zwischen § 9 Abs. 1 Nr. 25**a** und **b** zu unterscheiden. *Teil B - Text* I.4 Wie groß sind die Kronenschutzbereiche? Wenn sie bekannt sind, sollten sie in der Planzeichnung eingetragen werden. I. 6 Die Erschließungsstraße ist noch nicht fertig gestellt. Wahrscheinlich ist, dass sie auch bei Baubeginn noch nicht fertig gestellt sein wird. Damit entfällt dieser Bezugspunkt für die Höhenlage der Gebäude.	L zu 0. Allgemeine Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Planinhalte sind davon nicht berührt. zu 1. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Anforderungen an den Plan und den Planinhalt ergeben sich dadurch nicht. zu 2. Die Rechtsgrundlagen werden nach Auffassung der Gemeinde berücksichtigt. Grundsätzlich sind Verfahren nach dem BauGB, die vor Inkrafttreten einer Gesetzesänderung eingeleitet worden sind, nach den bisherigen Rechtsvorschriften fortzuführen und zu Ende zu bringen. Die Fortführung des Verfahrens ist nach der anerkannten Rechtsprechung nicht fristgebunden, so dass auch ein Verfahren noch nach längerer Zeit nach dem alten recht fortgeführt und zum Abschluss gebracht werden kann. Das ist auf den Planunterlagen zu dokumentieren und es muss ersichtlich sein auf welcher Rechtsgrundlage das Verfahren geführt wurde. zu 3.1. Der Kronentraufbereich wird entsprechend berücksichtigt. zu 3.2. Die Paragraphen der BauNVO wird ergänzt. zu 3.3. In dem Maß wie es erforderlich ist, wird zwischen § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b unterschieden. zu 3.4. Der Plan ist maßstäbig. Insofern lässt sich der Kronentraufbereich aus dem maßstabsgerechten Plan entnehmen. Um den Plan nicht zu überfrachten, wird auf ein Maß verzichtet. zu 3.5. Die unteren Bezugspunkte werden aus der bereits baufachlich geprüften und genehmigten technischen Planung zu entnehmen sein. Für die Grundstücke an der Straße „Am Dorfteich“ die vorhandene Straße. Der Festsetzungsvorschlag wird entsprechend übernommen aus Textteil B. „7.1 Für die Grundstücke „Am Dorfteich“ gilt als unterer Bezugspunkt für die Höhenlage: - die Oberkante der Fahrbahn in der Mitte des an die Straße angrenzenden Grundstückteils des jeweilig betrachteten Grundstücks.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Nicht zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Teilweise zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen. Teilweise zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bauleitplanung Die Gemeinde Testorf-Steinfort will mit dem Bebauungsplan Nr. 3 „Am Gutshof“ im Ortsteil Testorf die planungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung von Wohngebäuden auf einem ehemaligen LPG-Hof schaffen. Folgende Hinweise und Ergänzungen werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB geltend gemacht, die in der weiteren Planung der Gemeinde Testorf-Steinfort zu berücksichtigen sind. I. Allgemeines Der Bebauungsplan setzt für den ehemaligen LPG-Hof inmitten des Ortsteils ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO fest. Weiterhin werden Grün- und Wasserflächen festgesetzt. Das Verfahren nach §13a BauGB zur Erstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung wird ausreichend begründet. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde. II. Rechtsgrundlagen, Präambel, Verfahrensvermerke Die Rechtsgrundlagen sind wie folgt anzuführen: Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBL. I S. 1548) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung vom 11.06.2013 (BGBL. I S.1548), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Stadt/Gemeindevertretung ..... Stadt/Gemeinde vom..... folgende Satzung über den Bebauungsplan ....., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen. In der Gesetzesänderung wird auf die Regelungen für „Altverfahren“ hingewiesen. Somit kann das neue Gesetz als Grundlage dienen. III. Planerische Festsetzungen *Planzeichnung* Um die Bäume herum ist eine blaue Linie gezeichnet. Diese ist nicht weiter erläutert. Vermutlich handelt es sich um die Kronenschutzbereich aus Textteil B – Nr. 4. Die Erläuterung ist zu ergänzen. *Planzeichenerklärung* Den Planzeichen zum Maß der baulichen Nutzung sollten die Paragraphen aus der BauNVO zugeordnet werden. Es ist zwischen § 9 Abs. 1 Nr. 25**a** und **b** zu unterscheiden. *Teil B - Text* I.4 Wie groß sind die Kronenschutzbereiche? Wenn sie bekannt sind, sollten sie in der Planzeichnung eingetragen werden. I. 6 Die Erschließungsstraße ist noch nicht fertig gestellt. Wahrscheinlich ist, dass sie auch bei Baubeginn noch nicht fertig gestellt sein wird. Damit entfällt dieser Bezugspunkt für die Höhenlage der Gebäude.	7.2 Für die Grundstücke an den Planstraßen A und B gilt als unterer Bezugspunkt für die Höhenlage: - die Oberkante der Fahrbahn, anhand der verkehrstechnischen Ausbauplanung ermittelt, in der Mitte des an die Straße angrenzenden Grundstückteils des jeweilig betrachteten Grundstücks“. Aufgrund der vorhandenen Planunterlagen ist der untere Bezugspunkt hinreichend bestimmt. Die Ausbauplanung mit der dargestellten Gradiente wird den Verfahrensunterlagen beigefügt. Zusätzlich erfolgt zur Rechtseindeutigkeit im Teil-B Text eine Differenzierung der Festsetzungen zur Höhenlage und zur Höhe der baulichen Anlagen ohne den festgesetzten Regelungsinhalt zu verändern.	

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Wie ist „untergeordnet“ definiert? Besser wäre, hier mit konkreten Grenzwerten und Maßgaben zu arbeiten. III.4.1 Wird in den Festsetzungen oder der Begründung auf DIN-Vorschriften hingewiesen, muss sichergestellt werden, dass die Betroffenen davon verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können. Dies kann in der Regel nur durch Bereithalten zur Einsichtnahme (mit Hinweis darauf auf Planunterlage) im Amt sichergestellt werden. (BVwerG-Beschluss vom 29. Juli 2010, Az. 4 BN 21/10) III.4.3.2 Wie soll die Aufwertung konkret erfolgen? Hier wird nur die Geeignetheit des Rückschnittes benannt, aber keine konkreten Festsetzungen getroffen. III.6.1.3 (laufende Nummerierung unterbrochen) Es wird nicht genannt, wie viele Lesesteinhaufen gelegt werden sollen. Die Festsetzung ist zu konkretisieren. IV. Begründung In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise und Ergänzungen abzustellen. **Abfallwirtschaftsbetrieb** Keine Hinweise und Bedenken. **Kataster- und Vermessungsamt** Siehe Anhang.	zu 3.6 Es wird rechtseindeutig festgesetzt, dass die Traufhöhe nicht für Traufen von Dachaufbauten und –einschnitten sowie für Nebengiebel und Krüppelwalm bei Hauptgebäuden gilt. Somit werden hinreichend bestimmte Festsetzungen getroffen. zu 3.7. Der Hinweis erfolgt auf der Planunterlage. Die Anforderungen an DIN-Vorschriften werden durch die Verwaltung beachtet. Die Verwaltung berücksichtigt dies. zu 3.8. Die Festsetzung wird dahingehend präzisiert, dass nicht nur „geeignet“ formuliert wird, sondern dass ein Rückschnitt vorzusehen ist. zu 3.9 Es werden 2 Lesesteinhaufen angelegt. Es erfolgt eine Ergänzung von Text-Teil B. zu 4. Die Begründung wird ergänzt. M zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise und Bedenken bestehen. N zu 1. Die Stellungnahme des Kataster- und Vermessungsamtes wird nachfolgend behandelt. Siehe unter II.1a.	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Ergänzung von Text-Teil B. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	Landkreis Nordwestmecklenburg **Die Landrätin** Kataster- und Vermessungsamt II.10. Landkreis Nordwestmecklenburg ⊠Postfach 1565 ⊠23958 Wismar Landkreis Nordwestmecklenburg FD Umwelt Untere Naturschutzbehörde Rostocker Str. 76 23970 Wismar Auskunft erteilt Ihnen: **Herr Wienhold** Dienstgebäude: **Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen** Zimmer **2.415** Telefon **03841 / 3040-6249** Fax **03841 / 43040-86249** E-Mail: **p.wienhold@nordwestmecklenburg.de** Unser Zeichen: **2013-B1-0105** Ort, Datum **Grevesmühlen, 19.11.2013** Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom 14.11.2013 B-Plan Nr.3 „Am Gutshof“ **Satzung über den B- Plan Nr. 3 für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf** **Beteiligung als TÖB** Sehr geehrte Damen und Herren, In dem Baubereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Diese Punkte sind zu sichern und nach Fertigstellen der Baumaßnahme gegebenenfalls wiederherzustellen. Entsprechend ist auch mit Grenzsteinen von Grundstückagrenzen zu verfahren, falls diese von der Baumaßnahme berührt werden. In der Anlage übersende ich Ihnen Lagepläne und Übersichten der Lage der Aufnahmepunkte. Für die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Punkte sollten die Arbeiten durch das Katasteramt bzw. von zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt werden. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Wienhold Anlagen: 1 Flurkartenauszug mit Luftbild 1 Übersichtskarte mit Festpunkten des Lagenetzes mit Luftbild	zu 1. Die Hinweise sind in der Begründung zu berücksichtigen. Das Festpunktbild wird Anlage der Begründung. Auf eine Übernahme in die Planzeichnung wird verzichtet, weil ohnehin das Gesetz einzuhalten ist.	Teilweise zu berücksichtigen.

Anlage 1 zum Beschluss 2015-_____- Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ im Ortsteil Testorf

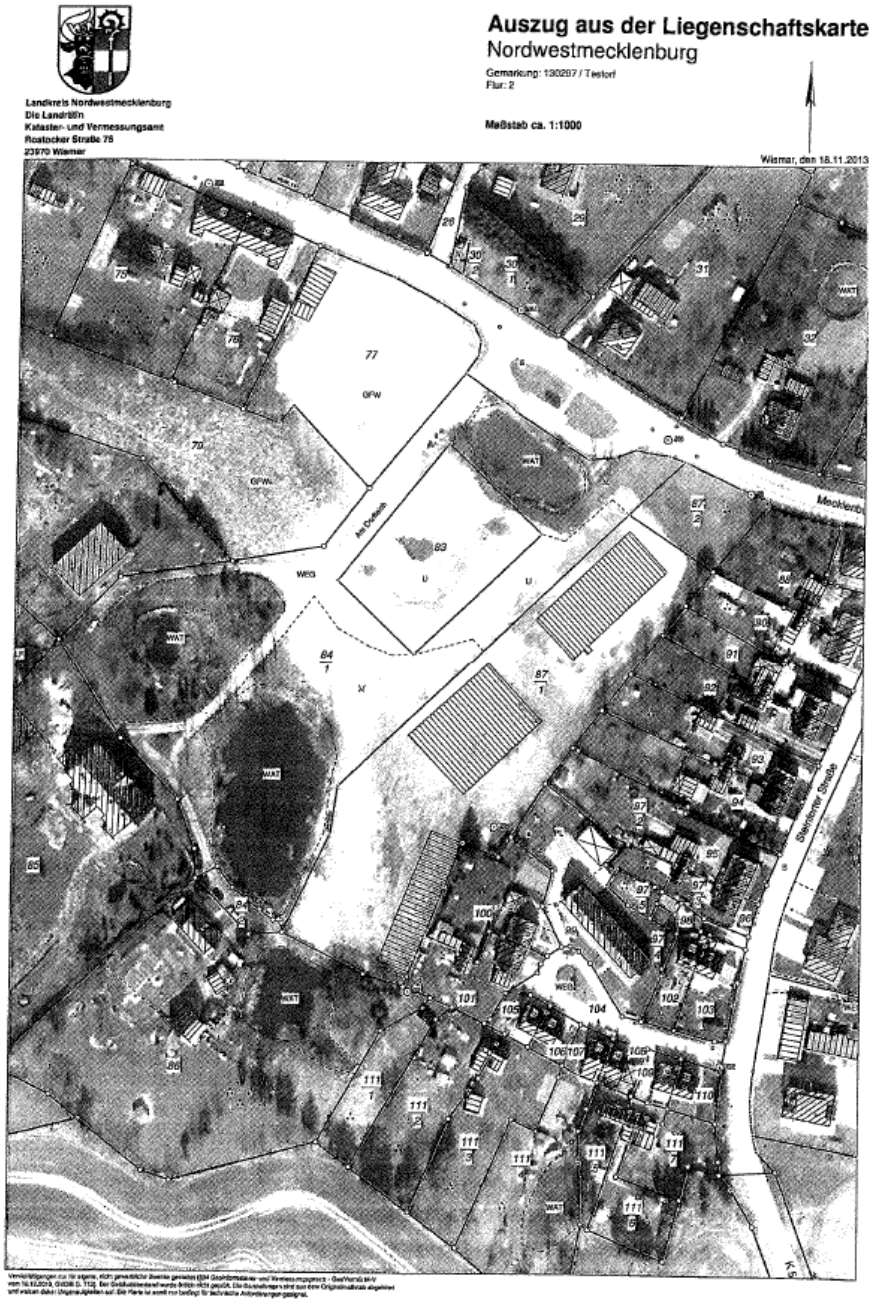

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin Stadt Grevesmühlen z. H. Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Eilt | 2765 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 12. Dez. 2013 Bgm | HA | KA | BA | Ca Telefon: 0385 / 59 58 6-124 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six AZ: StALU WM-12c-357-13-5122-74077 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 10. Dezember 2013 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf** Ihr Schreiben vom 11. November 2013 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: **1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten** Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert. **2. Integrierte ländliche Entwicklung** Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass das Gebiet, auf das sich die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf bezieht, im Bereich des Bodenordnungsverfahrens Testorf - Friedrichshagen befindet. Das ebengenannte Bodenordnungsverfahren befindet sich kurz vor dem Abschluss, das heißt, die betroffenen Grundbuchblätter und das Kataster wurden komplett erneuert. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert. **3. Naturschutz, Wasser und Boden** 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.	Zu 0: Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Bodenordnungsverfahren zum Abschluss gebracht wird. Ebenso wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		Zu 3.1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass naturschutzfachliche Belange des StALU nicht berührt sind. Die übrigen TÖB wurden durch die Gemeinde entsprechend beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. 3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. **4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft** Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 24.05.2012. Im Auftrag Thomas Friebel	Zu 3.2 Es wird zur Kenntnis genommen, dass Gewässer erster Ordnung nicht berührt sind. Zu 3.3 Die Gemeinde hat die Stellungnahme des Landkreises eingeholt. Siehe unter der entsprechenden Behandlung der Stellungnahme des Landkreises. Zu 3.4 Die Gemeinde hat sich mit der Situation der Bodenbeschaffenheit beschäftigt und berücksichtigt entsprechende Hinweise im Teil-B Text und in der Begründung. Zu 4. Die Stellungnahme bzw. Auswertung der Stellungnahme vom 24.05.2012 wird beigefügt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.2	II.2 **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg** StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin R WV Eilt 1020 Stadt Grevesmühlen z. H. Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen Eingegangen 29. Mai 2012 Bgm HA Telefon: 0385 / 59 58 6-124 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six AZ: StALU WM-12c-133-12-5122-58098/74077 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 24. Mai 2012 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf** Ihr Schreiben vom 23. April 2012 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: **1. Als Verwalter landeseigener Liegenschaften in M-V** (Bearbeiterin: Frau Brandt, Durchwahl: -121) Zu der in den Unterlagen ausgewiesenen Maßnahme in der Gemarkung Testorf **sind landeseigene Liegenschaften im Bereich Wasser und Boden sowie Naturschutz**, die durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg verwaltet werden, **nicht betroffen.** 1 **2. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten** (Bearbeiterin: Frau Lütgens, Durchwahl: -207) Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert. 2 **3. Integrierte ländliche Entwicklung** (Bearbeiter: Herr Beese, Durchwahl: -352) Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort im Bereich des Bodenordnungsverfahrens (BOV) Testorf-Friedrichshagen befindet. 3 **Hausanschrift:** Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13 19053 Schwerin Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0 Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570 E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine landeseigenen Liegenschaften für Wasser, Naturschutz und Boden berührt sind. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Förderbelange berührt sind. Zu 3. Es wird dargestellt, dass die Gemeinde im Bodenordnungsverfahren Testorf-Friedrichshagen enthalten ist.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 Das BOV Testorf-Friedrichshagen ist hinsichtlich der Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nahezu abgeschlossen, so auch die Berichtigung des Liegenschaftskatasters im überplanten Bereich. Die Planung bezieht sich auf den neuen Katasterbestand. Bedenken werden nicht geäußert. **4. Naturschutz, Wasser und Boden** (Bearbeiterin: Frau Schmidt, Durchwahl: 501) 4.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. 4.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. 4.3 Boden Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte durch Sie schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit mir gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Vorhabensträger die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabensträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.	Zu 4.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Naturschutzbelange nicht berührt sind. Übrige Naturschutzbehörden werden beteiligt. Zu 4.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Gewässer berührt sind. Zu 4.3. Die Gemeinde hat Kenntnis, dass keine Altlasten berührt sind. Dies ist bereits beachtet. Zu 4.4. Die Anforderungen an Bundesbodenschutzgesetz werden beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 5. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft (Bearbeiterin: Frau Reinkober, Durchwahl: - 402) Ich ergänze Ihre Feststellungen im Text (Teil B) wie folgt: Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten. Folgende Immissionsrichtwerte „Außen“ (Lärm) dürfen nicht überschritten werden: allgemeine Wohngebiete (WA) tags 55 dB (A) nachts 45 dB (A) bzw. 40 dB (A) Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten. Im Auftrag Thomas Friebel	Zu 5. Die Anforderungen an Immissionsschutz sind zu beachten. Es wird davon ausgegangen, dass der Verkehr auf der Dorfstraße nicht zu Beeinträchtigungen innerhalb des Plangebietes führt. Die Begründung wird ergänzt. Eine Festsetzung im Text (Teil B) wird nicht vorgenommen. Aus Sicht der Gemeinde ist eine Regelung zum Schallschutz nicht erforderlich. Im Beteiligungsverfahren der zuständigen Behörde, Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Immissionsschutzbehörde, wurden auch keine Anforderungen diesbezüglich aufgetan.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Stadt Grevesmühlen Eingegangen 12 Dez. 2013 Bgm HA K BA OA Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin II.3 Amt Grevesmühlen-Land Für die Gemeinde Testorf-Steinfort Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Bearbeiter: Frau Ecks Telefon: 0385 588 89 142 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: doerte.ecks@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 120-506-20/12 Datum: 09.12.2013 Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt. **Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 3 „Am Gutshof“ der Gemeinde Testorf-Steinfort** Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 11.11.2013 (Posteingang 14.11.2013) Ihr Zeichen: 6004./mat **Bewertungsergebnis** Der Bebauungsplan Nr. 3 „Am Gutshof“ der Gemeinde Testorf-Steinfort ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. 1 **Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele** Zur Bewertung hat der Bebauungsplan Nr. 3 „Am Gutshof“ bestehend aus Planzeichnung (Stand 05/2013) und Begründung vorgelegen. Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Testorf-Steinfort die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnhäusern schaffen. 2 **Raumordnerische Bewertung** Die Gemeinde Testorf-Steinfort befindet sich im Norden der Planungsregion Westmecklenburg und wird vom Amt Grevesmühlen-Land verwaltet. Gemäß RREP WM liegt das Gemeindegebiet im strukturschwachen ländlichen Raum und im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Weiterhin sind in der Gemeinde Testorf-Steinfort ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung und ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen. 3	Zu 1. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Die Ausführungen zu vorgelegten Unterlagen und Planungszielen werden zur Kenntnis genommen. Zu 3. Die Aussagen zur Raumordnung und Bewertung werden zur Kenntnis genommen. Sie berühren die Planziele der Gemeinde nicht. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass raumordnerische Bedenken nicht entgegenstehen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bis zum 31.12.2012 konnten in der Gemeinde 618 Einwohner registriert werden. Mit dem Bebauungsplan Nr. 3 werden Flächen innerhalb der Ortslage Testorf in Anspruch genommen, auf denen leer stehende landwirtschaftliche Gebäude vorhanden waren. Somit kann durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 3 eine Umnutzung bzw. Verdichtung von Siedlungsflächen erzielt werden (vgl. Pkt. 4.1 (2) RREP WM). Raumordnerische Belange stehen dem Bebauungsplan Nr. 3 nicht entgegen. **Abschließende Hinweise** Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPlG zu übersenden. Im Auftrag Rainer Pochstein **Verteiler** Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung - per Mail EM VIII 410-1 - per Mail 2a 3 4 5	Zu 4. Die Gemeinde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis. Es ist die abschließende Stellungnahme, die im Verfahren berücksichtigt wird. Zu 5. Entsprechende Unterlagen werden der Behörde durch das Amt zur Verfügung gestellt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss

Bergamt Stralsund

Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Stadt Grevesmühlen
für die Gemeinde Testorf-Steinfort
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

R | WV | Eilt | 7759

Stadt Grevesmühlen
Eingegangen
12. Dez. 2013

Bgm | HA | IfA | BA | OA

Bearb.: Herr Blietz
Fon: 03831 / 61 21 41
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de
www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 3870/13
Az. 512/13074/505-13

Ihr Zeichen / vom	Mein Zeichen / vom	Telefon	Datum
11/11/2013 6004./mat	Gü	61 21 41	12/11/2013

BERGBAULICHE STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG).

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Olaf Blietz

	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des Bergamtes nicht berührt sind. Es wurden keine Einwände und Anregungen vorgebracht.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Straßenbauamt Schwerin Stadt Grevesmühlen Eingegangen 12. Dez. 2013 HA KÄ BA OA Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin Amt Grevesmühlen-Land für die Gemeinde Testorf-Steinfort GB Bauamt z.H. Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Bearbeiter: Herr Backert Telefon: 0385 511 4449 Telefax: 0385 511 4150/-4151 E-Mail: Uwe.Backert@sbv.mv-regierung.de Geschäftszeichen: 2441-512-00-……-414a (Bitte bei Antwort angeben) Datum: 9. Dezember 2013 **Stellungnahme** **zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf, Stand 15. Mai 2013** **Ihr Schreiben vom 11.11.2013 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)** Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, nach den Unterlagen grenzt das Plangebiet unmittelbar an das Flurstück 42 der Flur 2 der Gemarkung Testorf, dass sich im Eigentum der Straßenbauverwaltung befindet (Landesstraße L 031). 1 Die Baugrenze ist in einer Entfernung von ca. 40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 031 festgelegt. Damit werden die in § 32 (1) Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.Januar 1993 angegebenen Abstände für die Anbaubeschränkung eingehalten. 2 Die verkehrliche Erschließung und Anbindung des Plangebietes soll über die Gemeindestraße „Am Dorfteich“ erfolgen. 3 Somit bestehen aus meiner Sicht gegen die Satzung über den Bebauungsplanes Nr.3 der Gemeinde Testorf-Steinfort in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken. 4 Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Greßmann	Zu 1. Der Planbereich grenzt an das Grundstück der Straßenbauverwaltung. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anforderungen in Bezug auf Anbauverbot zu beachten sind. Zu 3. Die Aussage zur verkehrlichen Anbindung wird zur Kenntnis genommen. Zu 4. Es wird zu Kenntnis genommen, dass keine Bedenken des Straßenbauamtes bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	IHK Industrie- und Handelskammer zu Schwerin infra struktur II.17 Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, PF 11 10 41, 19010 Schwerin Ihre Zeichen/Nachricht vom Stadt Grevesmühlen Gemeinde Testorf-Steinfort Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Hilt | 2729 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 09. Dez. 2013 Sgm | HA | KÄ | BA | OA Ihr Ansprechpartner Dipl.-Ing. Ulf Dreßler E-Mail dressler@schwerin.ihk.de Tel. 0385 5103-208 Fax 0385 5103-9208 05.12.2013 **Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf** Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Beteiligung in o. g. Angelegenheit. Zur Lage, Erschließung und den weiteren planinhaltlichen Festsetzungen ergeben sich aus unserer Sicht gegenwärtig keine Hinweise und Einwendungen. 1 Mit freundlichen Grüßen Dipl.-Ing. Ulf Dreßler Geschäftsbereich Standortpolitik, International	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise und Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss

DB Mobility Networks Logistics

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien - Region Ost
Eigentumsmanagement
DB Immobilien, Caroline-Michaelis-Str. 5-11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

S1; S2; S25 bis Nordbahnhof
U6 bis Naturkundemuseum
M8

Sylvia Mangold
Telefon 030-29757360
Telefax 030-29757245
sylvia.mangold@deutschebahn.com
Zeichen FRI-O-L(A) Ma
TÖB-BLN-13-4155

10.12.2013

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien, Caroline-Michaelis-Str. 5-11 • 10115 Berlin

Stadt Grevesmühlen
GB Bauamt
Frau Matschke
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

R | WV | Elit | 2783
Stadt Grevesmühlen
Eingegangen
13. Dez. 2013
Bgm | HA | KÄ | BA | OA

I.9

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf im Verfahren nach § 13a BauGB
Hier: Information über die Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Bau GB und
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Matschke,

mit dem heutigen Schreiben möchten wir Sie über Veränderungen im DB Konzern informieren. Mit der am 30. August 2013 erfolgten Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg wurde die DB Services Immobilien GmbH auf die Deutsche Bahn AG verschmolzen. Die DB Services Immobilien GmbH ist somit als eigenständiges Unternehmen erloschen. Unmittelbar anschließend erfolgte die Zusammenführung mit dem Sanierungsmanagement (FRS) zu der neuen Servicefunktion „DB Immobilien“. Die neue Firmierung lautet:

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien

Wir bitten Sie, die neue Firmierung ab sofort in unserer Geschäftskorrespondenz zu verwenden und Ihre Stammdaten entsprechend zu ändern.

1

Mit Schreiben vom 11.11.2013 haben Sie uns gebeten, zum o.g. Bebauungsplanverfahren eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben.
Die DB Immobilien fungiert als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante Aufgaben.
Die DB Netz AG stellt die Infrastruktur für den Bahnbetrieb zur Verfügung. Sie übernimmt damit diejenigen Aufgaben, die als Ausfluss der grundsätzlichen Bestimmungen Gemeinwohlcharakter haben. Dementsprechend ist die Deutsche Bahn AG, DB Netz AG, entsprechend den Beschlüssen zur Neuordnung im Bahnbereich und ihre Auswirkungen auf das Bauplanrecht, Träger öffentlicher Belange.

Zu 1.
Die Ausführungen der Bahn werden zur Kenntnis genommen. Da keine Bahnanlagen im Relevanzbereich des Plangebietes liegen, werden die Ausführungen lediglich zur Kenntnis genommen. Anforderungen sind nicht zu beachten.

Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	DB Mobility Networks Logistics 2/2 Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass gemäß der planerischen Darstellung die Lage des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes südwestlich der Bahnstrecke: (1122) Lübeck - Strasburg (Uckerm) *abseits* liegt. Innerhalb des Geltungsbereiches sind uns keine Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt. Eine Betroffenheit von aktiven Bahnanlagen einer Eisenbahn des Bundes sowie zukünftige Planungen unseres Unternehmens sind mittels der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar. Zum vorgenannten Vorhaben gibt es aus Sicht der DB AG grundsätzlich *keine Einwände*. Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) durch die Deutsche Bahn AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind ggf. bei der Planung zu berücksichtigen. Insbesondere gilt für Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelästigungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, der Ausschluss jeglicher Ansprüche. Sollten Ihrerseits Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung. Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen. Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG i.V. Wiesner i.A. Mangold		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	T ERLEBEN, WAS VERBINDET. **DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH** 01059 Dresden Stadt Grevesmühlen Bauamt z.H. Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen D.10 6004./mat PTI 23, Martina Harnack +49 385 72379560 06.01.2014 *(Eingang per E-Mail)* Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Sehr geehrte Frau Matschke, wir bitten die verspätete Bearbeitung zu entschuldigen. die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir bitten, die Verkehrsflächen so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.	Zu 1. Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zu Leitungen der Telekom zur Kenntnis. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt. Abstimmungen sind im Rahmen der Vorbereitung der Vorhaben zu führen, so dass keine Beschädigungen erfolgen. Zu 2. Die detaillierten Abstimmungen sind auf der Ebene der technischen Planung und Vorbereitung zu führen. Auf der Ebene der verbindlichen Planung werden derzeit keine Widersprüche gesehen. Dies betrifft auch die Baumpflanzungen, die Lage der Leitungen und Fragen der Überbauung. Beschädigungen bei Baumaßnahmen sind auszuschließen.	Teilweise zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	DATUM 06.01.2014 EMPFÄNGER Stadt GVM SEITE 2 Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Bebauungsgebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass – für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Verkehrswege möglich ist, – entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB ein Leitungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) im Planungsgebiet zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn festgesetzt wird, – der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern, – eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, – die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie der Telekom besteht. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Übergabe der Bestandspläne durch die Deutsche Telekom Technik GmbH an die bauausführende Firma ist kostenpflichtig. Eine kostenlose Trassenauskunft kann über die Internetadresse https://trassenauskunft-kabel.telekom.de eingeholt werden. Dieser Service der Telekom bietet registrierten Anwendern die Möglichkeit Lagepläne der Telekom einzusehen und nach entsprechender Anforderung als PDF-Datei herunterzuladen.	Zu 3. Die Ausführung zur Übergabe von Leitungen wird zur Kenntnis genommen. Die Trassenauskunft wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht genutzt, um Missverständnisse zu vermeiden. Es werden nur die im Stellungnahmeverfahren detailliert gereichten Unterlagen genutzt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	DATUM 06.01.2014 BEARBEITER Stadt GVM SEITE 3 Mit freundlichen Grüßen i.A. Martina [redacted] Harnack [redacted] Martina Harnack Anlagen: Lageplan Kabelschutzanweisung		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	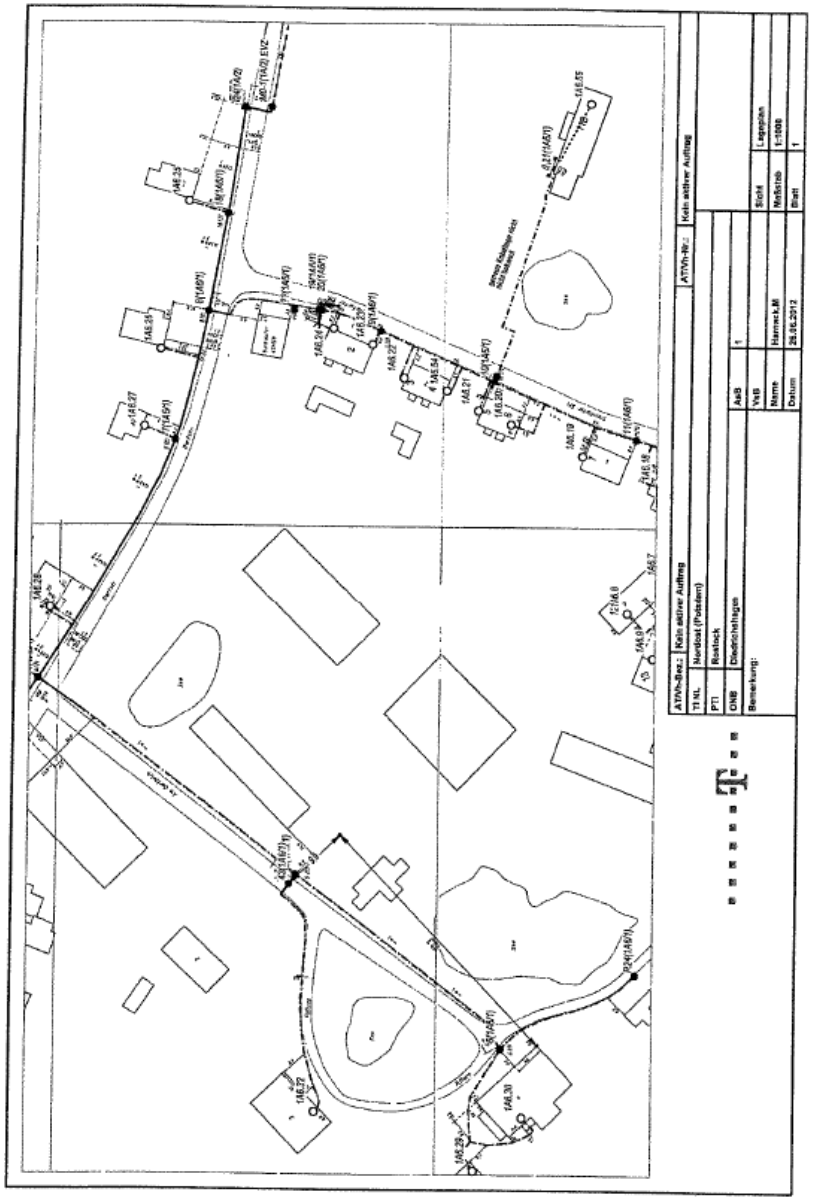	Zu 4. Der Lageplan wird entsprechend Bestandteil der Verfahrensunterlagen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 Kabelschutzanweisung Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH **Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer** Stand: 21.02.2011 Die im Erdreich verlegten Telekommunikationslinien und Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH, sind ein Bestandteil ihres Telekommunikationsnetzes. Sie können bei Arbeiten, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien/-anlagen sind nach Maßgabe der § 317 StGB. strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten. 1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden. 2. Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen usw. abgedeckt, durch Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz). Bei Beschädigung von Kabeln[1] der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen. Von unbeschädigten Kabeln der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus. [1] Betrieben werden: - Telekomkabel -Telekomkabel mit Fernspeisestromkreise -Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen 1 von 5	Zu 5. Die Kabelschutzanweisung wird entsprechend zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Kabelschutzanweisung

Stand: 21.02.2011

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem ∿∿ gekennzeichnet. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen.
Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen gilt immer:
Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Kabelschaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können. Die Anschrift der zuständigen Niederlassung und die Telekontakte können sowohl der o. g. Internetadresse als auch dem Telefonbuch entnommen werden.

4. Sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Kabelanlagen der Telekom Deutschland GmbH ist dieser Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland einzustellen.

6. Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie/-anlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien/-anlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind. Da mit Ausweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Kabellage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung des Kabels ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabel durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt

Kabelschutzanweisung

Stand: 21.02.2011

und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand feinkiesig (Größtkorn 6,3 mm) einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Kabel herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Kabel nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Kabeln der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

Kabelschutzanweisung

Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH	Stand: 21.02.2011

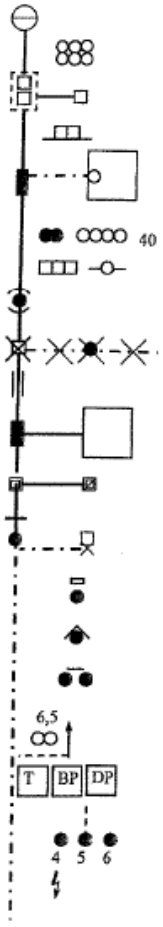

Vermittlungsstelle

Kabelrohrverband aus 2*3 Kunststoffrohren (lichte Weite 100 mm)
Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen
Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Betonformstein mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt Linie APL im Gebäude

Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage:
hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (lichte Weite 40 mm)
hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt

Rohr-Unterbrechungsstelle mit Verbindungsstelle, hier: Muffe

Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit aufgegebenen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektrisch geschützt
Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung
Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt
- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)

- mit Kabelabdeckhauben

- mit gelben Trassenband als Warnschutz

2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Asbestzement; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)

Kennzeichnung der Einmeßachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.

Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird, und Ortsspeisung mit 230 VAC

Kabelschutzanweisung

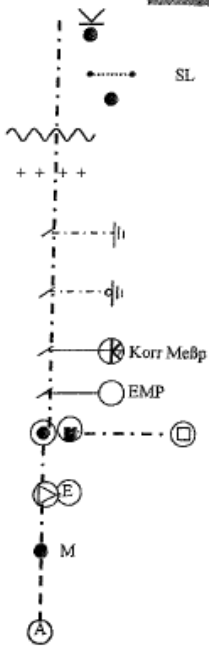

Kabel mit Verlegepflug eingepflügt

Schirmleiter über Erdkabel
y

- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Telekomkabel (+Text)

- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)

Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder

Oberflächenerder mit abschliessendem Tiefenerder (Erdungsstab)

Korrosionsschutzeinrichtung./ Potenzialmess-oder -abgleichpunkt in EVz-Säule

Erdkabelmesspunkt

Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler mit Erdkabel zum Gf-Abschlusspunkt im KVz

Zwischenregenerator / Einspeisepunkt 230VAC

Mast, Beginn der Luftkabelverlegung

Abgesetzte EVs-Gruppe im KVz-Gehäuse

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Einmessungen an Kabelkanälen beziehen sich auf die Mitte der Abdeckung (Deckel). Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Kabel kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	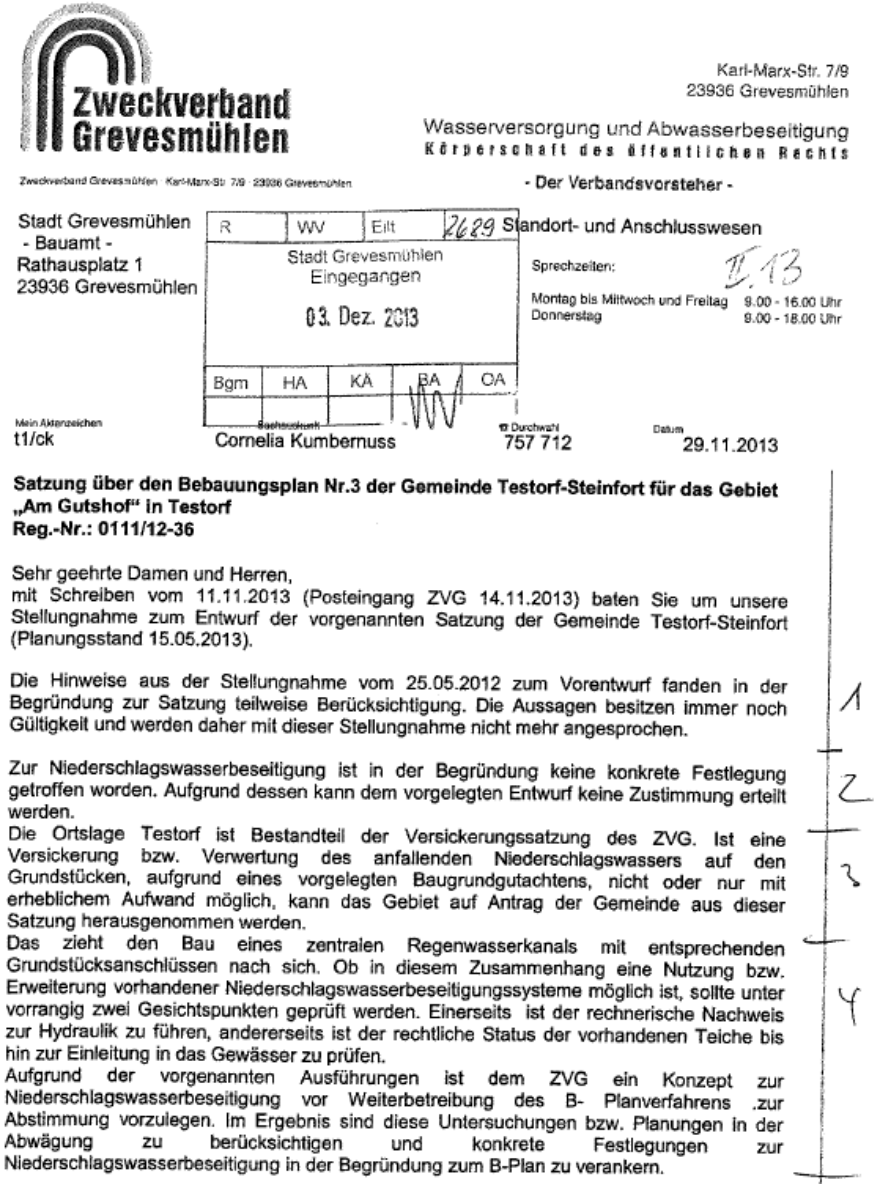	Zu 1. Die Stellungnahme und deren Auswertung vom 25.05.2012 werden der Verfahrensunterlage beigefügt. Zu 2. In Bezug auf die Niederschlagswasserbeseitigung wird auf die Ausführungen zur Unteren Wasserbehörde verwiesen. Unter Berücksichtigung der wassertechnischen Berechnung des Büro Wobschal ist eine Versickerung des Niederschlagswassers aus Verkehrs- und Grundstücksflächen im B-Plangebiet Nr. 3 aufgrund des sehr schwach durchlässigen Untergrundes (Geschiebemergel) nicht möglich. Eine sichere Ableitung des Niederschlagswassers über eine Regenwasserkanalisation ist notwendig. Die Nachweise hierfür wurden erbracht. Der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine hat mitgeteilt, dass gegen die gedrosselte Einleitung der Fläche des Plangebietes im Graben 7/19/2 keine Einwände bestehen. Die Stellungnahme liegt vom 11.05.2015 vor. Es wurde der Nachweis erbracht, dass eine Versickerung nicht möglich ist. Siehe hierzu den Sachpunkt 2 der Behandlung der Stellungnahmeder Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg. Die Ableitung über die Vorflut 7/19/2 des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erfolgt. Das Entwässerungskonzept liegt vor und ist der Wasserbehörde entsprechend vorzulegen. Versickerung ist nicht möglich. Die Ableitung in die Vorflut ist vorzusehen. Zu 3. Der Antrag auf Herauslösung aus der Versickerungssatzung wurde am 24.11.2015 durch die Verwaltung gestellt und ist vor Bekanntmachung der Satzung entsprechend den Verfahrensunterlagen beizufügen. Zu 4. Der hydraulische Nachweis wurde geführt. Hier wird auf die technische Planung verwiesen. Die Ableitung in die Vorflut ist mit dem Wasser- und Bodenverband abgestimmt. Hierzu liegt eine Stellungnahme im Rahmen der technischen Planverfahren seitens des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 11.05.2015 vor. Das Niederschlagsbeseitigungskonzept wurde erstellt und wird zum Gegenstand der gemeindlichen Planung.	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

Zweckverband Grevesmühlen

Karl-Marx-Str. 7/9
23936 Grevesmühlen

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Str. 7/9 · 23936 Grevesmühlen

- Der Verbandsvorsteher -

Stadt Grevesmühlen
- Bauamt -
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

R | WV | Eilt | 2689
Stadt Grevesmühlen
Eingegangen
03. Dez. 2013
Bgm | HA | KA | BA | OA

Standort- und Anschlusswesen

Sprechzeiten:
Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr

Mein Aktenzeichen: t1/ck
Sachbearbeiter: Cornelia Kumbernuss
Durchwahl: 757 712
Datum: 29.11.2013

Satzung über den Bebauungsplan Nr.3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf
Reg.-Nr.: 0111/12-36

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Schreiben vom 11.11.2013 (Posteingang ZVG 14.11.2013) baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der vorgenannten Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort (Planungsstand 15.05.2013).

Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 25.05.2012 zum Vorentwurf fanden in der Begründung zur Satzung teilweise Berücksichtigung. Die Aussagen besitzen immer noch Gültigkeit und werden daher mit dieser Stellungnahme nicht mehr angesprochen.

Zur Niederschlagswasserbeseitigung ist in der Begründung keine konkrete Festlegung getroffen worden. Aufgrund dessen kann dem vorgelegten Entwurf keine Zustimmung erteilt werden.
Die Ortslage Testorf ist Bestandteil der Versickerungssatzung des ZVG. Ist eine Versickerung bzw. Verwertung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken, aufgrund eines vorgelegten Baugrundgutachtens, nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich, kann das Gebiet auf Antrag der Gemeinde aus dieser Satzung herausgenommen werden.
Das zieht den Bau eines zentralen Regenwasserkanals mit entsprechenden Grundstücksanschlüssen nach sich. Ob in diesem Zusammenhang eine Nutzung bzw. Erweiterung vorhandener Niederschlagswasserbeseitigungssysteme möglich ist, sollte unter vorrangig zwei Gesichtspunkten geprüft werden. Einerseits ist der rechnerische Nachweis zur Hydraulik zu führen, andererseits ist der rechtliche Status der vorhandenen Teiche bis hin zur Einleitung in das Gewässer zu prüfen.
Aufgrund der vorgenannten Ausführungen ist dem ZVG ein Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung vor Weiterbetreibung des B- Planverfahrens .zur Abstimmung vorzulegen. Im Ergebnis sind diese Untersuchungen bzw. Planungen in der Abwägung zu berücksichtigen und konkrete Festlegungen zur Niederschlagswasserbeseitigung in der Begründung zum B-Plan zu verankern.

1
2
3
4

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Andreas Lachmann Verteiler: - Empfänger - ZVG t1	Zu 5. Detaillierte Abstimmungen mit dem ZVG erfolgen je nach Planfortgang; maßgeblich auch im Rahmen der technischen Planung.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.14	1051 II.14 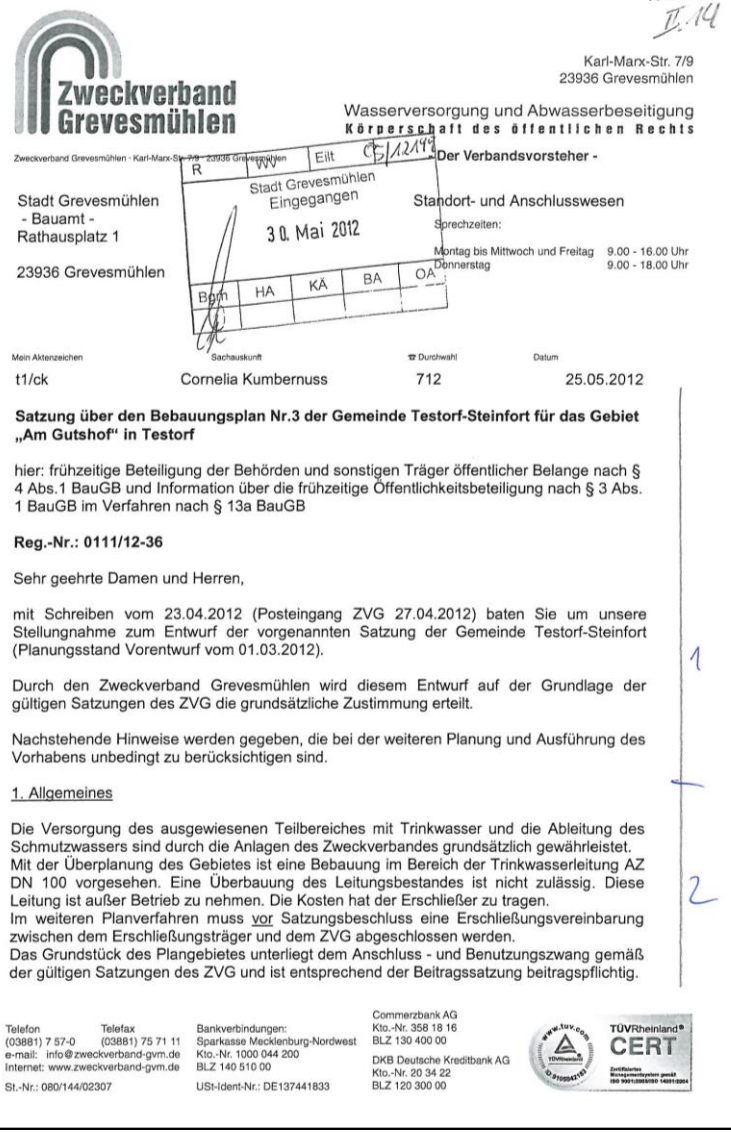	Zu 1. Grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Die Anforderungen des ZVG sind zu beachten. Dazu gehört die Umverlegung der AZ DN 100-Leitung. Die Erschließungsvereinbarung ist abzuschließen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

Zweckverband Grevesmühlen

Karl-Marx-Str. 7/9
23936 Grevesmühlen

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Der Verbandsvorsteher -

Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Str. 7/9 · 23936 Grevesmühlen

R | WW | Eilt | 5/12199

Stadt Grevesmühlen
Eingegangen
30. Mai 2012

Stadt Grevesmühlen
- Bauamt -
Rathausplatz 1

23936 Grevesmühlen

Standort- und Anschlusswesen

Sprechzeiten:
Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr

Bgm | HA | KA | BA | OA

Mein Aktenzeichen	Sachauskunft	Durchwahl	Datum
t1/ck	Cornelia Kumbernuss	712	25.05.2012

Satzung über den Bebauungsplan Nr.3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und Information über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB im Verfahren nach § 13a BauGB

Reg.-Nr.: 0111/12-36

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23.04.2012 (Posteingang ZVG 27.04.2012) baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der vorgenannten Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort (Planungsstand Vorentwurf vom 01.03.2012).

1

Durch den Zweckverband Grevesmühlen wird diesem Entwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung erteilt.

Nachstehende Hinweise werden gegeben, die bei der weiteren Planung und Ausführung des Vorhabens unbedingt zu berücksichtigen sind.

1. Allgemeines

Die Versorgung des ausgewiesenen Teilbereiches mit Trinkwasser und die Ableitung des Schmutzwassers sind durch die Anlagen des Zweckverbandes grundsätzlich gewährleistet.
Mit der Überplanung des Gebietes ist eine Bebauung im Bereich der Trinkwasserleitung AZ DN 100 vorgesehen. Eine Überbauung des Leitungsbestandes ist nicht zulässig. Diese Leitung ist außer Betrieb zu nehmen. Die Kosten hat der Erschließer zu tragen.
Im weiteren Planverfahren muss vor Satzungsbeschluss eine Erschließungsvereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und dem ZVG abgeschlossen werden.
Das Grundstück des Plangebietes unterliegt dem Anschluss - und Benutzungszwang gemäß der gültigen Satzungen des ZVG und ist entsprechend der Beitragssatzung beitragspflichtig.

2

Telefon (03881) 7 57-0
Telefax (03881) 75 71 11
e-mail: info@zweckverband-gvm.de
Internet: www.zweckverband-gvm.de
St.-Nr.: 080/144/02307

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Kto.-Nr. 1000 044 200
BLZ 140 510 00
USt-Ident-Nr.: DE137441833

Commerzbank AG
Kto.-Nr. 358 18 16
BLZ 130 400 00

DKB Deutsche Kreditbank AG
Kto.-Nr. 20 34 22
BLZ 120 300 00

TÜVRheinland CERT

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 Aus der Umsetzung dieser Änderung dürfen dem Zweckverband keine Kosten entstehen. 2 Der Bau und die Benutzung einer Eigenwassergewinnungsanlage (z.B. zur Regenwassernutzung) ist gesondert beim ZVG zu beantragen und bedarf der Genehmigung. 3 Lage und Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen des ZVG können den beigefügten Kopien der Bestandspläne entnommen werden. 4 Der vorhandene Regenwasserkanal befindet sich nicht im Eigentum des ZVG. Die Ortslage Testorf ist in die Satzung zur Versickerung von Niederschlagswasser aufgenommen. Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück schadlos zu versickern oder zu verwerten. Ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht bzw. nicht vollständig nachzuweisen, ist die technische Möglichkeit der Ableitung zu prüfen. Vor Satzungsbeschluss ist ein Gesamtkonzept zum Nachweis der Versickerung/ Ableitung des Niederschlagswassers für die Grundstücke im Geltungsbereich des B-Planes zu erstellen. 5 Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen. 6 Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i. L. Andreas Lachmann Verteiler: - Empfänger - ZVG t1 Anlagen - Bestandsplan Abwasser 1 x A4 - Bestandsplan Trinkwasser 1 x A4	Zu 3. Der Hinweis zur Eigenwassergewinnungsanlage wird zur Kenntnis genommen. Zu 4. Die Hinweise der Bestandspläne werden entsprechend beachtet. Zu 5. Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers hat schadlos zu erfolgen. Nachweis hat bis zum Satzungsbeschluss zu erfolgen. Zu 6. Die Zielsetzungen sind mit dem ZVG abzustimmen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

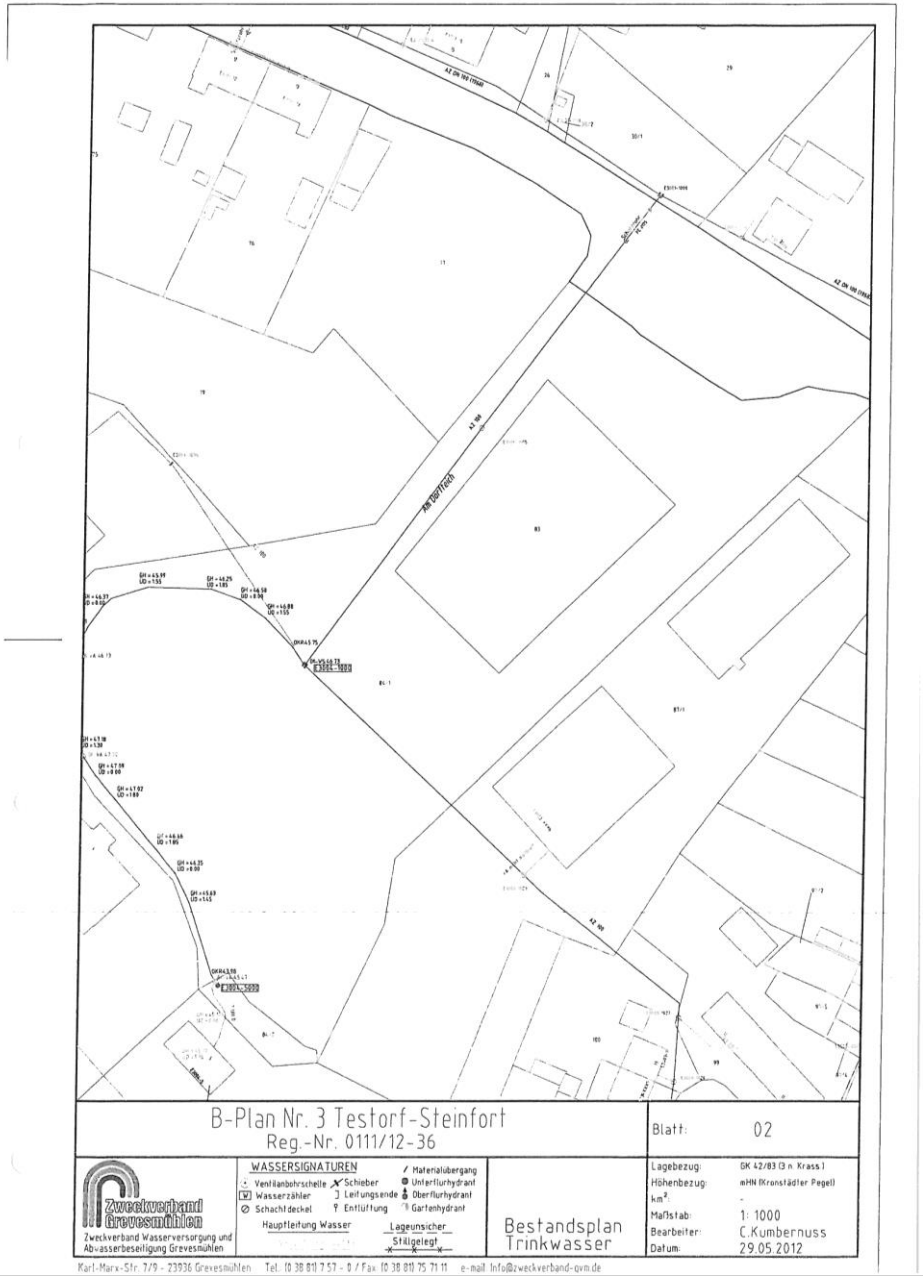
B-Plan Nr. 3 Testorf-Steinfort
Reg.-Nr. 0111/12-36
Blatt: 02
Zweckverband Grevesmühlen
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen
WASSERSIGNATUREN
Ventilanbohrschelle
Schieber
Materialübergang
Wasserzähler
Leitungsende
Unterflurhydrant
Schachtdeckel
Entlüftung
Oberflurhydrant
Gartenhydrant
Hauptleitung Wasser
Lageunsicher
Stillgelegt
Bestandsplan Trinkwasser
Lagebezug: GK 42/83 (3 n. Krass.)
Höhenbezug: mHN (Kronstädter Pegel)
km²: -
Maßstab: 1: 1000
Bearbeiter: C.Kumbernuss
Datum: 29.05.2012
Karl-Marx-Str. 7/9 - 23936 Grevesmühlen Tel. (0 38 81) 7 57 - 0 / Fax (0 38 81) 75 71 11 e-mail: Info@zweckverband-gvm.de

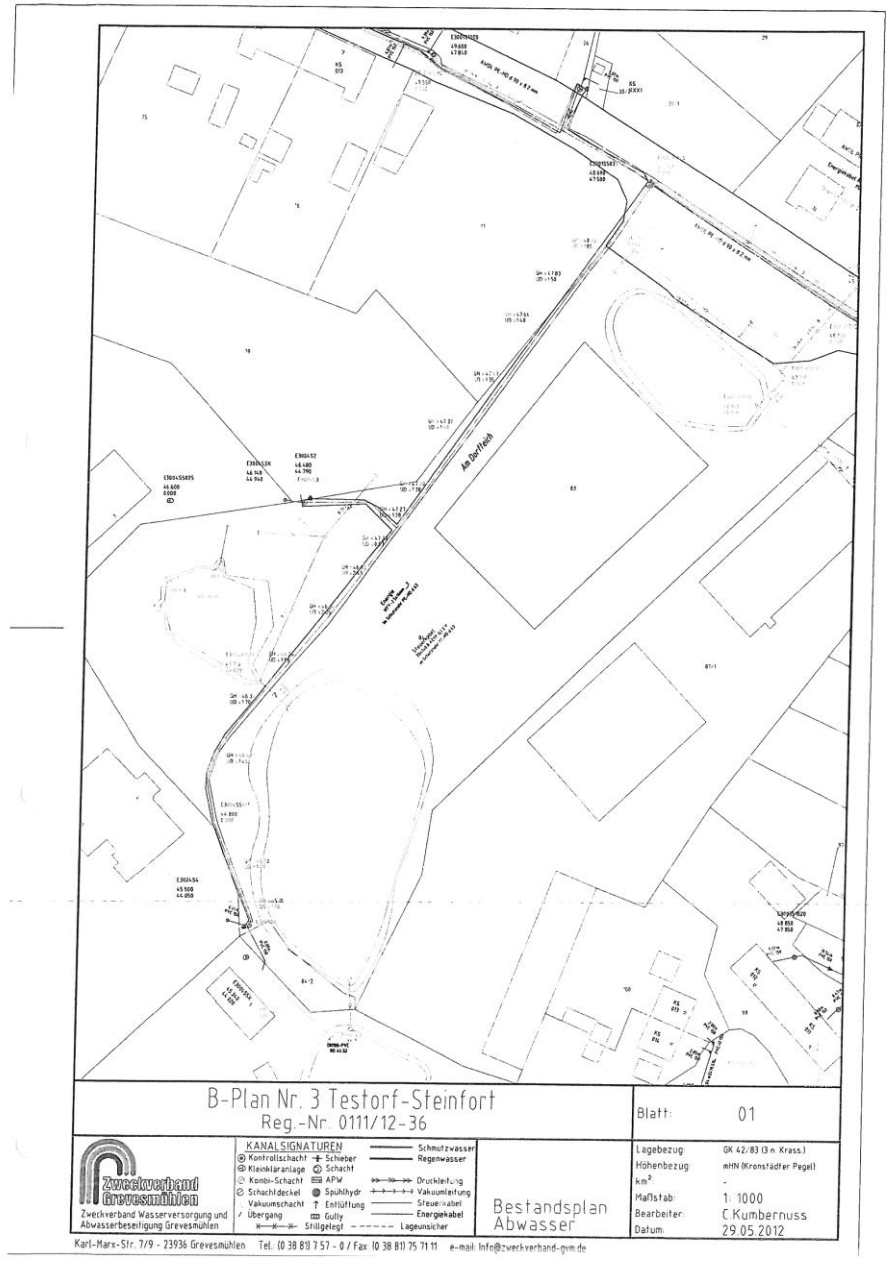
B-Plan Nr. 3 Testorf-Steinfort
Reg.-Nr. 0111/12-36
Blatt: 01
Zweckverband Grevesmühlen
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen
KANALSIGNATUREN
Kontrollschacht
Schieber
Schmutzwasser
Regenwasser
Kleinkläranlage
Schacht
Kombi-Schacht
APW
Schachtdeckel
Spühlhydr
Druckleitung
Vakuumschacht
Entlüftung
Vakuumleitung
Übergang
Gully
Steuerkabel
Stillgelegt
Energiekabel
Lageunsicher
Bestandsplan Abwasser
Lagebezug: GK 42/83 (3 n. Krass.)
Höhenbezug: mHN (Kronstädter Pegel)
km²: -
Maßstab: 1: 1000
Bearbeiter: C.Kumbernuss
Datum: 29.05.2012
Karl-Marx-Str. 7/9 - 23936 Grevesmühlen Tel. (0 38 81) 7 57 - 0 / Fax (0 38 81) 75 71 11 e-mail: Info@zweckverband-gvm.de

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	e.dis E.DIS AG · Langewahler Straße 60 · 15517 Fürstenwalde/Spree Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Eilt 2652 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 28. Nov. 2013 Bgm | HA | KÄ | BA | OA E.DIS AG Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb Verteilnetze Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow Jörn Suhrbier T 038294 75-230 T 038294 75-226 joern.suhrbier @e-dis.de Unser Zeichen NR-M-O-NN- Neubukow, 20. November 2013 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf im Verfahren nach § 13a BauGB** **Bitte stets angeben: Upl/13/35** Aktenzeichen: 6004./mat Sehr geehrte Frau Matschke, gegen die o.g. Planung bestehen unserseits keine Bedenken. Als Anlage übersenden wir Ihnen Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen. Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König Vorstand: Bernd Dubberstein (Vorsitzender) Manfred Paasch Dr. Andreas Reichel Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 7488 St.Nr. 063/100/00076 Ust.Id. DE 812/729/567 Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree Konto 6 507 115	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		Zu 2. Die Planunterlagen werden zum Gegenstand der Verfahrensunterlagen. Detaillierte Abstimmungen erfolgen auf der Ebene der technischen Planung.	Zu berücksichtigen, Ergänzung der Begründung.
		Zu 3. Die Hinweise sind zu beachten.	Zu berücksichtigen.
		Zu 4. Die Anforderungen sind zu beachten.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	e.dis Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel.-Nr.: 038294 75-221 erfolgen muss. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen E.DIS AG i.A. Schurr i.A. Suhrbier Karl-Heinz Schurr Jörn Suhrbier **Anlage** Lageplan	Zu 5. Die Einweisungspflicht wird auf der Ebene der technischen Planung zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	e·on Hanse **Leitungsauskunft** 11.16 Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Testorf-Steinfort Frau G. Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen **E.ON Hanse AG** Netzdienste MVP Jägersteg 2 18246 Bützow netzanschluss_nc_mv@eon-hanse.com F 038461-51-2134 Reiner Klukas T +49 38461 51-2127 15.11.2013 Posteingang: per E-Mail am 15.11. **Reg.-Nr.: 133330** (bei Rückfragen bitte angeben) **Baumaßnahme:** Entwurf zum B-Plan Nr.: 3 --Am Gutshof--, hier: TöB **Ort:** Gemeinde Testorf-Steinfort, OL Testorf, Mecklenburger Str., Am Dorfteich **E.ON Hanse AG** bei Störungen und Gasgerüchen **0385 - 58 975 075** Tag und Nacht besetzt Sehr geehrte Damen und Herren, Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der E.ON Hanse AG vorhanden sind. 1 Freundliche Grüße Reiner Klukas Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König Vorstand: Matthias Boxberger (Vorsitzender) Udo Bottländer Andreas Fricke Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB 5802 PI Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig. Leitungsauskunft - Reg.-Nr.: 133330 Seite 1/2	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Anmerkungen: Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger. 2	Zu 2. Die aus Sicht der Gemeinde bekannten regionalen und überregionalen Ver- und Entsorger wurden beteiligt. Vorliegende Stellungnahmen werden im Abwägungsprozess behandelt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	50hertz 50Hertz Transmission GmbH - Eichenstraße 3A - 12435 Berlin Stadt Grevesmühlen Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Eilt 2607 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 25. Nov. 2013 Bgm | HA | KÄ | BA | OA **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf** Sehr geehrte Frau Matschke, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Folgende Unterlagen lagen uns von Ihnen zur Einsichtnahme vor: - *Entwurf des Bebauungsplanes* Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Freundliche Grüße 50Hertz Transmission GmbH i. A. David i. A. Roßberg **50Hertz Transmission GmbH** TG Netzbetrieb Eichenstraße 3A 12435 Berlin Datum 19.11.2013 Unsere Zeichen Ro 20120487-1 Ansprechpartner/in Frau Friedrich Telefon-Durchwahl 030-5150-2068 Fax-Durchwahl 030-5150-2707 E-Mail sylvia.friedrich@50hertz.com oder leitungsauskunft@50hertz.com Ihre Zeichen 6004./mat Ihre Nachricht vom 11.11.2013 Vorsitzender des Aufsichtsrates Daniel Dobbeni Geschäftsführer Boris Schucht, Vorsitz Udo Gliegerich Dr. Frank Golletz Dr. Dirk Biermann Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446 Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 DE75 5121 0600 9223 7410 19 BNPADEFF	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden sind oder geplant sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** **Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel** **- K 4 -** Az 45-60-00/5343 **Wehrverwaltung** **Wir. Dienen. Deutschland.** HAUSANSCHRIFT Feldstraße 234, 24106 Kiel POSTANSCHRIFT Postfach 11 61, 24100 Kiel Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, Postfach 11 61, 24100 Kiel Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen WV | Eilt | 9625 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 26. Nov. 2013 Bgm | HA | KÄ | BA | OA TEL +49 (0)431 384 – 5251 FAX +49 (0)431 384 – 5346 Bw 7400 – 5251 E-MAIL BAUDBw Kompz BauMgmt Kl/ BMVg/BUND/DE@KVLNBW BEARBEITER Herr Schmitt DATUM 22. November 2013 BETREFF Stellungnahme zur Bauleitplanung, Beteiligung der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB; hier: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf BEZUG Ihr Schreiben vom 11. November 2013 Sehr geehrte Damen und Herren, durch die im Bezug aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr berührt. Das Plangebiet liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsanlage Elmenhorst. Gegen die beabsichtigten Maßnahmen bestehen dennoch keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Schmitt	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Lage innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsanlage Elmenhorst gegeben ist. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Deutscher Wetterdienst Wetter und Klima aus einer Hand 11.19 Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Abteilung Personal und Finanzen Ansprechpartner: Herr Riemert Telefon: 0331/316220 E-Mail: Joachim.Riemert@dwd.de Geschäftszeichen: PB15PD/18.00/13/219 Fax: 0331/316588 UST-ID: DE221793973 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 25. Nov. 2013 Potsdam, 22. November 2013 **Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange** **hier: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf** **Ihr Schreiben vom 11.11.2013** Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. 1 Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort, die Windenergienutzung o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. 2 Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück. 3 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Anlage S. Schönefeld Verwaltungsstelle Potsdam	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände erhoben werden. Zu 2. Es wird zu Kenntnis genommen, Gutachten sind aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich. Zu 3. Die Rückgabe der Unterlagen wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	**Hauptzollamt Stralsund** ZOLL FT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18408 Stralsund **nur per E-Mail** Bauamt der Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen info@grevesmuehlen.de g.matscke@grevesmuehlen.de DIENSTGEBÄUDE Hiddenseer Straße 6, 18439 Stralsund BEARBEITET VON Herr Obitz TEL 0 38 31. 3 56 – 1369 (oder 3 56 - 10) FAX 0 38 31. 3 56 – 13 20 E-MAIL poststelle@hzahst.bfinv.de DATUM 27. November 2013 (Posteingang per E-Mail) **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf im Verfahren nach § 13a BauGB** Ihr Schreiben vom 11.11.2013 **Z 2316 B – BB 18/2013 – B 130203 (C130109)** (bei Antwort bitte angeben) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort folgendes an: 1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf. 1 2 Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungs- 2	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen bestehen. Zu 2. Die pauschalen Ausführungen zur Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Anforderungen an Gesetze und Verordnungen sind ohnehin einzuhalten. Festsetzungsinhalte sind jedoch nicht berührt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Seite 2 von 2 recht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muß, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, daß Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort). Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Böhning *Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.*		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	Im Auftrag der ontras Gastransport GmbH Im Auftrag der VNG Gasspeicher GDMcom R | WV | Eilt | 2653 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 28. Nov. 2013 GA | OA GDMcom mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 **23936 Grevesmühlen** Ansprechpartner: Frank Löbner Tel.: (0341) 3504-422 Fax: (0341) 3504-100 leitungsauskunft@gdmcom.de Ihr Zeichen: 6004/mat 11.11.2013 Unser Zeichen: GEN / Loe 06783/12/00 PE-Nr.: 16382/13 27.11.2013 Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte **VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig,** im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die **ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH)** und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die **VNG Gasspeicher GmbH** übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen. *Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf (Entwurf)* *Unsere Registriernummer:* **06783/12/00** **O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.** Sehr geehrte Damen und Herren, GDMcom ist vorliegend als von der **ONTRAS Gastransport GmbH**, Leipzig ("ONTRAS") und der **VNG Gasspeicher GmbH**, Leipzig („VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. ***Auflage:*** Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom. Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung. Freundliche Grüße Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung i. A. Frank Löbner Sachbearbeiter Auskunft/Genehmigung	Zu 1. Die Vollmacht wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
2		Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen und Planungen der ONTRAS bzw. VGS berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
3		Zu 3. Eine Änderung des Geltungsbereiches ist nicht vorgesehen. Somit ist eine weitere Beteiligung entbehrlich.	Zur Kenntnis zu nehmen.
4		Zu 4. Die Erklärungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
5		Zu 5. Die Interessenvertretung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
6		Zu 6. Die Kontaktinformationen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern – Archäologie und Denkmalpflege – Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Postfach 11 12 52, 19011 Schwerin Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Eilt 2610 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 02. Dez. 2013 Bgm | HA | KÄ | BA | OA **Ihr Schreiben:** 11.11.2013 **Ihr Zeichen:** 6004./mat **Bearbeitet von:** Bauleitplanung **Telefon:** 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling 0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack 0385/5 88 79 - 313 Hr. Gurny **Mein Zeichen:** 01-2-NWM/Testorf-Steinfort-03-02 **Schwerin, den** 29.11.2013 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, hier: Beteiligung der Behörden** Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Sehr geehrte Damen und Herren, bei Durchführung der geplanten Maßnahmen werden keine Belange der Baudenkmalpflege und der Bodendenkmalpflege berührt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag nachrichtlich an: Untere Denkmalschutzbehörde, NWM gez. Dr. Klaus Winands Landeskonservator Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Bodendenkmalpflege berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - **Der Vorstand** II.15 **Forstamt Grevesmühlen** Forstamt Grevesmühlen An der B 105 · 23936 Gostorf **Stadt Grevesmühlen** **Frau Matschke** **per E-Mail** Bearbeitet von: Herrn Rabe Telefon: 0 3 88 1/ 7599-0 Durchwahl -10 Fax: 0 3 88 1/ 7599 17 E-mail: schoenberg@lfoa-mv.de Aktenzeichen: 7442.3 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Gostorf, den 15. Januar 2014 (Eingang per E-Mail) **Bebauungsplan Nr. 3 Gem. Testorf-Steinfort Am Gutshof** **hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde** Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 11.11. 2013 forderten Sie uns zur Stellungnahme auf. Auf Grund von Personalausfällen ist uns dies erst heute möglich. Ich bitte dafür um Entschuldigung. Im Auftrag der Landesforstanstalt nehme ich zu o. g. Antrag für den Geltungsbereich des BWaldG und des LandeswaldG als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: **Von Seiten der Forstbehörde wird das Einvernehmen für das o. g. Vorhaben in erteilt.** Begründung: Wald ist von der Planung insoweit nicht betroffen als dass sich alle geplanten baulichen Anlagen in einem größeren Abstand als 30 m zum Wald befinden bzw. bereits Bestand sind. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Peter Rabe Forstamtsleiter 1 2	Zu 1. Es wird das Einvernehmen zur Kenntnis genommen. Zu 2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, da es sich nicht um Wald handelt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen bearbeitet von: Frau Jörgensen Telefon: (0385) 2070-2832 Telefax: (0385) 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-8614-2013 Schwerin, 11. Dezember 2013 (Eingang per Mai **Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange** **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort** **Für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf** Ihre Anfrage vom 11.11.2013 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK) um eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben. 1 Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brandschutz und Katastrophenschutz nehme ich wie folgt Stellung: Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr im Brand- und Katastrophenschutz bestehen keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben. 2 Außerhalb der öffentlichen Belange weise ich darauf hin, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen empfehle ich rechtzeitig vor Bauausführung! 3	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der landesrelevanten Gefahrenabwendung nicht berührt sind. Zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. Die Löschwasserbereitstellung wird durch die Gemeinde gesichert. Zu 3. Die Gemeinde hat Hinweise zum Auffinden bzw. beim Auffinden von Munitionsfunden berücksichtigt. Den Hinweis zur Durchführung des Auskunftsersuchens wird die Gemeinde berücksichtigen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
4	Rechtshinweis: Gemäß § 70 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg – Vorpommern (SOG M-V) ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum. Der Bauherr ist gemäß § 52 Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) i.V. m. VOB Teil C / DIN 18299 analog verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen. Im Weiteren wird an dieser Stelle auf die **Pflichten des Bauherren und des Bauunternehmers** gemäß §§ 4 und 5 Arbeitsschutzgesetz, der BGR 161 „Arbeiten im Spezialtiefbau“ Punkte 4.1.2. „Gefährdungsermittlung und Unterweisung“, 4.1.8. „Maßnahmen vor Arbeitsbeginn“ sowie der BGI 5103 „Tiefbauarbeiten“ Punkte B 141 „Rammen“, B 142 „Bohrgeräte im Spezialtiefbau“, D 150 „Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ verwiesen. Hiernach sind vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen. Im Schadensfall, d.h. bei der Explosion eines Munitionskörpers kann auch § 319 StGB „Baugefährdung“ herangezogen werden. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag gez.Christine Jörgensen (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)	Zu 4. Die Rechtshinweise werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Körperschaft des öffentlichen Rechts Degtower Weg 23936 Grevesmühlen Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Degtower Weg 1 · 23936 Grevesmühlen Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 1 Telefax: 03881 / 71 44 2 e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.d R | WV | Eilt | 2749 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 11. Dez. 2013 Bgm | HA | KA | OA **Gemeinde Testorf-Steinfort** über **Stadt Grevesmühlen** **Rathausplatz 1** **23936 Grevesmühlen** T.29 Ihre Zeichen: 6004./mat Ihre Nachricht vom: 11.11.13 Unsere Zeichen: HB/KM Grevesmühlen, den: 09.12.2013 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf- Steinfort für das Gebiet „ Am Gutshof “ in Testorf, Verfahren nach §13a BauGB** Informationen über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs.2 Nr. 1 BauGB i.V.m §13 Abs. 2 Nr. 2 und §3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs.2 BauGB i.V.m §13 Abs.2 Nr.3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß §2 Abs.2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o.g. Satzung äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz - Maurine keine Bedenken. Die Oberflächenwasserbeseitigung sehen wir unter Abschnitt 12.2 ausreichend dargestellt. Zur Erarbeitung einer detaillierten Stellungnahme zur Einleiterlaubnis bitten wir um Beteiligung an der weiteren Planung. Als Anlage fügen wir einen topographischen Kartenauszug bei, in dem das Verbandsgewässer 7/19/2 durch hellblaue Farbgebung kenntlich gemacht ist, Rohrleitungen durch eine unterbrochene Linienführung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass diese Kennzeichnung nicht maßstabsgerecht in der Örtlichkeit sein muss. Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unsere Genehmigungsbehörde. Mit freundlichen Grüßen Andrea Bruer Geschäftsführerin 1 2 3 4 Verteiler Untere Wasserbehörde beim Landkreis NWM Anlage topographischen Kartenauszug M 1:25.000	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Zu 2. Der Gemeinde liegt die wassertechnische Berechnung für die mögliche Einleitung in die örtliche Vorflut vor. Es wird dargestellt, dass die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers sowohl von der Straßenverkehrsfläche als auch von den Grundstücken aufgrund der schlechten Versickerungsfähigkeit es Bodens, durch Einleitung in die Vorflut erfolgt. Die Begründung wird ergänzt. Zu 3. Der Lageplan wird zur Kenntnis genommen. Die Lage des Vorfluters ist der Gemeinde bekannt. Zu 4. Im Zuge der technischen Planung werden die entsprechenden Genehmigungen und die erforderliche Einleiterlaubnis der Unteren Wasserbehörde eingeholt. Dies wird hier zur Kenntnis genommen und ist unbedingt bei der technischen Planung zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen, Ergänzung der Begründung. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

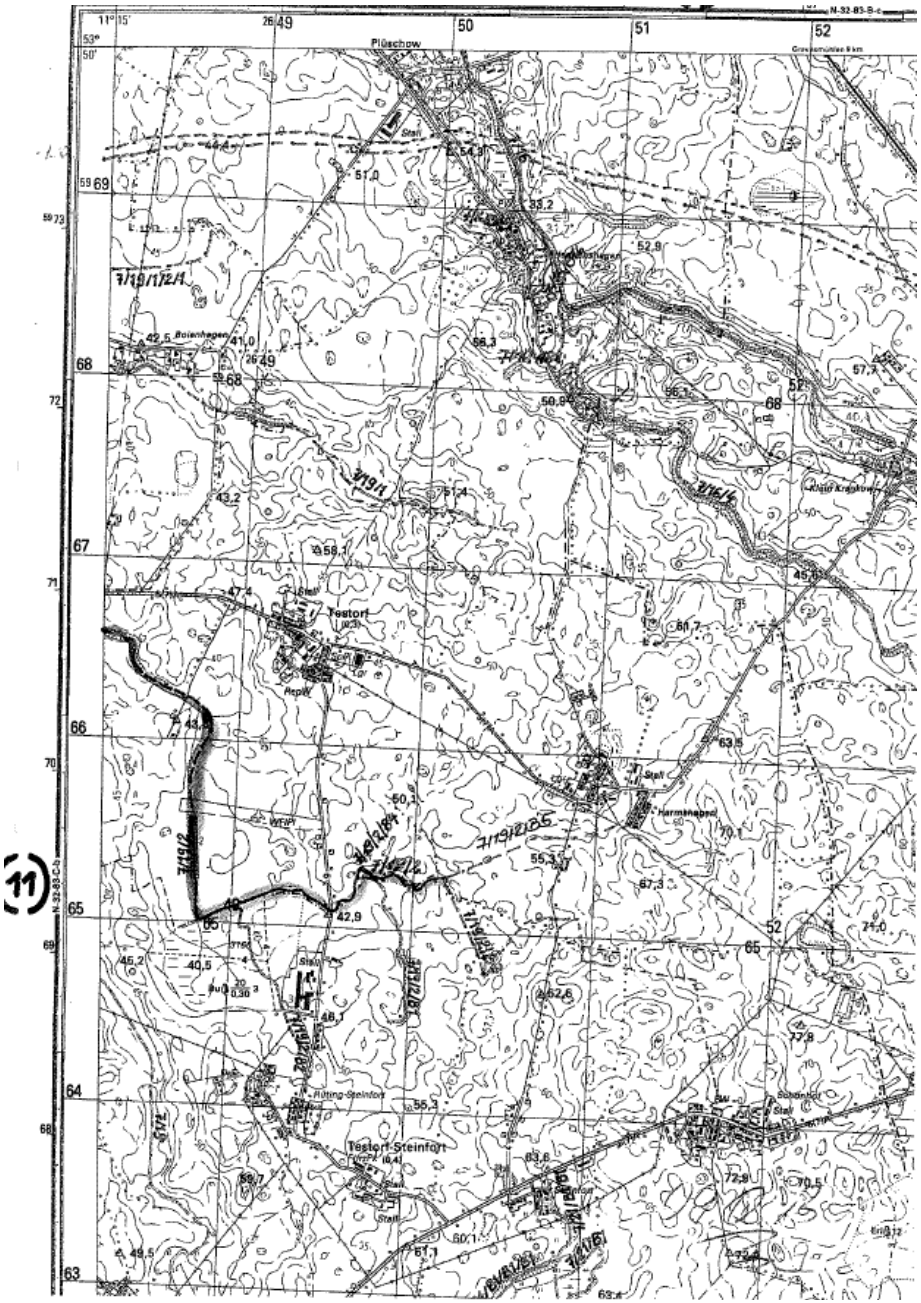
Plüschow
Testorf
Testorf-Steinfort
Harmsenspol
Rütting-Steinfort
Stall
Wehr

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern **Geschäftsbereich Schwerin** Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin, Werderstraße 4 Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Eilt 2714 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 06. Dez. 2013 Bgm | HA | GÄ | KA | OA II.30 Bearbeiter: L. Michaelis Tel.: 0385 50987251 AZ: SN-B1028-TÖB-05-43.05/2013 Schwerin, 03.12.2013 Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf im Verfahren nach § 13a BauGB** Ihr Schreiben vom 11.11.2013 mit Anlagen Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind. 1 Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. 2 Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist. Mit freundlichen Grüßen Michael Bleyder Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden. Zu 2. Die TÖB hat die Gemeinde beteiligt. Die genannten Ressorts wären durch die Betriebe für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommer gesondert zu beteiligen. Die liegt nicht im Hoheitsbereich der Gemeinde. Die Behörden und TÖB, die aus Sicht der Gemeinde zu beteiligen sind, wurden beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss

LANDESANGLERVERBAND
MECKLENBURG-VORPOMMERN e.V.

– gesetzlich anerkannter Naturschutzverband –

II.34

Landesanglerverband M-V e.V. · Siedlung 18a · 19065 Görslow

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

R	WV	Eilt	2626

Stadt Grevesmühlen
Eingegangen
26. Nov. 2013

Bgm	HA	KÄ	BA	OA

Ihre Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unsere Zeichen Fr | Datum 25.11.2013

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeind Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf im Verfahren nach § 13a BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange (Boden, Wasser und aquatische Flora und Fauna) bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 3. Bis auf 2 Dorfteiche sind im Plangebiet keine natürlich stehenden oder fließenden Oberflächengewässer vorhanden. Im Plangeltungsbereich gibt es ebenfalls keine Restriktionen aus Landschaftsschutzgebieten, EU-Vogelschutz- bzw. FFH-Gebieten. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage von Testorf. Für die Umwelt relevante, irreversible und schwere negative Auswirkungen durch die Planungsziele bezogen auf unsere Belange sind nicht zu erwarten. Bleibende Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Rahmen des Baugeschehens können durch grünordnerische Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Bebauungsplangebietes ausgeglichen werden. Seitens des LAV sind keine Maßnahmen im Plangebiet in der Abwicklung bzw. in Vorbereitung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Horst Friedrich
Dipl.-Ing.

1

Zu 1.
Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Hermann Wittig 19055 Schwerin, am 16. 01. 2014 Klein Medewege 1 Tel. 0385/4781441 Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen II.3.5 Betr.: Satzung Nr.3 über den Bebauungsplan der Gemeinde Testsorf-Steinfurt Entwurf Akz: 60004./mat Sehr geehrte Far Matschke, für die Zustellung der Unterlage und die Beteiligung am o.g. Verfahren bedanken wir uns im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg im Landesjagdverband M-V. Da die geplante Neubebauung innerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegt sind jagdlicher Interessen nicht betroffen.. Mit freundlichen Grüßen Im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass hier jagdliche Interessen nicht betroffen sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	**Stadt Grevesmühlen** **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Börzow, Gägelow, Mallentin, Pluschow, Roggenstorf, Rüting, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Rüting Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen Für die Gemeinde Testorf-Steinfort Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Fachbereich: GB Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03881 723 165 E-Mail-Adresse: info@grevesmuehlen.de g.matschke@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004.mat Datum: 18.11.2013 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf im Verfahren nach § 13a BauGB** **hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf** **Sehr geehrte Damen und Herren,** **von Seiten der Gemeinde Rüting bestehen nach wie vor keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten der Gemeinde Testorf-Steinfort.** **Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden nicht berührt.** **Mit freundlichen Grüßen** **Im Auftrag** **L. Prahler** **Leiter Bauamt**	Zu 1. Es wird zu Kenntnis genommen, dass nachbarschaftliche Belange nicht berührt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Börzow, Gägelow, Mallentin, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Upahl Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen Für die Gemeinde Testorf-Steinfort Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Fachbereich: GB Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03881 723 165 E-Mail-Adresse: info@grevesmuehlen.de g.matschke@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004.mat Datum: 18.11.2013 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf im Verfahren nach § 13a BauGB** **hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf** **Sehr geehrte Damen und Herren,** **von Seiten der Gemeinde Upahl bestehen nach wie vor keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten der Gemeinde Testorf-Steinfort.** **Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden nicht berührt.** **Mit freundlichen Grüßen** **Im Auftrag** **L. Prahler** **Leiter Bauamt**	Es wird zu Kenntnis genommen, dass nachbarschaftliche Belange nicht berührt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Börzow, Gägelow, Mallentin, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Plüschow Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen Für die Gemeinde Testorf-Steinfort Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Fachbereich: GB Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03881 723 165 E-Mail-Adresse: info@grevesmuehlen.de g.matschke@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004.mat Datum: 18.11.2013 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf im Verfahren nach § 13a BauGB** **hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf** **Sehr geehrte Damen und Herren,** **von Seiten der Gemeinde Plüschow bestehen nach wie vor keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten der Gemeinde Testorf-Steinfort.** **Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden nicht berührt.** **Mit freundlichen Grüßen** **Im Auftrag** **L. Prahler** **Leiter Bauamt**	Es wird zu Kenntnis genommen, dass nachbarschaftliche Belange nicht berührt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	AMT LÜTZOW-LÜBSTORF **- Der Amtsvorsteher -** Amt Lützow-Lübstorf, Dorfmitte 24, 19209 Lützow Stadt Grevesmühlen Gemeinde Testorf-Steinfort Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Eilt | 790 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 23. April 2014 Bgm | HA | KÄ | BA | OA **Ihr Ansprechpartner:** Frau Soyk **Tel.: 038874 / 302-53** **Fax: 038874 / 302-99** **Mail: soyk@luetzow-luebstorf.de** **Sprechzeiten Lützow** Mo 09:00 – 12:00 Uhr Di 09:00 – 12:00 u. 13:00 – 18:00 Uhr Do 09:00 – 12:00 u. 13:00 – 18:00 Uhr **Sprechzeiten Bürgerbüro Lübstorf** Mo 13:00 – 16:00 Uhr Do 09:00 – 12:00 u. 13:00 – 16:00 Uhr Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Datum 17.04.2014 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf im Verfahren nach § 13 a BauGB** **Hier: Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Alt Meteln erhebt keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshaus“ in Testorf. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Soyk Fachdienst III - Bauleitplanung	Es wird zu Kenntnis genommen, dass keine Einwände der Gemeinde Alt-Meteln bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen -Der Amtsvorsteher- Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg Stadt Grevesmühlen Gemeinde Testorf- Steinfort Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Datum und Zeichen Ihres Schreibens Mein Zeichen (bei Schriftwechsel bitte angeben) Ort, Datum 06.01.2014 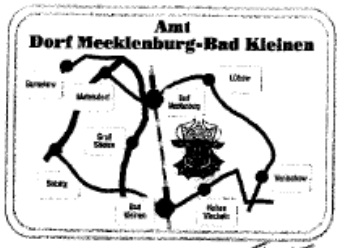 III.5 Fachamt: Bauamt Bearbeitet von: Frau Kruse Telefon: 03841-798-239 Fax: 03841-798-226 E-Mail: j.kruse@amt-dm-bk.de **Stellungnahme der Gemeinde Bobitz zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Testorf- Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf** Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Bobitz stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Testorf- Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf zu. Nachbarschaftliche Belange der Gemeinde Bobitz werden durch die oben genannte Planung nicht berührt. Die Gemeinde Bobitz hat keine Hinweise oder Bedenken. Mit freundlichem Gruß im Auftrag Dipl.-Ing. Plieth Bauamtsleiterin R | WV | Eift | 11 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 13. Jan. 2014 Bgm | HA | KÄ | BA	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände seitens der Gemeinde Bobitz bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
15.6	**Amt Gadebusch** **Der Amtsvorsteher** **Dragun • Stadt Gadebusch • Kneese • Krembz • Mühlen Eichsen • Rögnitz • Roggendorf • Veelböken** Amt Gadebusch - Postfach 12 55 - 19202 Gadebusch Stadt Grevesmühlen Für Gemeinde Testorf-Steinfort Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Eilt | 2620 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 25. Nov. 2013 BM | GA | KÄ | BA | OA Besucheradresse: Am Markt 1 19205 Gadebusch Telefon: 03886/ 21 21 - 0 Telefax: 03886/ 21 21 - 21 Sprechzeiten: Montag 9 – 12 Uhr Dienstag 9 – 12.30 und 13.30 – 18 Uhr Donnerstag 9 – 12.30 und 13.30 – 16.30 Uhr Freitag 9 – 12 Uhr - zusätzlich nach Vereinbarung - **Ihr Zeichen** / **Mein Zeichen** 60.01-01/el / **Sachauskunft** Frau Eißner / **Durchwahl** 21 21 – 22 / **Datum** 22.11.2013 **Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet Alter Gutshof** **Hier: Stellungnahme der Nachbargemeinde Mühlen Eichsen nach § 2 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der Entwurfsunterlegen zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort hat die Gemeinde Mühlen Eichsen keine Einwände und Hinweise bezüglich des Planentwurfs. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag R. Eißner Bauamtsleiterin	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände der Gemeinde Mühlen Eichsen bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	AMT LÜTZOW-LÜBSTORF **- Der Amtsvorsteher -** III.17 Amt Lützow-Lübstorf, Dorfmitte 24, 19209 Lützow Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Testorf-Steinfurt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Elt Stadt Grevesmühlen Eingegangen 24. März 2014 Bgm | HA | KA **Ihr Ansprechpartner:** Frau Voß **Tel.: 038874 / 302-52** **Fax: 038874 / 302-59** **Mail: voss@luetzow-luebstorf.de** **Sprechzeiten Lützow** Mo 09:00 – 12:00 Uhr Di 09:00 – 12:00 u. 13:00 – 18:00 Uhr Do 09:00 – 12:00 u. 13:00 – 18:00 Uhr **Sprechzeiten Bürgerbüro Lübstorf** Mo 13:00 – 16:00 Uhr Do 09:00 – 12:00 u. 13:00 – 16:00 Uhr Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Datum: 21.03.~~2013~~ 2014 **Satzung B-Plan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Gebiet „Am Gutshof“** Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung Dalberg-Wendelstorf hat am 10.03.2014 über den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes beraten. Ich kann ihnen mitteilen, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen. Ich bitte um Kenntnisnahme. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Voß Fachdienst III - Bauleitplanung; Hochbau	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände der Gemeinde Dahlberg-Wendelstorf bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: **VO/09GV/2015-140** Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Datum: 19.11.2015 Verfasser: G. Matschke

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf hier: Erschließungsvertrag mit dem Zweckverband Grevesmühlen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
03.12.2015	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:
1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort beschließt den Erschließungsvertrag/-vereinbarung mit dem Zweckverband Grevesmühlen für den Bebauungsplan Nr. 3 „Am Gutshof“ in Testorf gemäß Anlage.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt mit dem Zweckverband Grevesmühlen den Erschließungsvertrag/-vereinbarung gemäß Anlage abzuschließen.

Sachverhalt:
Es ist vor Satzungsbeschluss erforderlich, dass zwischen dem Erschließungsträger und dem Zweckverband GVM eine Erschließungsvereinbarung abgeschlossen wird.
Da hier die Gemeinde als Erschließungsträger auftritt, ist eine Erschließungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Testorf-Steinfort und dem Zweckverband GVM erforderlich.

Das Grundstück im Plangebiet, welches sich im Eigentum der Gemeinde befindet, unterliegt dem Anschluss-und Benutzungszwang gemäß gültiger Satzung des Zweckverbandes GVM und ist entsprechend der Beitragssatzung beitragspflichtig. Die vorliegende Erschließungs-vereinbarung beinhaltet dazu Regelungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:
- Erschließungsvereinbarung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Erschließungsvereinbarung

zum B-Plan Nr. 3 Testorf

„Am Gutshof", Gemeinde Testorf-Steinfort

Zwischen der Gemeinde Testorf-Steinfort
über Amt Grevesmühlen Land
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

vertreten durch: Herrn Hans-Jürgen Vitense, Bürgermeister

nachfolgend "Erschließer" genannt

und dem: Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Grevesmühlen
Karl-Marx-Straße 7-9
23936 Grevesmühlen

vertreten durch: Herrn Eckhard Bomball, Verbandsvorsteher

nachfolgend "ZVG" genannt

Präambel

Da die vollständige Erschließung des Gebietes durch Trink- und Abwasseranlagen mit Anschluss an vorhandene öffentliche Anlagen derzeit nicht gegeben ist, beabsichtigt der Erschließer, die Grundstücke des B-Plangebietes Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort (Anlage 1) zu erschließen.

Zwischen den Vertragspartnern wird daher folgende Vereinbarung entsprechend § 124 BauGB geschlossen:

§ 1 Aufgabenabgrenzung

1. Der Erschließer stellt auf eigene Kosten folgende öffentliche Anlagen zur Ver- und Entsorgung mit Trink-, Schmutz- und Niederschlagswasser her:

   a) Trinkwasserversorgungsleitungen in den Erschließungsstraßen von den vorhandenen Anschlusspunkten der öffentlichen Wasserversorgung (siehe Anlage 2) einschließlich Hausanschlussleitungen bis ca. 1 m auf die Baugrundstücke

   b) funktionsfähige Schmutzwasserkanalisation einschließlich erforderlicher Pumpwerke, Druckrohrleitungen, Kabel sowie Anlagen, welche zum Transport des Schmutzwassers notwendig sind, vom Anschlussbereich (siehe Anlage 3) sowie Grundstücksanschlüsse entsprechend Entwässerungssatzung des Zweckverbandes auf die geplanten Baugrundstücke (bis ca. 1 m)

c) funktionsfähige Niederschlagswasserkanalisation mit eventuell erforderlichen Rückhalteanlagen, bzw. Leitungen bis zur Vorflut entsprechend Vorgabe des Wasser- und Bodenverbandes, sowie Grundstücksanschlüsse entsprechend Entwässerungssatzung des Zweckverbandes auf die geplanten Baugrundstücke (bis ca. 1 m)

2. Notwendige Straßenabläufe einschließlich Zuleitung zur Niederschlagswasserkanalisation sind mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.

3. Die vereinbarte Erschließung kann in Bauabschnitten erfolgen. Die hergestellten Anlagen müssen jedoch der Gesamtplanung entsprechen und ver- bzw. entsorgungswirksam sein.

4. Ein erforderlicher Rückbau oder eine Umverlegung vorhandener Altanlagen zur Ver- und Entsorgung ist Aufgabe des Erschließers.

§ 2 Löschwasser

1. Der ZVG kann bei Bedarf Löschwasser entsprechend seiner Möglichkeiten unter Beachtung der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung mittels einer noch abzuschließenden Vereinbarung bereitstellen. Dazu ist dem Zweckverband durch das beauftragte Planungsbüro vor Erstellung der Genehmigungsplanung der notwendige Bedarf, unter Vorlage des hydraulischen Nachweises, dass die Bedarfsmengen über das vorhandene und geplante Trinkwassersystem erbracht werden können, zu benennen.

2. Nach Klärung der möglichen Löschwasserkapazität ist vor Ausschreibung und Bau der Wasserversorgungsanlagen die Löschwasserbereitstellung auf Antrag durch den Erschließer mit dem ZVG vertraglich zu vereinbaren.

§ 3 Planung, Bauausführung und Gewährleistung, Leistungen des Erschließers

1. Mit der technischen Planung, der Herstellung der Planungsunterlagen, der Baubetreuung (Phase 1 bis 9 § 40-43 HOAI) sowie der örtlichen Bauüberwachung gemäß § 40-43 HOAI für die unter § 1 Abs. 1 genannten Erschließungsleistungen wird der Erschließer ein fachlich geeignetes Ingenieurbüro im Einvernehmen mit dem ZVG beauftragen, welches gleichzeitig die Planung der Straßen und Wegeflächen durchführt. Für die Niederschlagswasserkanalisation ist der hydraulische Nachweis bis zur Vorflut (Gewässer 2. Ordnung) zu erbringen. Das Ingenieurbüro ist nach Beauftragung durch den Erschließer innerhalb von 14 Tagen schriftlich dem ZVG anzuzeigen.

2. Der Erschließer hat das Ingenieurbüro über die vereinbarten Pflichten und Auflagen dieser Vereinbarung zu informieren und ihn zu einem sofortigen Vorstellungstermin beim ZVG zur Abstimmung der Aufgabenstellung zu verpflichten.

3. Der Erschließer wird die vom Ingenieurbüro erstellten Ausführungspläne, das Leistungsverzeichnis sowie die erforderlichen Unterlagen für die behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vor der Ausschreibung der Erschließungsleistungen dem ZVG zur Prüfung vorlegen und nach Freigabe an die zuständigen Behörden zur Genehmigung weiterleiten.

4. Soll die Erschließung in Bauabschnitten realisiert werden, so ist die Gesamtplanung einschließlich der Planung der Teilabschnitte vom ZVG genehmigen zu lassen.

5. Die vom ZVG und den zuständigen Behörden geprüften Unterlagen werden Bestandteil dieses Vertrages.

6. Abweichungen von den behördlich genehmigten Plänen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des ZVG.

7. Die Auftragsvergabe für die unter § 1 Abs. 1 genannten Erschließungsleistungen darf nur an Unternehmen erfolgen, die die erforderlichen fachlichen Eignungen (DVGW-Zulassung bzw. Güteschutz Kanalbau) besitzen. Die vorgesehene Auftragsvergabe bedarf der Zustimmung des ZVG. Diese darf nur versagt werden, wenn begründete Einwände gegen die fachliche Eignung und/oder Finanzkraft des Auftragnehmers bestehen.

8. Mit den bauausführenden Unternehmen ist eine Gewährleistung von fünf Jahren zu vereinbaren. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme, soweit diese frei von wesentlichen Mängeln ist. Zur Gewährleistungsabnahme wird durch den ZVG eine Kanaluntersuchung einschließlich Befilmung beauftragt. Die oben beschriebenen Erschließungsanlagen werden jede für sich durch den ZVG und den Erschließer gemeinsam abgenommen, soweit die Anlagen in sich funktionsfähig fertig gestellt worden sind. Der ZVG führt auch eine Endabnahme durch. Diese bezieht sich auf die Abnahme der Fertigstellung der Oberflächen und Straßennebenflächen, in ihrer höhenmäßigen Angleichung, den ordnungsgemäßen Einbau von Schachtabdeckungen, Ventilanbohrbrücken, Schiebergestänge, etc. und der in sich schlüssigen Funktionsfähigkeit der Gesamtanlage.

   Der ZVG ist zu den Abnahmen rechtzeitig einzuladen. Über die Abnahmen sind Abnahmeprotokolle zu fertigen, die vom Erschließer und dem ZVG zu unterschreiben sind. Eine Ablichtung der Protokolle erhält der ZVG.

9. Zur Abnahme durch den Erschließer müssen die nachfolgenden Unterlagen dem ZVG überreicht werden:

   - Anlagengenehmigung
   - Hygienefreigabe Trinkwasserleitungen und –anlagen
   - Bericht Kamerabefahrung der Kanalisation nach Vorgabe ZVG
   - Druckprotokoll für Druckrohrleitungen und Abwasserschächte
   - Molchprotokoll für Druckrohrleitungen
   - Vorabzug Bestands- und Anlagendokumentation für Leitungen und Anlagen
   - Hausanschlusskarten
   - Zahlungseingang der Kostenbeteiligung beim ZVG nach § 5 Abs. 2 u. Abs. 4
   - Originalbürgschaft des Baubetriebes für Gewährleitungsansprüche zu Gunsten des ZVG über 5 Jahre
   - Wasserrechtliche Erlaubnis

   Weiterhin muss der Nachweis notwendiger eingetragener Dienstbarkeiten bzw. notarieller Bewilligungen zur Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten für die Leitungstrassen und Anlagen sowie ein eventueller Eigentumsnachweis für bebaute Grundstücke zu Gunsten des ZVG vorliegen.

10. Der ZVG erhält das Recht, die Durchführung der Erschließungsarbeiten auf der Baustelle jederzeit zu kontrollieren. Der ZVG ist zu den Baustellenberatungen einzuladen.

11. Für alle Schäden und Schadenersatzansprüche Dritter, die dem ZVG aus einem etwaigen Verzug der Fertigstellung der Erschließungsleistungen nach § 1 Abs. 1 entstehen bzw. ihm gegenüber geltend gemacht werden, weil eine Ver- und Entsorgung von Grundstücken nicht termingerecht vorgenommen werden kann, haftet der Erschließer.

12. Für jedes verkaufte Grundstück hat durch den zukünftigen Grundstückseigentümer rechtzeitig eine Anmeldung des Wasser- bzw. Abwasseranschlusses beim ZVG gemäß dessen gültiger Wasser- und Entwässerungssatzung vor Herstellung und Inbetriebnahme zu erfolgen.

13. Nach erfolgter Anmeldung werden die Trinkwasserhausanschlüsse durch den ZVG oder von diesem beauftragter Firmen fertig gestellt. Anfallende Kosten werden entsprechend Satzung dem zukünftigen Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt.

14. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind entsprechend der einschlägigen Satzung des ZVG herzustellen.

15. Die Regelungen der Abs. 12 bis 14 wird der Erschließer den zukünftigen Grundstückserwerbern im Kaufvertrag auferlegen.

16. Der Erschließer hat vom Grundsatz sicherzustellen, dass mit den Hochbauten im Erschließungsgebiet oder eines Bauabschnitts erst nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen entsprechend §1 Abs.1 und deren Abnahme durch den ZVG begonnen wird. Für alle Schäden, die dem ZVG aus einem etwaigen Verzug entstehen, der zur Folge hat, dass Anschlüsse für fertig gestellte Hochbauten nicht termingerecht vorgenommen werden können, haftet der Erschließer.

§ 4 Übereignung/Übernahme

1. Der Erschließer verpflichtet sich, die nach § 1 Abs. 1 hergestellten Erschließungsanlagen dem ZVG unentgeltlich zu übereignen. Nicht übernommen werden Straßenabläufe sowie die dazu gehörenden Ableitungen bis zur Niederschlagswasserkanalisation. Die Übergabe an den Straßenbaulastträger und die Unterhaltung der Anlagen ist mit diesem vertraglich zu regeln. Unbeschadet des tatsächlichen Eigentumsüberganges übernimmt der ZVG am Tag der mängelfreien Abnahme die Anlagen gem. § 1 Abs. 1 mit allen Rechten und Pflichten eines Eigentümers.

2. Die übernommenen Anlagen gehen in das Eigentum des ZVG über, sofern der Erschließer spätestens sechs Monate nach dem Abnahmetermin dem ZVG nachfolgende Unterlagen übergeben hat:

    - selbstschuldnerische Gewährleistungsbürgschaften im Original der jeweiligen bauausführenden Unternehmen unter Abtretung sämtliche Gewährleistungsansprüche des Erschließers an den ZVG

- Abnahmeprotokolle
- Schlussrechnungen
- Bestands- und Anlagendokumentation, DV-gerecht entsprechend Vorgabe ZVG „Festlegung zur Führung der Bestandsdokumentation“

Bis zum Eigentumsübergang wird durch den ZVG eine Anschlussgestattung unter dem Vorbehalt der zukünftigen Übereignung der Anlagen erteilt.

3. Zur Übergabe/Übernahme ist ein gemeinsames Protokoll zu fertigen.

4. Für die Übernahme des Haus- bzw. Grundstücksanschlusses gelten die Wasser- bzw. die Entwässerungssatzung in jeweils gültiger Form.

§ 5 Genehmigung und Dienstbarkeiten

1. Der Erschließer wird alle für die unter § 1 Abs. 1 genannten Erschließungsanlagen erforderlichen Genehmigungen selbst einholen.

2. Der Erschließer sichert den Eigentumsübergang an Flurstücken bzw. Teilflächen, auf denen wasserwirtschaftliche Anlagen durch den Erschließer errichtet wurden, die in das Eigentum des ZVG übergehen müssen, zu Gunsten des ZVG zu. Diese Flächen werden nach Vorlage und Genehmigung der Planung vom ZVG benannt.

3. Sofern im Zuge der Erschließung Dienstbarkeiten zur Errichtung, Unterhaltung, Betrieb, Erneuerung der Anlagen zu Gunsten des ZVG notwendig sind, verpflichtet sich der Erschließer, diese bzw. das Recht zur Einräumung auf seine Kosten zu beschaffen. Die Dienstbarkeiten müssen auf Dritte übertragbar sein.

§ 6 Kostenbeteiligung

1. Der Erschließer beteiligt sich an den Kosten der Herstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungssysteme (Schmutz- und Niederschlagswasser).

2. Entsprechend aktueller Beitragskalkulation des ZVG zahlt der Erschließer die anteiligen Kosten für die Herstellung des öffentlichen Transportsystems Schmutzwasser und für die Schmutzwasserreinigung (Kläranlage) zur Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers aus dem B-Plangebiet. Dies sind bei Vertragsabschluss im Jahr 2015 35 % des nach Beitragssatzung des ZVG ermittelten Anschlussbeitrages (Anlage 4). Der Zahlungseingang beim ZVG muss vor Abnahme und Inbetriebnahme der vereinbarten Erschließungsanlagen sein.

3. Des Weiteren beteiligt sich der Erschließer an den anteiligen Kosten, welche sich aus der Differenz zwischen dem nach gültiger Beitragssatzung für das B-Plangebiet ermittelten Beitrag (entsprechend aktueller Beitragskalkulation) für die Sammlung des Schmutzwassers (Kanalnetze) von 65 % und den tatsächlichen Aufwendungen des Erschließer für die Herstellung der nach § 1 Abs.1 Buchstabe b erstellten Anlagen sowie anteiligen Ingenieurgebühren ergibt. Übersteigen die Aufwendungen des Erschließers den satzungsgemäß ermittelten Anschlussbeitrag, so hat der Erschließer keinen Anspruch auf Erstattung der hierüber hinaus entstandenen Kosten.
Die mögliche Zahlungsverpflichtung des Erschließers wird 3 Monate nach Vorlage der geprüften Schlussrechnung fällig. Liegt die Schlussrechnung nicht fristgemäß vor, gilt als Berechnungsgrundlage die vom ZVG anerkannte Kostenschätzung.

4. Entsprechend aktueller Beitragskalkulation des ZVG zahlt der Erschließer anteilige Kosten für die Herstellung des öffentlichen Transportsystems Niederschlagswasser zur Ableitung des Niederschlagswassers aus dem B-Plangebiet an vorhandene Anlagen. Dies sind bei Vertragsabschluss 50% des nach Beitragssatzung des ZVG ermittelten Anschlussbeitrages (Anlage 4). Der Zahlungseingang beim ZVG muss vor Abnahme und Inbetriebnahme der vereinbarten Erschließungsanlagen sein.

   Die verbleibende Restsumme von 50 % des ermittelten Anschlussbeitrages nach Anlage 4 wird verrechnet mit den tatsächlichen Aufwendungen des Erschließers für die Herstellung der nach § 1 Abs. 1 Buchstabe c erstellten Anlagen sowie anteiligen Ingenieurgebühren. Übersteigen die Aufwendungen des Erschließers den satzungsgemäß ermittelten Anschlussbeitrag, so hat der Erschließer keinen Anspruch auf Erstattung der hierüber hinaus entstandenen Kosten.
   Die mögliche Zahlungsverpflichtung des Erschließers wird 3 Monate nach Vorlage der geprüften Schlussrechnung fällig. Liegt die Schlussrechnung nicht fristgemäß vor, gilt als Berechnungsgrundlage die vom ZVG anerkannte Kostenschätzung.

5. Der ZVG verpflichtet sich mit dieser Vereinbarung, weder vom Erschließer noch von künftigen Grundstückseigentümern im Bereich des zu erschließenden B-Plangebietes, einmalige Anschlussbeiträge für den Anschluss an die Schmutz- bzw. Niederschlagswasserkanalisation entsprechend der Beitragssatzung des ZVG zu erheben. Das betrifft nicht Beiträge, die künftig für die Trinkwasserversorgung oder für einen später erforderlichen Ausbau, Umbau oder für eine Erweiterung der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Kläranlage erforderlich werden. Diese Verpflichtung gilt unter dem Vorbehalt, dass der Erschließer die Erschließungsanlagen vereinbarungsgemäß herstellt und die sich aus Abs. 1 bis 4 ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

§ 7 Wirksamkeit / gesamtschuldnerische Haftung

1. Erfüllt der Erschließer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nur fehlerhaft, so ist der ZVG berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung oder Nachbesserung der Arbeiten zu setzen.

2. Erfüllt der Erschließer auch bis zum Ablauf dieser Frist seine vertraglichen Verpflichtungen nicht, kann der ZVG ohne Wahrung weiterer Fristen von der Vertragserfüllungsbürgschaft Gebrauch machen bzw. vom Vertrag zurücktreten.

§ 8 Salvatorische Klauseln

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so soll die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages davon nicht berührt werden. Vielmehr verpflichten sich die Partner schon jetzt, solche Bestimmungen abzuändern oder durch solche zu ergänzen, die den wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung sichern.

2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

3. Im Übrigen gelten die Satzungen des ZVG in der jeweils gültigen Fassung.

4. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Grevesmühlen.

Grevesmühlen, den .....

Verbandsvorsteher

1. Stellvertreter

-Siegel -

....., den .....

Bürgermeister

1.Stellvertreter

-Siegel-

Bestandteil dieses Vertrages sind die Anlagen 1-4

Anlage 1	- Lagepläne des B-Plangebietes
Anlage 2	- Anschlusspunkt an die öffentliche Wasserversorgung
Anlage 3	- Anschlusspunkt an öffentliche Anlagen zur Abwasserbeseitigung
Anlage 4.1 bis 4.3	- Kostenbeteiligung

B-Plan Nr. 3 "Am Gutshof" Testorf Steinfort

Lageplan; Anlage 1

30 m

26.11.2015
Maßstab 1:1500

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmuehlen
Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmuehlen,Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de

B-Plan Nr. 3 "Am Gutshof" Testorf Steinfort

Bestandsplan Trinkwasser, Anlage 2

○ Anschlußpunkt Trinkwasser

Zweckverband Grevesmühlen

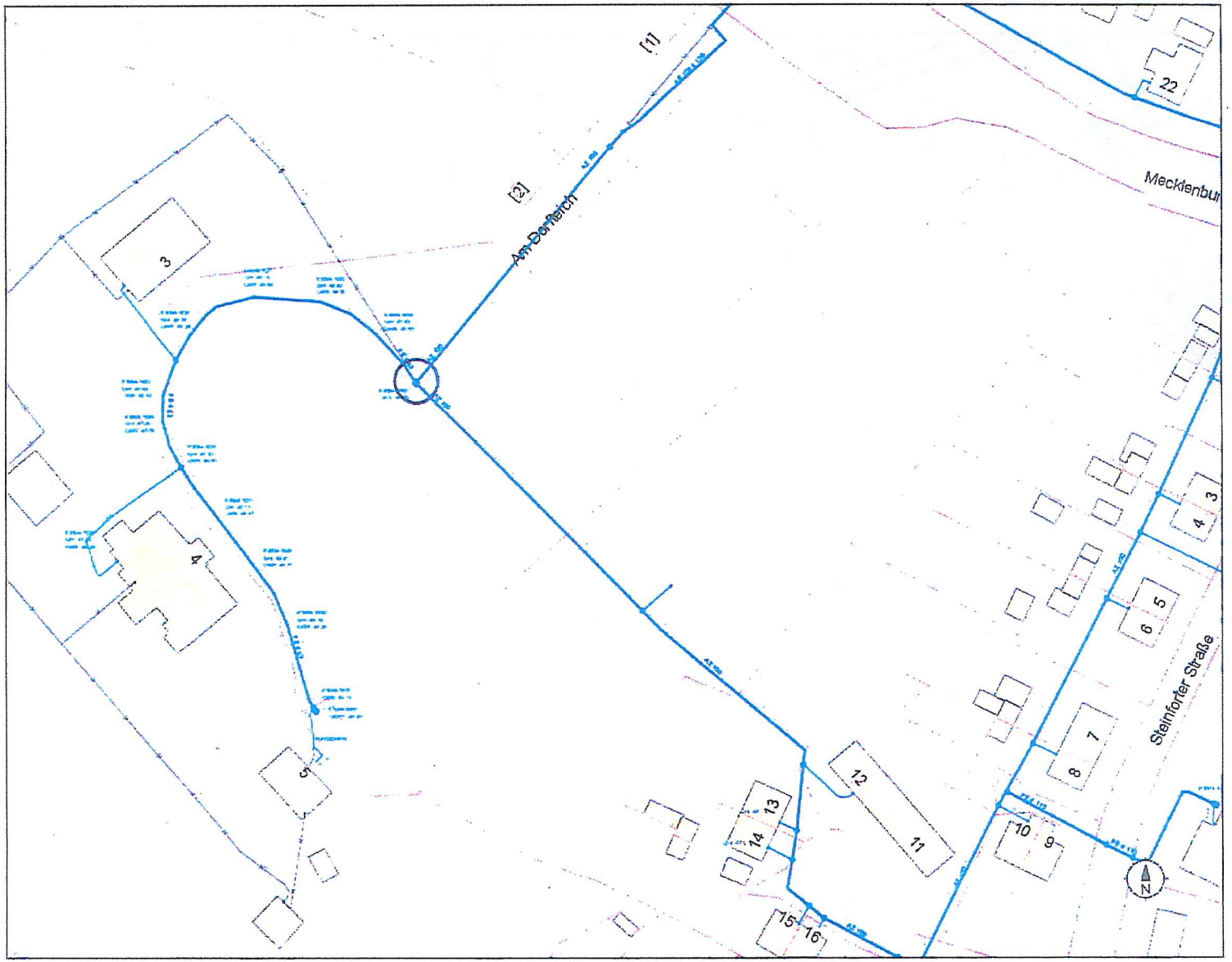

Darstellung der Wasserversorgung

- Material & Dimension — Trinkwasserversorgungsleitung E*: ZVG B*: ZVG
- Material & Dimension — Trinkwasseranschlussleitung E*: ZVG B*: ZVG
- Material & Dimension — Rohwasserleitung E*: ZVG B*: ZVG
- Material & Dimension — Brauchwasserleitung E*: ZVG B*: ZVG
- Material & Dimension — Wasserleitung E*: nicht ZVG B*: ZVG
- Material & Dimension — Wasserleitung E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG

Darstellung der Schmutzwasserbeseitigung

- Material & Dimension — Schmutzwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
- Mischwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
- Material & Dimension — Abwasserdruckleitung E*: ZVG B*: ZVG
- Material & Dimension — Vakuumleitung E*: ZVG B*: ZVG
- Material & Dimension — Schmutzwasserleitung E*: nicht ZVG B*: ZVG
- Material & Dimension — Schmutzwasserleitung E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG

Darstellung der Niederschlagswasserbeseitigung (Regen)

- Material & Dimension — Regenwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
- Material & Dimension — Regenwasserkanal E*: nicht ZVG B*: ZVG
- Material & Dimension — Regenwasserkanal E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG

Darstellung von Gewässern

- Gewässer E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG

Darstellung von lageunsicheren Leitungen

- diverse Leitungsarten lageunsicher

Darstellung von Kabeln

- Material & Dimension — Steuer- und Informationskabel
- Material & Dimension — Leistungskabel
- Material & Dimension — Lichtwellenleiterkabel

sonstige Kartendarstellungen

- [5] Gebäude mit Hausnummer
- Flurstück mit Flurstücksnummer

E = Eigentümer B = Betreiber

30 m

26.11.2015
Maßstab 1:1250

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmuehlen
Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmuehlen,Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de

B-Plan Nr. 3 "Am Gutshof" Testorf Steinfort

Bestandsplan Abwasser; Anlage 3

○ Anschlußpunkt Schmutzwasser

Zweckverband Grevesmühlen

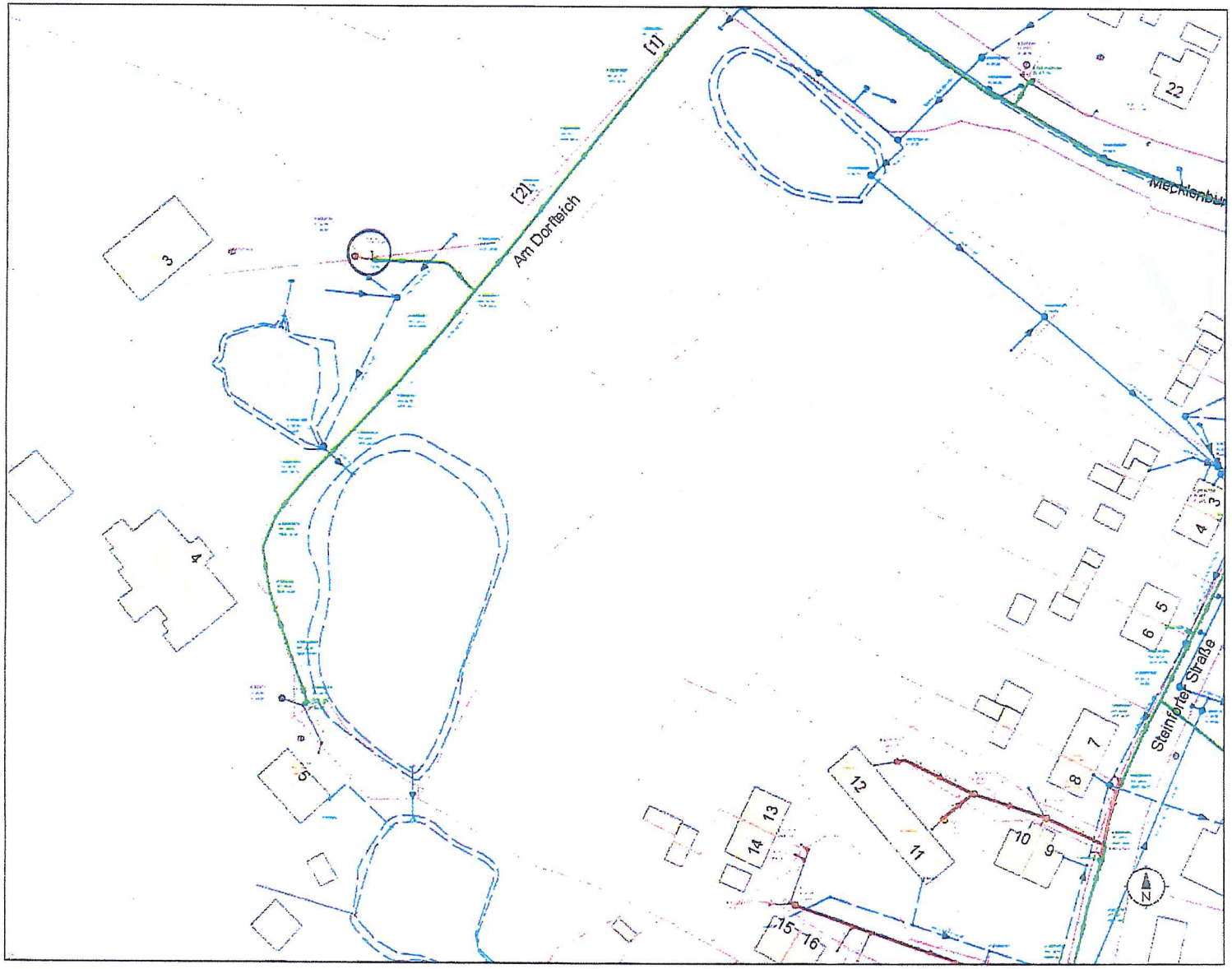

Darstellung der Wasserversorgung

- Material & Dimension — Trinkwasserversorgungsleitung E*: ZVG B*: ZVG
- Material & Dimension — Trinkwasseranschlussleitung E*: ZVG B*: ZVG
- Material & Dimension — Rohwasserleitung E*: ZVG B*: ZVG
- Material & Dimension — Brauchwasserleitung E*: ZVG B*: ZVG
- Material & Dimension — Wasserleitung E*: nicht ZVG B*: ZVG
- Material & Dimension — Wasserleitung E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG

Darstellung der Schmutzwasserbeseitigung

- Material & Dimension — Schmutzwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
- Mischwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
- Material & Dimension — Abwasserdruckleitung E*: ZVG B*: ZVG
- Material & Dimension — Vakuumleitung E*: ZVG B*: ZVG
- Material & Dimension — Schmutzwasserleitung E*: nicht ZVG B*: ZVG
- Material & Dimension — Schmutzwasserleitung E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG

Darstellung der Niederschlagswasserbeseitigung (Regen)

- Material & Dimension — Regenwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
- Material & Dimension — Regenwasserkanal E*: nicht ZVG B*: ZVG
- Material & Dimension — Regenwasserkanal E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG

Darstellung von Gewässern

- Gewässer E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG

Darstellung von lageunsicheren Leitungen

- diverse Leitungsarten lageunsicher

Darstellung von Kabeln

- Material & Dimension — Steuer- und Informationskabel
- Material & Dimension — Leistungskabel
- Material & Dimension — Lichtwellenleiterkabel

sonstige Kartendarstellungen

- 5 — Gebäude mit Hausnummer
- Flurstück mit Flurstücksnummer

E = Eigentümer B = Betreiber

30 m

26.11.2015
Maßstab 1:1250

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmuehlen
Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmuehlen,Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de

Zweckverband Grevesmühlen

Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Str. 7/9 · 23936 Grevesmühlen

Karl-Marx-Str. 7/9
23936 Grevesmühlen

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Der Verbandsvorsteher -

Standort- und Anschlusswesen
- Beitragserhebung -

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr

Mein Aktenzeichen	Sachauskunft	☎ Durchwahl	Datum
t14/mb	Monika Burmeister	-716	19.11.2015

Voraussichtliche Höhe der Kostenbeteiligung bei Herstellung des Anschlusses an das öffentliche Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgungssystem

Anschlussmaßnahme: Erschließung im Bereich Testorf

Grundstück: Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort
über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet „Am Gutshof"
in Testorf - Entwurf (Planungsstand: 15.05.2013)

Berechnung der voraussichtlichen Kostenbeteiligung

a) beitragsfähige Grundstücksfläche	11.420,00	m²
b) Zulässige Geschossfläche	5.139,00	m"
c) Zulässige Grundfläche	3.426,00	m²
d) Beitragssatz - beitragsfähige Grundstücksfläche	0,51	EUR
e) Beitragssatz – zulässige Geschossfläche	7,16	EUR
f) Beitragssatz – zulässige Grundfläche	5,11	EUR
g) Teilbeitrag – beitragsfähige Grundstücksfläche (a) x d))	5.824,20	EUR
h) Teilbeitrag – zulässige Geschossfläche (b) x e))	36.795,24	EUR
i) Teilbeitrag – zulässige Grundfläche (c) x f))	17.506,86	EUR
Kostenbeteiligung Schmutzwasser (100 %) g+h	**42.619,44**	**EUR**
Kostenbeteiligung Regenwasser (100 %) i	**17.506,86**	**EUR**

Hinweise zur Berechnung

Bitte beachten Sie, dass Schätzungen grundsätzlich unverbindliche Angaben zur voraussichtlichen Höhe des Beitrages sind, auf dessen Beibehaltung im Rahmen der Beitragserstellung kein Rechtsanspruch besteht.

Telefon (03881) 7 57-0
Telefax (03881) 75 71 11
e-mail: info@zweckverband-gvm.de
Internet: www.zweckverband-gvm.de

St.-Nr.: 080/144/02307
USt-Ident-Nr.: DE137441833

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Kto.-Nr. 1000 044 200
BLZ 140 510 00
IBAN DE26 1405 1000 1000 0442 00
BIC NOLADE21WIS

Commerzbank AG
Kto.-Nr. 358 18 16
BLZ 130 400 00
IBAN DE02 1304 0000 0358 1816 00
BIC COBADEFFXXX

DKB Deutsche Kreditbank AG
Kto.-Nr. 20 34 22
BLZ 120 300 00
IBAN DE39 1203 0000 0000 2034 22
BIC BYLADEM1001

TÜVRheinland® CERT ISO 9001 ISO 14001 DIN 16001

Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind die Grundstücksfläche sowie die zulässige Geschossfläche (bauliche Ausnutzung) des Grundstückes.
Grundstücksfläche und Geschossfläche werden jeweils mit einem Beitragssatz multipliziert.

Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag an die
Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist die zulässige Grundfläche des Grundstückes.

Die Grundstücke befinden sich in einem Bebauungsplan.

Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die in einem Bebauungsplan liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn hierfür bauliche oder gewerbliche Nutzung vorgesehen ist.

Auf Grund der Vorgaben des Bebauungsplanes wurde die zulässige bauliche Ausnutzung und die Geschossflächenzahl/Grundflächenzahl sowie die daraus resultierende zulässige Geschossfläche/Grundfläche unter dem Punkt `Beitragsberechnung` festgesetzt.

Sollten zu dieser Beitragsschätzung Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an den o. g. Mitarbeiter.

Dieses Schreiben ist kein Bescheid gem. § 8 unserer Beitragssatzung.

Mit freundlichen Grüßen

Burmeister

i. A. Monika Burmeister

Zweckverband Grevesmühlen

Karl-Marx-Str. 7/9
23936 Grevesmühlen

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Str. 7/9 · 23936 Grevesmühlen

- Der Verbandsvorsteher -

Standort- und Anschlusswesen
- Beitragserhebung -

Sprechzeiten:
Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr

Mein Aktenzeichen	Sachauskunft	Durchwahl	Datum
t14/mb	Monika Burmeister	-716	19.11.2015

Voraussichtliche Höhe der Kostenbeteiligung bei Herstellung des Anschlusses an das öffentliche Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgungssystem

Anschlussmaßnahme: Erschließung im Bereich Testorf

Grundstück: Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort
über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet „Am Gutshof"
in Testorf - Entwurf (Planungsstand: 15.05.2013)

Berechnung der voraussichtlichen Kostenbeteiligung

a) beitragsfähige Grundstücksfläche	1.650,00	m²
b) Zulässige Geschossfläche	742,50	m"
c) Zulässige Grundfläche	495,00	m²
d) Beitragssatz - beitragsfähige Grundstücksfläche	0,51	EUR
e) Beitragssatz – zulässige Geschossfläche	7,16	EUR
f) Beitragssatz – zulässige Grundfläche	5,11	EUR
g) Teilbeitrag – beitragsfähige Grundstücksfläche (a) x d))	841,50	EUR
h) Teilbeitrag – zulässige Geschossfläche (b) x e))	5.316,30	EUR
i) Teilbeitrag – zulässige Grundfläche (c) x f))	2.529,45	EUR
Kostenbeteiligung Schmutzwasser (100 %) g+h	**6.157,80**	**EUR**
Kostenbeteiligung Regenwasser (100 %) i	**2.529,45**	**EUR**

Hinweise zur Berechnung

Bitte beachten Sie, dass Schätzungen grundsätzlich unverbindliche Angaben zur voraussichtlichen Höhe des Beitrages sind, auf dessen Beibehaltung im Rahmen der Beitragserstellung kein Rechtsanspruch besteht.

Telefon (03881) 7 57-0
Telefax (03881) 75 71 11
e-mail: info@zweckverband-gvm.de
Internet: www.zweckverband-gvm.de
St.-Nr.: 080/144/02307
USt-Ident-Nr.: DE137441833

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Kto.-Nr. 1000 044 200
BLZ 140 510 00
IBAN DE26 1405 1000 1000 0442 00
BIC NOLADE21WIS

Commerzbank AG
Kto.-Nr. 358 18 16
BLZ 130 400 00
IBAN DE02 1304 0000 0358 1816 00
BIC COBADEFFXXX

DKB Deutsche Kreditbank AG
Kto.-Nr. 20 34 22
BLZ 120 300 00
IBAN DE39 1203 0000 0000 2034 22
BIC BYLADEM1001

TÜVRheinland CERT ISO 9001 ISO 14001 DIN 16001

Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind die Grundstücksfläche sowie die zulässige Geschossfläche (bauliche Ausnutzung) des Grundstückes.
Grundstücksfläche und Geschossfläche werden jeweils mit einem Beitragssatz multipliziert.

Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag an die
Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist die zulässige Grundfläche des Grundstückes.

Die Grundstücke befinden sich in einem Bebauungsplan.

Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die in einem Bebauungsplan liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn hierfür bauliche oder gewerbliche Nutzung vorgesehen ist.

Auf Grund der Vorgaben des Bebauungsplanes wurde die zulässige bauliche Ausnutzung und die Geschossflächenzahl/Grundflächenzahl sowie die daraus resultierende zulässige Geschossfläche/Grundfläche unter dem Punkt `Beitragsberechnung` festgesetzt.

Sollten zu dieser Beitragsschätzung Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an den o. g. Mitarbeiter.

Dieses Schreiben ist kein Bescheid gem. § 8 unserer Beitragssatzung.

Mit freundlichen Grüßen

Burmeister

i. A. Monika Burmeister

Zweckverband Grevesmühlen

Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Str. 7/9 · 23936 Grevesmühlen

Karl-Marx-Str. 7/9
23936 Grevesmühlen

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Der Verbandsvorsteher -

Standort- und Anschlusswesen
-Beitragserhebung-

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr

Mein Aktenzeichen	Sachauskunft	☎ Durchwahl	Datum
t14/mb	Monika Burmeister	-716	19.11.2015

Voraussichtliche Höhe der Kostenbeteiligung bei Herstellung des Anschlusses an das öffentliche Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgungssystem

Anschlussmaßnahme: Erschließung im Bereich Testorf

Grundstück: Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort
über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet „Am Gutshof"
in Testorf - Entwurf (Planungsstand: 15.05.2013)

Berechnung der voraussichtlichen Kostenbeteiligung

a) beitragsfähige Grundstücksfläche	9.770,00	m²
b) Zulässige Geschossfläche	4.396,50	m"
c) Zulässige Grundfläche	2.931,00	m²
d) Beitragssatz - beitragsfähige Grundstücksfläche	0,51	EUR
e) Beitragssatz – zulässige Geschossfläche	7,16	EUR
f) Beitragssatz – zulässige Grundfläche	5,11	EUR
g) Teilbeitrag – beitragsfähige Grundstücksfläche (a) x d))	4.982,70	EUR
h) Teilbeitrag – zulässige Geschossfläche (b) x e))	31.478,94	EUR
i) Teilbeitrag – zulässige Grundfläche (c) x f))	14.977,41	EUR
Kostenbeteiligung Schmutzwasser (100 %) g+h	**36.461,64**	**EUR**
Kostenbeteiligung Regenwasser (100 %) i	**14.977,41**	**EUR**

Hinweise zur Berechnung

Bitte beachten Sie, dass Schätzungen grundsätzlich unverbindliche Angaben zur voraussichtlichen Höhe des Beitrages sind, auf dessen Beibehaltung im Rahmen der Beitragserstellung kein Rechtsanspruch besteht.

Telefon (03881) 7 57-0
Telefax (03881) 75 71 11
e-mail: info@zweckverband-gvm.de
Internet: www.zweckverband-gvm.de

St.-Nr.: 080/144/02307
USt-Ident-Nr.: DE137441833

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Kto.-Nr. 1000 044 200
BLZ 140 510 00
IBAN DE26 1405 1000 1000 0442 00
BIC NOLADE21WIS

Commerzbank AG
Kto.-Nr. 358 18 16
BLZ 130 400 00
IBAN DE02 1304 0000 0358 1816 00
BIC COBADEFFXXX

DKB Deutsche Kreditbank AG
Kto.-Nr. 20 34 22
BLZ 120 300 00
IBAN DE39 1203 0000 0000 2034 22
BIC BYLADEM1001

TÜVRheinland® CERT ISO 9001 ISO 14001 DIN 16001

Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind die Grundstücksfläche sowie die zulässige Geschossfläche (bauliche Ausnutzung) des Grundstückes.
Grundstücksfläche und Geschossfläche werden jeweils mit einem Beitragssatz multipliziert.

Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag an die
Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist die zulässige Grundfläche des Grundstückes.

Die Grundstücke befinden sich in einem Bebauungsplan.

Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die in einem Bebauungsplan liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn hierfür bauliche oder gewerbliche Nutzung vorgesehen ist.

Auf Grund der Vorgaben des Bebauungsplanes wurde die zulässige bauliche Ausnutzung und die Geschossflächenzahl/Grundflächenzahl sowie die daraus resultierende zulässige Geschossfläche/Grundfläche unter dem Punkt `Beitragsberechnung` festgesetzt.

Sollten zu dieser Beitragsschätzung Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an den o. g. Mitarbeiter.

Dieses Schreiben ist kein Bescheid gem. § 8 unserer Beitragssatzung.

Mit freundlichen Grüßen

Burmeister

i. A. Monika Burmeister

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	**VO/09GV/2015-141**
	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Federführender Geschäftsbereich:	Datum:	19.11.2015
Bauamt	Verfasser:	G. Matschke

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf hier: Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
03.12.2015	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:
1. Aufgrund des § 10 BauGB sowie nach § 86 LBauO M-V beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort den Bebauungsplan Nr. 3 begrenzt:
- im Norden durch den Platz mit der Bushaltestelle und eine Grünfläche an der "Mecklenburger Straße",
- im Osten durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke an der "Steinforter Straße",
- im Süden durch das Grundstück "Am Dorfteich" Nr. 5, welches sich südöstlich vom Gutshaus befindet; sowie durch die südwestliche Böschungsoberkante des im Plangebiet gelegenen südlichen Teiches,
- im Westen durch die Straße "Am Dorfteich",

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung.

2. Die Begründung wird gebilligt.

3. Der Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Sachverhalt:
Die Gemeinde Testorf-Steinfort hat das Planverfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt.
Die Satzungsunterlagen bestehend, aus Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und die zugehörige Begründung wurden um die Ergebnisse der Abwägung ergänzt. Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse führt nicht zu einer erneuten Auslegung der Planunterlagen. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der gesicherte Nachweis der Niederschlagswasserbeseitigung ist vor Satzungsbeschluss darzustellen und in der Begründung zu dokumentieren.
Der Umgang und die Darstellung mit der Altlastenverdachtsfläche sind in den Planunterlagen und in der Begründung vor Satzungsbeschluss zu dokumentieren.

Mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Hauptsatzung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:
-Satzungsunterlagen, bestehend aus Planzeichnung Teil A, Text-Teil B und Begründung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT

für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf

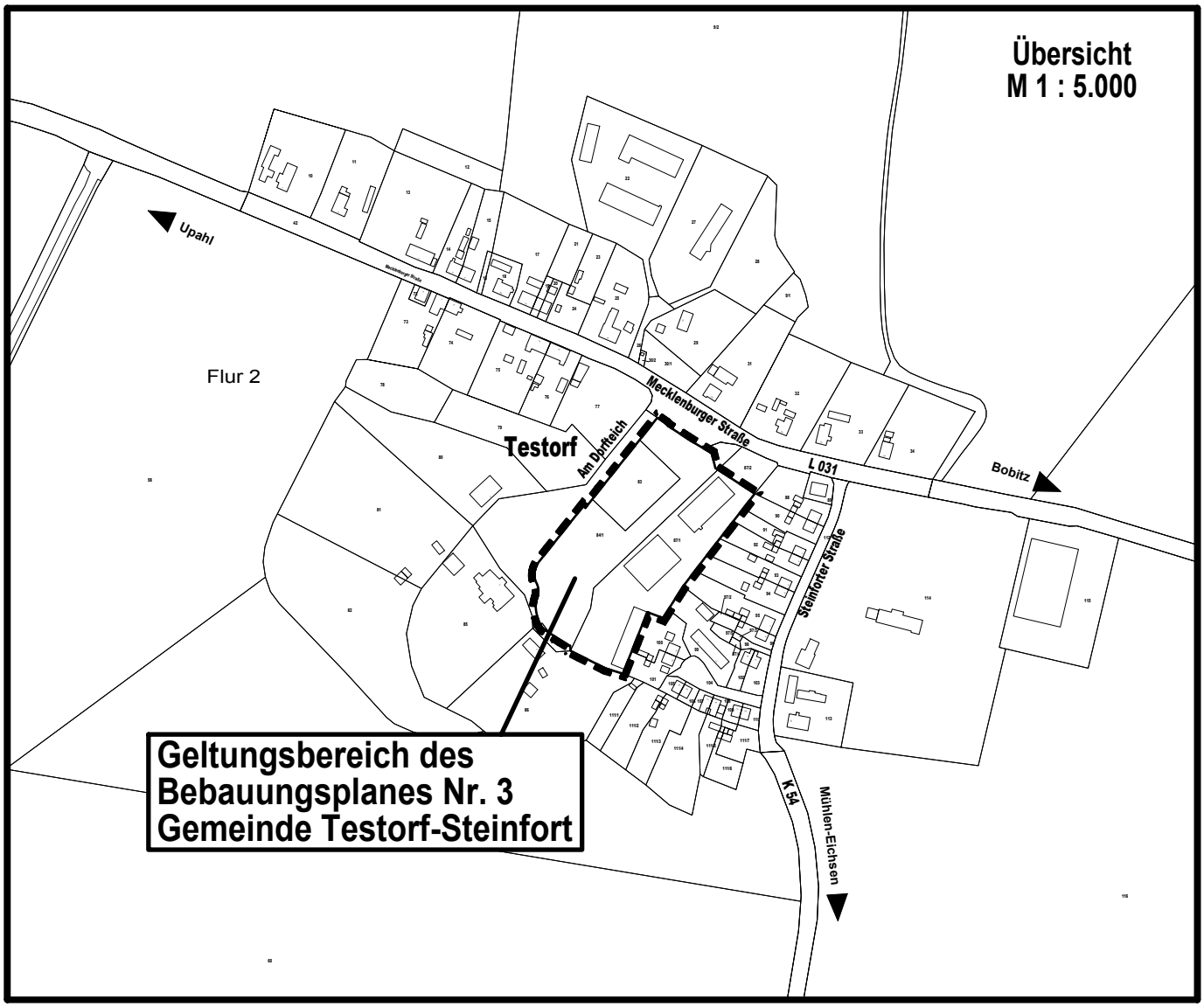

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 03. Dezember 2015

BESCHLUSSVORLAGE
SATZUNG

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT FÜR DAS GEBIET "AM GUTSHOF" IN TESTORF

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1548). Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Planungsstand: 03. Dezember 2015

BESCHLUSSVORLAGE
SATZUNG

M 1 : 1.000

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

WA
WA Allgemeine Wohngebiete
I
GRZ 0,3
ED o
TH max 4,50 m
FH max 9,00 m

EMPFEHLUNG FÜR STRAßENPROFIL

Planstraße "A"

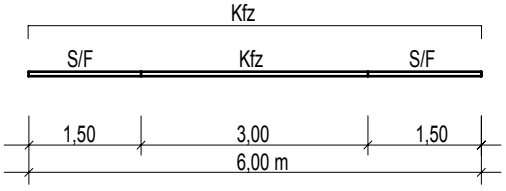

Planstraße "B"

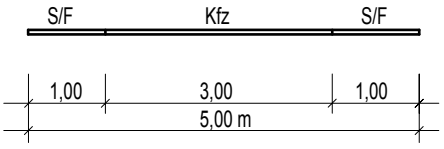

Legende

Kfz - Kraftfahrzeuge
F - Fussgänger
S - Sicherheitsstreifen

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 1 (2) BauNVO
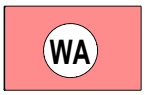	Allgemeine Wohngebiete	Par. 4 BauNVO
	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (2) 1 BauGB Par. 16 BauNVO
0,3	Grundflächenzahl, GRZ 0,3	
I	Zahl der Vollgeschosse	
TH max. 4,50 m	Traufhöhe als Höchstmaß über dem Bezugspunkt	
FH max. 9,00 m	Firsthöhe als Höchstmaß über dem Bezugspunkt	
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und 23 BauNVO
o	Offene Bauweise	
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
	Hauptfirstrichtung	Par. 9 (1) 2 BauGB
	VERKEHRSFLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsberuhigter Bereich	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER-LEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Vermutlicher Verlauf von Leitungen unterirdisch	
	GRÜNFLÄCHEN	Par. 9 (1) 15 BauGB
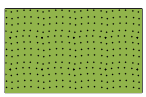	Grünfläche	
	öffentliche Grünfläche	
	Parkanlage	
	WASSERFLÄCHEN	Par. 9 (1) 16 BauGB
	Wasserfläche	

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — Par. 9 (1) 20 BauGB, Par. 9 (6) BauGB

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN — Par. 9 (1) 25 BauGB, Par. 9 (6) BauGB

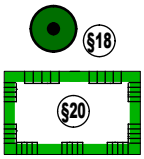

Erhaltungsgebot für Bäume, geschützter Baum nach §18 NatSchAG M-V — Par. 9 (1) 25b BauGB

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V — Par. 9 (1) 20 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

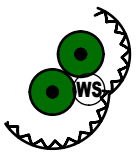

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind,
WS - Wurzelschutzabstand 1,5m — Par. 9 (1) 10 BauGB, Par. 9 (6) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort — Par. 9 (7) BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

vorhandener Zaun

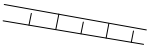

vorhandene Böschung

Höhenangaben in Meter über HN

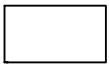

vorhandene Gebäude

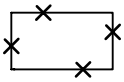

künftig entfallende Darstellungen, z.B. Gebäude

in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen

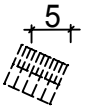

Bemaßung in Metern

geplante Gebäude

sonstiger Baum im Bestand

Müllbehältersammelplatz

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ..... . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der "OZ" am ..... erfolgt.

   Testorf-Steinforf, den ....
   (Siegel) Bürgermeister

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am .... durch Aushang durchgeführt worden. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch Veröffentlichung in der "OZ" am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Testorf-Steinforf, den ....
   (Siegel) Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

   Testorf-Steinforf, den ....
   (Siegel) Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 (1) BauGB bzw. § 2 (2) BauGB mit Schreiben vom ..... aufgefordert worden.

   Testorf-Steinforf, den ....
   (Siegel) Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

   Testorf-Steinforf, den ....
   (Siegel) Bürgermeister

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 (2) BauGB bzw. § 2 (2) BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Testorf-Steinforf, den ....
   (Siegel) Bürgermeister

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum .....während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Ausgegung ist mit dem Hinweis, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind und mitausgelegt werden und dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, dass nicht fristgemäßabgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, dass ein Antrag nach § 47 des Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung in der "OZ" am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.

   Testorf-Steinforf, den ....
   (Siegel) Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : ..... vorliegt. Regressansprüche können nichtabgeleitet werden.

   ....., den ....
   (Stempel) Unterschrift

9. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am ..... geprüft.
   Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Testorf-Steinforf, den ....
   (Siegel) Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text, wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.

    Testorf-Steinforf, den ....
    (Siegel) Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text wird hiermit am ..... ausgefertigt.

    Testorf-Steinforf, den ....
    (Siegel) Bürgermeister

12. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der "OZ" am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.
    In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
    Die Satzung ist mit Ablauf des ..... (Tag der Bekanntmachung) in Kraft getreten.

    Testorf-Steinforf, den ....
    (Siegel) Bürgermeister

SATZUNG

DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3
FÜR DAS GEBIET "AM GUTSHOF" IN TESTORF
GEMÄSS PAR. 10 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung Baugesetzbuch (BauGB) der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl I S. 1509), sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I.S. 132), geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. A pril 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011(GVOBI. M-V S.323, 379), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

TEIL B – TEXT

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT FÜR DAS GEBIET „AM GUTSHOF“ IN TESTORF

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass die sonst nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO zulässigen Tankstellen nicht zulässig sind.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 18 BauNVO)

2.1 Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung der maximalen Traufhöhe (TH_{max}) und der maximalen Firsthöhe (FH_{max}) bestimmt.

2.2 Die Traufhöhe ist das Maß zwischen Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohfußboden) und dem Schnittpunkt der Außenseite der Außenwand mit der Dachhaut. Die festgesetzte Traufhöhe gilt nicht für Traufen von Dachaufbauten und -einschnitten sowie für Nebengiebel und Krüppelwalm bei Hauptgebäuden.

2.3. Die Firsthöhe ist das Maß zwischen Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohfußboden) und dem obersten Abschluss der Dachhaut (First), also dem Schnittpunkt der Dachaußenhautflächen.

2.4 Für die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen gilt als unterer Bezugspunkt die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Rohfußboden).

3. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Für die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist sämtlich die offene Bauweise zulässig. Innerhalb des Baugebietes sind nur Gebäude als Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Überschreitungen der Baugrenzen durch Hauptgebäude sind unzulässig. Ausnahmsweise sind Überschreitungen der Baugrenzen für untergeordnete Bauteile, wie Erker oder betonte Eingangsbereiche gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO bis zu einer Tiefe von 2,50 m und einer Breite von 6,00 m zulässig.

5. NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND STELLPLÄTZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO, § 23 Abs. 5 BauNVO)

5.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen und überdachte Stellplätze nach § 12 BauNVO sind zwischen straßenseitiger Gebäudefront und nächstgelegener Straßenbegrenzungslinie nicht zulässig.

5.2 Innerhalb des Kronentraufbereiches der nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäumen sind Garagen, überdachte Stellplätze, Nebenanlagen und Stellplätze nicht zulässig.

6. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Zahl der Wohnungen wird für Einzelhäuser mit maximal 2 Wohnungen je Einzelhaus und für Doppelhäuser mit maximal 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte begrenzt.

7. HÖHENLAGE
(§ 9 Abs. 3 BauGB)

7.1 Für die Grundstücke „Am Dorfteich“ gilt als unterer Bezugspunkt für die Höhenlage:
- die Oberkante der Fahrbahn in der Mitte des an die Straße angrenzenden Grundstückteils des jeweilig betrachteten Grundstücks.

7.2 Für die Grundstücke an den Planstraßen A und B gilt als unterer Bezugspunkt für die Höhenlage:
- die Oberkante der Fahrbahn, anhand der verkehrstechnischen Ausbauplanung ermittelt, in der Mitte des an die Straße angrenzenden Grundstückteils des jeweilig betrachteten Grundstücks.

7.3 Die konstruktive Sockelhöhe darf maximal 0,30 m über dem Bezugspunkt liegen. Der Erdgeschossfußboden darf jedoch nicht unter dem Bezugspunkt liegen.

7.4 Die Sockelhöhe ist der Schnittpunkt von der Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Rohbau) mit dem aufstrebenden Mauerwerk.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 LBauO M-V)

1. DÄCHER

Die Dächer sind als symmetrische Krüppelwalm-, Walm- oder Satteldächer auszubilden.
Die Dächer für Hauptgebäude sind mit einer Dachneigung zwischen 30° und 48° auszubilden. Die festgesetzten Dachneigungen gelten nicht für Dächer von Dachaufbauten und Gebäudeteilen (z.B. Quergiebel, Veranden, Wintergärten, Erker, etc.)
Die Dächer sind mit Hartdacheindeckung in den Farbtönen rot bis rotbraun und grau bis anthrazit zu decken. Die Dächer können auch als begrünte Dächer (Grasdächer) ausgeführt werden.
Die Zulässigkeit von Solaranlagen bleibt hiervon unberührt.

Für Garagen, überdachten Stellplätze und Nebengebäuden sind die Festsetzungen zur Dacheindeckung nicht zwingend.

2. AUSSENWÄNDE

Die Außenwände sind als Verblendmauerwerk in roter bis rotbrauner Farbgebung oder glatt als verputzte Außenwandflächen in der Farbgebung weiß, creme, beige, hellgrau und rot zulässig.

Andere Baustoffe, z.B. Holz dürfen verwendet werden, wenn sie nicht mehr als 30 % der gesamten Oberfläche der Außenwand einnehmen.
Zur Gestaltung der Außenwände nicht zulässig sind:

- hochglänzende Baustoffe (z.B. Edelstahl, emaillierte Elemente, einschließlich Fliesen oder ähnliches),
- kleinteiligere Baustoffe als dünnformatige Ziegel bei Verblendmauerwerk.

Auflockerungen der Fassade durch Erker, Loggien und betonte Eingangsbereiche sind zulässig.

Die festgesetzten Vorgaben für die Gestaltung der Außenwände gelten nicht für die Gestaltung der Außenwände von Nebenanlagen, Garagen und überdachten Stellplätzen sowie für die Außenwände von Dachaufbauten und Gebäudeteilen, wie Wintergärten, Veranden, Erker, etc.).

3. FENSTER

Fenster sind als stehende Rechteckformate vorzusehen.

4. EINFRIEDUNGEN

Festsetzungen zu Einfriedungen gelten nur für straßenbegleitende Einfriedungen. Einfriedungen von Grundstücken zur Straße hin sind zulässig, wenn sie mit einer maximalen Höhe von 1,20 m bezogen auf die Höhe der zugehörigen Erschließungsfläche hergestellt werden; für Einfriedungen, die als lebende Hecken hergestellt werden, gilt eine maximal zulässige Höhe von 1,50 m.

5. ABFALLBEHÄLTER

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen.

Standplätze für Abfallbehälter auf den eigenen Grundstücken sind durch Anordnung, Materialwahl und Farbgebung in die Gestaltung von Gebäuden, Einfriedungen oder Bepflanzungen einzubeziehen.

Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind im Vorgartenbereich nur zulässig, wenn sie zur Verkehrsfläche optisch abgeschirmt sind.

6. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN

Die Befestigung von privaten Stellplätzen sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserdurchlässigen Materialien und/ oder Rasengittersteinen und/ oder großfugig verlegtem Steinpflaster ohne Fugenverguss zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.

7. FESTSETZUNG ZU BUßGELDERN

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen unter II. verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

III. GRÜNFLÄCHEN, ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSGEBOTE UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSGEBOTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, § 9 Abs. 1 Nr. 20 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)

1. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

1.1 Für Anpflanzungen im Bebauungsplan sind im öffentlichen Bereich und zur Einfriedung von Grundstücken zum öffentlichen Bereich hin überwiegend heimische standortgerechte Gehölze gemäß Pflanzliste in folgenden Pflanzqualitäten zu verwenden:

Bäume-	Heister, Höhe 175/200 cm oder Hochstamm, 3xv, Stammumfang 18-20 cm.
Obstbäume-	Hochstamm, 3xv, Stammumfang 10-12 cm.
Sträucher-	125/150 cm.

Bäume 2. Ordnung	Feld-Ahorn (Acer campestre), Hain-Buche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Winterlinde in Sorten (Tilia).

Obstbäume, alter Sorten

Apfel (Malus), z.B. „Gravensteiner“, „Prinzenapfel“,
Birne (Pyrus), z.B. “Augustbirne“, „Graf Moltke”,
Kirsche (Prunus), z.B. „Morellenfeuer“, „Kassens Frühe Herzkirsche“.

Sträucher	Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Zweigriffliger Weissdorn (Crataegus laevigata), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Holunder (Sambucus nigra), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Brombeere (Rubus fruticosus), Purgier-Kreuzdorn (Rhamnus carthatica), Strauch-Rosen in Arten (Rosa ssp.), Strauch-Weiden in Arten (Salix ssp.).

2. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind als Kommunikationspunkt und Aufenthaltsbereich parkartig zu gestalten. Für Bepflanzungen sind überwiegend heimische und standortgerechte Sträucher gemäß Festsetzung III.1.1 zu verwenden.

3. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang sind sie ausschließlich mit heimischen standortgerechten Laubbäumen gemäß Festsetzung II.1.1. zu ersetzen.

4. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 BAUMSCHUTZ

Bei der Herstellung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen, Garagen, Stellplätzen und überdachte Stellplätzen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen ist zum Schutz der vorhandenen Gehölze im Wurzelbereich die DIN 18920[1] „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ anzuwenden. Der Wurzelbereich definiert sich aus der Kronentraufe des Gehölzes zuzüglich 1,50 m.
Die Festsetzungen zum Baumschutz werden getroffen, weil es unzulässig ist, geschützte Bäume zu zerstören, zu beschädigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Die geschützten Bäume werden in der Satzung festgesetzt und zum Erhalt festgesetzt. Beschädigungen oder erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Bäume sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

[1]Die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, zu beziehen. Sie kann zudem bei der Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1, Bauamt, 23936 Grevesmühlen, eingesehen werden.

4.2. BIOTOP- UND GEWÄSSERSCHUTZ

Innerhalb des Plangebietes befindliche Kleingewässer sind nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V geschützt. Die unter den Biotop-Nummern NWM 16369 bzw. 16374 festgesetzten und geschützten Biotope sind zu schützen. Erhebliche bau-, anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen auf geschützte Biotope sind zu vermeiden.

4.3. VORSORGE- UND MINIMIERUNGSMAßNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ

4.3.1 Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere aus den Gräben zu entfernen sind.

4.3.2 Das Kleingewässer westlich des Plangebietes (§20 NWM16370) ist in seiner ökologischen Funktion aufzuwerten. Hierzu ist ein Gehölzrückschnitt vorzusehen (§ 9 Abs. 1a BauGB).Sofern von dem Gehölzrückschnitt nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Bäume betroffen sind, sind an diesen Bäumen ausschließlich Pflegemaßnahmen entsprechend der ZTV-Baumpflege zulässig. Für darüber hinausgehende Rückschnittmaßnahmen ist eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Auch Sondermaßnahmen entsprechend der ZTV bedürfen einer Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde.

4.3.3 Um das Kleingewässer westlich des Plangebietes (§20 NWM16370) sollen Ersatz-Winterquartiere in Form von zwei Lesesteinhaufen angelegt werden. (§ 9 Abs. 1a BauGB)

IV. HINWEISE

1. BAU- UND KULTURDENKMALE/ BODENDENKMALE

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bau- und Kulturdenkmale bekannt, ebenso sind keine Bodendenkmale bekannt.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. BODENSCHUTZ/ SCHÄDLICHE BODENVERÄNDERUNGEN

Nach derzeitigem Kenntnisstand (Geotechnischer Bericht vom 07.03.2014, 01.04.2014, 06.09.2014 und 09.11.2015) liegen Erkenntnisse über das Vorliegen von Altlastenverdachtsflächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes vor.
Für die gutachterlich ermittelten Sanierungsbereiche erfolgt der Verkauf dieser Flächen erst nach der nachgewiesenen Sanierung dieser Flächen.
Die nicht bebauten Grundstücksflächen sind für eine gärtnerische Nutzung im Sinne der Eigenversorgung mit Obst und Gemüse nicht geeignet. Eine gärtnerische Nutzung im Sinne der Eigenversorgung mit Obst und Gemüse ist erst zulässig, wenn ein Bodenaustausch oder ein Bodenauftrag von bis zu 0,35 m erfolgt ist.

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast (erkennbar an unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen oder Vorkommen von Abfällen, Flüssigkeiten u. ä.), unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o. ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

3. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN bzw. GERÜCHEN DES BODENS

Sollten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen während der Erdarbeiten, erkennbar an unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen oder Vorkommen von Abfällen, Flüssigkeiten u.ä. (schädliche Bodenverfärbungen) des Bodens auftreten, ist die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständige untere Abfallbehörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.

4. ABFALLENTSORGUNG

Die Abfallentsorgung während der Bauarbeiten hat stets in Einklang mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Bei den Bauarbeiten anfallende

unbelastete Bauabfälle sind zum Zwecke der Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen, gläsernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Letzteres betrifft "gefährliche Abfälle" im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung, wie z.B. Chemikalien, asbesthaltige Baustoffe, künstliche Mineralfasern und Teerpappe. Ihre ordnungsgemäße Entsorgung ist mit den in der Nachweisverordnung vorgeschriebenen Belegen (Entsorgungs- und Verwertungsnachweise, Begleitscheine) nachzuweisen.
Die Abfallentsorgung der Baustelle ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abzuschließen.

Die Grundstücke sind gemäß der jeweils geltenden Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg an die öffentliche Abfallbeseitigung anzuschließen.

5. MUNITIONSFUNDE

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den (MBD) als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereich Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Werden bei Erdarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuziehen.
Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstätten derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet, dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.
Nach VOB Teil C und DIN 18299[2] ist der Bauherr verpflichtet, bei den Angaben zur Baustelle auch Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle sowie zu Ergebnissen von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen zu machen.

[2]Die DIN 18299 "Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ ist bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, zu beziehen. Sie kann zudem bei der Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1, Bauamt, 23936 Grevesmühlen, eingesehen werden.

6. GEWÄSSERSCHUTZ

Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen zu.

7. BODENORDNUNG

Die Gemeinde Testorf-Steinfort befindet sich im Bereich des Bodenordnungsverfahrens (BOV) Testorf – Friedrichshagen.

8. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

Für Veränderungen in der Habitatstruktur der Teiche im Plangebiet ist die Aufrechterhaltung/ Verbesserung der Habitatstruktur des westlich der Straße "Am Dorfteich" gelegenen Teiches für Ersatzüberwinterungsquartiere bzw. naturnahe Landlebensräume vorzusehen.

BEGRÜNDUNG

ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT

für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf

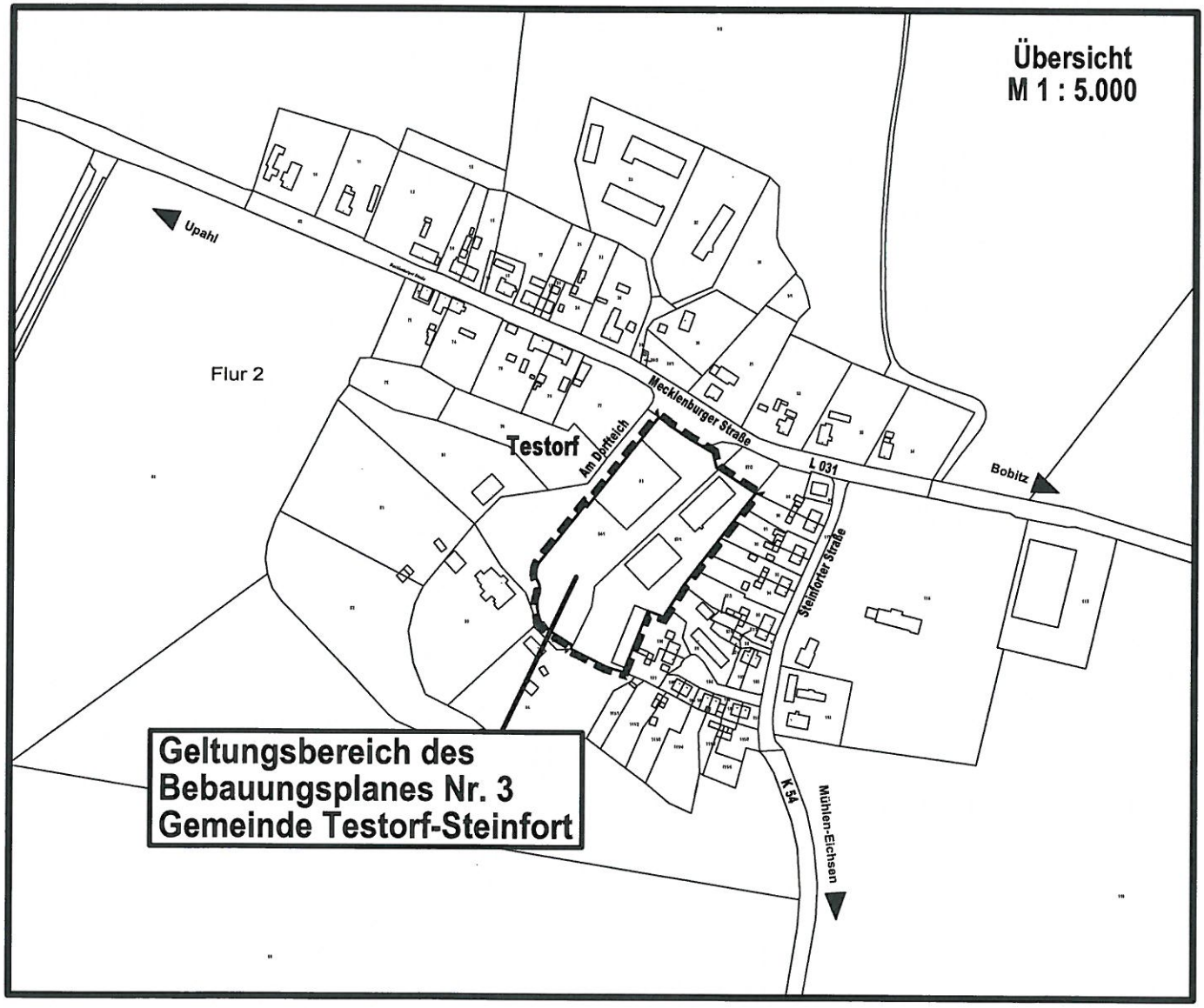

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 03. Dezember 2015

BESCHLUSSVORLAGE SATZUNG

B E G R Ü N D U N G

zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf im Verfahren nach § 13a BauGB

INHALTSVERZEICHNIS **SEITE**

Teil 1 Städtebaulicher Teil 4

1. Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Gemeinde Testorf-Steinfort 4

2. Allgemeines 4

2.1 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches 4
2.2 Kartengrundlage 5
2.3 Bestandteile des Bebauungsplanes 5
2.4 Rechtsgrundlagen 6
2.5 Wahl des Verfahrens für die Planaufstellung nach dem BauGB 7

3. Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes 10

4. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen 11

4.1 Landesraumentwicklungsprogramm 11
4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm 11
4.3 Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 12
4.4 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg 12
4.5 Flächennutzungsplan 12
4.6 Landschaftsplan 13

5. Städtebauliche Bestandsaufnahme 13

5.1 Innerhalb des Plangebietes 13
5.2 Umgebung des Plangebietes 14

6. Planungsziele 14

6.1 Planungsziel 14
6.2 Städtebauliches Konzept 15

7. Inhalt des Bebauungsplanes 15

7.1 Art der baulichen Nutzung 15
7.2 Maß der baulichen Nutzung 16
7.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen 16

7.4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen 17
7.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden 18
7.6 Höhenlage 18
7.7 Verkehrsflächen 19
7.8 Wasserflächen 19
7.9 Stellung der baulichen Anlagen 19

8. Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen 20

9. Grünflächen, Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 23

9.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 23
9.2 Grünflächen 24
9.3 Bindungen von Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 24
9.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 24
9.4.1 Baumschutz 24
9.4.2 Gewässerschutz 25
9.4.3 Vorsorge- und Minimierungsmaßnahmen zum Artenschutz 25

10. Bodenschutz 25

11. Immissionsschutz 26

12. Verkehrliche Erschließung 27

13. Ver- und Entsorgung 28

13.1 Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung 28
13.2 Oberflächenwasserbeseitigung 29
13.3 Brandschutz / Löschwasser 31
13.4 Energieversorgung 31
13.5 Telekommunikation 32
13.6 Abfallentsorgung 32

14. Flächenbilanz 32

15. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) 33

16. Nachrichtliche Übernahmen/ Hinweise 44

16.1 Bau- und Kulturdenkmale/ Bodendenkmale 44
16.2 Bodenschutz/ Schädliche Bodenveränderungen 44
16.3 Verhaltensweise bei unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen des Bodens 45
16.4 Abfallentsorgung 45
16.5 Munitionsfunde 45
16.6 Trinkwasserschutzzone 46
16.7 Gewässerschutz 46

16.8 Hinweise zu Aufnahme- und Sicherungspunkten des Lagenetzes 46
16.9 Bodenordnung 46
16.10 Artenschutzrechtliche Belange 46

TEIL 2 - Ausfertigung 47

1. Beschluss über die Begründung 47

2. Arbeitsvermerke 47

TEIL 3 Anlagen 47

1. Geotechnischer Bericht, ergänzende Stellungnahme IGU Ingenieurgesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH, Nordring 12, 19073 Wittenförden vom 09.11.2015. 47

Teil 1 Städtebaulicher Teil

1. Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Gemeinde Testorf-Steinfort

Die Gemeinde Testorf-Steinfort liegt ca. 10 km südöstlich von Grevesmühlen im Landkreis Nordwestmecklenburg.
Das Gebiet der Gemeinde Testorf-Steinfort wird im Süden durch die Bundesstraße 208 (Wismar - Gadebusch - Ratzeburg) und im Westen durch die Landesstraße L 03 sowie im Norden durch die Bundesstraße L 031 an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden. Nördlich des Ortsteils Testorf befindet sich der Autobahn-Anschluss Grevesmühlen (A 20).
Die Bahnhöfe der Nachbargemeinden Plüschow und Bobitz liegen an der Strecke (Wismar) - Bad Kleinen - Lübeck.
Die Gemeinde befindet sich im Landkreis Nordwestmecklenburg und wird vom Amt Grevesmühlen-Land mit Sitz in der Stadt Grevesmühlen verwaltet.
Die Gemeinde Testorf-Steinfort wurde am 1. Januar 1999 aus den vormals selbständigen Gemeinden Testorf und Testorf-Steinfort gebildet.
Die Gemeinde Testorf-Steinfort hat 641 Einwohner (Stand: 31. Dez. 2014).
Zur Gemeinde Testorf-Steinfort gehören die Ortsteile Testorf-Steinfort, Testorf, Seefeld, Wüstenmark, Harmshagen, Schönhof und Fräulein-Steinfort.

Die Gemeinde Testorf-Steinfort hat im Flächennutzungsplan die Flächen für die derzeitig und zukünftig beabsichtigte bauliche und sonstige Nutzung dargestellt. Der Bebauungsplan entspricht dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan.

2. Allgemeines

2.1 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Der Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort befindet sich im Ortsteil Testorf im nördlichen Gemeindegebiet.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird begrenzt:

- im Norden durch den Platz mit der Bushaltestelle und eine Grünfläche an der "Mecklenburger Straße",
- im Osten durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke an der "Steinforter Straße",
- im Süden durch das Grundstück "Am Dorfteich" Nr. 5, welches sich südöstlich vom Gutshaus befindet; sowie durch die südwestliche Böschungsoberkante des im Plangebiet gelegenen südlichen Teiches,
- im Westen durch die Straße "Am Dorfteich".

In den Geltungsbereich wurden die Flächen einbezogen, welche für die Neubebauung vorgesehen werden sollen; ebenso die vorhandenen Teiche inklusive der Uferflächen.
Die Straße "Am Dorfteich" wird nicht mit in den Bebauungsplan einbezogen. Um die Anforderungen an die geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern, wird die Gemeinde eine entsprechende Straße errichten. Dies erfolgt

unabhängig von der Darstellung bzw. Festsetzung der Erschließungsstraße „Am Dorfteich“ im Bebauungsplan.

Das Gutshaus und seine benachbarte Bebauung wird nicht mit in den Geltungsbereich einbezogen, weil die Gemeinde hier kein Planungserfordernis sieht. Das Gutshaus und das südöstlich vom Gutshaus gelegene Haus können über eine Zufahrt von der Straße „Am Dorfteich“ erreicht werden. Im Zusammenhang mit dem städtebaulichen Konzept für den Bebauungsplan hat sich die Gemeinde entschieden, das südöstlich vom Gutshaus gelegene Haus über die Straße „Am Dorfteich“ verkehrlich anzubinden. Eine alternative Zufahrt über das Plangebiet ist nicht Ziel der Gemeinde. Deshalb gibt es aus Sicht der Gemeinde kein Planungserfordernis. Der Bereich wird nicht in das Plangebiet einbezogen.

2.2 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage für die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort dient der Lage- und Höhenplan vom 12. Oktober 2012 mit der Bezugshöhe HN 76, der durch das Vermessungsbüro Holst & Krähmer, Langer Steinschlag 7, 23936 Grevesmühlen, erstellt wurde.

2.3 Bestandteile des Bebauungsplanes

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort besteht aus:

- Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 1.000 mit der Planzeichenerklärung und
- Teil B - Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan und den Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie
- der Verfahrensübersicht.

Dem Bebauungsplan wurde diese Begründung, in der Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Planes dargelegt werden, beigefügt.
Da die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort gemäß § 13a als Bebauungsplan der Innenentwicklung erfolgt, wird von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen.
Die umweltrelevanten Belange wurden im Rahmen des Planverfahrens berücksichtigt.

Während des Planverfahrens wurden folgende Untersuchungen bzw. Gutachten angefertigt:

- Erfassung der Artengruppen Brutvögel, Amphibien und Reptilien als Zuarbeit zum Artenschutzgutachten, erstellt vom Gutachterbüro Martin Bauer, Theodor-Körner-Straße 21, 23936 Grevesmühlen vom 28.09.2012 mit Ergänzungen vom 10.05.2013.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, erstellt vom Planungsbüro Mahnel, Rudolf-Breitscheid-Str. 11, 23936 Grevesmühlen als Bestandteil der Begründung.
- Geotechnischer Bericht, IGU Ingenieurgesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH, Nordring 12, 19073 Wittenförden vom 07.03.2014.
- Geotechnischer Bericht, Stellungnahme 1. Bericht, IGU Ingenieurgesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH, Nordring 12, 19073 Wittenförden vom 01.04.2014.

- Geotechnischer Bericht, Stellungnahme 2. Bericht, IGU Ingenieurgesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH, Nordring 12, 19073 Wittenförden vom 06.09.2014.
- Geotechnischer Bericht, ergänzende Stellungnahme IGU Ingenieurgesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH, Nordring 12, 19073 Wittenförden vom 09.11.2015.

2.4 Rechtsgrundlagen

Der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777).
- Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.2002 (GVOBI. M-V S. 524), zuletzt geändert durch § 40 Satz 2 Nr. 1 Geoinformations- und Vermessungsgesetz vom 16.12.2010 (GVOBL. M-V S. 713).
- BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.
- BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.
- LBodSchG Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759).
- KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs.4 vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324).
- BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51, S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395).

- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) vom 06.Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Neufassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734).
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992, GVOBl. M-V S. 669, zuletzt geändert am 4. Juli 2011, GVOBl. M-V S. 759.

Während der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wurden das BauGB zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und die Baunutzungsverordnung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert. Das Gesetz tritt in drei Schritten in Kraft: Die Neuregelungen im Recht der Städtebaulichen Verträge (§§ 11 und 124 BauGB) sowie die Überleitungsvorschriften (§§ 242, 245a BauGB) sind bereits mit der Veröffentlichung im BGBl am 20. Juni 2013 in Kraft getreten, die Vorschriften zur Wertermittlung (§§ 192, 198 BauGB) treten sechs Monate nach Verkündung, die übrigen Neuerungen - also der überwiegende Teil der Neuregelungen - treten am 20. September 2013 in Kraft.
Da das Verfahren vor dem Inkrafttreten der genannten Gesetzesänderung (Juni 2013) förmlich eingeleitet wurde, führt die Gemeinde Testorf-Steinfort das Verfahren nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften (BauGB) zu Ende.
Die Baunutzungsverordnung ist gemäß § 25d (Überleitungsvorschrift) in der geänderten Fassung 2013 anzuwenden.

2.5 Wahl des Verfahrens für die Planaufstellung nach dem BauGB

Die Durchführung des Verfahrens ist nach § 13a BauGB als Verfahren der Innenentwicklung vorgesehen. Die Vorentwürfe der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplanes wurden für das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB, für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, und für das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB, für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, bestimmt. Die Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB ist gerechtfertigt. Es handelt sich um die Wiedernutzbarmachung einer ursprünglich bebauten Fläche im zentralen Bereich der Ortslage Testorf, die an der Mecklenburger Straße liegt und den Bereich der ehemaligen landwirtschaftlichen Anlagen des Gutshofes umfasst. Es handelt sich um eine Anwendung des Verfahrens nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Die Größe der Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m². Dabei ist auch beachtet, dass in engem sachlichem, räumlichem und zeitlichem Zusammenhang keine weiteren Plangebiete zu betrachten sind, für die Pläne der Innenentwicklung aufgestellt werden.

Es liegen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung, der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstab b BauGB genannten Schutzgüter vor. Der Landkreis hat sich hierzu geäußert. Vogelschutzgebiete sind nicht berührt. Andere NATURA-2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind ebenso nicht berührt. Somit ist die Anwendbarkeit des Verfahrens nach § 13a BauGB auch aus diesen Belangen gegeben.

Es wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses hinzuweisen. Eine Vorprüfung des Einzelfalls ist aufgrund der geringen Größe der Fläche nicht erforderlich.

Die Gemeinde Testorf-Steinfort führt das Aufstellungsverfahren in Anwendung des § 13a BauGB als Verfahren der Innenentwicklung durch. Aufgrund der integrierten Lage dieses Bereiches wird die Anwendung des Verfahrens der Innenentwicklung nach § 13a BauGB als zulässig erachtet.
Durch die Überplanung ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebsflächen und ehemals bebauter und versiegelter Flächen werden diese einer Wiedernutzbarmachung zugeführt.

Die Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 14.05.2012 besagt:
"Mit dem Bebauungsplan Nr. 3 werden Flächen innerhalb der Ortslage Testorf in Anspruch genommen, auf denen leerstehende landwirtschaftliche Gebäude vorhanden waren. Somit kann durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 3 eine Umnutzung bzw. Verdichtung von Siedlungsflächen erzielt werden."

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der bebauten Ortslage von Testorf nordöstlich des Gutshauses mit den angrenzenden Straßen "Am Dorfteich" und "Mecklenburger Straße". Die Gemeinde Testorf-Steinfort plant die Ausweisung und Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes, wobei zwei vorhandene Wasserflächen mit umliegender Vegetation berücksichtigt werden.

Um den Nachweis der Anwendbarkeit des Verfahrens der Innenentwicklung zu führen, wird nach den Kriterien, die für Umweltberichte gemäß § 2a BauGB in der Begründung zu berücksichtigen sind, zusammenfassend der Nachweis geführt:

- Es ist das Ziel, eine erstmalige Inanspruchnahme von Fläche für Siedlungszwecke weiter zu verringern. Bei den Flächen handelt es sich um ein Plangebiet im Siedlungsbereich. Durch die Überplanung ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebsflächen und ehemals bebauter und versiegelter Flächen werden diese einer Wiedernutzbarmachung zugeführt Daher wird die Planung als Maßnahme der Innenentwicklung angesehen.
- Die Art der baulichen Nutzung wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt, darüber hinaus werden öffentliche Grünflächen sowie Wasserflächen festgesetzt.
- Der Plangeltungsbereich besitzt eine Gesamtfläche von 1,6 ha. Da die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung kleiner als 20.000 m² ist, muss gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 keine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien vorgenommen werden.
- Durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 3 wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

- Kumulierende Bebauungspläne der Innenentwicklung, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, sind nicht aufgestellt.
- Eingriffe sind in Bebauungsplänen, die den Anforderungen des § 13a BauGB genügen, zulässig. Eine Ermittlung des Eingriffes und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsermittlung ist daher nicht erforderlich.
- Eine Beeinträchtigung von den nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgütern ist nicht zu befürchten. Das SPA Gebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine liegt ca. 3400 m südwestlich vom Plangebiet, wie ebenso das FFH-Gebiet "Stepenitz, Radegast- und Maurinetal". Ein weiteres FFH-Gebiet "Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz befindet sich ca. 6400 m östlich des Planungsgebietes. Aufgrund der Entfernung zu den Schutzgebieten bestehen somit keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen/ Schutzzwecken von europäischen Natura 2000-Schutzgebieten.
- Im weiteren Umfeld des vorliegenden Bebauungsplanes sind keine nationalen Schutzgebiete vorhanden.
- Die mit der geplanten Bebauung verbundene, stärkere verkehrliche Frequentierung der Ortslage, wird als nicht erhebliche Beeinträchtigung eingeschätzt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erholungswertes und der Wohnfunktion des Planbereiches bzw. der Umgebung werden nicht erwartet.
- Bei Einhaltung des ordnungsgemäßen Umganges mit Betriebsmitteln sind baubedingte Risiken des Menschen durch Grundwasserverunreinigungen etc. ausschließbar. Dazu gehören u.a. Vorkehrungen zum Schutz vor Grundwasserverunreinigungen in der Bauzeit. Relevante Emissionen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.
- Die Belange des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt.
- Im Bereich des südlichen Teiches sind mehrere Gehölze gemäß § 18 Naturschutzausführungsgesetz M-V sind geschützt. Diese Gehölze sind zum Erhalt festgesetzt, welche im planerischen Konzept berücksichtigt werden.
- Gemäß § 19 Naturschutzausführungsgesetz M-V geschützte Alleen und Baumreihen sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Im Plangeltungsbereich sind zwei Kleingewässer vorhanden, die unter den Biotop-Nummern NWM 16369 und 16374 als "stehende Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation" gemäß § 20 Naturschutzausführungsgesetz M-V als geschützte Biotope kategorisiert sind. Diese Kleingewässer (Teiche) mit der umliegenden Ufervegetation sind im vorliegenden Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Die Teiche werden im planerischen Konzept hinsichtlich ihrer Erhaltung in der ursprünglichen Form beachtet. Damit ist auch die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde beachtet, welche darauf verweist, dass erhebliche bau-, anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen auf die geschützten Biotope zu vermeiden sind.

- Bisher sind keine Bodendenkmale, Kultur- und Sachgüter innerhalb des Plangebietes bekannt (lStellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege vom 15.06.2012).
- Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Flächeninanspruchnahme) sind als gering einzuschätzen. Der ökologische Wert des Planungsraumes verringert sich geringfügig durch die zukünftig zusätzlich bebaute Grundfläche. Erhebliche negative Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden nicht erwartet. Die Empfindlichkeit des Planungsraumes gegenüber Eingriffen bleibt aufgrund der Lage im Siedlungsraum und der anthropogenen Vorbelastungen fast unverändert.
- Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern ist durch die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften abgesichert.
- Die Ver- und Entsorgung des geplanten Gebietes ist gesichert. Die Ver- und Entsorgungsanlagen werden erweitert.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass durch das Planvorhaben keine entscheidungserheblichen, negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
Aufgrund der Darlegungen ist der Nachweis erbracht, dass das Verfahren nach § 13a BauGB anwendbar ist.und von der Erstellung einer Umweltprüfung abgesehen werden kann.

Die Gemeinde hat eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB vorgenommen.

Die Öffentlichkeit wurde am Aufstellungsverfahren durch die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.11.2013 bis einschließlich 12.12.2013 beteiligt. Die Behörden wurden im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.11.2013 beteiligt. Im Rahmen des Planverfahrens wurden die Belange der Erschließung und damit verbunden die Lösung der Altlastenproblematik erforderlich.

3. Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um planungsrechtliche Voraussetzungen für die Nachnutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebsflächen zu schaffen. Dem Grundsatz vom sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird Rechnung getragen und einer Zersiedlung der Landschaft sowie die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen kann mit der Wiedernutzbarmachung einer innerörtlichen Fläche entgegen gewirkt. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes werden Voraussetzungen für die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes im Ortskernbereich geschaffen. Mit dem Bebauungsplan sollen Voraussetzungen für die Neubebauung bzw. Neubildung von Grundstücken innerhalb von Allgemeinen Wohngebieten geschaffen werden. Die Straße „Am Dorfteich“ bildet weiterhin die Hauptzufahrt; diese wird außerhalb und unabhängig vom Bebauungsplanverfahren so hergestellt, dass sie geeignet ist, die verkehrliche Anbindung zu sichern. Der Bebauungsplan dient als Grundlage, um für die neuen Grundstücke die Verkehrsanlagen zu planen.

4. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen

Die Gemeinde Testorf-Steinfort befindet sich im Norden der Planungsregion Westmecklenburg und liegt im Nahbereich des Mittelzentrums Grevesmühlen, des Landkreises Nordwestmecklenburg. Die Verwaltung obliegt dem Amt Grevesmühlen-Land.

4.1 Landesraumentwicklungsprogramm

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung dargestellt.
Für die Gemeinde Testorf-Steinfort werden u.a. folgende Ziele benannt. Die Gemeinde befindet sich

- im Mittelbereich des Mittelzentrums Grevesmühlen, welcher dem Oberzentrum Schwerin zugeordnet ist,
- im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft,
- im Bereich der Entwicklungsachse Hamburg-Stettin.

4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 30. August 2011 ersetzt das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP WM) aus dem Jahre 1996.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm enthält gemäß § 5 LPlG M-V die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm werden folgende Darstellungen für den Bereich der Gemeinde Testorf-Steinfort getroffen:

- Bezüglich der Einordnung in die Siedlungsstruktur wird Testorf-Steinfort als Gemeinde Nr. 649 geführt.
- Die Gemeinde Testorf-Steinfort befindet sich im strukturschwachen ländlichen Raum. Unter Berücksichtigung des ländlichen Charakters sind günstige Wohnangebote zu entwickeln und ein attraktives Wohnumfeld zu erhalten bzw. diese durch Umnutzung oder ggf. Abriss leer stehender Bausubstanz zu verbessern
- Die Gemeinde Testorf-Steinfort befindet sich im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. In diesen Gebieten soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und –stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planung, Maßnahmen und Vorhaben besonders berücksichtigt werden.
- Die Gemeinde Testorf-Steinfort befindet sich im Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung. In diesen Gebieten sollen alle raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben so abgestimmt und abgewogen werden, dass Abbau verhindernde Nutzungen in der Regel ausgeschlossen werden.
- In der Gemeinde Testorf-Steinfort befindet sich ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen. Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden.

- Der Siedlungsflächenbedarf ist vorrangig innerhalb der bebauten Ortslagen durch Nutzung erschlossener Standortreserven sowie Umnutzung und Verdichtung abzudecken.
- Der Landschaftsverbrauch soll möglichst gering gehalten werden und eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden. Bauvorhaben sollen durch angepasste Standortwahl, Dimensionen und Bauweise das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- Die Gemeinde Testdorf-Steinfort liegt am regionalen Straßennetz der B208. Westlich der Gemeinde beläuft die überregionale Anbindung der L03. Nördlich der Gemeinde befindet sich in BAB 20 als Anbindung an das großräumige Straßennetz.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg teilt in seiner Stellungnahme vom 14.05.12 mit, dass der vorliegende Bebauungsplan mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Damit wird den Zielen des RREP entsprochen.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung hat sich in seiner Stellungnahme vom 14.05.2012 entsprechend geäußert. Danach befindet sich die Gemeinde Testorf-Steinfort im Norden der Planungsregion Westmecklenburg und wird vom Amt Grevesmühlen-Land verwaltet. Gemäß RREP WM liegt das Gemeindegebiet im strukturschwachen ländlichen Raum und im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. In der Gemeinde ist ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung und ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 3 werden Flächen innerhalb der Ortslage Testorf in Anspruch genommen, auf denen leerstehende landwirtschaftliche Gebäude vorhanden waren. Somit kann durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 3 eine Umnutzung bzw. Verdichtung von Siedlungsflächen erzielt werden (vgl. Pkt. 4.1(2) RREP WM).

4.3 Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund der innerörtlichen Lage wird auf die Wiedergabe von Ausführungszielen des Gutachterlichen Landschaftsprogrammes Mecklenburg-Vorpommern verzichtet.

4.4 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg

Aufgrund der innerörtlichen Lage wird auf die Wiedergabe von Ausführungszielen des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes Westmecklenburg verzichtet.

4.5 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Testorf-Steinfort verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet.
Der Flächennutzungsplan weist den Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes als Wohnbaufläche aus. Dem Entwicklungsgebot nach Maßgabe § 8 Abs. 2 BauGB wird somit Rechnung getragen. Der Bebauungsplan kann aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden.

4.6 Landschaftsplan

Die Gemeinde Testorf-Steinfort verfügt über keinen Landschaftsplan.

5. Städtebauliche Bestandsaufnahme

5.1 Innerhalb des Plangebietes

Der Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort befindet sich im Ortsteil Testorf im nördlichen Gemeindegebiet.

Das Plangebiet liegt im zentralen Bereich des Ortsteiles Testorf, welcher typische Merkmale eines Gutsdorfes aufweist. Das Plangebiet überplant einen Teilbereich der ehemaligen Gutsanlage (Teiche und Fläche mit ehemals Wirtschaftsgebäuden). Der ehemalige Gutshof wurde zu DDR-Zeiten von der LPG genutzt. Die nunmehr bereits baufälligen Gebäude wurden bis Ende 2011 abgebrochen. Die Fläche wurde beräumt und eingeebnet; es sind heute keine Gebäude und Verkehrsflächen mehr vorhanden. Geblieben sind die beiden Teiche mit ihrer Ufervegetation und Grünflächen.

Abbildung 1: Testorf, vor dem Abbruch der Wirtschaftsgebäude der ehemaligen LPG (Quelle: google maps)

Abbildung 2: Testorf, nach Beräumung der Fläche (Quelle: www.gaia-mv.de; Luftaufnahme von 03/ 2012)

5.2 Umgebung des Plangebietes

Die Straße "Am Dorfteich" ist bereits vorhanden und führt auf das ehemalige Gutshaus zu.
Das ehemalige Gutshaus ist ein eingeschossiger Backsteinbau über einem hohen Keller und besitzt einen Drempel und ein Satteldach. Der Haupteingang liegt mittig in der Fassade und wird durch einen Mittelrisaliten hervorgehoben. Das ehemalige Gutshaus steht unter Denkmalschutz. Es dient heute als Wohnhaus, ebenso wie ein weiteres kleines Gebäude südöstlich des ehemaligen Gutshauses. Weiterhin ist hier noch ein kleiner Teich zu finden.
Die Fläche nordwestlich der Straße "Am Dorfteich" ist unbebaut.
Nordöstlich befindet sich die L 031 ("Mecklenburger Straße") mit bebauten Grundstücken. Zwischen der "Mecklenburger Straße" und dem Plangebiet liegt die Bushaltestelle des Ortes und eine Grünfläche/ Freifläche.
Südöstlich sind die Grundstücke an der Steinforter Straße - Wohnbebauung mit Hausgärten - vorhanden.

6. Planungsziele

6.1 Planungsziel

Die Gemeinde Testorf-Steinfort hat am 01.03.2012 für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf-Steinfort den Aufstellungsbeschluss für die Erstellung eines Bebauungsplanes gefasst. Gleichzeitig wurde der Vorentwurf für den Bebauungsplan beschlossen.
Der Bebauungsplan soll im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.
Die Planungsziele bestehen in:

- Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für eine Wohnbebauung innerhalb des Ortes.
- Nachnutzung vorhandener Flächen, auf denen ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude und Anlagen abgerissen wurden.

- Einbettung der Bebauung in die naturräumlichen Ausstattungselemente.
- Bereitstellung von Grundstücken mit ländlich typischer Grundstücksgröße.
- Sicherung der Anforderungen für die Ver- und Entsorgung.

Die Gemeinde berücksichtigt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die städtebaulichen Vorgaben. Diese werden maßgeblich durch die Straße „Am Dorfteich“, die zum Gutshaus führt und die vorhandenen Teiche, geprägt.
Die Straße „Am Dorfteich“ wird als Hauptzufahrt zukünftig das neue Baugebiet verkehrlich an das übergeordnete Straßennetz anbinden. Die innere Struktur des Gebietes wird so gewählt, das dorftypische Grundstücke und Grundstücksgrößen geschaffen werden können und ebenso die naturräumliche Situation mit den Teichen entsprechend beachtet wird.
Im Übergang von den privaten Grundstücke zu dem Teich werden private Grünflächen festgesetzt. Da diese relativ schmal ausgebildet werden, sieht die Gemeinde vor, am Teich, der sich westlich des Plangebietes befindet, Maßnahmen des Artenschutzes umzusetzen. Im Zusammenhang mit der Entwicklung des Konzeptes hatte sich die Gemeinde im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes im Vorentwurf mit Anregungen im Zusammenhang mit der Einbindung des Gutshauses zu beschäftigen.

6.2 Städtebauliches Konzept

Die Gemeinde Testorf-Steinfort hatte sich im Zuge des Aufstellungsverfahrens auch mit Zielsetzungen zum Konzept unter Berücksichtigung von Einwendungen mit dem Gutshaus zu beschäftigen. Unter Abwägung verschiedener Varianten, die von unterschiedlichen Möglichkeiten zur verkehrlichen Anbindung des südöstlich vom Gutshaus auf dem Flurstück 86 liegenden bebauten Grundstück ausgehen, hat sich die Gemeinde dazu entschieden, das Konzept der baulichen Entwicklung – wie bereits mit dem Vorentwurf dargestellt – fortzusetzen. Auf eine Straße, die in Verlängerung der südlichen Planstraße „B“ zum Flurstück 86 orientiert, wurde verzichtet. Nachteilig wirkte sich aus, dass die Straße zwischen 2 Teichen durchgeführt werden müsste. Zusätzlich wäre eine Ringstraße auszubilden, die mit der derzeit vorhandenen Variante bzw. verkehrlichen Anbindung des Gutshauses korrespondiert hätte. Dadurch hätte sich die Manövrierbarkeit verbessert. Unter Berücksichtigung des Bestandes der Bebauung außerhalb des Plangebietes wird die für diese Gebäude vorhandene verkehrliche Erschließung als geeignet angesehen und aufrecht erhalten.

Die Gemeinde geht davon aus, dass sie durch den Verkauf von Grundstücken Einfluss auf die Bildung von Grundstücksgrößen hat. Die von der Gemeinde vorgesehenen Grundstücksgrößen berücksichtigen das für den ländlichen Raum typische Maß.
Weitergehende Regelungen sind durch die Gemeinde als Festsetzung nicht vorgesehen.

7. Inhalt des Bebauungsplanes

7.1 Art der baulichen Nutzung

"Allgemeines Wohngebiet: Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass die sonst nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO zulässigen Tankstellen nicht zulässig sind."

Die Art der Nutzung wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Gemeinde hat in ihren Überlegungen auch die Festsetzung eines Kleinsiedlungsgebietes überprüft. Unter Berücksichtigung der örtlichen Vorgaben wird jedoch das Allgemeine Wohngebiet für die Neubebauung festgesetzt. Die Nutzungsmöglichkeiten eines Allgemeinen Wohngebietes entsprechen denen, die für die Nutzung innerhalb des Gebietes vorgesehen sind. Es wird lediglich geregelt, dass Tankstellen innerhalb des Gebietes ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss der ohnehin nur ausnahmsweise zulässigen Nutzung soll möglichen Immissionsschutzkonflikten vorgebeugt werden, um eine gute Wohnqualität zu sichern. Tankstellen sind im Ortskernbereich kein städtebauliches Ziel der Gemeinde.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird für das festgesetzte allgemeine Wohngebiet durch die Festsetzung

- der maximalen Grundflächenzahl (max. GRZ 0,3)
- der maximal zulässigen Traufhöhe (TH_{max} 4,50 m),
- der maximal zulässigen Firsthöhe (FH_{max} 9,00 m),
- die Anzahl der Vollgeschosse (max. 1 Vollgeschoss),

bestimmt.

Die entsprechenden Festsetzungen sind gemäß Nutzungsschablone Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Festsetzungen berücksichtigen die für ländliche Umgebungen typischen Ausnutzungskennziffern.

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die max. zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Abweichende Festsetzungen werden im Bebauungsplan nicht getroffen.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch Festsetzung der maximal zulässigen Traufhöhe und der maximal zulässigen Firsthöhe Für die Trauf- und Firsthöhen werden die oberen Bezugspunkte definiert und festgesetzt.

Die Festsetzung der Trauf- und Firsthöhe gewährleistet eine relativ einheitliche Höhenentwicklung im Plangebiet für die eingeschossigen Hauptgebäude und ermöglicht den Bauherren einen ausreichenden Spielraum bei der Gestaltung der Gebäude.

Zur eindeutigen Bestimmung der Höhen werden die unteren Bezugspunkte definiert und festgesetzt, damit ein rechtssicherer Bezug gewährleistet ist. Es wird auf den Abschnitt "Höhenlage" dieser Begründung verwiesen.

7.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die Hauptgebäude sind als Einzel- und Doppelhäuser vorgesehen. Die offene Bauweise ist festgesetzt. Dies entspricht den in der Ortslage typischen Gebäuden und Anlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bauordnungsrechtlichen Abstandsregelungen gemäß der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) einzuhalten sind.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind mittels Baugrenzen festgesetzt.
Der Abstand der Baugrenzen von den Erschließungsstraßen beträgt 5,00 m, so dass der Straßenraum nicht eingeengt und Vorgartenbereiche ausgebildet werden können. Ausnahmen sind für Bauteile von untergeordneter Bedeutung festgesetzt.

"Überschreitungen der Baugrenzen durch Hauptgebäude sind unzulässig. Ausnahmsweise sind Überschreitungen der Baugrenzen für untergeordnete Bauteile, wie Erker oder betonte Eingangsbereiche gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO bis zu einer Tiefe von 2,50 m und einer Breite von 6,00 m zulässig."

Von den festgesetzten Grünflächen um die Teiche beträgt der Abstand der Baugrenze ebenfalls 5,00 m, so dass ein hinreichender Abstand zu den Grünflächen mit ihren Gewässern inkl. Uferzonen gewährleistet ist.

Im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet ist gemäß dem städtebaulichen Konzept eine lockere Bebauung beabsichtigt. In der Kombination mit weiteren Festsetzungen, wie der maximal zulässigen Grundflächenzahl, der maximalen Zahl der Wohnungen je Wohngebäude und die räumliche Begrenzung durch die Lage der Baugrenzen wird das planerische Ziel erreicht.

Die Gemeinde hält an der ausnahmsweisen Überschreitung der Baugrenzen fest. Die Gemeinde sieht die Ausnutzungsmöglichkeiten gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes als hinreichend an. Sofern eine Überschreitung gewünscht wird, die im Rahmen der Festsetzung liegt, wird auf einen Ausnahmeantrag orientiert, der dann gesondert zu bescheiden ist.

7.4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

„Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen und überdachte Stellplätze nach § 12 BauNVO sind zwischen straßenseitiger Gebäudefront und nächstgelegener Straßenbegrenzungslinie nicht zulässig.
Innerhalb des Kronentraufbereiches der nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume sind Garagen, überdachte Stellplätze, Nebenanlagen und Stellplätze nicht zulässig.“

Um einen angemessenen Abstand von Garagen und Nebenanlagen zum zugehörigen Straßenabschnitt zu sichern, wird ein Mindestabstand von 5,00 m festgesetzt. Vorgartenbereiche werden hier entsprechend freigehalten, so dass die prägende städtebauliche Struktur hier nicht beeinträchtigt wird. Durch die Festsetzung wird geregelt, dass die Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze in Bezug auf die öffentlichen Straßen und Wegen zurücktreten.
In den weiteren Grundstücksbereichen sind Garagen und Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen zulässig. Das Aufstellen von Abfallbehältern ist hiervon nicht berührt.

In der Planzeichnung des Bebauungsplanes sind die nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume dargestellt und festgesetzt. Die Bäume befinden sich außerhalb von Baugrenzen, somit außerhalb von überbaubaren Flächen für

Hauptgebäude. Zum Schutz der Bäume wird festgelegt, dass auch Nebenanlagen und Garagen sowie offene und überdachte Stellplätze innerhalb des Bereiches unzulässig sind.

7.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

"Die Zahl der Wohnungen wird für Einzelhäuser mit maximal 2 Wohnungen je Einzelhaus und für Doppelhäuser mit maximal 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte begrenzt."

Die Zahl der Wohnungen wird reglementiert, so dass eine zu große Zahl an Wohnungen in den jeweiligen Gebäuden ausgeschlossen wird. Mit dieser Festsetzung wird unerwünschten Umstrukturierungen der städtebaulichen Eigenart des Gebietes entgegengewirkt. Sie trägt zur Erhaltung des typischen städtebaulichen Charakters bei. Ziel ist die Errichtung von Einfamilienhäusern mit maximal zwei Wohneinheiten. So wird auch Wohnen im Generationenverbund ermöglicht.
Die Zulässigkeit von maximal 2 Wohneinheiten gilt je Einzelhaus bzw. je Doppelhaushälfte und behandelt so beide gleich.

Die Gemeinde hat im Zuge des Aufstellungsverfahrens die Zahl der Wohneinheiten überprüft. Zunächst war es Ziel, nur 2 Wohneinheiten je Einzelhaus und 1 Wohnung je Doppelhaus zuzulassen. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung wurden 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte bestätigt. Die Gemeinde hatte ursprünglich unter dem Verhältnis von überbauter Fläche und Grundstücksfläche diese Festsetzung getroffen. Unter dem Gesichtspunkt der sozialen Belange wurde durch die Gemeinde entschieden, 2 Wohnungen zuzulassen.

7.6 Höhenlage

Als Bezugspunkt für die Höhenlage gilt die Höhe der Fahrbahn der nächstgelegenen angrenzenden der Erschließung dienenden Verkehrsfläche an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstücksteil.
Die Festsetzungen werden getroffen, um Einfluss auf die Kubatur der Bebauung innerhalb des Plangebietes zu nehmen und eine städtebauliche Anbindung an die vorhandene Bebauungs- und Siedlungsstruktur zu erreichen. Die Höhenentwicklung entspricht der Bauweise im ländlichen Raum, so dass eine Anpassung an die örtliche Bauweise gewährleistet werden soll.

Die Gemeinde hat die Festsetzung des unteren Höhenbezugspunktes geprüft und entsprechend den Anforderungen präzisiert.
Für die Gebäude mit Aussrichtung zur Straße „Am Dorfteich“ erfolgt die Festsetzung des unteren Bezugspunktes bezogen auf die bereits vorhandene Straßenoberkanteder Straße „Am Dorfteich“. Die Festsetzung zur Höhenlage entlang der Straße „Am Dorfteich“ wird getroffen, um die Anbindung der Baugrundstücke an die Straße „Am Dorfteich“ sicher zu stellen.

Für die Grundstücke an den Planstraßen A und B gilt als unterer Bezugspunkt für die Höhenlage:
- die Oberkante der Fahrbahn, anhand der verkehrstechnischen Ausbauplanung ermittelt, in der Mitte des an die Straße angrenzenden Grundstückteils des jeweilig betrachteten Grundstücks.

Der untere Bezugspunkt für die Höhenlage ist aufgrund der bereits baufachlich geprüften und genehmigten Straßenplanung hinreichend bestimmbar und es ist davon auszugehen, dass die getroffene Höhenfestsetzung hinreichend bestimmt ist.

7.7 Verkehrsflächen

Die Grundstücke des Plangebiets sind über eine neu zu errichtende Anliegerstraße, welche von der Straße "Am Dorfteich" abzweigt, erschlossen. Die Straße ist als Sackgasse mit einer Wendeanlage (Durchmesser 12,00 m) im zentralen Bereich, von der zwei Stickwege abzweigen, geplant.

Die Erschließung ist als verkehrsberuhigter Bereich als Mischverkehrsfläche geplant (sh. Straßenquerschnitte Planstraße A und B). Die Straße ist in einer Gesamtbreite von 5,00 m (Planstraße B) bzw. 6,00 m (Planstraße A) Breite für alle Verkehrsteilnehmer geplant. Die Ausbildung als Mischverkehrsfläche begründet sich wie folgt:

- Die Straße besitzt ausschließlich Erschließungsfunktion; keine Durchfahrt mit Kraftfahrzeugen.
- Es ist mit geringer Verkehrsstärke und Zielverkehren zu rechnen.
- nur Anliegerverkehr; kein Öffentlicher Personennahverkehr
- Die Aufenthaltsqualität steht als besonderer Nutzungsanspruch im Focus.
- Hauptbegegnungsfall Kfz: Pkw/ Pkw.

Die Wendeanlage am Ende der Planstraße A im Übergang zu den Stichstraßen (Planstraße B) wird als einseitiger Wendehammer für Fahrzeuge bis 10,00 m Länge (3achsiges Müllfahrzeug) gemäß Bild 59 der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06 mit 12,00 m Durchmesser ausgebildet. Die Gemeinde ist bestrebt, die Inanspruchnahme von Grund und Boden durch die Verkehrsflächen möglichst gering zu halten, so dass sie hier den vorbeschriebenen Wendehammer wählt.

Stellplätze sind in ausreichender Anzahl auf dem eigenen Grundstück unterzubringen.

Gemäß dem städtebaulichen Konzept ist die Erschließungsstraße als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" festgesetzt. Im Rahmen der technischen Planung wurde ein Sammelplatz für Abfallbehälter vorgesehen.

Für die Erschließung des Bebauungsplanes wurde für den Verkehrswegebau die Fachgenehmigung am 12.08.2015 durch die Straßenaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg erteilt.

7.8 Wasserflächen

Die vorhandenen Teiche werden gemäß ihrem Bestand als Wasserflächen festgesetzt.

7.9 Stellung der baulichen Anlagen

Entlang der Straße "Am Dorfteich", welche zum ehemaligen Gutshaus führt, wird die Hauptfirstrichtung der Gebäude vorgegeben.

Die getroffene Festsetzung hat die Ausrichtung der Längsachsen der zu errichtenden Gebäude zum Inhalt. Die Festsetzung wird unter Berücksichtigung der vorrangigen Stellung der Gebäude mit der Traufseite entlang der Achse zum ehemaligen Gutshaus getroffen. Diese flankieren so die Straße und tragen der einstigen Bedeutung der Gebäude in diesem Bereich Rechnung.

8. Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Die Gemeinde Testorf-Steinfort macht davon Gebrauch, einzelne Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 LBauO M-V für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu treffen.

Die Gestaltungsvorgaben orientieren sich an dem im Ort vorhandenen Spektrum. Deshalb werden die entsprechenden Festsetzungen zur baulichen Gestaltung getroffen.
Vorgaben für die Ausgestaltung von Dächern, Außenwänden und Fenstern werden getroffen, um die Zielsetzungen einer ortstypischen Bebauung zu sichern.
Einfriedungen werden insbesondere für straßenbegleitenden Bereich geregelt. Hier geht es darum, die gewünschten Einfriedungsarten zuzulassen und unerwünschte Einfriedungen auszuschließen.
Die Festsetzungen zu den Abfallbehältern sollen sichern, dass eine gestalterische Einbindung der Anlagen in die Grundstücksstruktur erfolgt. Eine Dominanz der Abfallbehälter soll durch eine Einfriedung ausgeschlossen werden.
Die Befestigung von Zufahrten soll möglichst aus kleinteiligem Material hergestellt werden. Flächenhafte Versiegelungen werden ausgeschlossen. Deshalb werden entsprechende Festsetzungen getroffen.

Die Gemeinde nimmt konkrete gestalterische Festsetzungen in den Bebauungsplan auf, um auch gestalterisch Vorgaben unter Berücksichtigung der dörflichen Situation zu treffen und so einen Bezug des Plangebietes zum dörflichen Siedlungsgefüge herzustellen.

Insbesondere werden Festsetzungen nach folgenden Kriterien getroffen, für:
- Dächer
- Außenwände
- Fenster
- Einfriedungen
- Abfallbehälter
- Befestigung von Flächen auf privaten Grundstücken
- Festsetzung zu Bußgeldern.

Dächer

"Die Dächer sind als symmetrische Krüppelwalm-, Walm- oder Satteldächer auszubilden.
Die Dächer für Hauptgebäude sind mit einer Dachneigung zwischen 30° und 48° auszubilden.

Die Dächer sind mit roter, rotbrauner bzw. anthrazitfarbener Hartdacheindeckung zu decken. Die Dächer können auch als begrünte Dächer (Grasdächer) errichtet werden.
Die Zulässigkeit von Solaranlagen bleibt hiervon unberührt.
Bei Garagen, überdachten Stellplätzen sowie Carports und Nebengebäuden sind die Festsetzungen zur Dacheindeckung nicht zwingend.
Die festgesetzten Dachneigungen gelten nicht für Dächer von Dachaufbauten und Gebäudeteilen (z.B. Quergiebel, Veranden, Wintergärten, Erker, etc.)."

Die Gemeinde präzisiert im Zusamenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ihre Festsetzungen zur Baugestaltung dahingehend, dass die Festsetzungen für Hauptdächer klar geregelt werden. Unabhängig sind Abweichungen sowohl in Material als auch in Bezug auf die Dachneigung geregelt.

Die Dächer sollen gemäß der regionaltypischen Bauweise als symmetrische Krüppelwalm-, Walm- oder Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° bis 48° ausgebildet werden.
Hierbei finden die regionaltypischen Dachdeckungen als Hartdach Zulässigkeit. Die traditionelle Farbigkeit rot und rotbraun wird ergänzt um anthrazith. Um auch Möglichkeiten des ökologischen Bauens bereits bei der Gestaltung der Dächer zu berücksichtigen, sollen auch begrünte Dächer zulässig sein. Ebenso bleibt die Zulässigkeit von Solaranlagen von den Festsetzungen unberührt.

Da die Garagen, überdachten Stellplätze/ Carports und Nebengebäude sowie die Dachaufbauten und Gebäudeteile, wie Quergiebel, Veranden, Wintergärten, usw. den Hauptbaukörpern gegenüber untergeordnet sind, können die Dächer von den Festsetzungen abweichend ausgeführt werden.

Außenwände

"Zur Gestaltung der Außenwände sind Verblendmauerwerk in roter und rotbrauner Farbgebung oder glatt verputzte Außenwandflächen in der Farbgebung weiß, creme, beige, hellgrau und rot zulässig.

Andere Baustoffe, z.B. Holz dürfen verwendet werden, wenn sie nicht mehr als 30 % der gesamten Oberfläche der Außenwand einnehmen.
Zur Gestaltung der Außenwände nicht zulässig sind:

- hochglänzende Baustoffe (z.B. Edelstahl, emaillierte Elemente, einschließlich Fliesen oder ähnliches),
- kleinteiligere Baustoffe als dünnformatige Ziegel bei Verblendmauerwerk.

Auflockerungen der Fassade durch Erker, Loggien und betonte Eingangsbereiche sind zulässig.
Die festgesetzten Vorgaben für die Gestaltung der Außenwände gelten nicht für die Gestaltung der Außenwände von Nebenanlagen, Garagen und überdachten Stellplätzen sowie für die Außenwände von Dachaufbauten und Gebäudeteilen, wie Wintergärten, Veranden, Erker, etc.)."

Die Gemeinde hat sich mit den Festsetzungen zur Gestaltung beschäftigt. Die Gemeinde hat geregelt, dass die Festsetzungen zur Gestaltung der Außenwände nicht für die Gestaltung der Außenwände von Nebenanlagen,

Garagen und überdachten Stellplätzen gelten. Durch die Gemeinde wird klargestellt, in welcher Form die Festsetzungen gelten.

Gemäß der regionaltypischen Bauweise sind die Fassaden als rotes und rotbraunes Verblendmauerwerk sowie als glatt verputzte Außenwandflächen in hellen Farben zulässig. Ergänzend ist die Verwendung von Holz zulässig.
Da die Garagen, überdachten Stellplätze/ Carports und Nebengebäude sowie die Dachaufbauten und Gebäudeteile, wie Wintergärten, Veranden, Erker, usw. den Hauptbaukörpern gegenüber untergeordnet sind, können die Außenwände von den Festsetzungen abweichend ausgeführt werden.

Fenster

"Fenster sind als stehende Rechteckformate vorzusehen."

Gemäß der regionaltypischen Bauweise sind die Fenster als stehende Rechteckformate vorzusehen.

Einfriedungen

"Festsetzungen zu Einfriedungen gelten nur für straßenbegleitende Einfriedungen. Einfriedungen von Grundstücken zur Straße hin sind zulässig, wenn sie mit einer maximalen Höhe von 1,20 m bezogen auf die Höhe der zugehörigen Erschließungsfläche hergestellt werden; für Einfriedungen, die als lebende Hecken hergestellt werden, gilt eine maximal zulässige Höhe von 1,50 m."

Die Festsetzungen zu den Einfriedungen gelten nur für die straßenbegleitenden Einfriedungen der Grundstücke, da hiermit Einfluss auf die Gestaltung des Orts- und Straßenbildes genommen werden soll.
Die Art und Ausführung der Einfriedungen orientiert sich an der ortstypischen Bauweise.
Um einen Bezug zur Erschließungsfläche zu gewährleisten, wird diese als Höhenbezug gewählt.

Abfallbehälter

"Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen.

Zur Gestaltung eines harmonischen Straßenraumes wird durch die Gemeinde festgelegt, dass das Abstellen der Abfallbehälter nur möglich ist, wenn sie entsprechend durch Einfriedungen umgeben werden.
Standplätze für Abfallbehälter auf den eigenen Grundstücken sind durch Anordnung, Materialwahl und Farbgebung in die Gestaltung von Gebäuden, Einfriedungen oder Bepflanzungen einzubeziehen.

Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind im Vorgartenbereich nur zulässig, wenn sie zur Verkehrsfläche optisch abgeschirmt sind."

Die Abfallbehälter sind auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Am Abholtag sind diese an der öffentlichen Straße zur Abholung bereit zu halten. Da die Stichwege von den Fahrzeugen des Entsorgungsunternehmens nicht

befahren werden, sind die Abfallbehälter der hier anliegenden Grundstücke am Abholtag auf der hierfür vorgesehen Fläche bereitzuhalten.
Gestalterische Festlegungen zur Einbindung der Standplätze der Abfallbehälter dienen der positiven Ortsbildgestaltung.

Befestigung von Flächen auf privaten Grundstücken

"Die Befestigung von privaten Stellplätzen sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserdurchlässigen Materialien und/ oder Rasengittersteinen und/ oder großfugig verlegtem Steinpflaster ohne Fugenverguss zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig."

Die Festsetzung dient der Gestaltung des Ortsbildes unter ökologischen Aspekten.

Festsetzung zu Bußgeldern

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen unter II. verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden."

Diese Festsetzung dient dazu, um Verstöße gegen die vorgenannten Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen ahnden zu können.

9. Grünflächen, Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

9.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

„Für Anpflanzungen im Bebauungsplan sind im öffentlichen Bereich und zur Einfriedung von Grundstücken zum öffentlichen Bereich hin überwiegend heimische standortgerechte Gehölze gemäß Pflanzliste in folgenden Pflanzqualitäten zu verwenden:

Bäume-	Heister, Höhe 175/200 cm oder Hochstamm, 3xv, Stammumfang 18-20 cm.
Obstbäume-	Hochstamm, 3xv, Stammumfang 10-12 cm.
Sträucher-	125/150 cm.

Bäume 2. Ordnung	Feld-Ahorn (Acer campestre), Hain-Buche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Winterlinde in Sorten (Tilia).

Obstbäume, alter Sorten

Apfel (Malus), z.B. „Gravensteiner“, „Prinzenapfel“,
Birne (Pyrus), z.B. “Augustbirne“, „Graf Moltke”,
Kirsche (Prunus), z.B. „Morellenfeuer“, „Kassens Frühe Herzkirsche“.

Sträucher	Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna),

Zweigriffliger Weissdorn (Crataegus laevigata),
Hasel (Corylus avellana),
Schlehe (Prunus spinosa),
Holunder (Sambucus nigra),
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea),
Brombeere (Rubus fruticosus),
Purgier-Kreuzdorn (Rhamnus carthatica),
Strauch-Rosen in Arten (Rosa ssp.),
Strauch-Weiden in Arten (Salix ssp.)."

Auf konkrete Standorte von Festsetzungen für Einzelbäume innerhalb des Plangebietes wird verzichtet. Um eine einheitliche Gestaltungsvorgabe für Anpflanzungen im öffentlichen Bereich zu treffen, werden konkrete Arten festgelegt und benannt.

9.2 Grünflächen

„Die mit Zweckbestimmung „Parkanlage" festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind als Kommunikationspunkt und Aufenthaltsbereich parkartig zu gestalten. Für Bepflanzungen sind überwiegend heimische und standortgerechte Sträucher gemäß Festsetzung III.1.1 zu verwenden."

Die Festsetzung zur Ausgestaltung von Grünflächen trifft im Wesentlichen auf die nördlich gelegene öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage zu. Die südlich gelegene Grünfläche ist im Wesentlichen mit dem Schutzbereich des Gewässers nach § 20 NatSchAG M-V übereinstimmend. Lediglich auf den Grünflächen im Norden des Plangebietes befinden sich außerhalb des Gewässerschutzbereiches des Biotops nach § 20 NatSchAG M-V Flächen, die einer Gestaltung entsprechend zugeführt werden können.

Für die Grünfläche, die als Parkanlage festgesetzt wird, werden Festsetzungen derart getroffen, dass auch Aufenthalts- und Kommunikationsbereiche zulässig sind. Dadurch soll die Aufenthaltsfunktion auf diesen Flächen unterstützt und gestärkt werden.

9.3 Bindungen von Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

„Die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang sind sie ausschließlich mit heimischen standortgerechten Laubbäumen gemäß Festsetzung II.1.1. zu ersetzen."

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Bäume. Zum Schutz und zum Erhalt dieser Bäume werden entsprechend Festsetzungen getroffen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten.
Festsetzung für Maßnahmen werden getroffen, um die nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Bäume zu sichern.

9.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

9.4.1 Baumschutz

„Bei der Herstellung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen, Garagen, Stellplätzen und überdachte Stellplätzen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen

ist zum Schutz der vorhandenen Gehölze im Wurzelbereich die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ anzuwenden. Der Wurzelbereich definiert sich aus der Kronentraufe des Gehölzes zuzüglich 1,50 m.“

Die Festsetzungen zum Baumschutz werden getroffen, weil es unzulässig ist, geschützte Bäume zu zerstören, zu beschädigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Die geschützten Bäume werden in der Satzung festgesetzt und zum Erhalt festgesetzt. Beschädigungen oder erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Bäume sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

9.4.2 Gewässerschutz

„Innerhalb des Plangebietes befindliche Kleingewässer sind nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V geschützt. Die unter den Biotop-Nummern NWM 16369 bzw. 16374 festgesetzten und geschützten Biotope sind zu schützen. Erhebliche bau-, anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen auf geschützte Biotope sind zu vermeiden.“

9.4.3 Vorsorge- und Minimierungsmaßnahmen zum Artenschutz

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere aus den Gräben zu entfernen sind.

Das Kleingewässer westlich des Plangebietes (§20 NWM16370) ist in seiner ökologischen Funktion aufzuwerten. Hierzu ist ein Gehölzrückschnitt vorzusehen (§ 9 Abs. 1a BauGB).Sofern von dem Gehölzrückschnitt nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Bäume betroffen sind, sind an diesen Bäumen ausschließlich Pflegemaßnahmen entsprechend der ZTV-Baumpflege zulässig. Für darüber hinausgehende Rückschnittmaßnahmen ist eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Auch Sondermaßnahmen entsprechend der ZTV bedürfen einer Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde.

Um das Kleingewässer westlich des Plangebietes (§20 NWM16370) sollen Ersatz-Winterquartiere in Form von zwei Lesesteinhaufen angelegt werden (§ 9 Abs. 1a BauGB).

10. Bodenschutz

Die geotechnischen Berichte und Stellungnahmen der IGU Ingenieurgesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH, Nordring 12, 19073 Wittenförden weisen Flächen mit erhöhten Schadstoffwerten sowie Flächen mit klaren Sanierungsbedarf nach.
Die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hat beabsichtigt die Fläche gemäß § 5 Abs. 1 LBodSchG M-V in das Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landes Mecklenburg –Vorpommern aufzunehmen. Dem hat die Gemeinde nicht zugestimmt. Unter Berücksichtigung der abschließenden gutachterlichen Stellungnahme wählt die Gemeinde in Abstimmung mit der Verwaltung des Amtes Grevesmühlen-Land folgende Vorgehensweise:

Die beiden stark belasteten Flächen sind zu beräumen. Ein Verkauf dieser Flächen kann grundsätzlich erst nach erfolgter nachgewiesener Sanierung der Flächen erfolgen.
Bei den anderen Bauflächen ist davon auszugehen, dass diese Böden gemäß Gutachten stark bauschutthaltig sind. Es besteht jedoch kein Sanierungsbedarf bzw. Sanierungserfordernis. Die Gemeinde beabsichtigt entsprechende Hinweise in den Kaufverträgen aufzunehmen.
Die nichtbebauten Flächen sind jedoch für eine gärtnerische Nutzung im Sinne der Eigenversorgung mit Obst und Gemüse nicht geeignet. Wenn dies dennoch beabsichtigt ist, ist ein Bodenaustausch bzw. Bodenauftrag von bis zu 35 cm durch den Bauherrn erforderlich. Der Bürgermeister wird Kontakt zum Ministerium/StALU aufnehmen um Fördermöglichkeiten für die erforderliche Sanierung der beiden Altlastenflächen einzuwerben.

Die abschließende gutachterliche Stellungnahme sowie die lagemäßige Darstellung und der Flächen wird als Anlage dieser Begründung beigefügt.

11. Immissionsschutz

Die Gemeinde Testorf-Steinfort schafft mit dem Bebauungsplan Nr. 3 planungsrechtliche Voraussetzungen für eine Neubeauung innerorts. Durch die Überplanung ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebsflächen und ehemals bebauter und versiegelter Flächen werden diese einer Wiedernutzbarmachung zugeführt und Voraussetzungen für Wohnbebauung geschaffen.

Aus Sicht der Gemeinde sind keine weitergehenden Anforderungen an den Immissionsschutz zu betrachten.
Anforderungen an den Schutz vor Verkehrslärm aus übergeordneten Straßen sind aus Sicht der Gemeinde Testorf-Steinfort nicht erforderlich. Die Straße ist aus Sicht der Gemeinde nicht so stark befahren, als das Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich die Aufenthaltsbereiche auf der der Straße abgewandten Gebäudeseite befinden.
Darüber hinaus wird festgestellt, dass der innerhalb des Gebietes entstehende Verkehr nicht zu einer Auswirkung, die besondere Maßnahmen erfordert, führen wird. Insofern sind keine Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich.

Unter Berücksichtigung der innerörtlichen Lage innerhalb des Ortes Testorf-Steinfort wird davon ausgegangen, dass Anforderungen an Einwirkungen durch Gerüche nicht weiter zu beachten sind.

Im Stellungnahmeverfahren für den Vorentwurf hatte die untere Immissionsschutzbehörde auch keine Hinweise vorgetragen. Die Gemeinde schafft somit die Voraussetzungen für ein WA-Gebiet.

In der Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg wird auf die Anforderungen des Immissionsschutzes wie für Allgemeine Wohngebiete hingewiesen. Die Gemeinde beachtet diese Anforderungen. Es wird davon ausgegangen, dass der Verkehr auf der Dorfstraße nicht zu Beeinträchtigungen innerhalb des Plangebietes führt. Eine Festsetzung im Text (Teil B) wird nicht als erforderlich angesehen und wird somit nicht vorgenommen.

12. Verkehrliche Erschließung

Das Straßenbauamt Schwerin hat mitgeteilt, dass das Plangebiet südlich des Landesstraße 031 innerhalb der Ortsdurchfahrt von Testorf liegt. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist durch die vorhandene Anbindung an die Landesstraße gegeben.
Innerhalb des Plangebietes werden neue Erschließungsstraßen hergestellt. Die Anbindung der Erschließungsstraßen für das Plangebiet, die verkehrsberuhigt ausgebaut werden sollen, erfolgt über die Straße Am Dorfteich.

Für die Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes werden die Breiten für die Planstraße „A“ mit 6,00 m und für die Planstraßen „B“ mit 5,00 m berücksichtigt. Es ist vorgesehen, die Verkehrsfläche in einer Breite von 3,00 m zu befestigen. Die übrigen angrenzenden Bereiche sind als teilbefestigte Flächen und als Sicherheitsstreifen bzw. für den Fußgänger vorgesehen. Innerhalb des Gebietes ist die Herstellung einer Wendeanlage, die nach den Empfehlungen des Straßenbaus für dreiachsige Müllfahrzeuge geeignet ist, vorgesehen. Die Ausbauabsichten für die festgesetzten Straßenverkehrsflächen stellen lediglich eine Empfehlung dar. Von den Empfehlungen kann abgewichen werden, wenn dauerhaft gesichert ist, dass eine Leistungsfähigkeit für die verkehrliche Anbindung der Grundstücke gegeben ist.

Für die als verkehrsberuhigter Bereich geplanten Erschließungsstraßen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, des Lichtraumprofil und die Mindestbedarfsflächen für Kurvenfahrten bzw. Einbiegegradien entsprechend denAnforderungen der RASt 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke, straßennahmenschilder u. dgl. sind außerhalb des Lichtraumprofils der Straßen bzw. Wendeanlage anzuordnen, so dass durch sie keine zusätzliche Gefahr geschaffen wird. Diese Anforderungen sind bei der technischen Planung zu prüfen.

Die geplante Wendeanlage am Ende der Planstraße „A“ ist für Müllfahrzeuge nach RASt 06 bzw. den Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ (UVV-VBG 126) zu bemessen. Die Gemeinde sieht unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange eine Wendeanlagen durch Vor- und Zurückstoßen vor. Der Abfallwirtschaftsbetrieb, der für die Entsorgung zuständig ist, ist im Zuge der Planvorbereitung in die Abstimmung mit einzubeziehen und die abschließende Stellungnahme ist im Rahmen der Vorbereitung der Anlagen einzuholen.

Das Befahren der Planstraße „B“ ist mit Müllfahrzeugen aufgrund von fehlenden Wendeanlagen nicht möglich. Deshalb sind an der Wendemöglichkeit in der Planstraße „A“ Stellplätze für Müllbehälter vorzusehen. Die Stellplätze für Müllbehälter sind in der Planzeichnung vorgesehen. Die Müllbehälter sind am Entsorgungstag bereitzustellen.

Die Ausführungsunterlagen für die Erschließungsstraßen sind gemäß § 10 StrWG-MV zur Fachgenehmigung bei der Straßenaufsichtsbehörde vorzulegen. Für die Erschließung des Bebauungsplanes wurde für den Verkehrswegebau die Fachgenehmigung am 12.08.2015 durch die Straßenaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg erteilt.

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wird als gemischte Verkehrsfläche berücksichtigt. Als zumutbar wird angesehen, im Begegnungsfall auf Randbereiche (Bankett) auszuweichen. Ein vollständiger Ausbau der Verkehrsfläche wird derzeit von der Gemeinde nicht als erforderlich angesehen. Dies wird mit der geringen Verkehrsdichte bergründet.

Die Gemeinde hat keine weitergehende Differenzierung der Planstraßen vorgesehen. Die Straßen sind sämtlich als öffentliche Straßen vorgesehen.

Die Gemeinde hat die Empfehlung, die Straße Am Dorfteich, zumindest bis zum Abzweig der "Planstraße A" in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen, geprüft. Die Gemeinde hat sich mit den Ausführungen des Landkreises beschäftigt, dass die hier vorhandene sandgeschotterte Erschließung für den Bestand genügt, aber für die Aufnahme der geplanten Bebauung im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung nicht ausreichend ist. Seitens der Gemeinde ist ohnehin geplant, die Straße Am Dorfteich zu erneuern. Damit sind dann die Anforderungen für die geordnete städtebauliche Entwicklung unter Beachtung der gemeindlichen Planungen gesichert. Dies erfolgt unabhängig von der Darstellung bzw. Festsetzung der Erschließungsstraße im Bebauungsplan. Die Straße Am Dorfteich ist eine Gemeindestraße, die öffentlich gewidmet und eigentumsrechtlich abgesichert ist. Die Planungen der Gemeinde zum Ausbau der Straße laufen zur Aufstellung des Bebauungsplanes parallel. Die Ausführungsplanung zur Straße erfolgt derzeit durch ein Ingenieurbüro mit einem Schwerpunkt auf Straßenbauplanung. Es ist ein Ausbauquerschnitt in der Ausführungsplanung (einschl. Borde, Rinne und Bankette) von ca. 4,80m geplant.
Das öffentliche Flurstück für die Straße ist breiter als der vorgesehene Ausbauquerschnitt.
Der dabei erzielte Ausbauzustand ist nach Aussage der Verwaltung geeignet, den zusätzlichen Verkehr, der aus der Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 3 erwachsen wird, aufzunehmen. Die Gemeinde plant und baut die Straße gemäß der Erfordernisse für die geordnete und gesicherte Verkehrsanbindung des Bebauungsplangebietes Nr. 3.

13. Ver- und Entsorgung

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG) hat mitgeteilt, dass vor Satzungsbeschluss eine Erschließungsvereinbarung zwischen Erschließungsträger, in diesem Falle erschließt die Gemeinde das Gebiet, und dem ZVG erforderlich ist. Das Grundstück das Plangebietes unterliegt dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der gültigen Satzungen des ZVG und ist entsprechend der Beitragssatzung beitragspflichtig. Aus der Umsetzung dürfen dem ZVG keine Kosten entstehen.

13.1 Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung

Wasserversorgung

Die Anbindung an das Netz der Trinkwasserversorgung ist vorgesehen. Die erforderlichen Letiungen werden hergestellt. Die Versorgungspflicht für Trinkwasser hat die Gemeinde Testorf-Steinfort dem Zweckverband für

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG) übertragen. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgungen werden mit dem ZVG vereinbart.
Der ZVG hat mitgetelt, dass die Versorgung des ausgewiesenen Gebietes mit Trinkwasser gesichert ist.
Der ZVG hat mitgeteilt, dass mit der Überplanung des Gebietes eine Überbauung im Bereich der Trinkwasserleitung AZ DN 100 vorgesehen ist. Eine Überbauung des Leitungsbestandes ist nicht zulässig. Diese Leitung ist außer Betrieb zu nehmen. Die Kosten hat der Erschließer zu tragen.
Der Bau und die Benutzung einer Eigenwassergewinnungsanlage (z.B. zur Regenwassernutzung) ist gesondert beim ZVG zu beantragen und bedarf der Genehmgiung.

Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Testorf-Steinfort hat die Abwasserbeseitigungspflicht dem Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG) übertragen. Der ZVG hat das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen. Die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.
Der ZVG hat mitgeteilt, dass die Ableitung des Schmutzwassers durch die Anlagen des ZVG grundsätzlich gewährleistet ist.
Die Schmutzwasserentsorgung ist über die Anbindung an das örtliche Netz der Entsorgung vorgesehen. Innerhalb des Plangebietes werden die erforderlichen Anlagen neu errichtet.
Anfallendes Schmutzwasser wird über eine Freispiegelleitung zu einem Abwasserpumpwerk geführt und von dort über ein Druckentwässerungssystem in das vorhandene Schmutzwasserentwässerungssystem des Zweckverbandes Grevesmühlen eingeleitet.

13.2 Oberflächenwasserbeseitigung

Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Testorf-Steinfort bzw. dem beauftragten Zweckverband. Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte unbelastetes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Gemeinde Testorf-Steinfort wird das anfallende Oberflächenwasser über das vorhandene System zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers, bestehend aus vorhandenen Teichen und Vorflutleitungen, ableiten.
Der ZVG hat mitgeteilt, dass sich der Regenwasserkanal nicht im Eigentum des ZVG befindet.

Die Ortslage Testorf ist Bestandteil der Versickerungssatzung des ZVG. Niederschlagswasser ist somit grundsätzlich auf dem Grundstück schadlos zu versickern oder zu verwerten. Ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht bzw. nicht vollständig nachzuweisen, ist die technische Möglichkeit der Ableitung zu prüfen.

Der Geotechnische Bericht der IGU Ingenieurgesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH, Nordring 12, 19073 Wittenförden vom 07.03.2014 hat dargestellt:
„Eine Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser aus Verkehrsflächen ist aufgrund des sehr schwach durchlässlgen Untergrundes (Geschlebemergel, Schicht 4) nicht möglich. Gleiches gilt für die Versickerung von Niederschlägen im Bereich der künftigen Grundstücke Eine sichere Ableitung des Niederschlagswassers im Bereich der B-Planes Nr. 3 ist notwendig."

Ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept wurde erstellt und wird zum Gegenstand der gemeindlichen Planung. Unter Berücksichtigung der wassertechnischen Berechnung des technischen Planers ist eine Versickerung des Niederschlagswassers auf Verkehrs- und Grundstücksflächen im Plangebiet aufgrund des sehr schwach durchlässigen Untergrundes (Geschiebemergel) nicht möglich. Eine sichere Ableitung des Niederschlagswassers über eine Regenwasserkanalisation ist notwendig. Die Nachweise hierfür wurden erbracht. Der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine hat mitgeteilt, dass gegen die gedrosselte Einleitung der Fläche des Plangebietes in den Graben 7/19/2 keine Einwände bestehen. Die Stellungnahme liegt vom 11.05.2015 vor.

Eine sichere Ableitung des Niederschlagswassers über eine Regenwasserkanalisation ist notwendig. Die Trassierung des Regenwasserkanals im Plangebiet erfolgt in der Planstraße A und B mit einer Rohrdimensionierung von DN 150 und DN 300. Die geplante Regenwasserkanalisation schließt an die vorhandene Regenwasserkanalisation in der Straße „Am Dorfteich" an. Die hydraulischen Berechnungen haben ergeben, dass die Vorflutleitung M 15 sowie die Vorflut 7/17/2 als Gewässer II. Ordnung das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen können. Eine Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde zur Erschließungsplanung liegt der Gemeinde noch nicht vor und steht auch nicht kurzfristig in Aussicht. Für die gesicherte Niederschlagswasserbeseitigung wäre die Einleiterlaubnis der Unteren Wasserbehörde in das Gewässer II. Ordnung vor Satzungsbeschluss erforderlich. Hilfsweise wäre die Bekanntmachung der Satzung erst nach Vorlage der notwendigen Einleiterlaubnis vorzunehmen.

Das Nierschlagwasser im dem Plangebiet wird abgeleitet. Somit ist eine Herauslösung aus der Versickerungssatzung notwendig. Der Antrag auf Herausnahme des Plangebietes aus der Versickerungssatzung wurde durch die Verwaltung am 24.11.2015 beim Zweckverband Grevesmühlen gestellt.

Der Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine" hat sich im Rahmen des Aufstellungsverfahrens beteiligt. Im unmittelbaren Bereich des Gebietes befinden sich keine Gewässer in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes „Stepenitz-Maurine". Die Vorflut für diesen Bereich bildet der Testorfer Graben, 7/19/2, welcher sich als Gewässer II. Ordnung in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes befindet. Für die Nutzung Gewässer II. Ordnung zur Ableitung ist in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband gemäß § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 8 des Landeswassergesetzes (LWaG M-V) eine Einleiterlaubnis der zuständigen Wasserbehörde einzuholen. Das Verbandsgewässer 7/19/2 wurde durch den Wasser- und Bodenverband mitgeteilt. Unterirdische wasserwirtschaftliche Anlagen, die nicht in der Unhaltungspflicht liegen, sind zu

beachten. Die Eigentümerabstimmungen wären einzuholen. Hinweise für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die durch die Gemeinde in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen sind, werden zur Kenntnis genommen.

13.3 Brandschutz / Löschwasser

Die Gemeinde Testorf-Steinfort sichert die Löschwasserbereitstellung durch Entnahme aus natürlichen Wasserfassungen und aus Anlagen des Zweckverbandes Grevesmühlen. Entsprechend Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W405 ist entsprechend der Art und der Ausdehnung von Gebäuden sowie der Bebauungsdichte eine Löschwassermenge für den Grundschutzbedarf von mindestens 48 m³/h für einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden bereitzustellen bzw. vorzuhalten. Geeignete Löschwasserentnahmestellen müssen in einem Umkreis der Bebauung von nicht mehr als 300 m liegen. Die im Plangebiet liegenden Teiche sollen für die Löschwasserbereitstellung genutzt werden.

Bei der Nutzung von vorhandenen offenen Gewässern als Löschwasseranlagen ist die Löschwasserentnahme durch eine vor Frosteinwirkung geschützte Entnahmeeinrichtung sicherzustellen. An der Entnahmestelle ist eine ausreichend dimensionierte Aufstellfläche für Feuerwehrfahrzeuge mit Anbindung an die öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich. Die Aufstellfläche und die Zufahrt muss der –Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr- i.d.F. August 2006 entsprechend. Zufahrt und Entnahmestelle sind mit Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

In Bezug auf die Löschwasserversorgung wird klargestellt, dass das Volumen der zwei Teiche etwa 2.500 m³ beträgt und damit ausreichend für den Grundschutz ist. Die Sanierung der beiden Teiche erfolgte vor wenigen Jahren. Darüber hinaus gibt es in einer Entfernung von jeweils etwa 200 m 3 Trinkwasserhydranten des ZVG, die für die Brandbekämpfung zusätzlich in Anspruch genommen werden können. Die dicht am Bebauungsplangebiet stationierte Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde ist mit 2 Löschfahrzeugen ausgestattet, wovon eines 650 l Löschwasser mitführt, das sofort nach Eintreffen an der Brandbekämpfungsstelle für den Erstangriff zur Verfügung steht, während die Förderstrecke aus den Teichen oder den Hydranten aufgebaut wird.

13.4 Energieversorgung

Die Energieversorgung ist durch Anbindung an die vorhandenen Versorgungsnetze vorgesehen.
Der Leitungsbestand ist bei der Planung und Vorbereitung von Vorhaben zu beachten. Der erforderliche Leistungsbedarf ist mit den zuständigen Stellen der E.DIS AG abzustimmen.
Die Anforderngen der E.DIS AG, Leitungen von Baumpflanzungen freizuhalten, ist zu beachten.
Des weiteren ist die Anforderung der E.DIS AG zu beachten, dass zu den vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten sind. Vorhande und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden.
Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erfordlich.

13.5 Telekommunikation

Die Telekom Deutschland GmbH hat mitgeteilt, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Da die Planunterlagen nur für interne Zwecke zu nutzen sind, nimmt die Gemeinde den Leitungsverlauf zur Kenntnis. Hauptleitungen befinden sich in der Straße „Am Dorfteich“. Diese sind zu beachten und sollen ergänzt werden. Eine detaillierte Berücksichtigung ist auf der Ebene der technischen Planung erforderlich.
Die Fernmeldeversorgung ist durch Anbindung an die Netze der Telekommunikationsversorgung beabsichtigt.

13.6 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung obliegt dem damit beauftragten Entsorgungsunternehmen entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg.
Verantwortlich für die Anmeldung ist der nach Abfallsatzung dazu Verpflichtete, in der Regel der Grundstückseigentümer.

Das Befahren der Planstraße „B“ ist mit Müllfahrzeugen aufgrund von fehlenden Wendeanlagen nicht möglich. Deshalb sind an der Wendemöglichkeit in der Planstraße „A“ Stellplätze für Müllbehälter vorzusehen. Die Stellplätze für Müllbehälter sind in der Planzeichnung vorgesehen. Die Müllbehälter sind am Entsorgungstag bereitzustellen.

14. Flächenbilanz

Die Gesamtfläche innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 beträgt etwa 1,6 ha.
Für den Bebauungsplan ergibt sich folgende Flächenverteilung:

Flächennutzung	**Flächengröße [m²]**	
Baugebietsflächen ▪ WA (davon innerhalb der Baugrenzen)	 11.420,0 (6.472,9)	**14.420,0**
Verkehrsflächen ▪ Verkehrsfläche bes. ZB (V)	 982,8	**982,8**
Grünflächen ▪ Parkanlage, öff.	 1.287,3	**1.287,3**
Wasserflächen ▪ Wasserflächen	 2.732,9	**2.732,9**
Gesamtfläche des Plangebietes		**16.423,0**

Unter Beachtung der maximal zulässigen GRZ von 0,3 ist eine maximal zulässige Grundfläche von 3.426 m² möglich, inklusive 50 %ige Überschreitung, insgesamt 5.139 m². Hiernach ist erkennbar, dass die festgesetzte GRZ innerhalb der Baugrenzen ausgeschöft werden kann.

15. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Aufgabenstellung und Gesetzliche Grundlagen
Innerhalb des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) ist darzulegen, inwiefern die Auswirkungen des Vorhabens auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 des BNatSchG wirken. Weiterhin ist zur Berücksichtigung des Europarechtes zu prüfen, ob gegen einen Verbotstatbestand der FFH- Richtlinie Art. 12,13 bzw. Art. 5 der VS-RL verstoßen wird. Für dieses Vorhaben gilt insbesondere § 44 Abs. 5, wodurch der Verbotstatbestand eingeschränkt wird:

Gemäß § 44 (5) BNatSchG gilt:
- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgt unter Berücksichtigung des Merkblattes: „Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ (Quelle: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern; Merkblatt: Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung; November 2010):

Kurzdarstellung der relevanten Verbote
„Schädigungsverbot (ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung § 44 Abs. 5 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 1): *Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
- Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen bzw. der (besiedelte)

Pflanzenstandort nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
- Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch Maßnahmen zur Funktionserhaltung ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)“ *Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.*
- Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch populationsstützende Maßnahmen vermieden werden.

Tötungsverbot (ohne Zusammenhang mit Schädigungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): *Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
Das Verbot:
- tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht,
- umfasst auch unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung und
- ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.“

Danach sind nachfolgende Arten zu berücksichtigen:

I alle wildlebenden Vogelarten
II sämtlichen Arten des Anhangs IVa FFH-RL,
III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Relevanzprüfung
Zur Beurteilung des Plangebietes wurde folgendes faunistische Untersuchungen vorgenommen:
- Gemeinde Testorf-Steinfort - Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf (Landkreis Nordwestmecklenburg, Mecklenburg-Vorpommern) - Erfassung der Artengruppen Brutvögel, Amphibien und Reptilien als Zuarbeit zum Artenschutzgutachten, Gutachterbüro Martin Bauer, Grevesmühlen, 28. September 2012, Ergänzungen vom 10.Mai 2013

Die Ergebnisse werden nachrichtlich in den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag übernommen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Ortsteils Testorf. Das Plangebiet überplant einen Teilbereich der ehemaligen Gutsanlage (Teiche und Fläche mit ehemals Wirtschaftsgebäuden). Der ehemalige Gutshof wurde zu DDR-Zeiten von der LPG genutzt. Die nunmehr bereits baufälligen Gebäude wurden bis Ende 2011 abgebrochen. Die Fläche wurde beräumt und eingeebnet; es sind heute keine

Gebäude und Verkehrsflächen mehr vorhanden. Geblieben sind die beiden Teiche mit ihrer Ufervegetation und Grünflächen.

Die nähere Umgebung ist überwiegend durch Siedlungsstrukturen (Bebauung, Siedlungsgehölze) geprägt. Westlich des Plangebietes befindet sich eine Parkanlage um das ehemalige Gutshaus. Aufgrund der Lage innerhalb eines Siedlungsraumes ist ein hoher Prädatorendruck durch Hunde und insbesondere Katzen zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Biotopausstattung des Vorhabenstandortes kann davon ausgegangenen werden, dass der Vorhabenstandort nur eine geringe faunistische Bedeutung aufweist.

I alle wildlebenden Vogelarten

„Im Untersuchungsgebiet konnten im Jahr 2012 insgesamt 17 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Es handelt sich um ein durchschnittliches Artenspektrum des Siedlungsraumes bzw. der Übergangszone zur freien Landschaft. Es konnten keine gefährdeten Brutvogelarten festgestellt werden. Echte Wertarten fehlen. Alle festgestellten Vogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtline (VogelSchR) im Artikel 1 aufgeführt. Die festgestellten Arten sind ebenfalls nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft.“ (Bauer)
In der folgenden Tabelle werden alle 17 im UG festgestellten Brutvogelarten dargestellt. Es erfolgt eine Zuordnung zu den Vermehrungshabitaten.

lfd. Nr.	Deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	VogelSchR	BArtSchV	RL M-V (2003)	RL D (2009)	Freiflächen	Gewässer	Gehölze
1	Ringeltaube	*Columba palumbus*	X	Bg					x
2	Blaumeise	*Parus caeruleus*	X	Bg				x	x
3	Kohlmeise	*Parus major*	X	Bg				x	x
4	Bläßhuhn	*Fulica atra*	X	Bg				x	
5	Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	X	Bg				x	
6	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	X	Bg				x	x
7	Star	*Sturnus vulgaris*	X	Bg					x
8	Amsel	*Turdus merula*	X	Bg				x	x
9	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	X	Bg				x	x
10	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochrurus*	X	Bg					x
11	Haussperling	*Passer domesticus*	X	Bg	V	V			x
12	Bachstelze	*Motacilla alba*	X	Bg					x
13	Grünfink	*Carduelis chloris*	X	Bg					x
14	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	X	Bg			x		x
15	Teichrohrsänger	*Crocephalus scirpaceus*	X	Bg				x	
16	Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	X	Bg				x	
17	Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	X	Bg		V			x

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (EICHSTÄDT ET AL. 2003) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen
3 Gefährdet
V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL)
X Art gemäß Artikel 1

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
Bg Besonders geschützte Arten

„Alle festgestellten Brutvogelarten sind wenig störungsempfindlich. Niststätten von Arten mit mehrjähriger Brutplatzbindung kommen im Vorhabengebiet nicht vor. Die Funktion für die festgestellten Brutvogelarten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es kommt im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zu keinen Auswirkungen auf die lokalen bzw. regionalen Bestände der festgestellten Arten.“ (Bauer)

Ein Vorkommen von Zugvögeln im Plangebiet kann aufgrund der Siedlungslage ausgeschlossen werden.

II sämtliche Arten des Anhangs IVa FFH-RL- Für die Anhang IV Arten wird als Grundlage eine Liste des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) der in M-V vorkommenden Arten des Anhang IV zugrundegelegt, (siehe nachfolgende Tabelle).

III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten- Als Grundlage wird die Tabelle: „In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH- Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten“ verwendet. Die Spalte 4 wurde unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Arten/Artengruppen hinsichtlich des potentiellen Vorkommens im Plangebiet ergänzt:

1	2	3	4
Gruppe	**wiss. Artname**	**dt. Artname**	**Relevanz im Plangebiet**
Gefäßpflanzen	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	Aufgrund der anthropogenen Überformung des Gebietes und der Lage innerhalb des Siedlungsraumes ist das Vorkommen ausgeschlossen**.**
Gefäßpflanzen	Apium repens	Kriechender Scheiberich	
Gefäßpflanzen	Botrychium simplex	Einfacher Rautenfarn	
Gefäßpflanzen	Caldesia parnassifolia	Herzlöffel	
Gefäßpflanzen	Cypripedium calceolus	Frauenschuh	
Gefäßpflanzen	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	
Gefäßpflanzen	Liparis loeselii	Sumpf-	

1	2	3	4
Gruppe	**wiss. Artname**	**dt. Artname**	**Relevanz im Plangebiet**
		Glanzkraut	
Gefäßpflanzen	Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	
Gefäßpflanzen	Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle	
Gefäßpflanzen	Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	
Gefäßpflanzen	Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt	
Weichtiere	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	Da keine geeigneten Gewässer (klare Stillgewässer mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation) vorhanden sind, ist das Vorkommen ausgeschlossen.
Weichtiere	Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	Da keine geeigneten Gewässer (bevorzugt am Rand von Bächen) vorhanden sind, ist das Vorkommen ausgeschlossen.
Libellen	Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Da keine geeigneten Gewässer (Stillgewässer mit ausreichend großen und dichten Beständen an Krebsschere) vorhanden sind, ist das Vorkommen ausgeschlossen.
Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	Da keine geeigneten Gewässer (Mittel- und Unterläufe großer Ströme und Flüsse) vorhanden sind, ist das Vorkommen ausgeschlossen.
Libellen	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	Da keine geeigneten Gewässer (Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen) vorhanden sind, ist das Vorkommen ausgeschlossen.
Libellen	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	Da keine geeigneten Gewässer (große Stillgewässer mit Raubfischbestand) vorhanden sind, ist das Vorkommen ausgeschlossen.
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	Da keine geeigneten Gewässer (Stillgewässer mit oberflächennahen großflächigen submersen Strukturen) vorhanden sind, ist das Vorkommen ausgeschlossen.

1	2	3	4
Gruppe	**wiss. Artname**	**dt. Artname**	**Relevanz im Plangebiet**
Libellen	Sympercna paedisca	Sibirische Winterlibelle	Da keine geeigneten Gewässer (Schlenkengewässer) vorhanden sind, ist das Vorkommen ausgeschlossen.
Käfer	Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	Für die Art sind keine geeigneten Biotopstrukturen (locker gegliederte, lichte Wälder mit hohem Alteichenanteil) im Plangebiet vorhanden. Daher kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand	Da keine geeigneten Gewässer (größere Standgewässer) vorhanden sind, ist das Vorkommen ausgeschlossen.
Käfer	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
Käfer	Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	Aufgrund der vorhandenen Biotop-strukturen ist ein Vorkommen der Art möglich. Da die Bäume im Plangebiet erhalten bleiben, ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art auszuschließen.
Falter	Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	Für die Art sind keine geeigneten Biotopstrukturen (lichte Wälder) im Plangebiet vorhanden. Daher kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Falter	Lopinga achine	Gelbringfalter	Für die Art sind keine geeigneten Biotopstrukturen (lichte Wälder mit Sauer- bzw. Süßgrasschicht) im Plangebiet vorhanden. Daher kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Falter	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Da keine geeigneten Feuchtgebiete/ Überflutungsräume vorhanden sind, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Falter	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	
Falter	Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Aufgrund hoher Ansprüche an seinen Lebensraum (Magerrasen und Wacholderheiden mit reichlich Feldthymian) kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Falter	Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-schwärmer	Da keine geeigneten Feuchtgebiete/ Überflutungsräume/ feuchte

1	2	3	4
Gruppe	**wiss. Artname**	**dt. Artname**	**Relevanz im Plangebiet**
			Staudenfluren im Plangebiet vorhanden sind, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Fische	Coregonus oxyrinchus	Nordseeschnäpel	Da keine geeigneten Gewässer vorhanden sind, ist das Vorkommen ausgeschlossen.
Fische	Acipenser sturio	Europäischer Stör	
Fische	Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	
Lurche	Bombina bombina	Rotbauch-Unke	Ein Vorkommen ist unwahrscheinlich, da im Rahmen der faunistischen Untersuchungen die Arten nicht nachgewiesen werden konnten.
Lurche	Bufo calamita	Kreuzkröte	
Lurche	Bufo viridis	Wechselkröte	
Lurche	Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	Ein Vorkommen konnte nachgewiesen werden. (Bauer)
Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Ein Vorkommen ist unwahrscheinlich, da im Rahmen der faunistischen Untersuchungen die Arten nicht nachgewiesen werden konnten.
Lurche	Rana arvalis	Moorfrosch	
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch	
Lurche	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	
Lurche	Triturus cristatus	Kammmolch	
Kriechtiere	Coronella austriaca	Glatt-/Schlingnatter	
Kriechtiere	Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse	Ein Vorkommen der Zauneidechse ist infolge der Insellage des Plangebietes fernab von größeren Metapopulationen auszuschließen. Die nächstgelegenen Vorkommen befinden sich am Bahndamm Grevesmühlen-Plüschow in etwa 4 km Entfernung zum Vorhabengebiet. (Bauer)
Meeressäuger	Phocoena phocoena	Schweinswal	Für die Art sind keine geeigneten Biotopstrukturen im Plangebiet vorhanden.
Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Aufgrund der vorhandenen Biotop-strukturen ist ein Vorkommen der Arten möglich. Da die Bäume im Plangebiet erhalten bleiben, ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art auszuschließen.
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügelfleder-maus	
Fledermäuse	Myotis	Große	

1	2	3	4
Gruppe	**wiss. Artname**	**dt. Artname**	**Relevanz im Plangebiet**
	brandtii	Bartfledermaus	
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfleder-maus	
Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr	
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfleder-maus	
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler	
Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhautfleder-maus	
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfleder-maus	
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mücken-fledermaus	
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr	
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr	
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarb-fledermaus	
Landsäuger	Bison bonasus	Wisent	Für die Arten sind keine geeigneten Biotopstrukturen im Plangebiet vorhanden.
Landsäuger	Castor fiber	Biber	
Landsäuger	Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster	
Landsäuger	Canis lupus	Wolf	
Landsäuger	Felis sylvestris	Wildkatze	
Landsäuger	Lutra lutra	Eurasischer Fischotter	
Landsäuger	Lynx lynx	Eurasischer Luchs	
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	
Landsäuger	Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz	
Landsäuger	Sicista betulina	Waldbirkenmaus	
Landsäuger	Ursus arctos	Braunbär	

Auswirkungen des Vorhabens

Baubedingte Auswirkungen und Maßnahmen

I sämtliche europäische Vogelarten gem. Art. 1 V-RL und regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 V-RL

„Alle festgestellten Brutvogelarten sind wenig störungsempfindlich. Niststätten von Arten mit mehrjähriger Brutplatzbindung kommen im Vorhabengebiet nicht vor. Die Funktion für die festgestellten Brutvogelarten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es kommt im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zu keinen Auswirkungen auf die lokalen bzw. regionalen Bestände der festgestellten Arten.“ (Bauer)

Eventuelle baubedingte Vergrämungen, insbesondere durch Verlärmung, von häufigen Brutvögeln des Siedlungsraumes werden als nicht erheblich angesehen, da diese zeitlich befristet und somit nicht erheblich sind.

II sämtliche Arten des Anhangs IVa der FFH-RL

Ein Vorkommen von Fledermäusen und des Eremiten ist in den Gehölzen am südlichen Gewässer möglich. Diese Gehölze bleiben erhalten. Daher ist nicht von einer Betroffenheit der Art durch das Vorhaben auszugehen, da keine maßgeblichen Habitatbestandteile durch die Umsetzung des Vorhabens betroffen sind.

Eventuelle baubedingte Vergrämungen insbesondere durch Verlärmung werden als nicht erheblich angesehen, da diese zeitlich befristet und somit nicht erheblich sind.

Im Plangebiet konnte der Laubfrosch nachgewiesen werden. Das am südlichen Rand des Plangebietes gelegene Gewässer besitzt eine Bedeutung als Vermehrungshabitat. Des Weiteren konnten im Plangebiet Ringelnatter und Waldeidechse (keine Arten des Anhangs IVa der FFH-RL) beobachtet werden. (Bauer)

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere aus den Gräben zu entfernen sind.

Eventuelle baubedingte Vergrämungen insbesondere durch Verlärmung werden als nicht erheblich angesehen, da diese zeitlich befristet und somit nicht erheblich sind.

Anlagebedingte Auswirkungen und Maßnahmen

Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einem Teilverlust der Habitate für Amphibien/ Reptilien. Es handelt sich überwiegend um die Funktion als Migrationskorridor oder Winterquartier. Im Umfeld des Dorfteiches sollte die wegfallenden Habitatfunktionen kompensiert werden.

Folgende Vorsorge- und Minimierungsmaßnahmen werden vorgeschlagen:

Das Kleingewässer nordwestlich des Dorfteiches (§20 NWM16370) sollte in seiner ökologischen Funktion aufgewertet werden. Hierzu sollte ein Gehölzrückschnitt erfolgen. Weiterhin sollten um das Gewässer Ersatz-Winterquartiere in Form von zwei Lesesteinhaufen angelegt werden.

Bei Durchführung der o.g. Vorsorge- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände der Populationen zu erwarten.

Entsprechend der Vorgaben des (5) des § 44 des BNatSchG wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang somit weiterhin erfüllt.

Betriebsbedingte Auswirkungen und Maßnahmen

Betriebsbedingt sind kaum negative Auswirkungen auf das Arteninventar im Plangebiet zu erwarten.

Prüfung der Einhaltung der o.g. Vorschriften des § 44 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG - betrachtet werden die relevanten Arten /Artengruppen, die vom Vorhaben betroffen sein könnten:

- **§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**

- **§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.**
- **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören:**

Die zu betrachtenden Artengruppen werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der o.g. Vorsorge- und Minimierungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt. Daher ist von der Einhaltung der Gebote auszugehen.

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**

Besonders geschützte Pflanzenarten sind am Vorhabenstandort nicht zu erwarten.

- **Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach (2) des §44 des BNatSchG werden nicht berührt.**

Die Auswirkungen des Vorhabens, die durch die Planung vorbereitet werden, verstoßen somit nicht gegen die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten des § 44 des BNatSchG.

Zusammenfassung

In Auswertung der obigen Betrachtungen eventuell betroffener Arten und möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf diese, wird nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

Ein Vorkommen von Fledermäusen und des Eremiten ist in den Gehölzen am südlichen Gewässer möglich. Diese Gehölze bleiben erhalten. Daher ist nicht von einer Betroffenheit der Art durch das Vorhaben auszugehen, da keine maßgeblichen Habitatbestandteile durch die Umsetzung des Vorhabens betroffen sind.

Im Plangebiet konnte der Laubfrosch nachgewiesen werden. Das am südlichen Rand des Plangebietes gelegene Gewässer besitzt eine Bedeutung als Vermehrungshabitat. Des Weiteren konnten im Plangebiet Ringelnatter und Waldeidechse (keine Arten des Anhangs IVa der FFH-RL) beobachtet werden. (Bauer)

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere aus den Gräben zu entfernen sind.

Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einem Teilverlust der Habitate für Amphibien/ Reptilien. Es handelt sich überwiegend um die Funktion als Migrationskorridor oder Winterquartier. Im Umfeld des Dorfteiches sollte die wegfallenden Habitatfunktionen kompensiert werden.

Folgende Vorsorge- und Minimierungsmaßnahmen werden vorgeschlagen:

Das Kleingewässer nordwestlich des Dorfteiches (§20 NWM16370) sollte in seiner ökologischen Funktion aufgewertet werden. Hierzu sollte ein Gehölzrückschnitt erfolgen. Weiterhin sollten um das Gewässer Ersatz-Winterquartiere in Form von Lesesteinhaufen angelegt werden.

Bei Durchführung der o.g. Vorsorge- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände der Populationen zu erwarten.

Eventuelle baubedingte Vergrämungen insbesondere durch Verlärmung werden als nicht erheblich angesehen, da diese zeitlich befristet und somit nicht erheblich sind.

Bei Durchführung der o.g. Vorsorge- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände der Populationen zu erwarten.

Entsprechend der Vorgaben des (5) des § 44 des BNatSchG wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Die Auswirkungen des Vorhabens, die durch die Planung vorbereitet werden, verstoßen somit nicht gegen die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten des § 44 des BNatSchG.

Die Gemeinde hat sich mit der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern beschäftigt. Es handelt sich nicht um ein vereinfachtes Verfahren im Sinne des BauGB, sondern um die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Verfahren gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Unabhängig davon werden die Belange des Artenschutzes beachtet.

16. Nachrichtliche Übernahmen/ Hinweise

16.1 Bau- und Kulturdenkmale/ Bodendenkmale

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bau- und Kulturdenkmale bekannt, ebenso sind keine Bodendenkmale bekannt.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

16.2 Bodenschutz/ Schädliche Bodenveränderungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand (Geotechnischer Bericht vom 07.03.2014, 01.04.2014, 06.09.2014 und 09.11.2015) liegen Erkenntnisse über das Vorliegen von Altlastenverdachtsflächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes vor.
Für die gutachterlich ermittelten Sanierungsbereiche erfolgt der Verkauf dieser Flächen erst nach der nachgewiesenen Sanierung dieser Flächen.
Die nicht bebauten Grundstücksflächen sind für eine gärtnerische Nutzung im Sinne der Eigenversorgung mit Obst und Gemüse nicht geeignet. Eine gärtnerische Nutzung im Sinne der Eigenversorgung mit Obst und Gemüse ist erst zulässig, wenn ein Bodenaustausch oder ein Bodenauftrag von bis zu 0,35 m erfolgt ist.

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast (erkennbar an unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen oder Vorkommen von Abfällen, Flüssigkeiten u. ä.), unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o. ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

16.3 Verhaltensweise bei unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen des Bodens

Sollten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen während der Erdarbeiten, erkennbar an unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüchen oder Vorkommen von Abfällen, Flüssigkeiten u.ä. (schädliche Bodenverfärbungen) des Bodens auftreten, ist die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständige untere Abfallbehörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.

16.4 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung während der Bauarbeiten hat stets in Einklang mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Bei den Bauarbeiten anfallende unbelastete Bauabfälle sind zum Zwecke der Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen, gläsernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Letzteres betrifft "gefährliche Abfälle" im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung, wie z.B. Chemikalien, asbesthaltige Baustoffe, künstliche Mineralfasern und Teerpappe. Ihre ordnungsgemäße Entsorgung ist mit den in der Nachweisverordnung vorgeschriebenen Belegen (Entsorgungs- und Verwertungsnachweise, Begleitscheine) nachzuweisen.
Die Abfallentsorgung der Baustelle ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abzuschließen.

Die Grundstücke sind gemäß der jeweils geltenden Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg an die öffentliche Abfallbeseitigung anzuschließen.

16.5 Munitionsfunde

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den (MBD) als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereich Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Werden bei Erdarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuziehen.
Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstätten derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet, dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.
Nach VOB Teil C und DIN 18299 ist der Bauherr verpflichtet, bei den Angaben zur Baustelle auch Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle sowie zu Ergebnissen von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen zu machen.

16.6 Trinkwasserschutzzone

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass das Plangebiet nicht innerhalb einer Trinkwasserschutzzone liegt.

16.7 Gewässerschutz

Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen zu.

16.8 Hinweise zu Aufnahme- und Sicherungspunkten des Lagenetzes

Im Plangebiet und angrenzend befinden Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Für die Sicherung oder Wiederherstellung der Punkte sollten die Arbeiten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt ausgeführt werden. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden.

16.9 Bodenordnung

Die Gemeinde Testorf-Steinfort befindet sich im Bereich des Bodenordnungsverfahrens (BOV) Testorf – Friedrichshagen.

16.10 Artenschutzrechtliche Belange

Für Veränderungen in der Habitatstruktur der Teiche im Plangebiet ist die Aufrechterhaltung/ Verbesserung der Habitatstruktur des westlich der Straße "Am Dorfteich" gelegenen Teiches für Ersatzüberwinterungsquartiere bzw. naturnahe Landlebensräume vorzusehen.

TEIL 2 - Ausfertigung

1. Beschluss über die Begründung

Die Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am ..... gebilligt.

Testorf-Steinfort, den (Siegel)

……
Hans-Jürgen Vitense
Bürgermeister
der Gemeinde Testorf-Steinfort

2. Arbeitsvermerke

Aufgestellt für die Gemeinde Testorf-Steinfort durch das:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 - 0
Telefax 03881 / 71 05 – 50
mahnel@pbm-mahnel.de

TEIL 3 Anlagen

1. Geotechnischer Bericht, ergänzende Stellungnahme IGU Ingenieurgesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH, Nordring 12, 19073 Wittenförden vom 09.11.2015.

INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR GRUNDBAU UND UMWELTTECHNIK MBH

Nordring 12
19073 Wittenförden

☎ (0385) 64 55 -10
Fax: (0385) 64 55 - 110

Wittenförden, 09.11.2015

STELLUNGNAHME

AUFTRAGSNUMMER : 14 032 C

BAUVORHABEN : Testorf - Steinfort,
B-Plan Nr. 3

AUFTRAGGEBER : Stadt Grevesmühlen
für die Gemeinde Testorf-Steinfort
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

AUFTRAGSSACHE : ergänzende Stellungnahme

Nachfolgende Ausführungen basieren ausschließlich auf den unten genannten Unterlagen.

U 1 Geotechnischer Bericht, Testorf - Steinfort, B.-Plan Nr. 3, Reg.- Nr. 14 032, IGU mbH; 07.03.2014

U 2 Stellungnahme, 1. Bericht; Testorf - Steinfort, B.-Plan Nr. 3, ergänzende Untersuchungen Reg.- Nr. 14 032 A, IGU mbH; 01.04.2014

U 3 Stellungnahme, 2. Bericht; Testorf - Steinfort, B.-Plan Nr. 3, ergänzende Untersuchungen Reg.- Nr. 14 032 B, IGU mbH; 06.09.2014

In einem großen Teil der B-Plan Fläche weisen die oberen Bodenhorizonte (siehe U2 - U3) Kontaminationen (Z2 , > Z2 TR LAGA Boden) auf.
Ursache hierfür sind wahrscheinlich der "unvollständige Abriss und Entsorgung kontaminierter Böden und Boden-Bauschutt-Gemische" sowie die anschließende Profilierung von Aushubböden über die Fläche.
Abgrenzungsuntersuchungen würden aufgrund der Genese kein eindeutiges Ergebnis liefern.
In der Anlage 1 ist eine Einteilung des B-Plan Gebietes in zwei Zonen enthalten. Diese Einteilung bezieht sich, unter Berücksichtigung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), hauptsächlich auf den obersten Bodenhorizont bis in eine Tiefe von ca. 20cm-30cm.
In der Zone 1 werden die Prüfwerte der BBodSchV für Wohngebiete eingehalten.
In der Zone 2 werden neben den Prüfwerten der BBodSchV für Wohngebiete auch die Prüfwerte für Kinderspielflächen erfüllt.
Die Vorsorgewerte für Boden (Beurteilungsgrundlage) gemäß BBodSchV werden in beiden Zonen überschritten.
Der notwendige Aushub im Zuge der Erschließung / Bebauung und „Nutzbarmachung" der Grundstücke ist gemäß der TR LAGA Boden als Z2 bzw. >Z2 einzuordnen.
Je nach Bauschuttanteil könnte der Aushub auch zwischen Z1.1 und Z1.2 der TR LAGA für Bauschutt liegen (Entscheidung während Aushub, Analytik Haufwerk, Beurteilung gemäß TR LAGA für Bauschutt).

Fazit:

Ohne Erschließung bzw. Nutzung der Flächen ist ein unmittelbarer Handlungsbedarf nicht gegeben.
Werden Erschließungsmaßnahmen / Baumaßnahmen ausgeführt, sind in Abhängigkeit der Nutzung, Sanierungsmaßnahmen erforderlich.

Dipl.- Geol. B. Puppe

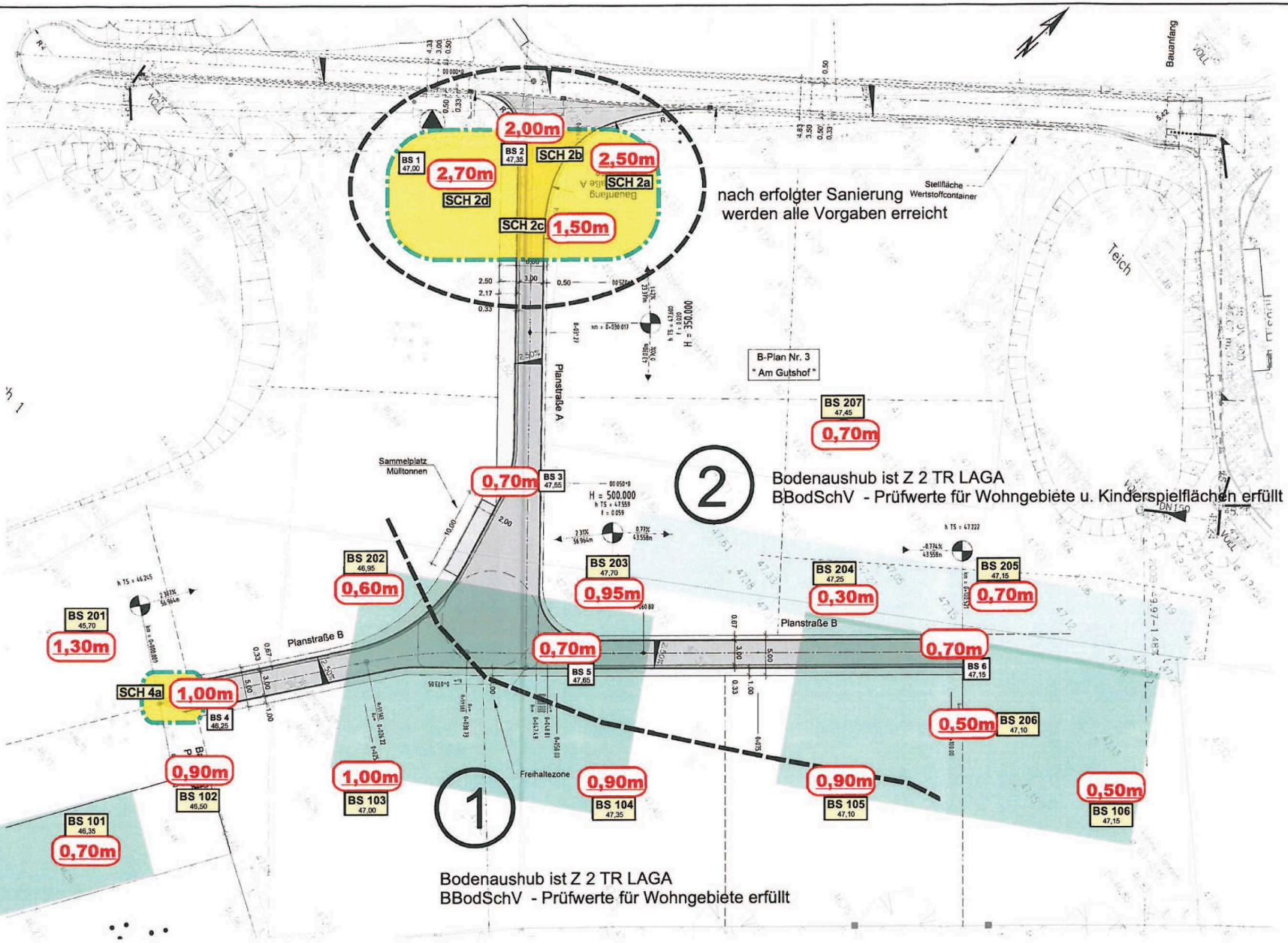

Legende

BS 3 47,55 — Sondierungen Februar 2014 (Reg.- Nr. 14032)

SCH 4a BS 101 46,35 — Schürfe März 2014 (Reg.- Nr. 14032-A) und Sondierungen August 2014

ehemalige Altbebauung / befestigte Flächen (übertragen aus Luftbildern)

Sanierungsbereiche MKW - PAK - Kontamination
- SCH 4a bis ca. 1,00m Tiefe
- SCH 2a bis ca. 2,50m Tiefe
- SCH 2d bis ca. 2,70m Tiefe
- SCH 2b und 2c bis ca. 1,50m Tiefe

0,70m Mächtigkeit von Auffüllungen / kontaminierten Böden in m (ab GOK)

Planvorlage:
Ing. Büro Dr. Busch, Ivers, Dr. Wobschal, Wismar
Gemeinde Testorf - Steinfort
Erschließung B-plan Nr. 3
Genehmigungsplanung
Stand 09/13

VORHABEN :	Testorf - Erschließung B-Plan Nr. 3				
PLANBEZEICHNUNG :	Darstellung der Mächtigkeit von Auffüllungen / kontaminierten Böden				
MA. B STAB:	~~1 : 500~~	BEARBEITER :	Puppe 08/2014	ANLAGEN - NR. :	1
HÖHENSYSTEM :	HN	GEZEICHNET :	Puppe 08/2014	AUFTRAG - NR. :	14 032 C

Ingenieurgesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH
19073 Wittenförden Nordring 12 - Tel.: (0385)6455-10 Fax: (0385)6455-110

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: **VO/09GV/2015-142** Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Datum: 20.11.2015 Verfasser: S. Böttcher

Grundsatzbeschluss zum LEADER-Projekt "Dorfmittelpunkt Harmshagen"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
03.12.2015	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung Testorf-Steinfort beschließt, das LEADER-Projekt „Dorfmittelpunkt Harmshagen“ grundsätzlich durchzuführen.

Sachverhalt:
In der Gemeinde Testorf-Steinfort soll im Ortsteil Harmshagen unter Beachtung denkmalpflegerischer und naturschutzfachlicher Gesichtspunkte ein lebendiges Dorfzentrum mit Aufenthaltsräumen für alle Altersstufen entwickelt werden. Die historische Struktur des Ortes mit den denkmalgeschützten baulichen Anlagen und auch den Freiräumen ist noch ablesbar. Allerdings sind durch aufgewachsene und fehlende Gehölze sowie durch geänderte Wegeverbindungen die historischen Raumwirkungen nicht mehr so klar erkennbar.
Um den Ortsmittelpunkt zu stärken, sind folgende Maßnahmen angedacht:
- Schaffung eines Aufenthaltsbereiches zur Aktivierung eines lebendigen Dorfzentrums nördlich des Teiches und Sanierung des Teiches
- Entwicklung eines Spielbereiches im Bereich der Freifläche vor dem Gutshaus und an der nördlichen Teichseite
- Stärkung der historischen Raumwirkung durch Pflanzung und Entnahme von Gehölzen sowie Sanierung der Wegeverbindung vor dem Gutshaus
- Stärkung des Gutshauses als visuelles Ortszentrum durch Förderung der Blickbeziehung vom Ortseingang zum Gutshaus

Im Rahmen einer Einwohnerbeteiligung wurden die Bürger um Gestaltungsvorschläge gebeten. Die Unterlagen sind dieser Vorlage beigefügt.
Durch die LEADER-Projektgruppe wurde die Maßnahme als förderfähig angesehen, ein Förderantrag wurde gestellt.
Nach Kostenschätzung belaufen sich die Gesamtherstellungskosten auf 358.700,00 €. Die erwartete Förderung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt beträgt 286.400,00 €, wovon 10 % durch Kofinanzierung von der Gemeinde getragen werden müssen. Daraus ergibt sich ein Eigenanteil für die Gemeinde in Höhe von 100.940,00 €. Für den verbleibenden Eigenanteil ist vorgesehen, eine 50 %-ige Förderung aus dem Kofinanzierungsprogramm des Landes M-V zu beantragen. Somit verbliebe ein Eigenanteil für die Gemeinde von 50.470,00 €.

Finanzielle Auswirkungen:
Im Haushalt 2015 sind im Sachkonto 55201.0960_ 031 insgesamt 217.748,39 € (inkl. HAR) angesetzt, von denen aktuell 192.316,01 € verfügbar sind. Zur Finanzierung der Maßnahme sind 178.200,00 € (Zuwendung abzgl. Kofi) geplant. Die erhöhten Ansätze sind im Haushaltsplan 2016 einzustellen.

Anlage/n:
Projektdatenblatt LEADER
Aktenvermerk Denkmalpflege

Einwohnerbeteiligung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: **VO/09GV/2015-138** Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Datum: 19.11.2015 Verfasser: S. Böttcher

Grundsatzbeschluss zur Maßnahme "Straßenbau Waldweg OT Seefeld - L 03, 2. Bauabschnitt"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
03.12.2015	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung Testorf-Steinfort beschließt, die Maßnahme „Straßenbau Waldweg OT Seefeld – L 03, 2. Bauabschnitt“ grundsätzlich durchzuführen.

Sachverhalt:
Im Rahmen des ländlichen Wegebaus soll der Waldweg OT Seefeld – L 03 erneuert werden. Der 2. Bauabschnitt beginnend an der Landesstraße L 03 bis zum Bauanfang des 2013 fertiggestellten 1. Bauabschnitts OT Seefeld soll auf einer Länge von ca. 1.480 m und 3,50 m Breite in Asphaltbauweise ausgebaut.
Der Waldweg stellt einen wesentlichen Bestandteil des Straßen- und Wegenetzes des Ortes dar. Die Straße dient weiterhin der Erschließung der anliegenden Acker-, Wiesen- und Waldflächen.
Die Straße befindet sich in einem baulich sehr schlechten Zustand. Die meisten Bereiche weisen in den Spurrinnen erhebliche Netzrisse und Abbrüche auf. Der vorhandene Asphalt ist durch massive Ausmagerungen und Schlaglöcher gekennzeichnet. Die Entwässerung des Straßenkörpers ist in weiten Abschnitten nicht gegeben.
Im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens „Freiwilliger Landtausch zum Ausbau der Wegeverbindung L 03 – Seefeld“ gab es eine Einwohnerversammlung. Hier wurde das Straßenbauprojekt ausführlich vorgestellt (siehe beigefügte Protokoll).
Die Maßnahme wird durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt begleitet. Es ist vorgesehen, das Ingenieurbüro Hartung & Partner GmbH aus Schwerin mit der Planung zu beauftragen, welches bereits im 1. Bauabschnitt ihre Leistungsfähigkeit bewiesen haben.
Nach Kostenschätzung belaufen sich die Gesamtherstellungskosten auf 399.580,00 €. Die erwartete Förderung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt beträgt 90 % der Herstellungskosten, so dass für die Gemeinde ein Eigenanteil von 39.958,00 € verbleibt.
Straßenausbaubeiträge fallen für diese Maßnahme nicht an.

Finanzielle Auswirkungen:
Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan 2016 einzustellen.

Anlage/n:
Kostenschätzung
Protokoll zur Einwohnerversammlung vom 26.06.2015

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: **VO/09GV/2015-143** Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Datum: 20.11.2015 Verfasser: S. Böttcher

Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde - hier: Bäume

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
03.12.2015	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung Testorf-Steinfort beschließt, im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht 5 Bäume lt. Sachverhalt fällen zu lassen.

Sachverhalt:
Bei den 5 Bäumen handelt es sich um Pappeln. 4 Bäume stehen im Böschungsbereich des Teiches gegenüber der Kastanienallee 13/14 in Testorf-Steinfort. 1 Baum befindet sich im OT Wüstenmark, Landstraße 1. Bei diesem Baum handelt es sich um einen Grenzbaum, der je zu Hälfte auf Privat- und Gemeindeeigentum steht. Bei allen Bäumen ist ein hoher Totholzanteil zu verzeichnen. Die Gemeinde ist verkehrssicherungspflichtig.

Da Kronenpflegeschnitte und Totholzbeseitgung an diesen überalterten Pappeln immer wieder zu einem erhöhten Kostenaufwand führen würden, sollte darüber nachgedacht werden, die Bäume zu entnehmen und ggf. durch Ersatzpflanzungen standortgeeigneter Baumarten auszugleichen.

Nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg handelt es sich um Pappeln im Innenbereich. Diese Bäume fallen somit nicht unter den gesetzlichen Baumschutz und es bedarf keiner Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.

Finanzielle Auswirkungen:
vorerst nicht beziffert

Anlage:
Fotos
Planauszug Wüstenmark

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich